



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



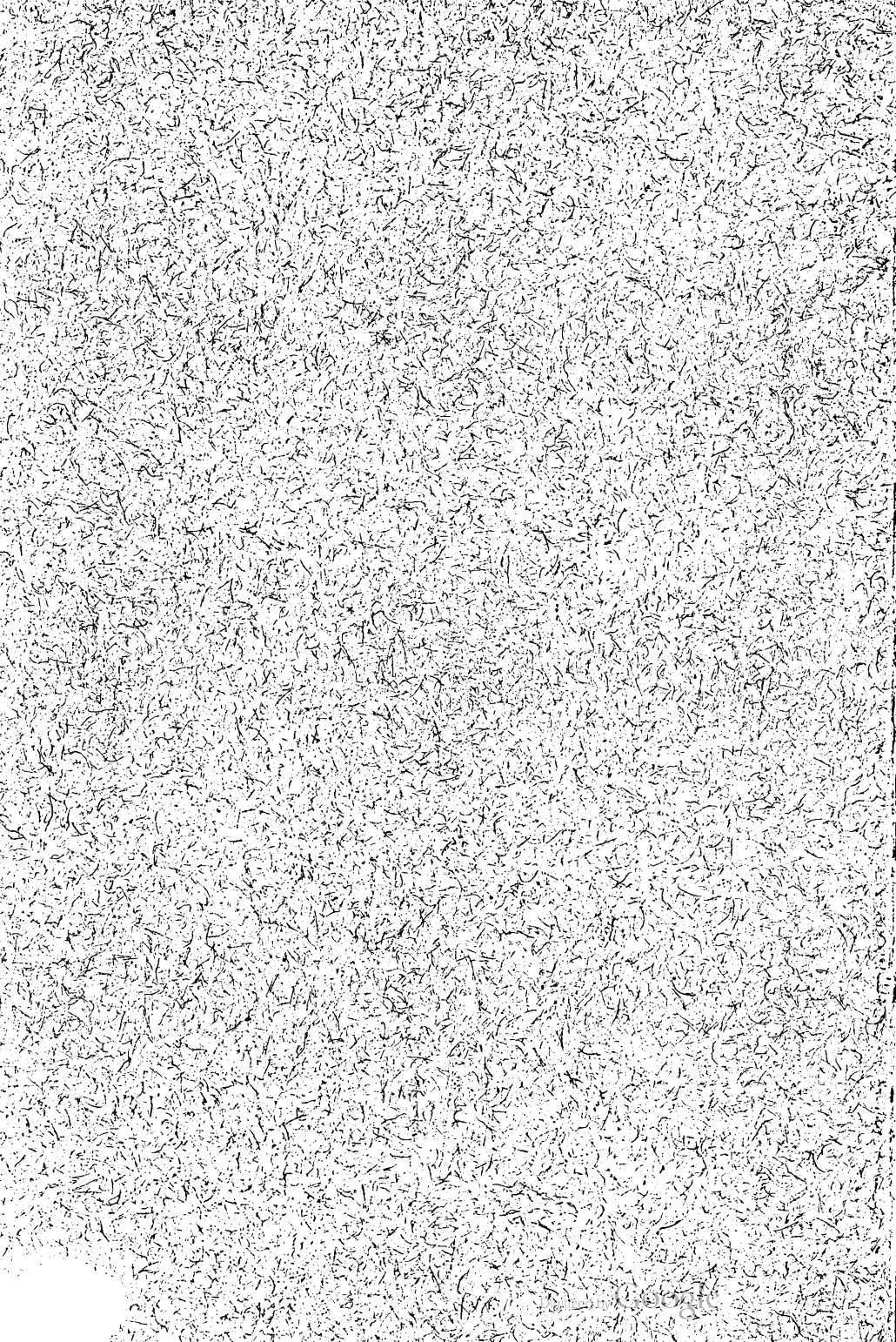
H 361 v

4

Zentral- & Hochschulbibliothek Luzern



ILU M 03 342 238



# Archiv

des

## Historischen Vereins

des

### Kantons Bern.

X. Band.

Erstes und zweites Heft.



Bern.

Stämpfli'sche Buchdruckerei.

1881.

## Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
Jahresbericht des historischen Vereins des Kantons Bern, vom Präsidenten Dr. v. Gonzenbach . . . . .	1
Kriminalprozeß des Deutsch-Sekelmeisters Hans Frischherz, von Staatschreiber M. v. Stürler . . . . .	19
Jahresbericht des Präsidenten an der Hauptversammlung des historischen Vereins des Kantons Bern, von Dr. Gonzenbach	235
Rechnungsauszug auf den 26. Juni 1881 . . . . .	242
Bericht über die Bibliothek . . . . .	244
Verzeichniß der Mitglieder des historischen Vereins des Kantons Bern	251

---

**Kriminalprozeß des Teutsch-Sekelmeisters  
Hans Frischherz,**

enthanptet in Bern vor dem Rathhause am 5. März 1640.

Von N. v. Stürler, Staatschreiber.

**V o r w o r t.**

Volle dreißig Jahre sind es nun, daß in Bern und Zürich eine Schrift erschien unter dem Titel: „Der Prozeß „des Teutsch-Sekelmeisters Johannes Frischherz, neu nach „den Quellen bearbeitet von B. R. Fettscherin, V. D. M., Dr. phil., alt-Regierungsrath der Republik Bern zc. 1849.“ Sie ist gewidmet „den Manen des unbergesslichen Kämpfers „für Licht, Wahrheit und Recht, Samuel Luz, weiland Dr. „und Professor ordinarius an der Hochschule der Republik Bern.“

Der Zweck dieser Schrift sollte, wie es der Verfasser von vornherein <sup>1)</sup> andeutet, die Widerlegung und Berichtigung Ant. v. Tilliers sein, soweit derselbe über den fraglichen Prozeß sich ergeht. Das Mittel dazu gibt sich in dem Zerrbilde zu erkennen, welches er von den öffentlichen Zuständen und den öffentlichen Personen des damaligen Bern aufstellt, mit der logischen Folge unendlicher Milderungsgründe für den in eine so unreine Zeit gefallenen Sekelmeister.

<sup>1)</sup> Seite 8 u. ff.



Wer mit dem eingeschlagenen Verfahren sich nicht befreunden konnte, am Allgemeinen wie an Einzelnem Anstoß nehmen mußte, sah einer baldigen gründlichen Revision der Schrift, sei's durch den besser berichteten Verfasser selbst, sei's durch die historische Kritik, entgegen. Erwies sich doch auf der Stelle ihre Blöße ganz auffallend in den angeblich neu beigebrachten Quellen. Ein einziger Beleg genüge.

Der Verfasser hatte sich die Beleuchtung und Nichtigstellung eines Kriminalprozesses, der mit einer Hinrichtung endete, zur Aufgabe gesetzt. Und vom Hauptaktenstücke, vom Todesurtheile, welches in seiner Begründung alle Ergebnisse des Prozesses aufzuführen hatte, weiß er kein Wort zu berichten, ja forscht ihm nicht einmal nach.

Herr R.-R. Zetscherin sammelte den Stoff zu seinem „Frischherz“ 1848, schrieb und druckte 1849. Damals hatte ich bereits die Verwaltung der Staatsarchive. Kein bernischer Geschichtsforscher besuchte sie häufiger, kannte auch besser was sie enthielten, als er. Gleichwohl war ich häufig im Falle, ihm auf die einen oder andern Fragen Auskunft und Wegweisung zu ertheilen. Aber von dieser Arbeit, das muß ich bezeugen, ließ er mich rein nichts ahnen. Sobald sie erschienen, nahm ich mir vor, ihr eine eigene folgen zu lassen. Erst heute komme ich, mir Wort zu halten; nach einem Menschenalter — wirklich etwas spät!

Die Exploration der Staatsarchivalien ist indeß längst erfolgt, und die Vergleichung der diesseitigen Ausbeute mit derjenigen, auf welche Herr R.-R. Zetscherin sich beruft, liefert, so hoffe ich, den überzeugenden Beweis, daß er, ohne dafür Gründe anzugeben, gerade von wichtigeren Archivbüchern nicht wenige völlig bei Seite gelassen hat.

Als Fundamentalquelle stellt er, mit vollstem Rechte, in die erste Linie — aber dies that auch schon Tillier — die Rathsmannuale. An diese reiht er für einzelne Momente die Polizei- und Missivenbücher. Am reichlichsten aber schöpft er aus den Bänden I und II der eigentlichen Prozeß-

akten, welche erst mehrere Jahre nachdem Lillier die Geschichte des 17. Jahrhunderts herausgegeben, im Lehensarchive entdeckt und gebunden worden waren.

Dagegen sind unerklärlicher Weise übergangen: Der Band III dieser Prozeßakten, der die nach Frischherz' Verhaftung und Auslieferung vervollständigte Untersuchung bis zu dem am Vorabend seines Todes eingereichten Gnadengesuche enthält;

die Spruchbücher und Instruktionenbücher mit den vollständigen Texten der einschlägigen, in den Rathsmannualen bloß gekürzt angegebenen Regierungsbeschlüsse;

die sechs Halbjahrsrechnungen des Sekelmeisters, von Johanni 1636 bis Johanni 1639, nebst den dazu gehörenden Handbüchern, das eigentliche Objekt des Untersuchs wegen ungetreuer Verwaltung;

die durch dieselben in Mittheilung gezogenen Amtrechnungen der Landvögte, sowie überhaupt der oberkeitlichen Rassenführer, auch der Salzpächter und Bergwerkbestherer;

die Manuale der Vennerkammer, der damaligen Finanzbehörde, und die noch vorhandenen Bruchstücke aus den Manualen der geheimen Rätthe;

das rothe Buch, Komplex der den innern Organismus und die Ausübung der souveränen Gewalt regelnden Grundgesetze, nebst dem verwandten Eibbuche; und endlich

das Thurmbuch, welches die Kapitalurkunde des ganzen Untersuchs, das Todesurtheil vom 5. März 1640, enthält, — Buch, von dem schwer anzunehmen ist, daß seine Existenz und Bestimmung Herrn Fetscherin unbekannt gewesen, da er gerade zur nämlichen Zeit, auf höhern Befehl hin, das Thurmbuch von 1749, welches er zur Bearbeitung der Henzi'schen Verschwörung seit 16 Jahren in Händen hatte, an das Staatsarchiv zurückgeben mußte! <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Archivmanual I zum 10. und 17. Dezember 1849.

Nur wer von Antezwegen oder für wissenschaftliche Forschungen in den Fall gekommen, sich mit teutschem Altensstoffe des 17. Jahrhunderts zu beschäftigen, weiß zu sagen, welche Hirn- und welche Augenarter damit verbunden ist; jene wegen der über alle Begriffe verderbten Schriftsprache der Zeit, diese wegen der theilweise ganz widersinnigen Schreibung. Im Drucke mildert sich das ein wenig, doch nicht genug, um es überflüssig erscheinen zu lassen, den Leser, dem man solchen Stoff vorlegen muß, auf die an ihn zu stellende Geduldprobe vorzubereiten und um resignirte Ausdauer zu bitten.

Denn die Mittheilung vieler Urkunden im vollständigen Wortlaute ist hier unbedingt geboten. Sie werden aber nicht, wie bei Fetscherin, in die Darstellung eingestreut, sondern bilden mit ein paar statistischen Beigaben einen gesonderten Belegeanhang. An deren Schreibung wird nichts verändert als die äußerst störende Häufung der Mittlaute, welche auf das heute geltende Maß zurückgeführt ist. Man druckt also nicht „unndt, Burgerem, Rhaastube, Andtwordt, ungiittlichem, thussendt“ zc., sondern „und, Burgern, Rathstube, Antwort, ungiittlichen, tusend“ zc.

Der Abschnitte sind es neun. Voraus, als erster, eine Skizze vom damaligen Stande des Bürgerrechtswesens. Es bedingte ja, wie die Zusammensetzung der obersten Landesbehörde, so, in Folge dessen, den Geist des Regiments. Ohne durchaus objektive Würdigung dieses Momentes gehen die Schlüsse schief und fälschen die Geschichte. Dann, in weitem acht Abschnitten, unter den Titeln „Herkunft, Staatsdienst, Sesselmeisteramt (insbesondere), Rechnungsuntersuch, Kontumazialverfahren, Kriminalprozeß, Strafurtheil und Straffolgen“, — wie Frischherz aus den vollständigen Quellen zu beurtheilen ist.

### Stadtbürgerschaft.

Zu Frischherz' Tagen lagen die Verhältnisse wegen Aufhebung der Stadtbürgerschaft bei Weitem nicht mehr so günstig für

das gemeine Wesen als in der vergangenen Zeit permanenter Unruhen und Gefahren. Die Landschaft hatte seit dem glücklichen Abschlusse der größern äußern Kriege, bei welchen es sich um Aller Existenz handelte, gesicherte Rechtszustände, und das Bedürfniß stets wachen Schirmes gegen hohe und niedere Lehensherren war geschwunden. Das Vollgefühl dieser Sicherheit, die Milderung des Lehenswesens und die Abschaffung der Leibeigenschaft gaben sich denn sofort in einer Abnahme des Zudranges zum Stadtbürgerrechte zu erkennen.

Es war von Alters her Grundsatz gewesen, hiefür in erster Linie auf Herbeiziehung der hablichen Bäuerjame des Landes bedacht zu sein. Aber schon im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts zeigte dieselbe wenig Neigung mehr, diese Auszeichnung mit einer Vermehrung der materiellen Lasten zu erkaufen. Denn allerdings sah sich nachgerade der Stadtbürger durch Tellen und Leistungen der verschiedensten Art ungleich fühlbarer bedrückt, als der Landsäße.

Im Jahr 1519 hatte diese Sachlage die Regierung veranlaßt, ihre Banner in die vier Landgerichte zu senden, um in öffentlicher Versammlung die Angehörigen derselben, ihre Pannersgenossen, um Eintritt in das Bürgerrecht gegen ein winziges Aufnahmsgeld von zwei Bagen anzufragen. Und zwar sollte es ihnen freistehen, als Ausburger auf ihren Landsitzen zu bleiben, oder als Vollbürger in die Stadt zu ziehen.<sup>1)</sup> Der Erfolg war ein ganz unerheblicher: Zollikofen gab der Stadt 69 Ausburger, Sternenberg bloß 6, Konolfingen und Seftigen — keine.<sup>2)</sup> Von den Angenommenen zog, erweislich, nicht Einer hier ein.

Der gewaltige Reformationskampf, mit den Aufständen, Glaubenskriegen, Regierungserschütterungen, welche ihm folgten, und außerhalb der Stadtmauern weit mehr zu schrecken geeignet waren als innerhalb, schien einen günstigen Umschlag bewirken zu wollen. Im Jahr 1533 ließen sich 223 neue

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 1.

<sup>2)</sup> Ausburgerbuch von 1479—1537.

Ausburger annehmen.<sup>1)</sup> Bei diesem Anlasse wurden die Venner nicht bloß in die vier Kirchspiele und Landgerichte, sondern auch nach Trachselwald und Huttwyl ausgeschickt, mit dem Befehle, den sich Meldenden zu eröffnen, daß ihnen anheimgesetzt sei, entweder sich auf Ort und Stelle einzeichnen und beeidigen zu lassen, oder zu diesem Zwecke Sonntags den letzten August mit „Trummen und Pfyfen“ in die Stadt zu kommen, und nach altem Brauche „eine Maß Wins“ aus den oberkeitlichen Kellern zu empfangen.<sup>2)</sup>

Im Jahr 1537 betrug die Gesamtzahl der Ausburger noch 1189.<sup>3)</sup> Aber sobald das Regiment wieder erstarke, Friede und Rechtsschutz sich festigten, und ganz besonders als an die Stelle der bisherigen Landestellen in Nothtagen Burgertellen traten, schmolz diese durch Austritt, Tod und geringen Erfaß wieder rasch zusammen. Vom Jahre 1563 an finden sich keine Aufnahmen aus der bemittelten Bauersame mehr verzeichnet.<sup>4)</sup> Ja es kam mit dieser alten Bürgerchaftsquelle dergestalt zum Versiegen, daß die Regierung am 22. Dezember 1584 Vollmacht gab, sogar die eingebornen „Tautoner“ zu Ausburgern anzunehmen, wofern sie es begehren würden;<sup>5)</sup> — sie beehrten es nicht!

So entschloß man sich denn unter dem Drucke der Umstände, verschlimmert durch die Verheerungen der Pestseuchen von 1565 und 1577, zu Dreierlei: 1) jeweilen mit der amtlichen Berufung zu geistlichen oder weltlichen Aemtern, wie für eine wissenschaftliche oder künstlerische Thätigkeit, die Verleihung des Bürgerrechts zu verbinden; 2) reichlicher als bis dahin die neubernischen Angehörigen des Margaus und der Waadt dazu gelangen zu lassen, und 3) nun endlich

<sup>1)</sup> Ausburgerrodel von 1533.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 2.

<sup>3)</sup> Ausburgerbuch von 1537—1563.

<sup>4)</sup> Als letzte erscheint unterm 16. Januar 1563 die des Bartholome Herren, im Forst, Kirchhöre Mühleberg, pag. 145.

<sup>5)</sup> Anhang Nr. 3.

auch in erheblichem Maße Handwerker aufzunehmen, Landesfinder sowohl als Eidgenossen und Fremde. Der im Jahr 1584 angelegte Bürgerannahmsrodel zeigt, daß von da hinweg bis zu Frischherz' Todesjahr, 1640, in die Stadtbürgerchaft traten: <sup>1)</sup>

aus dem damaligen Bernerlande . . . . .	438
Eidgenossen und Zugewandte . . . . .	97
Ausländer . . . . .	51
von nicht bezeichneter Herkunft . . . . .	43
	<hr/>
	629

Nach Stand und Beruf waren diese 629:

Gutsbesitzer, höhere Militärs, Rentiers u. . . . .	21
Diener der Wissenschaft . . . . .	87
Künstler . . . . .	8
Gewerbsleute und Arbeiter aller Art . . . . .	499
von nicht bezeichneter Eigenschaft . . . . .	14
	<hr/>
	629

Einmal aufgenommen, wurde der Stadtsäße, damals noch, der unbedingtesten Rechtsgleichheit theilhaftig. Alt- oder Neuburger, hoch oder niedrig, reich oder arm, seiner Kraft und seinem Geschicke stand Alles zu erreichen zu. Nichts ist deßhalb ungeschichtlicher als in dieser Beziehung und für diese Zeit unsere Institutionen mit denen des alten Rom oder einiger Städterepubliken des Mittelalters in Parallele setzen zu wollen. Klassen- und Familienunterschiede hatten bis zur Ordnung vom 16. März 1643 bloß eine konventionell=soziale Grundlage, waren indeß selbstverständlich von bedeutendem Einflusse im politischen Parteigetriebe.

Wer dieses letztere Ziel in's Auge faßte und möglichst hoch steigen wollte, mußte, die gehörige Begabung und Ehrenhaftigkeit vorausgesetzt, nach drei Dingen ringen, nach Gut, nach Vetterchaft (der Wahlstimmen halb) und nach Magistratur. Gut erwarb er sich entweder durch gefegnete

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 4.

Thätigkeit oder durch glückliche Heirath, Betterschaft nur durch Heirath, und Magistratur vornehmlich durch Betterschaft. Die Magistratur gewonnen und durch zwei, drei Generationen im Hause erhalten, war alle Aussicht vorhanden, daß man in der Sphäre der vorzugsweise regierenden, d. h. im Regimente stark vertretenen und einflußreichen Geschlechter sich festsetzte und fortpflanzte. An Duzenden wäre dies auf's Leichteste nachzuweisen; einem Jeden sei indeß die Sichtung und Zusammenstellung nach eigener Ansicht überlassen.

### Herkunft.

Als muthmaßliche Heimath der Frischherz stellt sich Zürich dar. Am letzten April des Jahres 1532 nämlich findet der Rath auf Anrufen „junger Bürger“ für gut, den Meister David Frischherz von Zürich, den Fechtmeister, anzustellen, um die „Burgerssün und Zuverwandte“ seine Kunst zu lehren. Er weist ihm hiefür eine besondere Wohnung und einen Jahresgehalt von 20 Gulden, 15 Mütt Dinkel und 6 Fuder Holz an.<sup>1)</sup> Der Fechtmeister kam sonach ungefähr auf die Stufe eines Helfers am Münster oder eines Provisors der Schule zu stehen.<sup>2)</sup>

Meister David war, weil nicht in Bern geboren, durch das Gesetz vom Rathe der Zweihundert ausgeschlossen. Er blieb lang in seinem Amte und erwarb sich ein mittleres Vermögen, indem er 1556 7000 Pfund vertellte.<sup>3)</sup> Sein Tod mag bald darauf erfolgt sein. Er hinterließ, von einer nicht genannten Frau, Söhne und Töchter, unter den letztern eine Regula, welche die erste Frau des Michael Wagner, Teutschordensvogtes von Sumiswald und Stammvaters der heutigen Familie von Wagner, war.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 5.

<sup>2)</sup> Siehe Stiftingsrechnungen aus jener Zeit.

<sup>3)</sup> Tellrödel des Jahres 1556, Viertel IV.

<sup>4)</sup> Cherodel ad 1540, März 3.

Zwei der Söhne wurden Goldschmiede. David, der jüngere, gelangte 1572 in den souveränen Rath, und hatte seinerseits von der zweiten Frau Elisabeth Wyß einen Sohn Johannes, geboren 1559, öffentlicher Schreiber (Notar) 1581, Mitglied der Zweihundert 1588, Schreiber von Thorberg 1586—1621, und endlich Landvogt daselbst 1621 bis an seinen Tod 1625. Drei Frauen hatten ihm 12 Kinder gegeben, wovon aber nur ein Sohn Hans — der unglückliche Sesselmeister — ihn überlebt zu haben scheint.<sup>1)</sup>

Es waren nun nahezu hundert Jahre, daß die Frischherz in Bern saßen. Von Generation zu Generation hatten sie sich gehoben an Gut, gesellschaftlicher Stellung und Einfluß. Sie verdankten dies ohne Zweifel zunächst ihren Eigenverdiensten. Aber auch günstige eheliche Verbindungen trugen dazu bei. Mit der Reformation hatte sich übrigens ein ganz anderes Leben und Streben Bahn gebrochen. Die tolle Reisläuferei der italienischen Kriege war mehr und mehr in Mißkredit gekommen. Auf dem Lande wandte sich das Volk allenthalben wieder ernstlich der lange vernachlässigt gebliebenen Bodenarbeit, dem Ackerbau und der Viehwirthschaft zu. In den Städten, und vorab in der Hauptstadt, kamen Wissenschaft, Kunst und Gewerbe in Achtung und Flor.

So geschah es, daß manches alte Geschlecht, welches bisher einzig vom Schwerte Gold und Macht verlangte, die früher so reichlich spendende Quelle eingehen sah und, in andern Zeitströmungen sich nicht zurechtfindend, bald verkümmerte, wie, um nur ein Beispiel anzuführen, der Stamm des kriegsberühmten Abrecht von Stein.<sup>2)</sup> Dagegen schwan- gen sich von den während des 16. Jahrhunderts in's Bürgerrecht Aufgenommenen die Abkömmlinge vieler so empor, daß sie nach wenigen Menschenaltern mit ganz gleichem Rechte zu den „regierenden Geschlechtern“ gezählt werden konnten und mußten, als die aus älterer Zeit Herkommenden.

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 6.

<sup>2)</sup> Valerius Anshelm's Chronik, Tom. V, 229, 230 und VI, 162.



Es ist nöthig, die Namen der ansehnlichern hier aufzuführen, um einmal auf das Phantasiegebilde des dem Haffe und der Verfolgung des „Patriziats“ zum Opfer gewordenen „Plebejers“ Frischherz<sup>1)</sup> den historischen Lichtstrahl fallen zu lassen. Zu dieses angeblichen Plebejers Zeiten also gehörten von den im 16. Jahrhundert eingebürgerten folgende Geschlechter ganz unbestreitbar den „regierenden“<sup>2)</sup> an: Bihhart, Bizius, Bucher, Dächselhofer, Fellenberg, Fischer, Freudenreich, Frischherz, Gasser, Gatschet, Güder, Haller, Hüfer, Jenner, Imhaag, Kirchberger, Knecht, Lando, Lerber, Megger, Michel, v. Muralt, Ryhiner, Sager, Sinner, Spätting, Steiger (schw.), Stettler, Tribolet, Tscharner, Vogt, Wagner, Wyß, Wyttenbach, Zeender zc. Andere erreichten dieses Ziel erst später.

Wichtige Begriffe von Berns Verfassungs- und Verwaltungsleben in den ersten hundert Jahren nach der Reformation schöpft man nur aus einem anhaltenden, bis in alle Zweige des Staatshaushalts dringenden Studium der Staatsdokumente, ergänzt und beleuchtet durch eine gewissenhafte Beziehung der bernischen Genealogie, was freilich viel Zeit und mühsame Forschungen erheischt. Dagegen bewahrt es vor den Abwegen, zu welchen man unfehlbar gelangt, wenn man auf die rein subjektiven Urtheile von Streitschriften oder Memoiren der neuern Zeit<sup>3)</sup> sich beruft, wie es so Manchem schon begegnet ist, und trotz aller Warnung vielleicht noch begegnen wird.

<sup>1)</sup> Fetscherin's Frischherz, pag. 17, 18, 126, 181, 192.

<sup>2)</sup> Osterbücher des 16. Jahrhunderts, die Namensverzeichnisse der jährlich zu Mitgliedern der Zweihundert und des Kleinen Rathes Ernannten enthaltend.

<sup>3)</sup> Zunächst die von Fetscherin mit Vorliebe und fast als Autorität angerufenen Mémoires histor. concernant M. le général d'Erlach, gouverneur de Brisach, verfaßt und gedruckt 1784, von Herrn Abr. v. Erlach von Spiez.

## Staatsdienst.

Hans Frischherz, der Junge, kam nach dem Hingange eines 1581 gebornen gleichnamigen Brüderchens zur Laufe am 16. April 1587.<sup>1)</sup> Er hatte im Ganzen, wie schon bemerkt, elf Geschwister, von denen aber nur die Spur einer Schwester Katharina, des Hans Ulrich Scheurer's Frau, sich erhalten hat. Von seiner frühern Jugend findet sich nirgends etwas verzeichnet. Als Leiter zum Staatsdienste, den er wohl vom Austritte aus der Schule an in's Auge faßte, sollte ihm das Notariat dienen. Es war dies in den Kreisen, denen er zugehörte, Uebung geworden. Am 17. März 1608 erhielt er das Patent eines öffentlichen Schreibers, gab seinen Namenszug zu Protokoll und ward auf der Stadtkanzlei beedigt.<sup>2)</sup>

Er warb nun zuerst um das Amt eines Schreibers von Fraubrunnen, welches ihm ohne Mühe zufiel und das er von 1613 bis 1617 verwaltete.<sup>3)</sup> Inzwischen wurde er Mitglied der Zweihundert, 1614.<sup>4)</sup> Sein rasches Emporsteigen läßt auf nicht gewöhnliche Begabung schließen. Von 1618 bis 1620 führte er als Gerichtschreiber<sup>5)</sup> die Feder sowohl im Stadtgerichte als bei den Strafuntersuchungen und fertigte zugleich die kleinern Fälle. Es leitete ihn das natürlich und bald zur Verwaltung einer Landvogtei über. Frischherz erhielt 1620 die erste im Range, das Schultheißenamt von Thun.<sup>6)</sup>

In die Zeit desselben fiel eine Begebenheit, die ihm zwar nicht als Vergehen, aber doch als strafwürdige Handlung angerechnet wurde. Die Erörterung, welche sie im Schooße des Rathes veranlaßte, ist, offenbar aus Schonung für ihn, sehr kurz und verschleiert zu Protokoll genommen. Allem

1) Taufrodel des Münsters von Bern.

2) Matricelbuch I, Nr. 572.

3) Rathshsmanual ad 11. August 1613 u. ff.

4) Ofterbuch VI, 328.

5) Rathshsmanual ad 16. April 1618 u. ff.

6) Besatzungsbuch II 75, ad 13. August 1620.

Anscheine nach handelte es sich gleichwohl um eine Veruntreuung, von der er sich nicht völlig rein waschen konnte. Der Rath erwieß ihm die „Gnade“, dieselbe bloß der „Unachtsame“, keinem „bösen Vorsatz“ zuzuschreiben. Er verfallte ihn also lediglich zu 500 Pfund Buße und den Prozeßkosten, ohne Abbruch an seinen burgerlichen Ehren.<sup>1)</sup>

Hätte man ihn damals für eine Schuld, die leider nur zu sehr, derjenigen verwandt gewesen zu sein scheint, welche, potenziert, das Drama von 1634/40 herbeigeführt hat, noch so strenge bestraft, es wäre für ihn und seine Familie die größte Wohlthat, ein eigentlicher Rettungsakt gewesen. Statt dessen sollte Frischherz, nun in Sicherheit gewiegt und von unbegrenzter Selbstzuversicht erfüllt, im Sturm Laufe alle jene Ehren bis an die Schwelle der obersten erklimmen, um dann aus solcher Höhe, als die Uhr um, plötzlich herabgeschleudert und zermalmt zu werden!

Während der zehn folgenden Jahre erscheint Frischherz unbestreitbar als der richtigste Repräsentant des damaligen Regierungssystems. Es zeugen hiefür nicht nur seine von Jahr zu Jahr sich mehrenden Auszeichnungen, sondern auch die Art, wie sie ihm zufließen. Gewiß trugen staatsmännische Tüchtigkeit und Arbeitskraft wesentlich dazu bei. Allein es standen ihm nunmehr auch die drei mächtigen Faktoren zu Diensten, von denen hievor Erwähnung zu thun die Gelegenheit sich geboten hat.

Nach der 1640 amtlich festgestellten Schätzung besaß er — ohne Silbergeschirr und Hausrath — ein Vermögen von 121,905 Pfund, war also einer der reichsten Berner.<sup>2)</sup> Durch des Vaters dritte Heirath mit Dorothea Zeender und seine eigene mit Elisabeth Dittlinger, welche zwei zahlreichen, weithin verschwägerten Regierungsfamilien angehörten, hatte er sich reichlich gevettert. Und was an Bestechendem eine hohe Staatsstellung zu bieten vermag, Ansehen und Einfluß,

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 7.

<sup>2)</sup> Prozeßakten III, 372.

nach innen wie nach außen, Volksgunst und Klientel, das legte ihm das Weltglück verschwenderisch zu Füßen.

Auf Ostern 1628. gelangte Frischherz in den Kleinen Rath und auf Ostern 1629 zum Venneramte.<sup>1)</sup> Die vier Venner bildeten mit dem Sekelmeister die Finanzbehörde, und jeder hatte überdies die Verwaltung eines der vier Landgerichte. Als Venner von Schmieden unterstand ihm das territorial und administrativ am wenigsten bedeutende von Sternenberg. Der Sitz im Rathe bedingte auch gewisse anderweitige Beamtungen. Von denen, die ihm zufielen, mögen genannt werden: die Obervogtei der Insel von 1630 bis 1635, die der Stift von 1636 bis 1639, und die Stelle eines Münzwardeins ebenfalls von 1636 bis 1639.<sup>2)</sup>

Ganz besonders aber ward er seit 1630 für Abordnungen in Anspruch genommen, Abordnungen an die eidgenössischen Tage, an die Konferenzen der vier evangelischen Stände, an einzelne Kantonsregierungen, und für ausschließlich bernische Interessen. Eine bezügliche Zusammenstellung aus den Instruktions- und den Abscheidebüchern ergibt bis zur letzten, im Dezember 1638, sechszig ihm anvertraute Missionen. Davon sind 26 auf gemeineidgenössische Tage, 15 auf evangelische Konferenzen, und die 19 übrigen auf interkantonale und kantonale Berrichtungen gefallen. Und seine Mitgesandten sind in 27 Fällen der Schultheiß Fr. L. v. Erlach, in 16 der Venner J. R. Willading, in 8 der Generaloberstlieutenant J. L. v. Erlach von Kastelen gewesen. Endlich hat er dreißigmal als erster Gesandter geamtet.<sup>3)</sup>

Ueber das hinaus mußte Frischherz dem vaterländischen Militärdienste seine Schuld abtragen. Sie begann mit der Anstellung als Stadtführich 1626.<sup>4)</sup> Zwei Jahre darauf wurde er Hauptmann des ersten Fähnleins von Oberfieben-

<sup>1)</sup> Rathsmannual ad 15. April 1628 und 6. April 1629.

<sup>2)</sup> Besatzungsbücher zu den genannten Jahren.

<sup>3)</sup> Anhang Nr. 8.

<sup>4)</sup> Kriegsrathsmannual V ad 25. November 1626,

thal im Regimente Oberland<sup>1)</sup>, und schon am 22. Januar 1630 Oberst dieses Regiments<sup>2)</sup>, trotz seines Venneramts. Es nahte bald, in Folge der Siege des Schwedenkönigs, der schauervolle dreißigjährige Krieg den schweizerischen Grenzen. Dann und wann flog sogar schon von jenseits des Rheins ein Brander über dieselben. Ernste Rüstgebote ergingen mehr als einmal, aber für das Regiment Oberland kam es zu keinem Ausbruch. Seinen Obersten ersetzte am 3. August 1637 Hans Anton v. Erlach.<sup>3)</sup>

Von weit größerer Tragweite war Frischherz' Berufung in den geheimen Kriegs Rath, der auf seinen und des Herrn von Kastelen Antrag, im Einverständnisse mit Zürich, am 26. Dezember 1633 niedergesetzt wurde<sup>4)</sup>, um, wenn nöthig, mit Waffengewalt die Urstände zu einer Milderung des Strafverfahrens gegen den gefangenen Oberstwachmeister Kesselring zu zwingen. Damals betrieben die beiden Städte ihre Kriegsanstalten so ernstlich, daß ein Zusammenstoß unvermeidlich schien. Nebenbei beschäftigte den Kriegs Rath, welchem von Bern noch der Schultheiß v. Erlach, der Oberst v. Erlach von Kastelen und der Venner Willading angehörten, die Frage einer Allianz mit den protestantischen Fürsten Deutschlands und mit Schweden. Gleichwohl gelang es, diese verschiedenen Bündnisse allmählig zu beseitigen.

### Sekelmeisteramt.

Auf Ostern 1636 fiel das kurz zuvor durch den Tod des Schultheißen Glado (Claudius) Wehermann in Erledigung gekommene höchste Staatsamt dem Teutschsekelmeister Niklaus Dachselhofer zu. An dessen Stelle wurde am 26. Juni darauf der Venner Frischherz, wie das Rathsprötokoll sagt, „durch die mehrere und fast einhällige Stimm erwelt und er-

<sup>1)</sup> Kriegs Rathsmanual VI ad 18. März 1628.

<sup>2)</sup> Rathsmanual ad 22. Januar 1630.

<sup>3)</sup> Rathsmanual ad 3. August 1637.

<sup>4)</sup> Rathsmanual ad 26. Dezember 1633.

hebt".<sup>1)</sup> Weil er eben auf der gemeineidgenössischen Jahrsrechnung zu Baden weilte, konnte er nicht, der Regel gemäß, sofort den Eid leisten, und später scheint dies aus Versehen nicht nachgeholt worden zu sein. Immerhin trat er, heimgekehrt, das Amt ohne irgendwelche Einsprache an, was einer förmlichen Beschwörung seiner neuen Pflichten gleichkam.

Der Eid des Sekelmeisters band ihm auf's Gewissen, alle und jede Einkünfte der Stadt mit äußerstem Nachdrucke zu „erzagen“ und darin Niemand zu schonen, — über mehr als ein Pfund eigenmächtig nicht zu verfügen, — was er eingenommen, zum gleichen Werthe auszugeben, — das Amtstuch, wie er es gekauft, zu verabsolgen und zu verrechnen, — Alles gehörig einzuschreiben oder durch den Sekelschreiber einschreiben zu lassen, — zweimal im Jahre Rechnung abzulegen, zuerst den Bennern, dann den Schultheißen, Rätthen und Zweihundertern, und Letztern bei seinem Eide die Bögte und andern Amtleute zu bezeichnen, welche ihre Restanzen noch nicht abgeliefert haben.<sup>2)</sup>

Die zwei Termine für die Rechnungslegung waren Johanni im Sommer, der 24. Juni, und Stephani nach Weihnacht, der 26. Dezember.<sup>3)</sup> Drei Tage vor der Eingabe an die Bennerkammer mußte die Halbjahrsrechnung fertig gestellt und geschlossen sein. In der Form hatte sie sich seit hundert und mehr Jahren wenig verändert. Unter Frischherz enthielt sie 11 Rubriken für die Einnahmen und 18 bis 22 für die Ausgaben. Von den erstern waren die ergiebigsten, immerhin aber, weil von klimatischen Einflüssen abhängig, sehr ungleich, die der Naturalgefälle. Die sechs Halbjahrsrechnungen von Johanni 1636 bis Johanni 1639 erzeigten folgende Bilanzen:<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Rathsmanual ad 26. Juni 1636.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 9.

<sup>3)</sup> Diese Ordnung, welche man schon in den ältesten Standesrechnungen aus dem 14. Jahrhundert findet, erhielt sich bis und mit 1649.

<sup>4)</sup> Die sechs Standesrechnungen von Johanni 1636 bis Johanni 1639 im Staatsarchive.

	Einnahmen.		Ausgaben.		Rezeptionen.		Rezeptionsgeb.	
	Руб.	Еф. Д.	Руб.	Еф. Д.	Руб.	Еф. Д.	Руб.	Еф. Д.
1636, II	227,274	14 3	160,611	4 1	66,663	10 2	60,014	13 2
1637, I	104,709	17 3	164,724	10 5				
1637, II	157,335	14 4	145,893	— 5	11,442	13 11		
1638, I	73,480	5 —	86,168	5 3			12,688	— 3
1638, II	142,368	10 —	147,671	14 8			5,303	4 3
1639, I	103,424	4 8	103,424	4 8				
	808,593	5 6	808,492	19 6	78,106	4 1	78,005	18 1
	808,492	19 6			78,005	18 1		
	* 100	6 —			100	6 —		

\* Die Differenz rührt her von unrichtiger Uebersetzung des Artikels aus der Rechnung II von 1637 in die Rechnung I von 1638.

Das Kreuz aller Sekelmeister bildeten die sogenannten Exstanzen oder Restanzen der Landvögte. Diese hatten nämlich die obrigkeitlichen Bodenzinse, Zehnten 2c. in natura zu beziehen, zu Geld zu machen und nach Abzug der darauf angewiesenen Amtsverwaltungskosten den fruchtbaren Rest dem Sekelamt zu überantworten. Es liegt auf der Hand, daß die Operation der Versilberung allerhand Zufälligkeiten ausgesetzt war, und häufig weder leicht noch rasch bewerkstelligt werden konnte. Andernseits mochte Solches auch einzelnen Vögten zum Vorwande dienen, um saumselig zu sein oder gar auf Abwegen Nutzen davon zu ziehen. Scheint ja Frischherz selbst im Jahre 1627 als Schultheiß von Thun etwas der Art verschuldet zu haben. Sicherer ist, daß die Restanzenfrage es war, die am Sekelmeister zum Versucher wurde.

Fünf Halbjahre durch verwaltete er indeß sein Amt im Genusse des ungetheiltesten Vertrauens seiner Regierung und anscheinend mit staunenswerthem Geschick. Fünfmal empfangen die Venner seine Rechnung, prüften sie als wenn ihr von vornherein der Stempel der Untrüglichkeit aufgedrückt wäre, und erwirkten fünfmal von der souveränen Behörde die unbedingte Genehmigung derselben, unter Bezeugung des hohen Wohlgefallens, und daß darin nichts Anderes geübt und verhandelt sei, als was zum Nutzen und zur Ehre der Stadt gereiche.<sup>1)</sup>

Die Folge wird zeigen, mit welcher kaum möglich erachteten Oberflächlichkeit die Venner ihrer Prüfungsaufgabe nachgekommen sind. Sie haben damit nicht nur dem Fallenden einen rettenden Arm darzustrecken verabsäumt, sondern überdies eine für die Ehre und Ruhe des Gemeinwesens höchst peinliche innere Lage heraufbeschworen. Wegen dieser Unterlassungsfünde verzeichnen wir hier ihre Namen, unter

<sup>1)</sup> Rathsmannuale ad 22. Januar und 2. Juli 1637, 21. Januar und 1. Juli 1638, und 13. Januar 1639, — und Prozessekten I, fol. 1, 2, 3, 4, 5.



Angabe der Rechnungen, die einem Jeden vorgelegen, nämlich Anton v. Graffenried (1, bei 6 abwesend), Joh. Rudolf Bucher (1, 2, 3, 4, 5, 6), Felix Schöni (1, 2, 3), Daniel Serber (1, 2, 3, 4, 5), Jakob Thormann (2, 3, 4, 5), Hans Rudolf Willading (4, 5, 6) und Peter v. Werdt (6).<sup>1)</sup>

Mit dem 6. Halbjahre trat, durch keine Vorboten angekündigt, eine Monat um Monat fühlbarer werdende Störung der Harmonie zwischen der Regierung und dem Sekelmeister ein. Den Anstoß dazu scheinen Rechnungsschwierigkeiten desselben mit dem Lieferanten der Amtstätcher, Moritz Schnell, gegeben zu haben. Diese spitzten sich von Seite des Letztern bald dahin zu, daß er den Sekelmeister der Nichteinhaltung des mit ihm geschlossenen Vertrags bezichtigte. Frischherz hielt seinerseits die Aufschluß verlangende Regierung mit unbestimmter und unvollständiger Berichtgabe hin, was ihm einige nicht ganz sanfte Zurechtweisungen eintrug.<sup>2)</sup>

Ferner mußte er wegen Außerachtlassung eines dringenden Befehls zu Ausrichtung von 2000 Kronen nebst Korn an die Direktoren der oberländischen Bergwerke, für die Löhne der dortigen Arbeiter, vom Rathe zwei Mal ernstlich gemahnt werden;<sup>3)</sup> ebenso, freilich nun mit den Vennern, drei Mal zur Vertheilung der gesammelten Liebesgaben an die „armen, Hunger und Mangel leidenden Kirchen- und Schuldiener“ in Teutschland.<sup>4)</sup> Dazu kam am 22. Mai die fatale Entdeckung, daß das Archiv der Vennerkammer in der ärgsten Unordnung sich befinde, die wichtigsten Schriften und Titel zerstreut umherliegen, nichts daselbst inventarisiert, eingeschrieben noch sicher verwahrt sei.<sup>5)</sup>

1) Rathsmanuale zu den Ostermontagswahlen von 1636 bis 1639.

2) Man findet das Einschlagende in den Rathsmanualen zum 11. und 25. Januar, 30. April, 21, 25, 30. Mai, 11. und 19. Juni 1639.

3) Rathsmanual zum 25. Januar und 11. März 1639.

4) Rathsmanual zum 11. Januar, 8. April und 11. Juni 1639.

5) Anhang Nr. 10.

Dem gegenüber sieht man den Sefelmeister, der sonst, wie andere seine Emporstrebende, einem nur Gegner sich schaffenden Rigorismus aus dem Wege zu gehen schien, plötzlich in zwei mehr oder weniger politischen Fragen mit großer Heftigkeit Partei nehmen. Suchte er vielleicht damit innern Qualen einen Ableiter zu geben, oder hoffte er zu Rettung seines wankenden Ansehens von Einschüchterungsanschlügen mehr Erfolg erwarten zu dürfen, als von staatsmännischer Ruhe und Beherrschung?

Der erste Auftritt fand statt am 24. Januar 1639. Es handelte sich vor den Zweihundert um die Frage, ob zwei junge Bürger, Salomon Iffenschmied und Kaspar Witz, die beschuldigt waren, den Sturz des Landvogtes Frisching in den Fauchekasten der Falkenwirthschaft, woran er folgenden Tages gestorben, veranlaßt zu haben, dem Landtage, sonach dem Blutgerichte zu überweisen seien. Frischherz, zuerst angefragt, trug mit ungewöhnlichem Nachdruck, unter Anführung von Stellen aus der hl. Schrift, die selbst bei zweifelhafter Thäterschaft durchschlagend sein sollten, auf diese strenge Maßregel an, blieb aber damit in der Minderheit, da die Versammlung fand, es liege hier kein Todschlag vor.<sup>1)</sup>

Der zweite Fall war des Sefelmeisters Anzug vom Hohendonnerstag oder 11. April. Bern hatte kurz zuvor, am 23. Februar, dem König Ludwig XIII von Frankreich ein Regiment von 3000 Mann bewilligt, und durch seinen Gesandten in der Schweiz, Méliand, die Oberstenstelle dem Landvogte Hans Franz v. Wattenwyl von Saanen, die Hauptmannsstellen fünf jungen Bernern, natürlich von der französischen, damals zugleich der streng protestantischen Partei, verleihen lassen, wie solches alle Kapitulanten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten gethan haben. Nun griff Frischherz dieses auf, um unter wenig verblümmten Anzüglichkeiten eine Untersuchung zu verlangen, ob nicht eigentlich höhere Magistrate die fraglichen Hauptmannschaften erhalten und

<sup>1)</sup> Rathsmannual ad 24. Januar 1639.

um klingende Münze den nunmehrigen Inhabern verkauft hätten. Die Untersuchung ward, vielleicht gegen die Absicht des Anzügers, sofort bewilligt.<sup>1)</sup>

Unter solchen Erübungen kam die Zeit heran, da Frischherz seine 6. Rechnung legen sollte. Man findet im Manuale verzeichnet, daß am 4. Juli der Rath erkannte, es sei nicht „Brauch“, dieselbe zu behandeln, wenn, wie es eben heute der Fall, die im Amte stehenden Benner abwesend seien.<sup>2)</sup> Hätte ihm wirklich der Sekelmeister ein so regelwidriges Verfahren anzumühen sich erlaubt? Der Rath setzte am 6. für die Abnahme der Rechnung Tag an auf den 7. Juli.<sup>3)</sup> Die Berufung auf einen Sonntag deutete an, daß er die Versammlung der Zweihundert zahlreich besucht zu sehen wünschte.

Am 7. Juli, bevor man in die sogenannte Bürgerstube trat, hieß der Amtschultheiß von Erlach die Mitglieder des Rathes zusammenkommen, um eine einschlägige Eröffnung anzuhören. Diese bestand in der Anzeige, daß bezüglich der Rechnung sich ein Anstoß erhebe. Es sei nämlich darin vom Sekelmeister zu spezifiziren unterlassen worden: 1) was er an Korn von den Amtleuten empfangen und verkauft, 2) wie er die groben Geldsorten eingenommen und ausgegeben, und 3) um welche Zahl von Stücken Luches er sich mit dem Handelsmann Schnell verglichen habe. Die anwesenden drei Benner v. Werdt, Bucher, Willading und der Welschsekelmeister Güder bestätigten solches. Der Schultheiß frug nun an, was bei dieser Sachlage den Zweihundert vorzuschlagen sei.

Es fielen drei Meinungen: erstens, die Rechnung, wie sie gestellt, heute anzuhören; zweitens, zur Besserung derselben dem Sekelmeister acht Tage Ziel zu geben; drittens, über die beanstandeten Punkte ihn sofort zu vernehmen und das Er-

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 11.

<sup>2)</sup> Rathsmニュアル zum 4. Juli 1639.

<sup>3)</sup> Rathsmニュアル zum 6. Juli 1639.

gebniß an einen Ausschuß von Rätthen und Burgern zu weisen. Die drei Meinungen wurden dem inzwischen versammelten Rathe der Zweihundert vorgetragen. Das Mehr fiel dahin, daß die Rechnung dem Sekelmeister zur Ergänzung in den obgedachten drei Punkten zurückgestellt, wenn solches geschehen, den Bennern neuerdings zur Prüfung vorgelegt und am nächsten Sonntage endlich darüber verfügt werden solle.<sup>1)</sup>

Die Maßregel war unter den gegebenen Umständen eine so milde, so schonende, daß man annehmen durfte, Frischherz — der damals sich schuldbeladen wie kaum Einer wissen mußte — werde sie im geheimsten Innern segnen, da sie allein ihm die Rettung seiner Ehre vor der Welt und eine sittliche Umkehr ermöglichte. Die drei beanstandeten Punkte ließen sich ja bei ehrlichem Eingestehen eines Irrthums wohl ohne äußere Schädigung bereinigen, während, einmal die Untersuchung auf die fünf frühern Rechnungen ausgedehnt, das Aergste, Bermalmendste an den Tag kommen mußte. Allein von bösen Eingebungen gepeitscht, beschloß der Sekelmeister; dem Willen der obersten Behörde Trotz und Widerstand entgegenzusetzen, womit er sein Verderben besiegelte.

### Rechnungsuntersuch.

Die Sitzung der Zweihundert vom 14. Juli begann mit der Verlesung der Rechnung, das Einnehmen von Posten zu Posten, das Ausgeben abschnittweise. Mit Befremden erkannte man, daß dieselbe völlig unverändert geblieben, also Frischherz dem vor acht Tagen erhaltenen Befehle in keiner Weise nachgekommen. Noch viel peinlicher berührte sein Auftreten, indem er mit hochtrabenden Worten sich verwahrte, daß etwas daran zu ändern sei, und er minder gute und redliche Rechnung gelegt habe als irgend einer seiner Vorgänger. Auf sofort eingeholtes Gutachten des Rathes beschloßen die Zweihundert einstimmig, aus ihrer Mitte einen

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 12.

Ausschuß zu bestellen, und nun nicht mehr blos die drei beanstandeten Punkte, sondern die Gesamtrechnung einer Revision zu unterwerfen.<sup>1)</sup>

Zu Mitgliedern dieses Ausschusses wurden am folgenden Tage, 15. Juli, ernannt: Herr Schultheiß Dachselhofer und die Herren v. Wattenmühl, Zeender und Stürler, vom Rathe, sowie die Herren Jost v. Diesbach, Georg Imhof, Schaffner Müller und Ohmgeldner Behender von den Zweihundert.<sup>2)</sup> Sie nahmen die übertragene Arbeit sofort an die Hand, mußten sich jedoch bei den ersten Schritten überzeugen, daß der Wahrheit nur auf den Grund zu kommen möglich sei, wenn man gestatte, auf die eng ineinandergreifenden fünf längst genehmigten Rechnungen zurück zu gehen, und auch diese in den Bereich der Untersuchung zu ziehen. Der Rath soll dazu die Ermächtigung erteilt haben, wahrscheinlich in geheimer Sitzung oder blos mündlich; denn im Manuale erscheint darüber nichts, wohl aber im Strafurtheile.<sup>3)</sup>

Ob vom juridischen Standpunkte aus eine solche Maßregel zulässig war, mag hier um so eher unerörtert bleiben, als sie noch seither, wenn je der Fall sich erneuerte, auf der einen Seite unbedingte Billigung, auf der andern eben so entschiedene Verwerfung bei Behörden, Publikum und Presse gefunden hat. Selbst aus unserer Zeit ist ein Fall dieser Art wohl noch im Gedächtnisse vieler, und war zum Mindesten dem Vertheidiger des Sekelmeisters Frischherz vom Jahre 1849 sehr genau bekannt.<sup>4)</sup> In der Gesetzgebung

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 13.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 14.

<sup>3)</sup> Die betreffende Stelle lautet dort also: „es wäre aber diese „keine sechste Rechnung an die vorgende, und denn allwegen je eine an „die andere dergestalten annerknet und damit verwigget, daß ohne Durch- „scheidung der vorgenden us dieser sechsten kein rechter noch later Grund „nit hette mögen verfaßt werden. Deshalber die Herren auch dieselben „vorgenden us Jr Gnaden sonderbarem Bevelch für die Hand „genommen.“

<sup>4)</sup> Dem Rathsmanuale zufolge saß er nämlich im Regierungsrathe und nahm an dessen Verhandlung vom 13. September 1837, welche die

Jag 1639 nichts, was dem unabweisbar erachteten Verfahren entgegenstand.

Das Vorgehen des Ausschusses war folgendes. Nach sorgfältiger Durchforschung aller sechs Rechnungen wurden diejenigen Posten des Einnehmens und des Ausgebens, welche unter einander oder mit anderweitigen Beweismitteln im Widerspruche standen, also auf unordentliche oder untreue Verwaltung schließen ließen, ausgehoben.<sup>1)</sup> Sodann zog man über die Restanzenfrage insbesondere die Rechnungen der Bögte und übrigen Amtsleute zu Rathe.<sup>2)</sup> Ueber die Korn- und Geldsortenfrage erließ man den Befehl an die Erßtern, die genauesten Angaben zu machen, welche ziemlich rasch einliefen.<sup>3)</sup> Mit möglichster Beschleunigung theilte man dem Sekelmeister die gegen einzelne Posten oder auch wegen entdeckter Lücken aufgestiegenen Bedenken mit, und nahm unter dreien Malen mündlich oder schriftlich seine Verantwortung entgegen.<sup>4)</sup>

Es waren derselben, wie oben berichtet, anfangs bloß drei. Im Verlaufe der Untersuchung stiegen die Klagepunkte bis auf dreißig an. Diese Zahl blieb jedoch keine geschlossene; sie mehrte oder minderte sich schon im ersten Stadium der Untersuchung, je nachdem der Ausschuss von der Antwort des Beklagten befriedigt den einen und andern Punkt fallen ließ, oder neue sich aufdrängten. Beschwerlich erwies sich die Aufgabe auch noch aus einem andern Grunde. War es verwundeter Stolz oder die Ahnung seiner mißlichen Lage, den Sekelmeister übermannte mehr als einmal der Unmuth so, daß er in ehrverletzende Worte gegen seine Inqui-

---

Aufstellung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters zu Prozessirung des Herrn alt-Rathsherrn Ludw. Beerleder zur Folge hatte, Theil.

<sup>1)</sup> Prozeßakten I, 139—319, wo es aus der Art und dem Verlaufe der Abhörungen sich ergibt.

<sup>2)</sup> Prozeßakten I, 291, 293, 301, 303, 317.

<sup>3)</sup> Anhang Nr. 15 und Prozeßakten I, 197.

<sup>4)</sup> Prozeßakten I, 145, 293, 319, 322, 332. Sehr wahrscheinlich, obwohl nicht ausdrücklich verzeichnet, fanden die drei Abhörungen am 23. Juli, 10. und 17. August statt.

renten ausbrach, sie der Parteilichkeit und Rechtsvergewaltigung beschuldigte.<sup>1)</sup>

Seine Vertheidigungstaktik zeigt vornehmlich drei Richtungen. Er verneint, unter hoher Beteuerung, selbst da, wo nicht bloß Anzeichen, sondern Beweise vorliegen, bewußt irgend eine Unredlichkeit begangen zu haben. Er gibt nur Irrthümer und Mißrechnungen zu, verursacht durch übermäßige Amtslast und zahlreich aufgenöthigte Missionen,<sup>2)</sup> nebenbei auch durch Vergeßlichkeit und Fahrlässigkeit, und erbietet sich zu vollständigem Erfaze. Er wirft endlich eine Hauptschuld auf seine Mitarbeiter, zunächst auf die Sekelschreiber, und streut vielfach nach rechts und links gegen andere Rassenführer den Verdacht untreuer Verwaltung aus, als ob solches damals geradezu Brauch gewesen wäre. Im Uebrigen erscheint er reich an Hülfsmitteln zu bestechenden oder verdunkelnden Einwänden, sowie geschickt im Spielen und Täuschen mit Zahlen.<sup>3)</sup>

Daß eine über drei Jahre, sechs Hauptrechnungen, 684 Einnahme-, 2370 Ausgabeposten und eine Anzahl von Sonderakten sich erstreckende Untersuchung eine drückende Arbeit sein mußte, ist einleuchtend. Dessenungeachtet förderte sie der Ausschuß so, daß nach Verfluß eines Monats viel gewonnener Stoff zu einem Gutachten an die obere Behörde bereit lag. Weil aber der Sekelmeister fortfuhr, allenthalb zu behaupten, daß jener das empfangene Mandat überschreite, so glaubte man vorerst diese Frage dem souveränen Großen Rathe zum Entscheide vorlegen zu sollen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Prozeßakten I, 322.

<sup>2)</sup> Laut Anhang Nr. 8 und eidg. Abschiedsammlung bestanden diese zahlreichen Missionen während der drei Jahre des Sekelmeisteramts in Allem bloß aus fünf Sendungen auf eidg. Tagsetzungen und fünf Kantonskonferenzen, die zusammen höchstens 45 Absenztage verursachten.

<sup>3)</sup> Prozeßakten I, II, III, in allen Verantwortungen die materiellen Klagepunkte betreffend.

<sup>4)</sup> Anhang Nr. 16.

Am 18. August ward derselbe versammelt. Der Ausschuß trug seine Beschwerde vor und begründete sie mit einer Darlegung der bisherigen Untersuchungsergebnisse, der Verantwortung des Sekelmeisters über jeden einzelnen Klagepunkt und der darauf folgenden eigenen Meinung. Es muß der Eindruck ein tiefer gewesen sein, daß die Zweihundert widerspruchlos erkannten: es hätten die Kommittirten ihr Mandat in keiner Weise überschritten, wohl aber Frischherz dieselben, ohne Achtung für seine Obern, „trotzlich überfahren“; es sei die Untersuchung der noch nicht völlig aufgehellten Punkte, vorab was die erseffenen Zinse betreffe, mit allem Nachdrucke weiter zu führen, damit, wenn irgend möglich, am 22. August über die ganze Verrichtung ein Abspruch erfolgen könne; inzwischen habe Frischherz in Worten und Werken sich behutsam zu verhalten und sich sein Haus zum Schirme dienen zu lassen, ansonst man ihm eine andere Herberge anweisen werde; auch solle er in des Schultheißens Hand die Kommittirten ent schlagen und ihrer Ehren wohl verwahren; endlich, seinem Erbieten gemäß, alle Titel, Schriften und Röhel, die der Stadt gehören, den Vennern überantworten.<sup>1)</sup>

Im Endurtheile heißt es, des Sekelmeisters Ungebühr gegen den Ausschuß habe lediglich den Zweck gehabt, die Mitglieder desselben so zu reizen, daß sie zur „Partei“ gemacht würden und in Folge dessen zur Niederlegung ihres Mandats genöthigt werden könnten. Als der Entscheid vom 18. August seine dahierigen Hoffnungen zerstört, habe er sich anfangs mit Ostentation über alle Punkte desselben hinweggesetzt und öffentlich in den Straßen geberdet, als ob er — seinen Worten gemäß — außer Gott keinen Obern anzuerkennen habe, — dann aber aus Furcht, daß solcher Troß nicht nach seinem Wunsche ausschlagen dürfte, auch unzweifelhaft von seinem Gewissen der Untreue überwiesen, den Gedanken der Flucht gefaßt.

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 17.



Und sie folgte auf dem Fuße. Am Abend vor dem Tage, da er annehmen mußte, daß der Abspruch erfolgen werde, begab sich Frischherz von der Stadt aus nach seiner Matte in der Schößhalde, wohin seit mehreren Tagen Schriften, Gültbriefe, Baarschaft und Silbergeschirr gebracht worden. Dahin kamen auch sein Tochtermann Daniel Keller, der Silberkrämer Philipp Grobeti und der Hausdiener Heinrich Fehler. Mit dem Leßtern, dem Keller 1600 Pfund in einem verschlossenen Sacke zustellte, schlug er zu Pferde über Fraubrunnen und Gottstatt den Weg nach Biel ein, wo er folgenden Tages, begleitet von dem ihm entgegengerittenen Kaufmann Daniel Watt, ankam und in des Leßtern Hause Aufnahme fand. Silbergeschirr, Geld und andere Werthe ließ Grobeti nachführen.<sup>1)</sup>

### Kontumazialverfahren.

Frishherz war seit dem 14. Juli nicht nur im Amte nicht eingestellt, sondern hatte selbst vom Rathe geschäftliche Aufträge erhalten und wenigstens einer Sitzung dieser Behörde (7. August) beigewohnt.<sup>2)</sup> Auch jetzt, nach seinem Austritte, bekam er noch amtliche Weisungen, zumal in den ersten Tagen, da man im Zweifel zu sein schien, ob derselbe als vorübergehende Entfernung oder als eigentliche Flucht anzusehen sei.<sup>3)</sup> Vorsichtshalber sollte sich jedoch, laut Befehls vom 22., der Ausschuß mit dem Großweibel und dem Gerichtschreiber in die Wohnungen des Sekelmeisters und seines Tochtermanns begeben, alles der Oberkeit Gehörende dort aufzeichnen und an sichere Orte schaffen lassen.<sup>4)</sup>

Infolge dessen händigte Daniel Keller den Bannern noch am nämlichen Tage die Summe von 11,000 Kronen 8 Bazen

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 18.

<sup>2)</sup> Rathshmanual zum 18. und 25. Juli, 7. und 14. August 1639.

<sup>3)</sup> Anhang Nr. 19 und Prozeßakten II, 7.

<sup>4)</sup> Anhang Nr. 20.

(36,631 Pfund), die erst nach dem Schlusse der letzten Rechnung eingegangen sein sollten, Namens seines Schwähers aus und erbot sich, für allfällig noch weitere schuldige Gelder mit dem eigenen Gute haften zu wollen.<sup>1)</sup> Sämmtliche Standesschriften, Schlüssel u. s. w. wurden am 24. August auf das Rathhaus gebracht und dort ebenfalls den Bennern übergeben.<sup>2)</sup> Nach diesem traf der Rath alle Anstalten, auf Montag den 2. September das Untersuchungsgeſchäft zum Abschlusse bringen und durch die Zweihundert über Schuld oder Nichtschuld des Sekelmeisters sprechen zu lassen. Hievon wurde am 27. sein Tochtermann, ohne Zweifel zur weiteren Mittheilung, wenn auch das Manual davon ſchweigt, in Kenntniß geſetzt.<sup>3)</sup>

Am 31. August langte wirklich eine Zuſchrift aus Biel ein, worin Friſchherz, nicht zweifelnd, daß ihm, als Beklagten, nach Gottes Befehl und der Richter Regel, ſeine Regierung ein offen Ohr leihen und ohne angehörte Verantwortung kein Urtheil über ihn fällen werde, in Demuth bittet, man möge ihm die Geſammtheit der Klagepunkte mittheilen und einige Tage geſtatten, um dieſelben ſchriftlich oder mündlich beantworten zu können.<sup>4)</sup> Nach kurzem Rathſchlage ward dieſem an die Zweihundert ſelbſt gerichteten Anſuchen am 2. September in dem Sinne entſprochen, daß die Verhandlung zu verſchieben, der Sekelmeiſter auf den 9. September zu fernerer Abhörnung über ältere und neuere Punkte vor den Ausſchuß und die Benner zu laden und das Ergebniß ſofort einzuberichten ſei. Würde Friſchherz, wider Verhoffen, nicht erſcheinen, ſo ſollten alle gegen ihn vorliegenden Anklagen als von ſeiner Seite zugeſtanden angeſehen werden.<sup>5)</sup>

Hieraus iſt zu ſchließen, daß man bereits ahnte, was wirklich geſchah. Ungeachtet ſeines Anerbietens, eventuell auch mündlich ſeine Verantwortung abzulegen, ſchrieb er

1) Anhang Nr. 21.

2) Anhang Nr. 22.

3) Anhang Nr. 23.

4) Anhang Nr. 24.

5) Anhang Nr. 25.

am 8. September den Zweihundert zurück: er könne, weil neue Klagepunkte aufgestellt, die ihm noch nicht zur Kenntniß gebracht seien, weil, wie er höre, in Bern Schmachreden und Drohungen gegen ihn laut würden, und weil er Summers halb sich an Leib und Gemüth unwohl fühle, auf den folgenden Tag sich nicht einfinden, bitte daher um einen neuen Vershub und um ein sicher Geleit zum Eintritt in Land und Stadt und zu unverwehrtem Wiederaustritte.<sup>1)</sup>

Am 10. September beriethen die beim Eide versammelten Zweihundert über diese fernere Zuschrift und des Sekelmeisters Ausbleiben. Damit derselbe ja keiner Uebereilung sich zu erklagen habe, fiel der Entscheid dahin, daß ihm sämtliche Klagepunkte noch einmal mitgetheilt und er peremptorisch auf den 16. September geladen werden solle, sich mündlich oder schriftlich vor den Bennern und dem Ausschusse zu verantworten, unter Wiederholung des Vorbehalts, daß, wenn weder das Eine noch das Andere geschähe, die Klagepunkte als zugestanden betrachtet und in der Sache vorgeschritten werden sollte. Das Begehren eines Sicheergeleits wurde abgelehnt, weil es nicht Brauch sei, ein solches zu ertheilen in Fällen, da Einer „ungendöt“ den Austritt genommen habe.<sup>2)</sup>

Vorladung und Geleitsabschlag kamen Frischherz durch den darum von Bern angesprochenen Magistrat von Biel zur Kenntniß. Er scheint von Stund an sich entschlossen zu haben, der erstern keine Folge zu leisten, sondern seine Verantwortung der 30 Anklagen schriftlich einzusenden.<sup>3)</sup> Dies geschah auch am 15. September in Begleit eines Schreibens, worin er, unter Abbitte für ihm etwa entschlüpfte verletzende Ausdrücke, die Hoffnung ausdrückt, man werde ihm Glauben schenken. Denn er habe sich allezeit beflissen, nach den ihm

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 26.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 27.

<sup>3)</sup> Die Verantwortung steht in den Prozeßakten, Band II, und zwar pag. 387—422 - das Original, und pag. 351—385 das Konzept, auf welch' letzteres das sogenannte Memorial geschrieben ist.

von Gott verliehenen Gaben den Nutzen der Stadt zu fördern, insbesondere ihren Schatz mit „guten groben Gold- und Silberforten“ zu speisen. Was an Geld noch hinter ihm liege, spare er für die gegenseitige Abrechnung auf.<sup>1)</sup>

Der Sekelmeister muß über die — unter Umständen — augenblickliche, allbewältigende Ueberzeugungs- und Beweis kraft der Zahlen, ihre Brutalität, wie man heute sagt, in einer unglücklichen Selbsttäuschung befangen gewesen sein. Die Untersuchung hatte, wie bereits bemerkt, 30 Punkte zu Tage gefördert, die, bis auf die erste Rechnung vom Jahr 1636 zurückgreifend, nach der Untersucher Meinung Veruntreuungen von Staatsgeldern bloßlegten. Bei einigen Punkten mochte es noch zweifelhaft sein, ob die dolose Eigenschaft herzustellen sein werde; bei der Mehrzahl dagegen sprang sie so in die Augen, daß alle Einwürfe der Unvorsätzlichkeit, der Mißrechnung, der Vergeßlichkeit, daran nichts zu mildern vermochten. Es waren dies, unter andern; eils nicht in's Einnehmen gebrachte Kapital- oder Zinsbezüge, und, vielleicht noch anklägerischer, sieben in Minderbeträgen verrechnete Einzahlungen. Im Abschnitte über das „Strafurtheil“ werden sämtliche als Unterschlagungen festgehaltene Punkte angeführt werden.

Am 17. September traten Schultheiß, Rätthe und Zweihundert, abermals beim Eide geboten, zusammen. Nach Verlesung des Anklageberichts, der Verantwortung des Sekelmeisters und der Replik des Ausschusses wurden die Punkte vom ersten bis zum letzten in Berathung gesetzt und wohl erwogen. Das Ergebnis war, daß die Versammlung des Trischherz „Versprechen“ (Einwände) ganz unzureichend fand, ihn der untreuen, mit Gefahr verbundenen Amtsverwaltung zum Nachtheile des Stadtgutes überwiegen erklärte, wofür er, der „Sagung“ gemäß, sowohl der Sekelmeisterstelle als des Regiments überhaupt auf immer entsetzt, für die Erstattung des zugefügten Schadens der Ober-

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 28.

keit mit Leib und Gut verfallen, und seines eigenmächtigen Austrittes halb auch der Stadt und des Landes verlustig sein solle.<sup>1)</sup>

Die „Satzung“, auf welche der Spruch sich beruft, ist vom 17. April 1606. Sie verordnet, daß welcher Beamtete in oder außer der Stadt an ihrem Gute sich vergreifen, von ihren Gefällen und Einnahmen wissentlich und mit Gefährde etwas hinterhalten und in den eigenen Nutzen verwenden, also gegen Ehre und Eid handeln würde, — jederzeit abgestraft und, sei diese Strafe groß oder klein, überdies aller Ehren beraubt und sein Leben lang vom Regimente ausgeschlossen sein solle. Hierbei seien einzig unargwöhnige Mißrechnungen und unvorsätzliche Handlungen vorbehalten.<sup>2)</sup>

Die Berner erhielten den Befehl, sofort des Entsetzten Hab' und Gut unter Arrest legen und genau inventarisiren zu lassen, Daniel Keller aber, daß er das Seinige, weil es für etwaige Ausfälle des schwäherlichen verhaftet sei, bei Ungnade der Regierung nicht „berrücke“. An Biel ging die Eröffnung dessen, was erkannt worden, und zugleich das Ansuchen, den bei ihnen niedergelassenen Frischherz nebst seinen verschleppten Geldern auszuliefern, von Oberkeit wegen, gegen den üblichen Revers, „unabbrüchig ihrer Botmäßigkeit und Judicatur“. Ebenso wurden, doch in strengern Ausdrücken, sämtliche Amtleute angewiesen, auf den Flüchtigen zu achten und ihn im Falle des Betretens gefangen zu nehmen. Diese Maßnahmen zeigen, daß man den Spruch vom 17. September bloß als ein Zwischenurtheil ansah.

Biel, wo Frischherz die einflußreichern Kreise für sich einzunehmen wußte und reichlich Verunglimpfungen gegen Bern und viele Berner ausgoß<sup>3)</sup>, gab — keine Antwort, sondern ließ bloß durch die Stadtkanzlei den Empfang der hierseitigen Zuschrift bescheinigen.<sup>4)</sup> Auf eine zweite vom

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 29.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 30.

<sup>3)</sup> Anhang Nr. 31.

<sup>4)</sup> Anhang Nr. 32.

20. September<sup>1)</sup> folgte am 21. ein ziemlich gewundener Abschlag der Auslieferung<sup>2)</sup>, auf eine dritte vom 27. Dezember<sup>3)</sup> aber am 30. die Eröffnung, wie man trotz aller Neigung, Bern bundesbrüderlich entgegenzukommen, daran durch den leidigen Umstand verhindert sei, daß der zu liefernde Sesselmeister schon am 28. Mittags sich „wägfertig“ gemacht habe.<sup>4)</sup> In Bern fand man diese an Fopperei streifenden Worte der Bieler so „schimpf-, spott- und verächtlich“, daß die Zweihundert am 9. Januar unter den herbsten Vorwürfen von Bruch der Verträge, Schirmung eines Uebelthäters, Konnivenz bei dessen Flucht, eine Lebensmittelsperre über sie verhängten<sup>5)</sup> und diese erst, nachdem das Frischherz'sche Geld und Silbergeschirr dem Vogte von Nidau übergeben war, am 3. Februar 1640 wieder aufhoben.<sup>6)</sup>

Auch in Bern selbst machte sich die Vollziehung einzelner Beschlüsse vom 17. September nicht so ganz leicht. Daniel Keller vorab suchte sich der Mitwirkung bei den Inventuren möglichst zu entziehen. Bisweilen kam es sogar zu leidigen Auftritten, die ihm scharfe Berweise wegen seines „Bohens“ eintrugen.<sup>7)</sup> Andererseits waren manche Amtleute säumig in der ihnen anbefohlenen Sequestrirung der Frischherz'schen Kapitalien und Zinse, so daß die Regierung sich genöthigt sah, deßhalb am 21. Dezember klarere und strengere Weisungen ausgeben zu lassen.<sup>8)</sup> Ebenso erheischten irrige Auffassungen der Frage wegen der verseßenen Zinse am 23. Dezember einen richtigstellenden Erlaß an zwei Mitglieder des Ausschusses.<sup>9)</sup>

1) Anhang Nr. 33.

2) Anhang Nr. 34.

3) Anhang Nr. 35.

4) Anhang Nr. 36.

5) Anhang Nr. 37.

6) Anhang Nr. 38.

7) Rathsmニュアル zum 14. Oktober und 6. November 1639.

8) Anhang Nr. 39.

9) Anhang Nr. 40.

Mittlerweile war Frischherz, den am 28. Dezember drei aus dem Rathssaale herbeigeeilte Rätthe, Hugi, Vätner und Hans, um schleunigen Fortzug gebeten hatten, im Begleite zweier bewaffneter Bürger durch das Münster- und Deläbergerthal reitend, am 31. Dezember in Basel angekommen. Hier suchte er die Regierung zu bewegen, gemeinsam mit Zürich und Schaffhausen, wohin er sich gleichfalls begeben wolle, auf der bevorstehenden evangelischen Konferenz von Arau dahin zu wirken, daß Bern ihm zu seiner fernern Verantwortung ein sicher Geleit ertheilen wolle. Dem Dr. Burkhard wurden die nöthigen Schriften übergeben, um zu diesem Zwecke ein Gutachten zu verfassen. Für andere Bedürfnisse sorgten die Kaufleute und Gebrüder Isaaß und Samuel Watt in Basel.<sup>1)</sup>

Jene Absicht errieth jedoch die Regierung von Bern, denn sie instruirte schon am 30. Dezember die Gesandten nach Arau, den Schultheißen Dachselhofer und Benner Willading, ihren Mitgesandten all dort den Grund und Verlauf des Prozesses gegen Frischherz, die Schwere seiner Untreue und die „Billigkeit“ der Verurtheilung auseinanderzusetzen, damit den Wirkungen seiner falschen Klagen und Anmaßungen von Unschuld ernstlich vorzubeugen, und nach ihrem Ermessen weitere Schritte zu thun, die dem Zweck entsprechend sein möchten.<sup>2)</sup>

Am 6. Januar 1640 ritten nun Frischherz, sein Diener Fessler und ein ihnen vom Bürgermeister Fäsch beigegebener Postillon Zürich zu. Da geschah, was Niemand hoffen noch fürchten konnte, ungeahnt im vollsten Sinne, ihre Verhaftung zu Rheinfelden auf Befehl des Gouverneurs von Breisach, Generalmajors v. Erlach. Dieser war kürzlich nach Basel gekommen und hatte dort erfahren, was Frischherz verschuldet und wie er steckbrieflich verfolgt sei. Empört ob

<sup>1)</sup> Alle diese Details gibt das Verhör mit Frischherz' Diener, Heinrich Fessler, vom 20/21. Januar 1640, laut Anhang Nr. 18.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 41.

dessen Missethat (méfait), sagt der General, habe er aus Liebe zu seinem Vaterlande und Drang seines Gewissens es nicht über sich bringen können, einen solchen Schuldbeladenen, der überdies, weil in alle religiös-politischen Staatsgeheimnisse der Zeit eingeweiht, großes Unheil zu stiften die Mittel hätte, entzwischen zu lassen. Er gewärtige nun, was bezüglich des Gefangengefetzten die Regierung Berns, deren Justiz derselbe für seine Veruntreuungen unterworfen sei, ihm zu befehlen gut finden werde.<sup>1)</sup>

### Kriminalprozeß.

Mit der Haftnahme des Alfjehelmeisters tritt die Strafuntersuchung in das dritte und letzte Stadium. Die Depesche des Generals v. Erlach vom 7. Januar, aus Basel, gerichtet an die bernischen Gesandten in Aarau und von ihnen der Regierung übersandt, wurde am 8. dem Kleinen und am 9. dem beim Eide versammelten Großen Rathe eröffnet, und hatte folgende Beschlüsse zur Folge: Höchsten Dank an den General für den erneuerten Beweis seiner Liebe zum hiesigen Stande und seines Gerechtigkeitsfinnes; Gesuch, den Verhafteten nebst seinem Diener und allen verschleppten Schriften auszuliefern; Absendung des Bogtes von Lenzburg, um mit ihm die Uebergabe in Rheinfelden und den Transport nach Bern zu vereinbaren; Ausstellung der zu diesem Zwecke nothwendigen Pässe und Gewaltspatente; endlich Berichtgabe an die Gesandten in Aarau zu Händen der Konferenzstände.<sup>2)</sup>

Damit kreuzte sich nun eine zweite Depesche des Generals, vom 10. Januar, aus Laufenburg, welche auf die Uebergabe der den Gefangenen abgenommenen Papiere sich bezieht. Hier ist zum ersten Male des sogenannten „Memorials“ gedacht, welches man fortan eine so große Rolle im Prozesse wird einnehmen sehen. Ohne Zweifel erkannte er

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 42.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 43.



sofort die Gravität des Schriftstückes. Er äußert sich nämlich, es sei zu hoffen, Frischherz werde den Schmähungen gegen seine Oberkeit nicht diejenige Absicht unterlegt haben, auf welche seine Worte schließen lassen. Man wolle ihn hierüber zur Rede stellen, aber zugleich, er bitte darum, Alles zum Besten ausdeuten und ihn zur gebührenden Verantwortung kommen lassen; es sei das jedenfalls billig und recht, und werde dem Stande zum immerwährenden Lobe gereichen.<sup>1)</sup>

Inzwischen erfolgte die Ueberführung der zwei Gelieferten nach Bern mit einem ganz ungewohnten Aufwande von Sicherheitsvorkehrungen. Die Reise dauerte volle fünf Tage, vom 13. bis 17. Januar, und kostete 1050 Pfd. 16 Sch.<sup>2)</sup> Laut Rathsentcheid vom 13. sollte Frischherz, hier angelangt, in die Herrenstube der Insel geschafft, an Eisen und Ketten gelegt, und Tags wie Nachts von vier Burgern unter einem Großrathe als Obmann bewacht werden.<sup>3)</sup> Am 15. hatten ihrerseits die Zweihundert beschlossen, einstweilen die Sentenz vom 17. September vorigen Jahres „unangerührt“ zu lassen und die „Examination“ auf die im „Memorial“ gegen seine Oberkeit ausgegossenen Lästerungen, welche eine Majestätsverletzung bildeten, zu beschränken. Würde es aber dahin kommen, daß er selbst — zum Ueberflusse — eine weitere Vernehmung über die frühern Klagepunkte anbegehrt, so solle ihm dieselbe gewährt sein.<sup>4)</sup>

Eine geschriebene, landesgültige Strafprozeßform gab es damals in Bern nicht; man behalf sich mit dem „alten Brauche“, unter Aushülfe der Karolina, d. h. der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V<sup>5)</sup>, und für sehr wichtige Fälle

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 44.

<sup>2)</sup> Prozeßakten III, 410.

<sup>3)</sup> Anhang Nr. 45.

<sup>4)</sup> Anhang Nr. 46.

<sup>5)</sup> Es zeigt dies das Gutachten über Verbesserung der Kriminalprozeßform, gedruckt 1797, pag. 96, 113, 124, 131. Damit ist zu vergleichen Sam. Mutach's, Landvogt zu Trachselwald, substanzlicher Unter-

wurden von den obern Behörden Spezialweisungen verlangt und gegeben.

Die neue Aufgabe fiel nicht dem bisherigen Ausschusse zu, sondern einer Kommission, bestehend aus den Herren Gabriel v. Wattenwyl und Zeender vom Kleinen, Vogt Imhoof und Schaffner Müller vom Großen Rathe, und dem Großweibel v. Büren. Sie begann am 20. und 21. mit der Abhörnung des Dieners und der Magd, sowie des Krämers Phil. Grobetti, über ihre bei der Verschleppung von Geld, Silbergeschirr und Schriften des Altsekelfmeisters geleistete Hilfe.<sup>1)</sup> Dann folgte die „Examination“ des Lektorn gemäß der am 22. vom Rath verlangten und ausgewirkten nähern Anweisung. Dieser zufolge sollte man ihm allererst „Reid's Klagen“, daß er wegen untreuer Verwaltung des Sekelamts der Oberkeit mit Leib und Gut zubekannt worden, wobei es vor der Hand bleibe; hierauf seine Verantwortung abfordern, daß er seine Obern als meineidig, tyrannisch, lügenhaft, untreu, leichtfertig und unbeständig „ausgeschrien“ habe.<sup>2)</sup>

Das führt uns nun direkt auf das in Rheinfelden behändigte „Memorial“. Dieser Ausdruck ist ein ganz verfehlter, wenn man sich an den heutigen Sprachgebrauch hält. Unter Memorial verstehen wir eine Denkschrift oder doch mindestens irgend eine geordnete sachliche Aufzeichnung. Eine solche hat man aber hier nicht, sondern lediglich abgerissene Worte oder Sätze, die auf die erste und letzte Leerseite des Konzeptes der Verantwortung, wie sie Frischherz am 17. September 1639 von Biel aus eingesandt hatte, buchstäblich hingeschmiert sind.<sup>3)</sup>

Möglich, daß dieselben das Gerippe für eine dem Drucke zu übergebende allgemeine Schmähschrift wider Bern bilden

---

richt von Gerichts- und Rechtsachen, Bern 1709. Buch IV, Kap. 11, pag. 214 u. ff.

<sup>1)</sup> Thurbuch zum 20/21. Januar 1640, und was Fehler betrifft, der bereits citirte Anhang Nr. 18.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 47.

<sup>3)</sup> Anhang Nr. 48.

solten. In solcher Form jedoch, und ohne Nachweis oder Spur der Veröffentlichung, würde heutigen Tages kaum mehr ein Richter darin Grund zur Strafuntersuchung finden. Freilich stehen wir auch heute für derartige Fälle unter keinem Nothhülfsrechte der Karolina, wie damals noch.

Als schwerste Kästerungen des Memorials gegen die souveräne Behörde und die Regierung des Standes Bern wurden folgende Ausdrücke bezeichnet:

„Eugenhafte, liechtfertige Oberkeit; ist zu bewisen mit Salz- und andern Mandaten, item minen Quittungen.“

„Schwerend glych Recht z'halten; mir ein sonderbars „g'macht; Meineid!“

„Oberkeit vil Tyranny zug'lassen, den Amptlütten „und für sich selb; bezügen Mandat.“

„Nüht zum Besten, — ist Alles verthan, ungeacht „50jähriger Friedenszajt; sind jez seit 20 mer Jaren böse „Gusshalter.“

Minder schwere, aber immerhin strafwürdige, sah man in verschiedenen Auslassungen, worin Frischherz über Unge rechtigkeit klagt und sich ausdrücklich auf ein „unparteiisch Recht“ beruft, — im Hindeuten auf einen Rekurs an die Eidgenossen, wie solches in den Generalstaaten der Fall, — in dem einer Aufstiftung nahe kommenden Herabthum des oberkeitlichen Pulverhandels, — in der falschen Angabe, Mieth und Gaben seien blos den Richtern anzunehmen verboten, — und in dem Vorgeben, daß er keinen Eid zum Sefelmeisteramt geleistet habe.

Die „Examination“ des Gefangenen begann am 24. Januar, eingeleitet, wie es der Beschluß vom 22. vorschrieb.<sup>1)</sup> Als bald ergoß sich derselbe in Anklagen gegen die frühern Kommittirten, die ihm stets das Wort im Munde „erstickt“ hätten. Wolle man, dieweil er in der Protestation gegen das

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 49.

ergangene Urtheil unterbrochen. werde, ihn jetzt auch nicht anhören, so appellire er vor den Richterstuhl Gottes und bitte nun um Jesu Christi willen, ihn zur gehörigen Verantwortung kommen zu lassen. Auf das hielt man ihm vor, wie er, ungeachtet seine Obern es mit ihm von Jugend an wohl gemeint, ihn von Stufe zu Stufe bis zur nachhöchsten erhoben, sie lügenhaft, meineidig, ungerecht, tyrannisch u. s. w. gescholten habe. Und Frischherz betheuerte sofort hoch bei Gott, daß solches nimmermehr sich erfinden werde. Da legte man ihm das „Memorial“ unter die Augen, — und schritt vorerst zu seiner Vernehmung sowohl über die vier ausgehobenen als über einige andere Punkte.

Die Worte „lügenhafte, leichtfertige Oberkeit“ führte er darauf zurück, daß dieselbe an den seiner Zeit erlassenen wohlthätigen Salzmandaten nicht festgehalten habe, und daß ihm, mit Beiseitesetzung seiner Quittungen, alle frühern Rechnungen „widersprochen“ worden. Dessenungeachtet halte er die Oberkeit keineswegs für lügenhaft, das verbiete ihm Gott, und er wolle daher gegen seinen schlechten Fezzen (brouillas) förmlich protestirt haben. Ihrerseits erklärte die Kommission, die souveränen Räte und Bürger hätten jederzeit das Recht, Satzungen und Mandate nach Ermessen aufzuheben oder abzuändern, und sein ausführliches Erörtern obiger Schmähworte scheine, logisch, sie eher begründen als verwerfen zu sollen.

Für die Beschuldigung des „Meineides“ suchte er geltend zu machen, daß es dem bisherigen Brauche zuwider gewesen, die Untersuchung gegen seine Verwaltung dem geheimen Rathe zu entziehen und einer außerordentlichen Behörde zu übertragen. Man schwöre ja im Regimente einen leiblichen Eid zu Gott, den Armen wie den Reichen gleiches Recht zu halten. Die Kommission machte ihn auf die Verwechslung des formellen und materiellen Rechtes, die in dieser Antwort liege, aufmerksam, und vindizirte dem Großen Rath unbedingt die Befugniß, mit Geschäften, wie das seinige, entweder eine stehende Kammer oder einen Ausschuß von Räten und Bur-

gern zu betrauen. Sie hätte zur Bekräftigung anführen können, daß gerade der letztere Fall schon im Tscharner'schen Blutprozeß von 1612 zur Anwendung gekommen.<sup>1)</sup>

Als „Ungerechtigkeit“, die ihm widerfahren, bezeichnete Frischherz, daß ihm ein „unparteiisch Recht“ verweigert worden. Ein solches wären eben die Heimlicher (der geheime Rath) und dann die Zweihundert gewesen. Der Ausschuß dagegen habe sich dadurch, daß er am 18. August 1639 eine Klage gegen ihn eingegeben, zur „Partei“ gemacht; also Richter und Partei zugleich!

Die Zulage wegen Duldung von „Tyrannei“ bei den Amtleuten und Selbstverübung derselben beruhe auf der zu seiner Kenntniß gelangten willkürlichen Einziehung der Bußen durch die Erstern. Das solle aber nicht zur Schmach seiner Oberkeit verzeichnet sein. Ebenso wenig, was er an seine Frau geschrieben über die Verwunderung, welche die Strenge der Prozedur und der Abschlag eines sichern Geleits in Basel erregt habe.

Der Gesamteindruck des Verhörs auf die Kommission war kein günstiger, weder beim Rathe, der am 27.<sup>2)</sup>, noch bei den Zweihundert, die am 28. Januar den Bericht entgegennahmen und darüber verhandelten. Sie fanden das Ergebniß unbefriedigend, befahlen, die „Examination“ fortzusetzen und, je nach Ermessen unter Androhung strengerer Mittel, wo möglich ein rundes Geständniß zu erwirken. Sie bevollmächtigten ferner den Rath, nunmehr von ihm aus, der Kommission die etwa weiter nöthigen Wegweisungen zu ertheilen. Der alte Ausschuß aber solle schleunigst die Klagepunkte des Rechnungsuntersuchs in ebensoviele Fragen fassen und ihr einsenden. Denn die erbetene letzte Verantwortung sei dem Angeschuldigten gewährt, ungeachtet neuer Verunglimpfung

<sup>1)</sup> Rathshmanual und oberes Spruchbuch LLL 159, zum 9. Juni 1612.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 50.

der Regierung, wie daß er sowohl hier als in Rheinfelden „spolirt“ worden.<sup>1)</sup>

Auf das hin schritt die Kommission am 29. zu einem zweiten Verhöre über die Memorialpunkte und die daran sich knüpfenden Auslassungen. Anfangs war Frischherz' Haltung immer noch eine starre; er fuhr fort, sich in Gründen zu ergehen, welche jene mehr oder minder, wenn auch nicht rechtfertigen, so doch entschuldigen sollten, verwahrte sich aber gleichwohl, daß er seine Obern zu schmähen die Absicht gehabt. Ferner schweifte er vielfach von der jeweiligen an ihn gestellten Frage ab, ließ auch durchblicken, daß er seit der Gefangennahme sein Leben für gefährdet halte.

Nach langem Ringen mit sich selbst bekannte er indeß schließlich, daß er in seiner tiefsten Betrübniß, bei fast verirrtem Geiste, wirklich die bösen Gedanken und Gefühle, welche im Memorial ihren Ausdruck erhalten, gehegt, darob aber alsbald Reue empfunden und, der höchste Gott sei dessen Zeuge, keinem Menschen etwas geoffenbart habe. Er erkenne nun wohl, wie gräßlich er gefehlt, bitte deßhalb Gott und seine Obern um Gnade und Verzeihung.

Ein drittes Verhör am 3. Februar galt nur einem Ausfalle gegen den Generalmajor v. Erlach, weil dieser ihn verhaftet und ausgeliefert habe, ohne hiezu beordert gewesen zu sein, und dem Punkte betreffend den bösen Stadthaushalt und die Finanzverschleuderung. An die Worte, „der Herr von Rastelen habe ihn auf die Fleischbank geliefert“, was der Regierung die Unbill zulege, daß sie ihm wider Recht Beides zufügen könnte, wollte er sich nicht erinnern. Für die üble Haushaltung berief er sich auf Ausfagen des verstorbenen Benner's Michel und die Erschöpfung, in welcher er selbst seiner Zeit den Schatz angetroffen habe. Damit glaubte die Kommission die Abhörnung über das Memorial schließen zu dürfen.

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 51.

Sie ging nun ohne Unterbruch zur „Examination“ über, welche die Veruntreuungspunkte (diesmal 32) zum Gegenstande hatte. Da Frischherz kaum einige Tage vorher bei dem Höchsten betheuert, daß er dießorts völlig unschuldig sei und folglich den Spruch vom 17. September 1639 nicht annehme, so konnte sie auf keinen großen Erfolg hoffen. Und in der That beharrte er vom Anfange bis zum Ende auf seiner früher geübten Verantwortungstaktik. Er gab eine wissenschaftliche, vorläufige Nichtverrechnung einer ihm gemachten Zahlung und sonach eine Verwendung derselben in seinen Nutzen nirgends zu. Er warf, wo der Schein günstig lag, die Schuld der Unordnung und der Manco's auf seine Mitarbeiter, namentlich auf den Aktsekschreiber Tribolet, auch auf einzelne Amtleute und Kassensführer, mit denen er zu verkehren gehabt. Und waren die Schulbindizien dringend, so suchte er sich hinter dem Vorbehalte der Mißrechnung aus Geschäftsüberlast und Vergeßlichkeit zu bergen, und bot vollsten Ersatz an.<sup>1)</sup>

Nur drei Incidente bedürfen näherer Erwähnung. Der erste war der von der Kommission beigebrachte Beweis, daß, als Frischherz seine letzte Rechnung mit der Formel des *Wettaufgehens* von Einnehmen und Ausgeben auf den 24. Juni 1639 schloß, er eine ihm schon am 14. Mai von den Kornhändlern bezahlte Summe von ungefähr 30,000 Pfund unverrechnet in den Händen behielt; was er damit rechtfertigen wollte, daß der Posten nicht in die Johannisrechnung gehört habe, sondern in die Weihnachtsrechnung.<sup>2)</sup> Zweitens wurden die Bögte von Narwangen und Wisflisburg, Bundeli und Tribolet, seine gewesenen Sekelschreiber, am 11. Februar vor die Kommission berufen und zur Rechenschaft über ihre Verhandlungen mit dem Aktseksmeister angehalten, in Folge wessen es sich zeigte, daß Lektierer an sogenannten „veressenen“ Zinsen schon von 1636 an theils durch ihre Hand, theils direkt 14,231 Pfd.

<sup>1)</sup> Prozeßakten III, 199 bis 230.

<sup>2)</sup> Prozeßakten III, 225.

5 Sch. 7 D. eingenommen und der Stadt nichts davon verrechnet habe. Er mußte am 19. Februar in Tribolet's Gegenwart ausdrücklich die Richtigkeit der bezüglichen Gegen- und Abrechnungen anerkennen, behauptete indeß, er habe stets eine endliche Revision aller seiner Rechnungen beabsichtigt, wobei dann ohne Zweifel ihre Mängel von ihm selbst entdeckt und verbessert worden wären.<sup>1)</sup> Der dritte Incident bestand in der Vorweisung zweier Gedentzedel, die er eigenhändig geschrieben und in seine Handbücher gelegt hatte, bezeugend, der erstere, daß auf Weihnacht 1636, wenn er seinen Saldo (von 66,663 Pfd. 10 Sch. 2 D.) hätte abliefern sollen, alle Baarschaft und alle Erstanzen der Zinsbücher dazu nicht hingereicht haben würden, der letztere dagegen, daß auf Weihnacht 1637, nach Abzug seiner Restanz von 5208 Pfd., ihm als eigen verbleiben 20,827 Pfd. Woher dieser Goldsegen? Frischherz antwortete: die Zedel seien schlechte Wische („Mütter“), auf welche weder zu sehen noch zu setzen, und die er selbst für nichts halte.<sup>2)</sup>

Am 20. Februar war auch die zweite „Examination“ beendet. Auf die Frage, ob er noch etwas anzubringen habe, erwiderte er: Anderes nichts, als daß er um die Gnade bitte, noch eine unterthänige „Supplication“ eingeben zu dürfen, um des Sekelschreibers Tribolet „Unfleiß“, daran seine Mißrechnung theilweise schuld sei, an den Tag zu bringen, weshalb er denn auch heiter protestire. Es geschah das indeß nicht in Tribolet's Gegenwart, da derselbe bereits abgereist war. Sodann setzte Frischherz unter die ganze ihm vorgelesene „Examination“ seine Unterschrift „Hanns Frischherz“. <sup>3)</sup>

Von diesem Tage an durften Frau und Tochter ihn besuchen und vor der Wache sprechen.<sup>4)</sup> Am 22. Februar empfing der Rath die „Examination“ und hörte sie von Punkt

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 52.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 52.

<sup>3)</sup> Anhang Nr. 52.

<sup>4)</sup> Rathsmニュアル zum 20. Januar 1640.



zu Punkt an, verschob aber jeden Entscheid auf den 24.<sup>1)</sup> Beim Eide geboten, bezeugte er nunmehr an diesem Tag der Kommission seine Zufriedenheit mit der gelösten Aufgabe und trug ihr auf, so rasch als möglich, unter Zuzug des Gerichtschreibers, sämtliche Verhöre zu Handen 'der obersten Behörde in die Form eines „substanziellen Kriminalprozesses“ zu bringen.<sup>2)</sup> Inzwischen sollten sich die Münstergeistlichen Langhans und Benner zum Gefangenen verfügen und ihn zum reuigen Bekenntnisse seiner Fehler zu bewegen suchen; was am 25. dahin erläutert wurde, daß sie, ohne in das Thatsächliche einzutreten, mit allem Ernste in ihn dringen möchten, von dem eiteln Wahne seiner Unschuld, da der Gegenbeweis unleugbar erbracht sei, abzulassen, das Begangene einzugestehen und auf die ungewisse Aussicht hin aus Gottes Wort, wie zu Gnade und Leben, so zu Strafe und Tod, sich vorzubereiten.<sup>3)</sup>

Die Kommission legte den anbefohlenen „Kriminalprozeß“ schon am 27. Februar vor. Der Rath hieß ihn gut, mit wenigen Zusätzen einer- und Auslassungen andererseits. Zu den letztern sind die dem Angeklagten nicht als „Gefährde“, d. h. als Unterschlagung, zur Last gelegten Unregelmäßigkeiten zu zählen. In der gleichen Sitzung beauftragte man, auf des Großweibels Bericht, daß Frischherz den Zusprüchen der Herren Benner und Langhans kein Gehör leihe, zwei andere Münstergeistliche, die Herren Rüttimeier und Gering, ihn womöglich umzustimmen und zur Reue zu bewegen. Die Zweihundert dann sollten auf den 28.<sup>4)</sup> und, da an diesem Tage die Mehrzahl der Rätthe wegblieb, unter Androhung der auf das Nichtbeachten der Ladung beim Eide gesetzten Strafe, unfehlbar auf den 29. Februar zur Berath-

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 53.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 54.

<sup>3)</sup> Anhang Nr. 55.

<sup>4)</sup> Anhang Nr. 56.

schlagung, was weiter in der Sache vorzukehren, zusammenzutreten.<sup>1)</sup>

Allein auch an diesem Tage kam es zu keinem endlichen Entscheide. Nach Anhörung der „Examination“ und des daraus gezogenen „Kriminalprozesses“ beschloß die oberste Behörde: es habe die Kommission dem Angeklagten zu eröffnen, daß auf seine Bethuerung, vorsätzlich weder Untreue noch Gefährde verübt zu haben, nicht zu gehen, weil er dessen unbedingt überwiesen sei, namentlich durch seinen Zedel zur dritten Rechnung; es solle ihm, da er ein rundes Bekenntniß hartnäckig ablehne, dieser Zedel nochmals vor Augen gelegt, und die Herren Geistlichen zugleich sein steinern Herz aus Gottes Wort zu rühren gebeten werden.<sup>2)</sup> Zwei Tage darauf erhielt der Rath Kenntniß, daß alle dahergigen Bemühungen erfolglos gewesen.<sup>3)</sup>

So versammelten sich denn am 3. März Schultheiß, Rätthe und Burger neuerdings, nahmen von der Kommission den Bericht entgegen, daß Frischherz zu einem Eingestehen der Untreue in Verwaltung des Stadtgutes schlechterdings nicht bewogen werden könne, sondern einfach bei der von ihm unterschriebenen Verantwortung verbleibe. Auf das hin erging, in Betrachtung, daß nunmehr einzig dem Richter gebühre zu urtheilen, ob er gefehlt habe oder nicht, der Beschluß, es sei am 5. März auf Grundlage des Prozesses dieses Endurtheil zu fällen. Inzwischen sollten die Geistlichen, beide Tage durch, den Angeklagten trösten und auf den Tod vorbereiten. Ihm wurde auch die Eingabe einer Supplik gewährt, und zum Schlusse Befehl gegeben, am 5. den Richterstuhl an der Kreuzgasse zu eröffnen; dieses einstimmig, — was wohl den traurigsten Ausgang ahnen ließ.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 57.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 58.

<sup>3)</sup> Anhang Nr. 59.

<sup>4)</sup> Anhang Nr. 60.

## Strafurtheil.

So wenig als eine Kriminalprozessordnung besaß Bern damals ein Kriminalgesetzbuch. Die Gerichtszugung von 1615 enthielt blos einzelne Bestandtheile, wie Strafbestimmungen über Mord, Todschlag, Eidesverletzung und Trostungsbruch in Werken. Alle übrigen gingen ihr ab. Zwar half man sich von Zeit zu Zeit mit Spezialgesetzen. Wo auch solche fehlten, hatte der Richter sich an den „alten Brauch“ zu halten, oder die Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. zu Hilfe zu nehmen,<sup>1)</sup> oder das freie Ermessen walten zu lassen. Dies galt namentlich in Fällen von Hochverrath, wozu Schmähung der Oberkeit mitgehörte, Diebstahl, Fälschung, Meineid, Gotteslästerung u. s. w. Bezüglich der dem Altsekelsmeister Frischherz zur Last gelegten Verbrechen verhielt es sich, der Strafandrohung halb, wie folgt:

Untreue in Verwaltung von Stadtgut mußte nach der Spezialsatzung vom 17. April unter allen Umständen bestraft und damit die Entziehung von Ehren und Aemtern auf Lebenszeit verbunden werden. An irgend eine Strafart war der Richter nicht gebunden, aber ebenso wenig an ein Strafmaß, zumal die fragliche Satzung einen Nachtrag hatte, der für schwere Fälle strengere Bestrafung vorbehielt.<sup>2)</sup> Daß es hiebei bis an den Tod gehen konnte, hatte die im Jahre 1612 wegen Erpressungen und Unterschleifen erfolgte Hinrich-

<sup>1)</sup> Mutach in der genannten, 1709 gedruckten Schrift (pag. 133) sagt, daß sich die Stadt Bern je nach Beschaffenheit der Fälle noch „in Vielem nach dieser kaiserlichen Halsgerichtsordnung richte“, und weist es dann bei den Verbrechen der Gotteslästerung und des Meineids, der Majestätsverletzung, Hexerei, Zauberei, Mordbrennerei, Landfriedensstörung, Fälschung aller Art und des Diebstahls — wobei zu bemerken, daß zwischen diesem und der Unterschlagung damals noch kein Unterschied gemacht wurde — im Einzelnen nach, pag. 134, 147, 148, 157, 166, 170.

<sup>2)</sup> Wie oben Anhang Nr. 30 zu sehen.

tung des Landvogtes von Morsee, David Tscharner, bewiesen.<sup>1)</sup> Mieth- und Gabenempfang war Bruch des Ostermontageides der Zweihundert,<sup>2)</sup> Eidbruch aber laut Gerichtsfagung ein Frevel wider Gott, und ganz dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Mit der Majestätsverletzung durch Schmähung der Oberkeit verhielt es sich im letztern Punkte gleich.

Der Strafarten gab es für peinliche Fälle drei: Geldbuße, Verbannung und Tod, alle mit zudienenden Scharfungen. Die heute weitaus gebräuchlichste, die Einschließung, kannte man dafür noch nicht; das vor Kurzem erstellte Schallenhauß hatte bloß polizeilich und korrektionsell zur Aufnahme unverbesserlicher Landstreicher zu dienen. Diese Lücke machte sich besonders empfindlich, wenn es um Bestrafung reicher Uebelthäter zu thun war. Erschien die Verhängung der Todesstrafe wider solche zu scharf, so stand dagegen die Verbannung kaum im richtigen Verhältnisse zur Schuld. Der Kriminalisirte siedelte lediglich nach Freiburg, Solothurn, Biel über, und fand dort mitunter gute Aufnahme und eine neue Heimat.

Am 5. März 1640 wurden die Zweihundert durch die üblichen 25 Schläge an die Bürgerglocke des Münsters auf das Rathhaus berufen, diesmal nicht als Oberregierungsbehörde, sondern als Blutgericht der Stadt Bern, mit dem Schultheißen als Vorsteher und dem Gerichtschreiber als Schriftführer. Letzterer stellt sich neben den Thron und verliest den „substantzlichen Kriminalprozeß“<sup>3)</sup>, der inhaltlich in vier Theile zerfällt.

<sup>1)</sup> Mich. Stettler's handschriftliche Chronik im Staatsarchive, Tom. I pag. 35—37; das Thurnbuch aus jener Zeit ist lückenhaft. Von Tscharner's Prozeß und Todesurtheil findet sich keine Spur daselbst.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 61.

<sup>3)</sup> Dieser substantzliche Kriminalprozeß war nichts anderes als der in die herkömmliche Form gebrachte Entwurf des Strafurtheils, welches als Anhang Nr. 64 hienach folgt. Es ist merkwürdig, daß weder Haller noch Balthasar noch Tillier noch Fetscherin dieses erkannten, sondern es als eine Privataufzeichnung („Denkschrift“) des 17. Jahrhunderts ausgeben zu sollen glaubten.

Der erste legt im Auszuge den formalen Thatbestand, d. h. den aktenmäßigen Verlauf der ganzen Untersuchung, dar, wie er in den drei vorhergehenden Abschnitten auseinandergesetzt ist, hier also nicht wiederholt zu werden braucht.

Der zweite geht zu den Mißhändeln des Altfechtelmeisters über, und hebt nun vor Allem die Größe seines Undanks und die Majestätsverletzung hervor, deren er durch die im „Memorial“ gegen seine Oberkeit enthaltenen Schmähungen sich schuldig gemacht, — Schmähungen, die er anfangs geleugnet, dann sowohl abzuschwächen als aus dem Verfahren gegen ihn zu entschuldigen versucht und erst zuletzt, von der Marter bedroht, eingestanden habe. Auch hierüber ist aller weitere Aufschluß im zunächst vorstehenden Abschnitte gegeben.

Der dritte Theil zählt, eine nach der andern, die erwiesenen Veruntreuungen zum Schaden der Stadt, in doloser Weise verübt, auf, nämlich:

**A. Unterschlagungen, begangen, indem er empfangene Gelder nicht in's Einnehmen brachte, sondern sich zueignete:**

	Rth.	Sch.	D.
1. An sogenannten verjessenen Zinsen aus den Jahren 1636—1639 einen Gesamtbetrag von . . . . .	14,231	5	7
2. (1636.) Eine Obligation auf den Herzog von Württemberg, für ihm durch Vogt Abr. Tillier verkauftes Getreide	2,222	—	—
3. (1637.) Den Erlös aus dem der Stadt Straßburg zu Midau verkauften Getreide, Rr. 216 oder . . . . .	720	—	—
4. (1638.) Von der Amtsrestanz des Abr. Amport, Vogtes zu Brandis, einen Abschlag von . . . . .	400	—	—
5. (1638.) Die Ohngeldnerrestanz des Abr. Wigius sel. . . . .	3,000	—	—

Pfd. Sch. D.

- |  |           |
|--|-----------|
| 6. (1638.) Die vom Oberhospitalmeister Peter Frutig für den St. Johannis-schaffner Gut sel. bezahlte Restanz . . . . .   | 400 — —   |
| 7. (1638.) Die Abzüge an den Besol-dungen der Rätthe für den ihnen zum Schläge gelieferten Wein . . . . .  | 1,800 — — |
| 8. (1639.) Die vom Weinschenk Rymann dem Sekelschreiber Tribolet auf Be-fehl des Sekelmeisters zugestellten, vom Lehtern bloß im Ausgeben, aber nicht auch im Einnehmen verrechneten | 600 — —   |
| 9. (1639.) Die von Hans Jakob Bucher Namens der Kinder des Urs Verber sel., Vogtes zu Trachselwald, empfangene Amtsrrestanz desselben . . . . .                                      | 2,000 — — |
| 10. (163?) Eine von Andr. Gottier als Vogt der Erben des Abrah. Steiger sel. verrichtete Kapitalablösung . . . . .   | 300 — —   |
| 11. (163?) Eine Kapitalablösung des Da-niel Schmit, Schaffners im Interlachen-hause, . . . . .   | 276 13 14 |

### B. Unterschlagungen, begangen durch Minderung der Geldempfänge im Einnahmenconto:

Pfd. Sch. D.

- |  |         |
|--|---------|
| 12. (1637.) Weniger verrechnet als vom Vogte zu Sengsburg auf Abschlag der Amtsrrestanz erhalten . . . . . | 500 — — |
| 13. (1637.) Weniger als vom Ritter von Andlau für verkaufte Getreide ein-genommen . . . . .                | 760 — — |
| 14. (1638.) Weniger als eine neue Ab-zahlung des Vogtes von Sengsburg be-                                  |         |

	Pfd. Sch. D.
tragen, nämlich 3867 Pfd. 6 Sch. 8 D., statt 4000 Pfd., also	* 142 13 4
* Der Rechnungs- oder Schreibfehler 142 statt 132 steht nicht nur hier, sondern läuft durch alle Akten bis zur Abrechnung, diese mit eingeschlossen. (Prozeßakten III, 406.)	
15. (1638.) Weniger als die Kreuzwirthin von Langenthaß für den Hafer aus Narwangen gezahlt, 10 Dublonen oder	126 13 4
16. (1638.) Weniger als vom L. Weinschenk Anton Stettler laut Gegenrechnung ein- gegangen, 100 Kronen oder	333 6 8
17. (1639.) Weniger als von den Salzdirek- toren für gewechselte „Kreuzdicken“ ver- absolgt worden, 20 Kronen oder	66 13 4
18. (1639.) Weniger als der Erlös vom Getreide des Gutes Zimmerwald ge- wesen, 23 Kronen oder	76 13 4

**C. Unterschlagungen, begangen durch fälschliche Ansätze in  
den Rubriken des Ausgebens:**

	Pfd. Sch. D.
19. (1636 und 1637.) Die dem Hofmeister von Königsfelden, Bend. Marti, vor- gestreckten 900 Pfd. angesetzt zu 1200, unter Verschweigung der bald darauf erfolgten Rückbezahlung	1,200 — —
20. (1638.) Die dem Kaufmann Hans Wild für Tücher bezahlten 1200 Pfd. im Ausgeben zu 1400 Pfd., also zu viel angesetzt	200 — —
21. (1639.) Die von J. Gertner, Vogt zu Bonnmont, erhaltenen, unter unrichtiger Bezeichnung in's Ausgeben gebrachten	1,600 — —

Auf diese förmlichen Unterschlagungen folgen, als wider Eid, Amt und Nutzen der Stadt abgenommen:

Flb. Sch. D.

- |   |           |
|---|-----------|
| 22. (1638.) Die vom Tuchmann Moriz Schnell ihm und den Seinen gemachten Geschenke im Werthe von . . . . . | 1,460 — — |
| 23. (1638.) Das von den Kornhändlern Frölich und Zimmermann empfangene Trinkgeld von . . . . .            | 1,280 — — |

Der vierte Theil des „Prozesses“ widerlegt alle gegen die bezeichneten Veruntreuungen von Frischherz erhobenen Einreden, sowie geltend gemachten Entlastungs- und Entschuldigungsgründe, die der Vergeßlichkeit, der Fahrlässigkeit, der Geschäftsüberhäufung, der auferlegten Absenzen u. s. w. Er weist die beim Sekelmeister gewaltete dolose Absicht sowohl aus der Zeit, Art und Form der Unterschlagungen, als ganz besonders aus der ihm, ahnungslos, im Jodel zur dritten Rechnung entschlüpften Selbstanklage nach. Er gibt endlich der Entrüstung Ausdruck, welche angesichts solcher Vergehen die wiederholte Anrufung des höchsten Gottes als Zeugen seiner vermeintlichen Unschuld einflöße.

Nach Verlesung des „Kriminalprozesses“ geschieht dasselbe mit den zwei eingelangten Gnadege suchen, dem des Angeklagten einer- und dem seiner Familie andererseits. Das erstere beginnt mit den Worten: <sup>1)</sup>

„Ich armer, gebundener, gefangener, nun in neun Wochen lang, lasse Über Gnaden durch dero Bewilligung, wie ich vom Herrn Großweibel verstanden, in höchster, ja ußerster, Bekümmernuß in aller Einfalt fürtragen:

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 62.



„Glych wie Gott der Herr barmherzig, indem er zu  
 „unserer Verführung sinen eingebornen Sohn in Tod geben,  
 „also soll auch ein hohe Oberkeit, als desselben Statthaltere,  
 „ihm, soviel Menschen möglich, glych sin, sich im Strafen  
 „zwar nach der Gerechtigkeit richten, aber doch die strafbaren  
 „Personen mit den Augen der Barmherzigkeit anschawen,  
 „und in ihrer Urtheil mehr Barmherzigkeit dann Stränge er-  
 „zeigen; wie wir dessen sonderbare Vermahnungen in Gottes  
 „Wort empfangen; wie über Gnaden als den Hochverstän-  
 „digen, denen ich hiemit nützlich fürschriben will, solches alles  
 „mit Mehrern zu wüssen; welche mine gnädige, liebe, hohe  
 „Oberkeit auch solches jederzeit mit größtem Lob und Ruhm  
 „observirt, wie dann ich dessen selbst ein Züg bin.

„Ist mir derowegen nichts Leiders, dann daß ich in dero  
 „Ungrad gefallen, weiß also nach Gott kein ander Mittel,  
 „mich darumb uszesüenen, als by derselbigen.

„Bitten deshalb befordereß zum Underthenigsten, so  
 „ich den einen oder andern under minen gnedigen Herren  
 „und Oberen, es sye in Regiments=Sachen oder uffert dem-  
 „selben, offendirt und beleidiget, mir solches nach der Ver-  
 „mahnung unsers Herren Jesu Christi zu verzüchen und mich  
 „(wie ich dann hoff) desselben nit entgelten zu lassen. Bezügen  
 „hieruf, daß ich im Gegentheil auch Menglichem verzügen  
 „und vergäben haben will.

„Dancken hiemit Ihr Gnaden mir in vil Weg bewißner  
 „Gnaden, großen Ehr und Gutthaten, die sy mir vilfaltig  
 „bewisen und erzeigt, es sye sowohl mit Ehrenämtern als  
 „vielen ansehnlichen, stattlichen Gesandtschaften . . . .“

Dann geht Frischherz zu den unglücklichen Ursachen über,  
 welche ihn in die gegenwärtige Lage gebracht, versucht ein  
 letztes Mal mit den gleichen Gründen, wie so oft schon,  
 von den ihm zur Last gelegten Veruntreuungen sich rein zu  
 waschen, und schließt zuletzt also:

„Wirf und übergib mich hiemit Ihr Gnaden in allwäg;  
 „die wellend mich nit strafen nach minem Verdienen, sondern

„min, miner lieben Ehefrau, Kindt- und Kindtskindern Pitt  
 „gnädig erhören, als der usert disem sich jederzjt beflissen,  
 „Ihr Gnaden Nuß ze fürdern. Pitten nochmalen den lieben  
 „Gott, Er Ihr Gnaden in guter G'sundheit, glücklicher Re-  
 „gierung und langwierigem Friden und Wohlstand gnediglich  
 „erhalten welle.“

In welch' weitem Formen damals die für Bürger von Bern geordneten Blutgerichtssitzungen sich bewegten, ist nicht mehr zu ermitteln. Es fehlen dafür, wie die ohne Zweifel bestandenen, von Zeit zu Zeit revidirten „Ceremonialien“, so auch Aufschlüsse, sei's aus Urkunden, sei's aus Ueberlieferungen einzelne Fälle betreffend. Wurde der Angeklagte zur Anhörung der Prozeßakten in die Bürgerstube eingeführt, durfte er sich vertheidigen oder nach seiner Wahl vertheidigen lassen, oder sorgte dafür eine amtliche Bestallung, fand eine freie Verhandlung oder bloß eine stumme Abstimmung statt, eröffnete man das Urtheil schon auf dem Rathhause oder erst vom Richterstuhle herab an der Kreuzgasse, — alle diese und andere Fragen, klar im 18. Jahrhundert, liegen unklar in den vorhergehenden. Deshalb, bis weitere Belehrung möglich wird, keine Konjekturenschlüsse.

Der Rätthe und Bürger waren zu dieser Zeit im Ganzen 252.<sup>1)</sup> Bei Eiden zusammenberufen, mußte das Tribunal sehr zahlreich sein. Der Blutgerichtsspruch fiel, mit welchem Mehr war geheim zu halten, also aus:

„Uf söliche seine, des gesagten Frisch=  
 „herzen, wider sein natürliche Oberkeit uf  
 „Papir gebrachte Vesterungen, untrüw Ver=  
 „waltung seines ime anvertruwten Sefel=  
 „meister-Ampts und dahar begangner hoher  
 „und schwerer Mißhandlungen, haben hoch=  
 „dacht mein gnedig Herren und Oberen, Herr  
 „Schultheis, Rätth und Bürger diser freyen  
 „und löplichen Statt Bern, uf iren Eyd zu

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 63.

„Rechterkandt und gesprochen, daß man in  
 „dem Richter bevelchen, der ime, An-  
 „deren zu einem Exempel, alhie uf dem Platz  
 „vor dem Rathhus, mit dem Schwärdt das  
 „Haupt abschlahen, und also mit demsel-  
 „bigen, nach dem kaiserlichen Rechten, vom  
 „Leben zum Tod hinrichten solle.“

Und darauf im Gerichtsprotokoll<sup>1)</sup>, iskalt, die gewohnte  
 Vollzugsformel:

„Dise Urtheil ist an ime erstattet worden uf Donstag  
 „den 5. Tag Merzen dis laufenden 1640sten Jars.“<sup>2)</sup>

### Straffolgen.

Weber über die letzte Haltung des Verurtheilten, noch  
 über den Hinrichtungsakt, noch über die Eindrücke zu Stadt  
 und Land sind uns von unmittelbaren Zeugen ein-  
 läßliche Aufzeichnungen erhalten. Es ist, als ob patriotische  
 Scham ihnen patriotisches Schweigen aufgelegt hätte. Helfer  
 Benner, später Defan, der von Amtes wegen um ihn sein  
 mußte, hat ein Tagebuch hinterlassen, sagt aber darin zum  
 5. März 1640 nur: „Den 5. Martii 1640 ist Hans Frisch-  
 „herz, gewesner Sekelmeister, propter peculatum et crimen  
 „læsæ majestatis uf dem Platz vor dem Rathhus enthauptet  
 „worden.“ Ein freilich nur in Abschrift überlieferter Brief  
 des damaligen Pfarrers von Narberg, J. R. Ph. Forer,  
 vom 12. März 1640<sup>3)</sup>, gibt die ~~ganze~~ hässliche Meldung mit den  
 Worten: Frischherz „habe von Gottes Gnaden, allerdings  
 „unversehen, ein denkwürdig, gedultig, mann- und standhaftes  
 „End unter aller Burgerschaft und zugloffner Gästen Dugen  
 „bekommen, um welches Supplicium einer solchen hohen

<sup>1)</sup> Das war eben das Thurmbuch, wie auch das Gutachten von 1797,  
 pag. 185, daselbe bezeichnet.

<sup>2)</sup> Anhang Nr. 64.

<sup>3)</sup> Stadtbibliothek Mscr. Helv., V, pag. 260, 261.

„Standsperson die Oberkeit lobenswerth, dann ohn selbiges „ein Confusion und Conscleration unvermeidlich wurd im „ganzen Land erfolgt sein.“ Alle weitem Angaben, vorab was das Stimmen mehr beim Urtheilspruche betrifft, entbehren der genügenden Beglaubigung.

Auch der anstreichenden Zeugnisse aus Amtsakten sind es nicht mehr als zwei. Am 9. März, alß am vierten Tage nach der Blutscene, eröffnete der Schultheiß v. Erlach dem Rathe: es sei diesem bekannt, wie ungütlich Frischherz ihr angetastet; nun habe derselbe kurz vor seiner Hinrichtung ihn im Münzhofe aller Dinge halb, womit er ihn beleidigt, um Verzeihung gebeten; er wünsche dessen zu Bewahrung seiner Ehre die nothwendige „Provision“. Der Rath machte dies jedoch von der Aussage der drei Geistlichen abhängig, welche den Verurtheilten damals umstanden, und — die Sache hatte keine weitere Folge.<sup>1)</sup> Das andere Merkmal liegt in einem Echo der öffentlichen Meinung aus dem Jahre 1641, veranlaßt durch einen Wortstreit des Adrian Jenner und fünf anderer Bürger auf der Junftstube zu Pfistern; während nämlich Jenner dort die Hinrichtung des Frischherz heftig getadelt, da doch die heil. Schrift selbst einen Diebstahl mittelst drei- oder vierfachen Ersatzes straflos mache, entgegneten Diese: habe er das alda gelesen, so müsse er auch gefunden haben, was ein Lästerer Gottes und der Oberkeit verdient.<sup>2)</sup>

Die Rückerstattung des Unterschlagenen war eine selbstverständliche Folge der peinlich bestrafte Amtsuntreue. Der Karolina gemäß blieb es in gewissen Fällen nicht einmal beim einfachen Ersatz, sondern es konnte derselbe auf das Doppelte und mehr ansteigen.<sup>3)</sup> Ebenso bestand noch zu Recht die Konfiskation, obwohl sie von 1600 an milder auftrat.<sup>4)</sup> Am 12. März bereits beschloß der Rath, an Platz der

1) Rathsmニュアル zum 9. März 1640.

2) Geheimes Manual zum 5. Februar 1641, Nr. I, pag. 1—3b.

3) Karolina, Kap. III, Satz. 157—166.

4) Gutachten von 1797, pag. 138, 139.

überbeschäftigten Bennerkammer, durch einen Ausschuß aus seiner Mitte und den Zweihundert den Vermögensstand des Gerichteten in Aktiven und Passiven ausmitteln, und die Ersatzforderungen der Stadt sowohl für die laut Urtheilspruches ihr entfremdeten Gelder, als für die Prozeßkosten aller Art feststellen zu lassen.<sup>1)</sup>

Aber die Arbeit wickelte sich mühsamer ab, als man zu erwarten berechtigt war. Schon die Ausmittelung des Frischherz'schen Vermögens, das aus verschiedenen Klassen bestand und theilweise mit Stadt- und Privatgut vermengt war, erheischte sehr umständliche Nachforschungen. Für die Ersatzfrage dann mußten noch einmal alle Bücher, Rechnungen und Brieffschaften des gewesenen Sekelmeisters durchsicht und die einzelnen Posten bis auf den Pfening richtig gestellt werden. Noch weitgreifender und ernster wurde es, als man im Verlaufe, sei's aus Urkunden, sei's durch amtliche Einvernahmen, die Spuren weiterer Veruntreuungen entdeckte und zu verfolgen hatte. Diese führten zuletzt, nach Monaten, zum vollsten Beweise, daß außer den im Endurtheile ausgehobenen Unterschlagungen von Frischherz, theilweise sogar seit der letzten Rechnungsablage, noch fünfzehn andere begangen worden waren, nämlich:

#### A. Durch Nichtanzahl im Einnehmen:

	Pfd. Sch. D.
1. der vom „Gwardinen“ Wß ihm eingehändigten Sechszehnerdicken und Tischliverier, laut Münzrechnung	2080 — —
2. der vom Weinschenk Stettler bezogenen	200 — —
3. der mittelst einer Obligation sich zugeeigneten Restanzschuld des Vogtes von Wangen, Hrn. Dick	2550 — —
4—8. der fünf in den letzten Tagen seines Amtes eingegangenen Restanzen	

<sup>1)</sup> Rathsmannual zum 12. März 1640.

Pfd. Sch. D.

des Vogtes von Trachselwald	Pfd. 7040
" " " Signau	" 600
" " " Landschut	" 500
" " " Frutigen	" 300
" " " Saupen	" 100

8540 — —

die er alle bei seiner Flucht mitgenommen ;

9. der von Zimmerli und Frölich für den Hafer von Gottstatt bezahlten . . . 500 — —

B. Durch Minderung der Einnahmsposten, als:

Pfd. Sch. D.

10. der von obigen Kornhändlern eingezahlten Summe der Kronen 11,216. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> auf Kr. 11,000, also zu wenig Kr. 216. 7 oder . . . . . 722 5 4
11. einer andern Zahlung der Nämlichen von Pfund 25,599. 19. 8 in Dublonen auf Pfd. 22,266. 13. 4, also zu wenig . . . 3333 6 4

C. Durch falsche oder unterdrückte Ansätze im Ausgeben, als:

Pfd. Sch. D.

12. die für ein Mehr von Tüchern, welche der Tuchherr Schnell in Wirklichkeit nicht geliefert, gebuchten . . . . . 6434 19 4
13. die von Landvogt Kirchberger zu Lenzburg für den Zeugwart Kohler übersandten, letzterem aber nicht zugestellten . . . 500 — —

D. Durch abgenommene Geschenke:

Pfd. Sch. D.

14. das von Herrn von Andlau erhaltene Trinkgeschirr im Werthe von . . . 333 6 8

## E. Durch Kurzbetrug:

Pfd. Sch. D.

15. den Gewinn von 1—4 Bazen auf jeden  
der ausgegebenen 7400 Dublonen . . . 2146 13 4

Alle diese Summen bedingten natürlich eben so viele Ersatzforderungen. Dazu kam noch die Restanzschuld des Michel Zeender sel., gewesenen Schaffners im Frienisberghause, von 6293 Pfd., weil Frischherz persönlich in dessen Erbschaft eingegriffen und wichtige Theile derselben veräußert hatte. Den beidseitigen Erben sollte die Vereinigung des Verhältnisses vorbehalten bleiben, so daß der Fall nicht als eigentliche Unterschlagung sich darstellte.<sup>1)</sup>

In der zweiten Hälfte des Augusts 1640 konnte endlich der Ausschuß das Gesammtergebniß seiner Untersuchungen und Feststellungen der Oberbehörde vorlegen. Dasselbe unterlag bis zur letzten Stunde der Berichtigung einzelner Fehler, so daß nicht die ursprünglichen Aufnahmen, sondern die Entwürfe der Abrechnung Regel zu machen haben. Letztere verzeichnen nun ein

## Vermögen:

Pfd. Sch. D.

An Gültbriefen mit Zinsen und March-  
zinsen . . . . . 27,690 — —

An Guthaben, ausstehend:

Pfd. Sch. D.

bei der Regierung . . . 27,915 1 4

anderstwo . . . 11,062 9 4

38,977 10 8

An Baarschaft . . . . . 3,398 8 8

An liegenden Gütern . . . . . 51,840 — —

Zusammen 121,905 19 4<sup>2)</sup>

Silbergeschirr und Hausrath blieben unangeschlagen.

<sup>1)</sup> Prozeßakten III, pag. 403—409, Ziff. 5, 9, 12, 15, 22, 23, 26, 27, 28 a, b, c, d, e, 33 und 34; ferner Ziff. 18.

<sup>2)</sup> Prozeßakten III, pag. 353—372.

Hierauf folgten die Ansprachen an dieses Vermögen, welche bestanden:

	Pfd.	Sch.	D.
1. in den Ersatzforderungen der Stadt oder des Staates, und zwar:			
für sämtliche Veruntreuungen . . .	66,855	15	—
für die Prozeßkosten . . . . .	3,626	14	8
für 11 Nachträge zu diesen Kosten . . . . .	618	8	—
	71,100	17	8
sollen aber sein			71,105 17 8
2. in der Rechnungsforderung des Inseleospitals . . . . .	2,291	4	8
3. in laufenden Schulden . . . . .	6,602	13	4
Zusammen	79,999	15	8 <sup>1)</sup>

Die Passiven von den Aktiven abgezogen, blieb demnach, das Frauengut mit 7566 Pfd. 13 Sch. 4 D. inbegriffen, ein Reinvermögen von 41,906 Pfd. 3 Sch. 8 D.<sup>2)</sup>

Am 20. August rief die Glocke, zum letzten Male in der Frischherzsache, die Zweihundert auf das Rathhaus; es handelte sich um die Nachwehen des Kriminalurtheils, die unvermeidliche Regelung der Fragen des Schadenersatzes und der Konfiskation. Nachdem die Versammlung den Bericht des Ausschusses über die Lösung seiner Aufgabe, vorab in Betreff des Vermögensstandes, der Ersatzsummen und des Anweisungsmodus angehört, hieß er die fleißige, mühsame Verrichtung desselben gut, und erkannte in Bestätigung der Vorlagen:

1) es solle die Gesammterersatzsumme an die Stadt auf 71,105 Pfd. 17 Sch. 8 D. festgestellt sein, aus

<sup>1)</sup> Prozeßakten III, pag. 403—409, 410—412 und 413—415.

<sup>2)</sup> Hieron kamen nach dem Beschlusse vom 20. August noch in Abzug die 6000 Pfund der Konfiskation, so daß den Hinterlassenen schließlich bloß Pfund 35,906, 3, 8 übrig blieben.



- den bezeichneten Titeln und der Baarschaft von 3998 Pfd. 8 Sch. 8 D. bestritten und in den Schatz gelegt werden;
- 2) es sei die fruchtbare Restanz des Inselpitals von 2291 Pfd. 4 Sch. 8 D. in vier Zinsbriefen demselben einzuhandigen;
  - 3) es seien zur Belohnung der Wachmannschaft und anderer Personen, falls sie es begehren, je 15 bis 18 Kronen statt eines Trinkgeschirrs auszugeben;
  - 4) es werde, obwohl man „Fug, Recht und Gewalt“ hätte, die Konfiskation auf den ganzen Ueberrest des Vermögens, oder doch sei's auf einen Viertel, sei's auf einen Fünftheil zu erstrecken, dieselbe aus Gnade auf 6000 Pfd. beschränkt, welche ebenfalls sofort in den Schatz zu liefern;
  - 5) es solle alsdann das übrige Frischherzische Gut in Grundstücken, Werthschriften, Silbergeschirr (auf 184 Mark geschätzt) und Hausrath der Wittve und den Kindern übergeben werden.<sup>1)</sup>

Dies Alles ward zwei Tage darauf, am 22. August, in Gegenwart der Mitglieder des Ausschusses, nämlich der Herren Michel Zeender, Vincenz Stürler und Abraham v. Werdt des Kleinen, Joh. Georg Imhof, David Müller und Marquard Behender des Großen Rathes, von der Bennerkammer vollzogen und jenen die übliche Entladniß ertheilt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Anhang Nr. 65.<sup>o</sup>

<sup>2)</sup> Prozeßakten III, pag. 433 und 434.

# Anhang.





Nr. 1.

**Auszug aus den Allgemein eidgenössischen Abscheiden,  
lit. R, pag. 340.**

Instruction uf min Herren die vier Venner in die Landgericht  
von der Usburger und anderer Sachen halb, wie  
hernach stat.

Ist vom Freitag nach Apollonientag [11. Februar] 1519.  
(Rathsmannual.)

Ir wüßend anfänglich einer Gemeind des Landgerichts  
zu sagen miner Herren Gunst und Gruß und geneigten guten  
Willen.

Demselben nach, alsdann min Herren von alterhar ge-  
wonet haben in den vier Landgerichten, so an alles Mittel  
zu der Statt Bern und under derselben Banner gehören,  
Burger ufzunämen, das nun gute Zit daher nit beschächen,  
dadurch die Burger zu Abgang komen, syen deßhalb die ge-  
nampten min Herren bewegt, sich und andre die vier Vänner  
hinuszufertigen, sölich Burger wider ufzunämen und das alt  
Sarkomen zu ernütoren.

Und damit menglich bester geneigter sye, Burger zu  
werden, haben sich min Herren Rät und Burger underredt,  
denselben Burgern sunder Fryheit und Gnaden zu geben und  
mitzuteilen, als das die Artikel deßhalb schriftlich vergriffen  
verrer anzügen; welich Artikel ir gemeinem Landgericht er-  
öffnen und fürhalten, und si daruf ermanen sollen, sölich  
Gnad und Fryheiten zu bedänken und sich dero mit Annämung  
diz Burggrächten teilhaftig zu machen.

Und sover si sich angends wölten inschriben lassen, haben ir Gewalt, sölichz ze tund und von jedem zu nāmen zwen Bāhen, wiewol vornacher mer geben und genomen ist. Ob aber si lieber hartomen und das Burgrecht hie in der Statt wolten annāmen, mogen min Herren ouch lassen beschāchen.

Und welich sich also lassen inschriben, den sōllen ir den Eid geben, als ir sölichen schriftlichen by ūch. haben.

## Nr. 2.

**Auszug aus dem Instruktionsbuch der Stadt Bern,  
llt. B, fol. 278 b.**

Burgrechtens zu Bern Annemung alte Ceremonien.

Instruktion der Boten, so in Statt und Land den Harnisch ze beschouwen geordnet sind.

Ir sōllend inen ouch anzūgen, wie an min Herren vhl-faltiglich gelanget, wie vhl under inen syend, die gern Burger wurdind, daruf ūch in Bevelch geben, inen der Burgern Fr̄hheit vorzelāfen, und die Burger wellend werden ze empfachen, inzeschriben und den Eid ze gāben, der beiden Stucken ir ein Abschrift hand. Ob sy aber lieber harin in die Statt ziehen weltend mit Trummen und Pfyffen, wie hie vor etwan beschāchen, mogend si das thun und harin kommen uf Sonnentag letsten diß Manods, werde man sy empfachen, inschriben und jedem nach altem Bruch ein Maß Wins geben.

Actum 21. Augusti 1533.

Stattschryber zu Bern.

## Nr. 3.

**Auszug aus dem Rathsmannual der Stadt Bern.**

Vom 22. Dezember 1584.

Es sōllend die Lautner, so in Landgrichten gefāßen und inborne Landkind oder zu Landsāßen angenommen sind, uf ir Begāren zu Usburgeren angenommen und durch den Bunt herrenschryber ingeschriben werden.

## Nr. 4.

**Verzeichniß der angenommenen Bürger (Stattseßen)  
von 1584 bis 1640.**

Nach Geschlechtsnamen, Vornamen, Begangenschaft und Herkunft.

1584, 27. Juli.

Fels, Wilhelm, Handelsmann, Murten.  
Schär, Hans, Wirth, Aetigen.  
Walder, Hans Jakob, Eisenkrämer, Zürich.  
Götschi, Bartholome, Tuchscherer, Coppigen.  
Buttmann, Batt, Schneider, Zofingen.

1585, 22. Januar.

Rahsereisen, Wilhelm, Schreiber, Kerzerz.  
Möricker, Gedeon, Schneider, Höchstetten.  
Möricker, Josue, Seckler, Höchstetten.  
Knecht, Hans, Schuhmacher, Wyl im Thurgau.  
Ripp, Pauli, Steinhauer, Montreux.  
Schober, Niklaus, Reitknecht, Wattenwyl.

1586, 17. Januar.

Randolt, Peter, Reitknecht, Zug.  
Uster, Wendicht, Schneider, Rütli bei Büren.  
Cuni, Jakob, Sattler, Gudresin.  
Thürig, Peter, Seiler, Muri.  
Jakob, Albrecht, Schneider, Saanen.  
Schmelzer, Jakob, Schreiber, Frutigen.  
Farschon, Hans, Schmied, Büren.  
Hermann, Hans, Müller, Billingen.  
Lachsberger, Fabian, Schneider, Höchstetten.  
Rüffer, Hans, Schneider, Esß.

1587, 12. Januar.

v. Rigerz, Petermann, Junker, Neuenstadt.

16. Januar.

Stolz, Jakob, Wollweber, Laupen.  
Struch, Peter, Pfister, Lüsselen.

Archiv des hist. Vereins.  
I. Bd. I. Heft.

Altenburger, Mariz, Schneider, Münchenbuchsee.  
 Jacob, Cunrad, Pfister, Coppigen.  
 Crismann, Hans, Schuhmacher, Burgdorf.  
 Wäber, Georg, Pfister, Egl, Zürich.  
 Scharnathaler, Jakob, Pfister, Burgdorf.  
 Rittiner, Niggli, Tagtner und Rührer, Desch.  
 Mägerdt, Bendicht, Reitknecht, Burgenstein.  
 Langenberger, Hans, Steinbrecher, Zofingen.  
 Füssi, Hans, Müller, Thurnen.

1588, 15. Juli.

Buet, Wilhelm, Zimmermann, aus dem Hochthal.  
 Griefinger, Hans, Tischmacher, Urach, Württemberg.  
 Jost, Hans, Wagner, Emmenthal.  
 Murer, Christen, Steinhauer, Nidau.  
 Stebler, Hans, Steinhauer, Nidau.  
 Heimberg, Anthoni, Gerber, Laupen.  
 Guarin, Christoffel, Ziegler, Thonon.  
 Bittwyl, Hans Heinrich, Wagner, Birtwyl.  
 Sterchi, Wolfgang, Wirth zum Möhren, Ukistorf.  
 Nieder, Hans, Tagelöhner, Ormont.  
 Wernier, Hans, Schreiber, Bruntrut.  
 Wirtz, Eliseus, Schreiber, Seedorf.

1589, 2. August.

Vogt, Heinrich, Gerber, Schinznach.  
 Sennhuser, Hans Ulrich, Tischmacher, Wädischwyl.

4. August.

Bollinger, Melcher, Harnister, Schaffhausen.

26. August.

Henni, Walther, Schreiber, Ins.

1590, 2. Februar.

Hafner, Otmar, Tischmacher, Eglisau.  
 Sybold, David, Schreiber, Wohlten.

Mäpfermann, Sulpitius, Schloffer, Bern.  
 Steinegger, Hans Jakob, Schuhmacher, Greifensee.  
 Weger, Andres, Apotheker, Egert.  
 Tüfel, Andres, Müller, Rüfenach.  
 Tuber, Daniel, Reitknecht, Kerzerz.  
 Jungi, Peter, Reitknecht, Mühleberg.  
 Howard, David, Steinhauer, Pätterlingen.  
 Stöhr, Hans Jakob, Bäcker, Arben bei Costenz.  
 Brandenberger, Lorenz, Ziegler, Wallis.  
 Schmid, Hans, Schneider, Bern.  
 Bumberger, Andres, Bader, Fischingen.  
 Zeender, Andres, Schärer, Zofingen.  
 Reinhard, Peter, Deß, Bern.  
 Leemann, Jost, Müller, Laupen.  
 Stäli, Hans, Seckler, Thun.  
 Burthardt, Hans Melcher, Baretlimacher, Solothurn.  
 Schweiger, Anthoni, Schloffer, Bayern.  
 Blum, Jakob, Steinbrecher, Biel.

14. August.

Buchser, Ulli, Gerber, Bolligen.

1591, 11. Februar.

Heinz, Daniel, Werchmeister, Bußmäl (?).

15. April.

Gruner, Samuel, Ganzeleisubstitut, Sengen.

16. Juni.

Horner, Jakob, Reitknecht, Balon bei Thonon.

19. Juli.

Grendelmeyer, Hans, Reb- und Schiffmann, Buchs (Zürich).  
 Heilchenstaler, Hans, Tischmacher, Bayern.  
 Zechender, Jakob, Weber, Frauensfeld.  
 Röchli, Niklaus, Schärer, Herzogenbuchsee.  
 Zender, Jakob, Kellner, Aarau.



Rüttchi, Marx, Metzger, Aarau.  
 Burger, Peter, Woll- und Lecktoeber, Morges.  
 Walser, Silvester, Kupferschmied, Bregenz.  
 Dübi, Niklaus, Gerber, Schüpfen.  
 Heinimann, Reinhardt, Schneider, Greifensee.  
 Salchli, Gedrg, Zimmermann, Brugg.  
 Schaller, Samuel, Zimmermann, Nidau.  
 Suri, Niklaus, Müller, Lobszgen.  
 Ghger, Marx, Kellner und Keitknecht, Gundtischwyl.  
 Räch, Hans, Küfer, Uzenstorf.  
 Brugger, Caspar, Müller, Beltheim.  
 Steigmeyer, Jakob, Schneider, Knonau.

1592, 10. Juli.

Vindegger, Peter, Schuhmacher, Rudi.  
 Nögli, Jakob, Uhrmacher, Pfäffigen.  
 Haberer, Hemmann, Goldschmied, Zofingen.  
 zur Matten, Hans, Zimmermann und Brunnenmeister, Tschlerli.  
 Düllberger, Niklaus, Tischmacher, Gottstatt.  
 Sorbee, Abraham, Diener, Cullitz.  
 Mignier, Vincenz, Schuhmacher, Murten.  
 Cardinal, Anthoni, Schuhmacher, Fferten.  
 Dülligter, Niklaus, Sattler, Zofingen.  
 Mesandt, Hans, Weber und Blattmacher, Büren.  
 Dübi, Alexander, Zimmermann, Schüpfen.

1593, 12. Juli.

Ryhiner, Hans Bastian, Notar, Basel.  
 Faltysen, Baschi, Schmied, Basel.  
 Kurz, Michel, Bruchschneider, Brugg.  
 Nüwenberger, Hans, Keitknecht, Twann.  
 Koler, Hans, Karrer, Lindenthal.  
 Kon, Rudolf, Glasmaler, Zürich.  
 Mez, Caspar, Schmied, Belp.  
 Abraham, Michel, Steinmez, Büren.  
 Studer, Peter, Seiler, Grafenried.

Mod, Hans, Steinhauer, Bolligen.  
 Pfister, Peter, Zimmerknecht, ?  
 Spycher, Bendiicht, Reittknecht, Liebentwyl.  
 Morel, Claude, Eisenkrämer, Murten.  
 Menninger, Otmar, Polierer, Stedborn.

## 1594.

Eschäg, Ulli, Deck, Sauperswyl.  
 Pariset, Samuel, Kürschner, Grandson.  
 Zender, Hans, Zimmermann, Herzwyl.  
 Läderach, Hans, Gerber, Enggiststein.  
 zur Matten, Peter, Zimmermann, Escherli.  
 Stettler, Hans, Gerber, Stettlen.  
 Belldi, Caspar, Müller, Amt Schenkenberg.  
 Reinhardt, Anthoni, Sattler, Ins.  
 Bollentwider, Hans Caspar, Müller, Zürich.

## 1595, 18. Juli.

Zmhof, Hans, Metzger, Burgdorf.  
 Durenheim, Johannes, Notar, ?  
 Blepp, Hans Jakob, Glasmaler, Zofingen.  
 Künzperg, Enoch, Tischmacher, ?  
 Mathis, Hans, Metzger, Kythenberg.  
 Schwarz, Matheus, Weber, Wabern.  
 Kislung, Hans Rudolf, Tischmacher, Diesbach.  
 Wagner, Hans Rudolf, Gypfer, Bern.  
 Meitheler, Hans, Näppermacher, Wattenwyl.  
 Spiegel, Caspar, Schmied, Rheinfelden.  
 Herren, Peter, Gerber, Mühleberg.  
 Furer, Joseph, Schneider, Rapperswyl.  
 Helg, Hans, Müller, Kehrsatz.  
 Willi, Peter.  
 Düret, Nicolat, Goldschmied, Lausanne.

## Oktober 23/24.

Morlot, Marcus, Stadtarzt, Lothringen.

## 1596.

Horn, Christian, Canzleisubstitut, Langnau.  
 Stöckli, Hans, Messerschmied, Basel.  
 Schärer, Felix, Reitknecht, Remond (Romont).  
 Regelt, Glade, Wirth, ?  
 Kaufelet, Jakob, Zimmermann, Erlach.  
 Kleiz, Jürg, Tischmacher, Niederbipp.  
 Wyller, Jakob, Brunnenmeister, Großwabern.  
 Gottier, Peter, Bruchschneider, Neuenburg.  
 Grubemann, Jakob, Neppermacher, ?  
 Dugspurger, Hans, Schuhmacher, Worb.  
 Sanghans, Hans Jakob, Pfister, Aarau.  
 Gruner, Josue, Uhrmacher, Kirchberg.

## 1598.

Stempfli, Christen, Zimmermann, Seedorf.  
 Brack, Hans Jakob, Küfer, Sur.  
 Beck, Vincenz, Luchmann, ?  
 Düllberger, Michel, Landschreiber, Trachselwald.

## 1600, 1. September.

Cochet, Peter, Pastetenbäcker, ?

## 1604, 16. August.

Thalmann, Hans Heinrich, Metzger, Brugg.  
 Nejer, Hans, Schuhmacher, Sengen.  
 Etter, Zacharias, Kürschner, Kirchlindach.  
 Keller, Matheus, Tischmacher, Zürich.  
 Großniklaus, Anthoni, Reitknecht, Desch.  
 Buwmann, Melchior, Trommeter, ?  
 Benkhardt, Daniel, Schreiber, ?  
 Schürmeister, Peter, Schuhmacher, Narberg.

## 1607, 5. Dezember.

Chambrier, Jsach, Gutzbefizer, Neuenburg.

1609, 23. November.

Stempfli, Michel, Zimmermann, Seedorf.  
 Dünz, Hans Jakob, Glasmaler, ?  
 Fällmann, Sulpitius, Metzger, Warburg.  
 Huber, Hans Heinrich, Müller, Gebistorf.  
 Ergdöwler oder v. Ergdöw, Jakob, Gypfer, Burgdorf.  
 Stäli, Hans, Zimmermann, Kirchlindach.  
 Mitten, Bendicht, Schreiber, Biel.  
 Güntisperger, Gabriel, Kürschner, Einigen.  
 Lüttenegger, Hans, Schuhmacher, Thalheim.  
 Benner, Christian, Zimmermann, Frienisberg.  
 Greber, Anthoni, Küfer, Montenach.  
 Gerber, Ulrich, Metzger, Dürrenroth.  
 Angländer, Hans, Steinhauer, Freienämter.  
 Wannemacher, Christen, Hirt, Gümnenen.  
 Rosenstil, Hans Gebörg, Schneider, Brugg.  
 Wäber, Michel, Seiler, Neuws.  
 Hüßler, Bath, Messerschmied, Lenzburg.  
 Helg, Jakob, Müller, Thun.  
 Küffelbeiß, Hans Jakob, Bruchschneider, Brugg.  
 Hößli, Jakob, Bader, Sumiswald.  
 Ror, Marti, Schneider, Stauffen.  
 Favrod, Anthoni, Pfister, Desch.  
 Gräßlin, Hans Caspar, Gewerbsmann, Ulm.  
 Stauffer, Hans, Schneider, Sengen.  
 Gebysen, Uli, Reitknecht, Cristwyl.  
 Stucki, Niklaus, Rebmann, Lüzelslüh.  
 Ror, Mathäus, Schuhmacher, Stauffen.  
 Nefer, Hartmann, Steinbrecher, Seengen.  
 Schinz, Hans Jakob, Pfister, Zürich.  
 Douber, Jakob, Maler, ?  
 Soupscher, Niklaus, Zimmermann, Port.  
 Runtiger, Ulrich, Zimmermann, Nieder-Runtigen.  
 Thyraben, Christen, Zimmermann, Oberwyl.  
 Thüring, Jost, Kärlismann, Signau.  
 Vinder, Peter, Kärlismann, Emmenthal.

zur Rosen, Hans Jakob, Weber, Kerzerz.  
 Stettler, Peter, Steinbrecher, Walkringen.  
 Tanner, Wilhelm, Schneider, Griswyl.  
 Hüser, Ulli, Sandführer, Rüegsau.  
 Walder, Franz, Reitknecht, Effertines.  
 Behnder, Adrian, Wirth zum Möhren, König.  
 Moß, Hans, Bschießer, Brugg.

1610, 9. März.

Frösch, Bartli, Wagner, ?  
 Regnier, Niklaus, Nagler, Neuenburg.  
 Larrier, Lubi, Grempler (?), Lerner.

1611, 31. Mai.

Zimmermann, Hans Wilhelm, Schneider, ?  
 Luffelweiß, Heinrich, Müller, Schinznach.  
 Meyer, Caspar, Schuhmacher, Biel.  
 Reinhart, Jakob, Deck, ?  
 Rauch, Daniel, Weber, ?

1613, 12. August.

Rüttschart, Ulrich, Schreiber, Oberhofen.  
 Trog, Daniel, Schreiber, Aarau.  
 Rufenacht, Jakob, Gerber, Worb.  
 Räder, Niklaus, Schneider, Kirchbündach.  
 Pfyfer, Hans, Schneider, Schaffhausen.  
 Hofer, Niklaus, Deck, ?  
 Kenninger, Abraham, Zimmermann, Ugenstorf.  
 Leiser, Christen, Oberziegler, Weingarten.  
 Rott, Hans, Pulvermacher, Pätterlingen.  
 Günsi, Heimann, ?, Erlach.  
 Schufelberger, Hans, Landschreiber, Erlach.  
 Günsi, Ulrich, Schreiber, Erlach.  
 Mey, Beat Jakob, Gutbesitzer, Aarau.  
 Bucher, Hans, Wirth, Emmenthal.  
 Rüttschi, Cunrad, Todtengräber, Heimiswyl.

Rotenbüeler, Daniel, Kärlsmann, Emmenthal.  
 Egli, Christen, Knecht des Brunnmeisters, ?  
 Holzer, Joseph, Glaser, Urtenen.  
 Wilpold, Balthasar, Künstler, Marchdorf.  
 Reuner, Hans, Schloffer, Augsburg.  
 Meyer, Hans, Huf- und Waffenschmied, Zürich.  
 Wasen, Hans, Nagler, Schwarzenburg und Bern.  
 Wasen, Hans Jakob, Nagler, Schwarzenburg und Bern.  
 Kohner, Hans, Metzger, Worb.  
 Brunner, Simon, Metzger, Aarau.  
 Dampach, Balthasar, ?, Wangen.  
 Plüß, Jakob, Schneider, Aarburg.  
 Starkemann, Jeremias, Schneider, Birnobl.  
 Wolf, Hans Rudolf, Schneider, Grüningen.  
 Hartmann, Ulrich, Schneider, Vilnachern.  
 Sybold, Hans, Schuhmacher, ?  
 Flöuti, Jakob, Schuhmacher, Saanen.  
 Kohli, Michel, Schuhmacher, Saanen.  
 Syßer, Hans, Zimmermann, Aarburg.  
 Isenhut, Jakob, Zimmermann, Bern.  
 v. Aesch, Wendicht, Zimmermann, Aarburg.  
 Huser, Conrad, Zimmermann, Orpund.  
 Bruner, Jeremias, Steinhauer, Lenzburg.  
 Schopper, Jakob, Steinhauer, Freiburg.  
 Koli, Hans, Gypfer, Montreux.  
 Ischumy, Jakob, Gerber, Amt Bipp.  
 Altdorfer, Conrad, Schleifer, Schaffhausen.  
 Wacker, Peter, Schiffmann, Schentenberg.  
 Schnyder, Peter Hans, Wollweber und Deckenmacher, Nidau.  
 Stüssi, Felix, ?, Zürich.  
 Keller, Lorenz, Müller, Zofingen.  
 Mathy, Franz, ?, Lausanne.  
 Schmid, Rudi, Zimmermann, Bremgarten bei Bern.  
 Stier, Stoffel, Zimmermann, Bümpliz.  
 Brun, Hans, Färber, Basel.

1613, 22. Juli.

Widmer-Stugin, Berena, Wittwe des Steinmezen, Bern.

1614, 26. September.

Bodmer, Josue, Müller, Zürich.

Laurens, Jean, Wollwäber, ?

Schelling, Caspar, Müller, Schaffhausen.

1615, 27. Februar.

Fabritius, Wilhelm, Arzt und Wundarzt, Hilden, Gülich.

1616, 1. August.

Müller, Johann, sammt zwei Söhnen, Predikant, Sug.

Furer, Christoffel, Predikant, Gampelen.

Etter, Hartmann, Predikant, Oberwyl.

v. Büren, Hans Rudolf, Predikant, Saanen.

v. Martines, Joh. Franz, und sein ält. Sohn, Gutsbesitzer,  
Burjods.

Bourgeois, Bernhard, ?, Grandson.

Pfyfer, Peter, Schreiber, Binelz.

Günier, Johann, Schreiber, Neuenstadt.

Pandaum, Conrad, Fechtmeister und Schuhmacher, Danzig.

Räber, Rudolf, Schlosser und Münzer, Aarau.

Thüringer, Melcher, Schreiner, Thurgau.

Eichelberger, Daniel, Schreiner, Lenzburg.

Schärer, Hans Jakob, Schreiner, Spiez.

Zimmermann, Marti, Schreiner, Worb.

Kidli, Hans, Zimmermann, Narwangen.

Wyß, Peter, Zimmermann, Zollikofen.

Räßer, Bendicht, Zimmermann, Wohlei.

Merz, Hans, Zimmermann, Bözberg.

Balthasar, Conrad, Küfer, Limpach.

Steiner, Heinrich, Schiffmann, Wichtdorf.

Schwendimann, Peter, Schiffmann, Uttigen.

Rösseli, Hans, und sein Sohn, Kebmann, Twann.

Fry, Bendicht, Messerschmied, Uetligen.

Stäbler, Hans, Hufschmied, Beshigen.  
 Meyer, Friedrich, Hufschmied, Rud.  
 Rein, Sebastian, Senfenschmied, Dingelspüel (Dinkelsbühl).  
 Engel, Jeronymus, Kupferschmied, Eigerz.  
 Wherrich, Niklaus, Kupferschmied, Eggen.  
 Großhans, Michel, Steinmez, Iwann.  
 Blaser, Hans, Steinbrecher, Signau.  
 Erzenholz, Jakob, Schneider, Ararau.  
 Klückinger, Daniel, Schneider, Huttwyl.  
 Gnägi, Niklaus, Schneider, Belmont.  
 Wyß, Hans, Schuhmacher, Meikirch.  
 Käufer, Mariz, Schuhmacher, Zofingen.  
 Jehr, Otmar, Schuhmacher, Rheinthal.  
 Erzenholz, Hans, Hutmacher, Ararau.  
 Guggler, Paulus, Reiter, Bümpliz.  
 Holzer, Antoni, Reiter, Münchenbuchsee.  
 Bidermann, Hans, Reiter, Safneren.  
 Remund, Hans, Reiter, Neuenburg.  
 Gallei, Hans, Reiter, Morges.  
 Andres, Immer, Reiter, Gez.  
 Büttler, Pauli, Glasrämer, Meßkirch.  
 Schwyzer, Hans, Müller, Waltringen.  
 Dübelweis, Mathys, Müller, Schinznach.  
 Samey, Louis, Maroquinbereiter, Thonon.

1617, 14. August.

Christen, Lüpold, und zwei Söhne, Predikant, Thierachern.  
 Achmüller, Rudolf, Lehrer, Lenzburg.  
 Imhof, Hans Georg, Schreiber, Ararau.  
 Ott, Heinrich, Schreiber, Basel.

1619, 22. Juli.

Hemmann, Samuel, Predikant, Ammerzwyl.  
 Delsperger, Beat, Predikant, Rohrbach.  
 Bäckli, Cunrad, Predikant, Ursenbach.  
 Krieg, Beat, Predikant, Ararwangen.



Müßli, Jonas, Predikant, Wiglen.  
 Berner, Daniel, Professor, ?  
 Hüß, David, Predikant, Madiswyl.  
 Jakob, Eneas, Predikant, Siselen.  
 Probst, Hans Heinrich, Predikant, Hasle bei Burgdorf.  
 Gruner, Samuel, Schreiber, Seon.

## 23. Juli.

Schmid, Michel, Tischmacher, Breslau.  
 Glock, Hans, Tischmacher, Menz (Mainz).  
 Wyß, Hans Jakob, Lederbereiter, Großweyer.  
 Stäli, Marti, Zimmermann, Bremgarten.  
 Jakob, Hans, Zimmermann, Weingarten.  
 Bratschi, Bendicht, Zimmermann, Safneren.  
 Ballmer, Hans, Zimmermann, ?  
 Rhodt, Hans, Bachknecht, ?  
 Ramm, Rienhard, Hufschmied, Mülhausen.  
 Flückinger, Mariz, Büchsen schmied, Zofingen.  
 Röttel, Niklaus, Münzschlosser, Lothringen.  
 Jauner, Bendicht, Schneider, Obersimmenthal.  
 Brändlin, Hans, Schneider, Uznach.  
 Käuz, Rudolf, Schuhmacher, Wiedlisbach.  
 Matthys, Sylvester, Schuhmacher, Bündten.  
 Schneeberger, Urs, Schuhmacher, Bihlswyl.  
 Scherz, Rienhard, Schuhmacher, Basel.  
 Güntisperger, Heinrich, Schuhmacher, Arch.  
 Hilder, Sylvester, Wundarzt und Wirth, St. Gallen.

## 30. Juli.

Ehrenfrank, Hans Dietrich, Steinhauer, Zürichgebiet.  
 Kolberg, Philipp, Drechsler, Danzig.  
 Gaudar, Philipp, Seidenstricker, Laufanne.  
 Krumm, Hans, Zubott, Wattentwyl.  
 Dyser, Hans, Brunnknecht, Weingarten.  
 Kupp, David, Nagler, Markkirch.  
 Frymatt (oder Brymatt), Hans, Nagler, Bern.

Hunold, Niklaus, Seidenspinner, Marburg.  
 Berner, Niklaus, Küfer, Bern.  
 Gottschett, Hans, Pastetenmacher, ?  
 Gottschett, Petermann, Pastetenmacher, ?  
 Mezmer, Cunrad, Pfister, Lettnau.  
 Zurkälchen, Hans, Hafner, Herzogenbuchsee.  
 Hubmüller, Hans Rudolf, Hafner, Marburg.  
 Leemann, Hans, Seiler, Ersigen.  
 Lengwiler, Hans, Weber, Schüpfen.  
 Burkhardt, Hans, Weber, Sur.  
 Ringger, Rudolf, Weber, Zürich.  
 Matthys, Wendicht, Weber, Wangen.

1621, 20. Dezember.

Du Pont, François, Apotheker, Vivis.

1622, 18. Juli.

Brunn, Sylvester, Predikant, Muri.  
 Escher, Hans, Predikant, Wichtlach.  
 Spängler, Arnold, Predikant, Walterswyl.  
 Fasnacht, Hans Jakob, Lehrer, Twann.  
 An der Egg, Jost, Lehrer, ?  
 Müfli, Friedrich, Schreiber, Biglen.  
 Mundwiler, Hans Jakob, Schreiber, Sur.  
 Escher, Hans Jakob, Schreiber, Basel.  
 Zeendgraf, Jakob, Buchbinder, Ingolstadt.  
 Escher, Ulrich, des Predikanten Sohn, Wichtlach.  
 Steiner, Jost, Tischmacher, Ukistorf.  
 Schaub, Marti, Tischmacher, Wittisberg.  
 Christen, Peter, Tischmacher, Mchenstorf.  
 Reichmann, Hans, Schreiner, Braunschweig.  
 Schmelzer, Jakob, Schuhmacher, Frutigen.  
 Graf, Daniel, Schuhmacher, Bleienbach.  
 Dietschi, Heinrich, Pfister, Rymed.  
 Rychner, Jakob, Seiler, Aarau.  
 Pfyster, Hans, Deck, Findelkind.

Schmid, Christen, Ziegler, Ihr Gdn. Ammkind.  
 Neli, Adam, Schneider, Graffenried.  
 Steiner, Friedrich, Schneider, Muri.  
 Leibundgut, Hans, Schneider, ?  
 Kramer, Niklaus, Schneider, Bellmund.  
 Erzensperger, Christen, Schneider, Elliden.  
 Schmid, Hans Antoni, Weber, Bolligen.  
 Wild, Samuel, Weber, Schenkenberg.  
 Schaffner, Hans Balthasar, Hutmacher, Brugg.  
 Coprio, Cunrad, Bismar, Amt Eigen.  
 Gzot, Abram, Hächler, Tschlerli.  
 Fuchs, Jakob, Zimmermann, Safneren.  
 Thß, Gabriel, Rüefer, Narau.  
 Jakob, Gallus, Steinhauer, ?  
 Rüttiner, Abraham, Steinbrecher, Desch.  
 Bergier, Barthlome, Rebmann, Alfermee.  
 Meyer, Hans, Kärlistmann, Offtringen.  
 Knecht, Michel, Kärlistmann, Schöftler.  
 Schmid, Zacharias, Knecht, ?  
 Forer, Hans, Knecht, Narau.  
 Huber, Mary, Knecht, Stein am Rhein.  
 Krattinger, Baschi, Knecht, Wallenburg.

1623, 9. Januar.

Koler, Bendicht, Wagner, Büren.

13. Februar.

Delozea, Petrus, Predikant, Rigerz.  
 Wyttenbach, Hans Cunrad, und sein Sohn, Apotheker, Biel.  
 Men, Samuel, Gutsbesitzer, Narau.

25. Juli.

Fry, Heinrich, Schreiber, Burgdorf.

15. September.

Gutmann, Jeronymus, Wollweber und Färber, Basel.

1623, 28. November.

Meley, Franz, und sein Sohn Hans Franz, Küher, Saanen.  
 Feitfnecht, Miklaus, Blattner, Neuenburg.  
 Graz, Abraham, Wollweber, Zferten.

1624, 27. Februar.

Jakob, Gabriel, Futmacher, Sifelen.  
 Jakob, Johann, Schärer, Sifelen.  
 Dufresne, Pierre, Posamenter und Seidenweber, Heidelberg.  
 Durer, Johannes, Schreiber und Goldarbeiter, Nürnberg.

25. Juli.

Gründlich, Hans, Schreiber, Brugg.  
 Beur, Bartlome, Tuchweber, Schönau.

6. August.

Lorel, Isate, Schlosser, Orbach (Orbe).

16. August.

Gattschett, Johanna, u. zwei Söhne, Wittwe des Schultheißer,  
 Pätterlingen.

29. September.

Mutach, Daniel, Schreiber, Zofingen, Guttwyl.

18. November.

Eribolet-v. Erlach, Barbara, Ehefrau d. Abraham, Gutbesitzerin,  
 Neuenburg.

1625, 13. April.

Renold, Heinrich, Küfer, Aarau.

29/30. August.

Boffart, Melcher, und Sohn, Preditant, Rährferz (Perzers).  
 Bergier, Hans, Rebmann, Neuw. S.  
 Bergier, Anthoni, Rebmann, Neuw. S.

de Bron, Jsaac, und Sohn, Rebmann, Neuenburg.  
 Joli, Bendicht, Rebmann, Grandson.  
 Dägen, Hans Jakob, Rebmann, Thurgau.  
 Aleschi, Hans, Rebmann, Grandson.  
 Genzi, Bendicht, Wollweber, Safneren.  
 Guggler, Joseph, und Sohn, Leintweber, Zugwohl.  
 Zimmermann, Baschi, Schneider, Freiburg i. B.  
 Odet, Tobias, Schneider, Neuenburg.  
 v. Alesch, Niklaus, Schneider, Affoltern b. Aarberg.  
 Zäner, Johann, Schneider, Waldenburg.  
 Steigmeyer, Hans Jakob, Schneider u. Feuerverker, Rosbau.  
 Grüneisen, Batt, Schuhmacher, Diemtigen.  
 Schmid, Jakob, Schuhmacher, Saanen.  
 Holzrütti, Hans Georg, Schuhmacher, Aarau.  
 Mori, Peter, Schuhmacher, Bümpliz.  
 Gasser, Jost, Schuhmacher, Dießbach.  
 Grimm, Mari, Schuhmacher, Grünigen.  
 Hindermann, Peter, Leistschneider, Menziken.  
 Kerli, Marti, Tischmacher, Uzenstorf.  
 Moroff, Ulrich, Tischmacher, Huttwohl.  
 Stark, Samson, Tischmacher, Bayern.  
 Bellmund, Niklaus, Küfer, Ostermundigen.  
 Böldsterli, Hans Adam, Wagner, Zürich.  
 Leuenberger, Hans, Deck, Zuchten.  
 Reinhart, Peter, Deck, ?  
 Jseli, Wilhelm, Schmied, Aarberg.  
 Negli, Heinrich, Schleifer, ?  
 Keller, Hans, Müller, Dießbach bei Thun.  
 Kumpf, Hans Ulrich, Müller, Zürich.  
 Kuster, Hans Jakob, und Sohn, Müller, ?  
 Bidermann, Heinrich, und Sohn, Müller, Wangen.  
 Rohr, Jakob, Müller, ?  
 Figell (Flügel), Wilhelm, Pfister, Buchen am Fädersee.  
 Gabett, Peter, und Sohn, Kellner, Wylerostigen.  
 Guldiberger, Heinrich, Lantscher (Bauer), Rud.  
 Adam (oder Ammann), Peter, Reittnecht, Schwarzenburg.

Zolliker, Hans, Reitnecht, Zürich.  
 Althaus, Wendicht, Küher, Lüzelfüh.

1626, 2. Februar.

v. Champagne, Ludwig, Graf de la Suze, Frankreich.  
 v. Champagne, Ludwig, des obigen Sohn, Frankreich.  
 v. Champagne, Josua, des obigen Sohn, Frankreich.

1. März.

Schwarz, Franz, ? Desch.

17. März.

Secombe, Jeremie, und zwei Söhne, Predikant, Tessenberg.

31. März.

Fischmann, Jakob, des Predikanten Sohn, Wechigen.

6. Mai.

Mars, Noë, Apotheker, Orleans.

1627, 20. März.

Güder, Jakob, Notar, Ins.

15. September.

Marti, Hans, Metzger, Bern.

5. Oktober.

Frymundt, Mathys, Steinhauer, Lenzburg.  
 Huber, Matthäus, Bruchschneider und Schärer, Thurgau.

1628, 3. Mai.

Günziker, Jakob, ? Oberkulm.

1629, 16. Januar.

Dunus, Marx, Barbier und Chirurg, Bern.

1629, 30. Januar.

v. Lavel, Gamaliel, und zwei Söhne, Abraham und Jakob,  
Castlan, Gutsbesitzer, Vivis.  
Joffrey, Jacq. Franc., Herr zu Belletruche, Gutsbesitzer, Vivis.  
Joffrey, Franc. Gaspard, Gutsbesitzer, Vivis.  
Joffrey, Abraham, Gutsbesitzer, Vivis.

14. März.

Wunderlich (Merveilleux), Simon, Gutsbesitzer, Neuenburg.

9. Mai.

Tribolet, Abraham und Peter, Gutsbesitzer, Zferten.  
Dupré, Jsaac, Gutsbesitzer, Zferten.

23. April.

Gruner, Hans Georg, Rothgerber, Sengen.

20. Juli.

Schär, Hans, mit Familie, Predikant, Fraubrunnen.  
Pfau, Hans Heinrich, Predikant, Rynach.  
Hartmann, Antoni, Predikant, Diemtigen.  
Jersin, Antoni, Schreiber, Röttschmuth.  
Wetter, Ulrich, u. Abraham, sein Sohn, Schreiber, Walperswyl.  
Mami, Hans, Hauptmann, Treiten.  
Eggli, Hans Jakob, Glasmaler, Aarau.  
Beucker oder Brucker, Hans Balth., Buchhändler, Schaffhausen.  
Meyer, Christian, Buchdrucker, ?  
Berchtold, Martin, Arzt (Sohn des Scharfrichters), Bern.  
Perret, Abraham, Uhrmacher, St. Immerthal.  
Hog, Hans, Uhrmacher, Zofingen.  
Ristmann, Simon, Bäcker, Schöpfen.  
Hofftetter, Franz, Müller, Zürich.  
Haboldt, Hans, Müller, Dinkelspüchel.  
Hilscher, Christophel, Pastetenbäcker und Wirth, Straßburg.  
Wieland, Hans, Reitknecht, Bümpliz.  
Kupferschmied, Hans, Reitknecht, Oberburg.

Hunziker, Hans, Reitknecht, Reitnau.  
 Knechtenhofer, Christophel, Schlosser, Wangen.  
 Müller, Jakob, Tischmacher, Zürich.  
 Portier, Caspar, Tischmacher, Goldswyl.  
 Kläber, Felix, Weißgerber, Aarau.  
 Haas, Peter, Gerber, Biel.  
 Ziegler, Bendicht, Wollweber, Büren.  
 Meschler, Daniel, Wollweber, Safneren.  
 Murri, David, Färber, Thun.  
 Pfründer, Peter, Färber, Schüpfen.  
 Gabler, Hans, Drechsler, Lindau.  
 Heuberger, Jakob, Schmied, Messen.  
 Ischupp, Hans Cunrad, Kupferschmied, Schaffhausen.  
 Sprüngli, Andres, Kupferschmied, Zofingen.  
 Jennerich, Peter, Kupferschmied, Stralsund.  
 Zinsmeister, Hans, Zimmermann, Affoltern b. Aarberg.  
 Köffel, Martin, Zimmermann, Büetigen.  
 Güntsch, Hans Rudolf, Zimmermann, Büren.  
 Wenger, Bendicht, Wagner, ?  
 Wagner, Bendicht, Schiffmann, Zimlisberg.  
 Baumgartner, Jakob, Deck, Bern.  
 Lüscher, Hans, Deck, Erlach.  
 Willenegger, Christen, Steinbrecher, Oberwangen.  
 Schnyder, Bendicht, Sigrift, Dießbach.  
 Fehr, Hans Lienhart, Hafner, Lenzburg.  
 Thieboldt, Hans Othmar, Bschießer, Brugg.  
 Studer, Hans, Rismer, Burgdorf.  
 Hummel, Bernhard, Schneider, Lent.  
 Greber, Batt, Schneider, Jegenstorf.

19. November.

Heimgartner, Peter, Groß-Uhrmacher, Aarwangen.

1630, 3. Mai.

Herdi, Franz Ludwig, Notar, Burgdorf.  
 Bigler, Bendicht, Hufschmied, Wabern.



1630, 5. Juli.

Wild, Johann, Luchherr, Wynigen.

26. August.

Gränicher, Abel, Trompeter, Ararau.

1631, 3. Januar.

Hegg, Bendicht, Rothgerber, Buchsee.

27. Januar.

Steinegger, Jakob, Weißgerber, Burgdorf.

24. Februar.

Neberli, Joachim, Hutmacher, Rotelfingen.

1632, 13. Februar.

Castenhofer, Friedrich, Notar, Ararau.  
v. Kirch, Adelsbert, Waadtman, Basel.

10. März.

Grobetti, Jean Philippe, Silberkrämer, Ballorbes.  
Urich, Hans, Schuhmacher, ?

26. September.

Ritter, Jakob, Helfer, Thun.

v. Goumoëns, Jeremias, und zwei Söhne, Gutbesitzer, Waadt.  
Genilliat, Jean, Notar, Bivis.

Rippenhan, Rüngold, Wittwe, Zürich.

Jakob, Bendicht, Bruchschneider, ?

Stammler, Martin, und Sohn, Arzt, Schaffhausen.

Meyer, Hans, Papierer, ?

Bürgi, Stephan, und Sohn, Canonier, Spins.

Wienet, Wilhelm, Wagner, Nidau.

Waadtli, Daniel, und Sohn, Uhrenmacher, Narburg.

Nehans, Georg, und zwei Söhne, Nagler, Madretsch.

Stephani, Daniel, Luchmacher und Färber, Colmar.

Stephani, Hans Peter, Tuchmacher und Färber, Colmar.  
 Großmann, Hans, Kupferhammer schmied, Wynigen.  
 Geiser, Hans Gedrg, und drei Söhne, Sattler, Langenthal.  
 Schuhmacher, Hans Conrad, Schneider, Uttigen.  
 Engelhart, Peter, und zwei Söhne, Schneider, Dießbach.  
 Strub, Thomas, Schneider, Herzogenbuchsee.  
 Keller, Hans Caspar, und zwei Söhne, Schneider, Seengen.  
 Nieder, Pauli, Schneider, Röniz.  
 Pfister, Michel, Tischmacher, Schöftland.  
 Grumpacher, Ulrich, Tischmacher, Sumiswald.  
 Bapst, Hans Rudolf, und Sohn, Zimmermann, Büren.  
 Ernhart, Daniel, Zimmermann, Safneren.  
 Henzi, Durs, Zimmermann, Safneren.  
 Weerli, Friedrich, Schiffmann, Wiberstein.  
 Schuhmacher, Hans, Schiffmann, Uttigen.  
 Kägis, Conrad, Küfer, Erlach.  
 Klingler, Hans Jakob, Küfer, Murten.  
 Leemann, Christian, Steinhauer, Bremgarten.  
 Ehrenfrank, Christophel, Steinhauer, Bern.  
 Oth, Andreas, Hufschmied, Egertreis.  
 Meyer, Hans Jakob, Hufschmied, Sur.  
 Maggenberg, Hans Heinrich, und Sohn, Gerber, Eigen.  
 Ruprecht, Jakob, Seidensticker und Hosenlärmer, Burgdorf.  
 Hemmann, Samuel, Bäcker, ?  
 Carli, Hans, Reitknecht, Billingen.  
 Hartmann, Peter Hans, Deck, Gpsach.  
 Knuchel, Georg, Sandführer, Ransflüh.  
 von Urz, Adam, Schanzfuhrmann, Viestal.

1633, 6. Juni.

Lanner, Michel, Schmiedknecht, Bolligen.

28. November.

Gulbi, Hans Joachim, Salzbuchhalter, St. Gallen.

1634, 30. April.

de Lavel, Etienne, Gutsbesitzer, Vivis.

1634, 28. Juni.

Schürer, Peter, Weinhändler, Cappelen b. Narberg.  
 Fyraben, Hans Ulrich, Gürtler, Basel.  
 Müller, Heinrich, Messerschmied, Zürich.

30. Oktober.

Stüßi, Abraham, Weber, ?  
 Stüßi, Hans, Weber, ?

1635, 11/15. Juni.

Werder, Hans, Dech, Urßenbach.  
 Kochat, Simon, Fastenspeisträmer, Romainmôtier.

31. August.

Imhof, Hans Heinrich, Predikant, Guttwyl.  
 Hügenet, Peter, Predikant, Hindelbank.

1. September.

Schmid, Durs, Predikant, Bolligen.  
 Wyßbrot, Hans Heinrich, Predikant, Bözingen.  
 Stunz, Johann, Tischmacher, Thüringen.  
 Schoub, Jakob, Schneider, Baselland.  
 Marthaler, Hans, Bader, Bolligen.  
 Gerig, Michel, Drechsler, Württemberg.  
 Steiner, Peter, Reitknecht, Hasle b. Burgdorf.  
 Vener, Anthoni, Rebmann, Valamant.  
 Tschudi, Samuel, ? Basel.  
 Waber, Uli, Forster, ?  
 Stettler, Bendicht, Karrer, Stettlen.

27. November.

Wild, David, Wirth, Wynigen.

1636, 4. Februar.

Frank, Michel, Hauptmann, Württemberg.

1636, 6. Juli.

Werner, Joseph, Flachmaler, Basel.

1637, 4. Februar.

Echer, Alexander, Tischmacher, ?

28. Juli.

Kurz, Samuel, stud. theol., Krauchthal.  
 Groß, Gabriel, Kanzleisubstitut, Zofingen.  
 Dürler, Hans, Deck, Ursenbach.

1638, 8. Februar.

Schmann, Michel, Seiler, Bern.  
 Benteli, Hans Jakob, Küfer, Lenzburg.  
 Sauper, Niklaus, Wagner, Allentöhl.

1640, 29. April.

Sennleitner, Gebörg, Buchdrucker, Krieskirch.

Zusammenstellung  
 der Aufnahmen nach ihrer frühern Heimat:

Berner, d. h. nach damaliger Gebiets-eintheilung	438
Eidgenossen und Zugewandte	97
Ausländer	51
Von nicht bezeichneter Herkunft	43
<b>Total</b>	<b>629</b>

Nach ihren Gewerben:

Gutbesitzer, höhere Militärs, Rentiers zc.	21
Wissenschaftlichen Berufes	87
Künstler	8
Gewerbsleute und Arbeiter aller Art	499
Von nicht bezeichneter Eigenschaft	14
<b>Total</b>	<b>629</b>

Nr. 5.

**Auszug aus dem Teutsch-Spruchbuch der Stadt Bern,  
lit. EE, pag. 558.**

**Fecht-Meyster, Bestellung.**

Wir der Schultheis und Rat zu Bern thund kund und bekennen öffentlich mit disem Brief, daß wir uf Anruffen etlicher unser jungen Burgeren, so Aufsicht haben wechten ze leeren, den ersamen, wysen Meyster David Frischherz von Zürich, den Wechtmeyster, angenommen und bestellt haben, bemeldt unser Burgers-Sün und Zubervanten ze leeren. Und damit er sy in zimlicher Belonung halten mög, haben wir ime zu einer jährlichen Besoldung ze geben zugesagt, namlichen ein Behufung, sechs Fuder Holz, zwenzig Guldin unser Wäring und fünfzächen Müt Dinkel, und das als lang er sich wol und eerlich haltet und uns gevellig sin wirt, in Kraft dis Briefs zc. Datum ultima Aprilis, anno 1532.

Nr. 6.

## Frischberg'sche Stammtafel.

der Sechtmester, von Zürich, nach Bern berufen und eingebürgert 1532, April 30; starb vor ? — uxor ?  
 Hr. David Frischher, mar.: Martin Zohler 1555, Februar 14.

Heinrich, Feliz, Goldschmied, starb um ? bis um 1570 im Aus- uxor: Elisabeth Wymann, lande. Letzte noch 1597.  
 cop 1551, September 28.

David, Regula, Goldschmied, Mitglied der maritas: Michael Wagner 1540, März 3. 1577. uxores: 1. Barb. Graf 2. Drb. Bogt von Sumismath 1560 — 1554, Jan. 13. 2. Elisabeth Wyß + 1590.  
 1556, April 27, später Ntl. Widart's Frau.

Ethher,  
 mar.: Martin Zohler 1555, Februar 14.

Elisabeth, David, Barbara, getauft 1552, getauft 1561, getauft 1561, November 9, Januar 1, Mai 29. Zeffirt mar.: Jakob Bach- Goldschmied, und stirbt an der Brett 1571, starb 1602. Pest 1578.  
 September 6.

David, Elisabeth, getauft 1561, Mai 12. getauft 1565, März 17.

Hans, getauft 1559, Juli 2. Notar 1581, Mitglied der Zweihundert 1588, Bogt zu Eborberg 1621, + 1625. uxores: 1. Veronica Sulger 1581, Januar 5; 2. Johanna Nummer 1599, August 16; 3. Dorothea Beender 1615, Juli 3.

Hans, getauft 1587, April 16. Notar 1608, Mitglied der Gerichtschreiber, Schultb. v. Thun, des Rath's, Benner, Zeugschreibemeister 1636. Projessirt und enthauptet 1640, März 5. uxor: Elisabeth Dittlinger 1612, Mai 18.

Catharina, getauft 1619, Juni 26. mar.: Hans Ulrich Scheurer 1643, Dec. 1.

Magdalena, getauft 1616, Oktober 6. mar.: Daniel Keller 1634, November 3.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad 1627, Montag 12. Februar.**

R. und 200.

Als uf hütt M. gn. S. Rät und Burger die Kundschafft, so wegen der Clagpuncten, die ab Hrn. Johans Frischherz, Alt-Schultheissen zu Thun, geführt, verhört worden, wie auch sin Verantwortung, wie solches wytläufig in Schrift verfasset und in der Trucken der heimlichen Sachen ze finden ist, haben M. gn. S. mit der mehreren Stimm erkennt, daz sittenmalen er sich nit also purgiren können, dann daz er in underschidenlichen Stucken schuldig funden worden, jedoch mehr us Unachtsame dann bösem Vorsatz, und deswegen gegen ime nach Gnaden handeln wöllent, so sölle er Jr Gdn. Bußen nach sinem Erpieten verrechnen, und er by dem, was ime gesprochen worden und gehören mag, behyben, Jr Gnaden aber, zu Erlandnus der Gnad, fünfhundert Pfund Buß erleget, jedoch ime dieselb an sinen burgerlichen und sonst habenden Ehren, wie auch den Sinen unschädlich und unverwyßlich, er auch umb der Kundschafften Kosten verfellet syn.

# Oberseitliche Sendungen des Zeitschreibers Joh. Frischherz.

## Instruktionensbuch Q.

Datum.	Gesandte.	Versammlungsort.	Erkanden.
1630 Juni 19. (p. 519)	{ Joh. Frischherz, Benner { B. Ludw. Michel, des Rath's	{ Narau { (22. Juni)	{ Anstande zwischen Bern u. Solothurn.
" Novbr. 17. (p. 524)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultzei { Joh. Frischherz, Benner	{ Zurich	{ 4 Stadte-Konferenz: Thurgau, Rheinthal, Gen.
1631 Jan. 5. (p. 527)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultzei { Joh. Frischherz, Benner	{ Baden	{ Tagleistung: Thurgau, Rheinthal, Katholische Orte.
" Marz 22. (p. 533)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultzei { Joh. Frischherz, Benner	{ Solothurn	{ Thurgau, Rheinthal, Bassompierre, Ungnad, 5 unpart. Stadte.
" April 20. (p. 538)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultzei { Joh. Frischherz, Benner	{ Baden	{ Tagfakung: Thurgau, Rheinthal.
" Juni 21. (p. 550)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultzei { Joh. Frischherz, Benner	{ Baden	{ Tagfakung: Menetberg, Thurgau, Rheinthal, Straburg.
" August 26. (p. 559)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultzei { Joh. Frischherz, Benner	{ Narau	{ 4 evang. Stadte: Thurgau, Rheinthal.
" Novbr. 8. (p. 563)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultzei { Joh. Frischherz, Benner	{ Narau	{ 4 evang. Stadte: Thurgau, Rheinthal, Pundten, Frankreich.



Datum.	Gesandte.	Versammlungsort.	Erkanden.
1631 Novbr. 21. (p. 566)	{ Fr. Sud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner	{ Baden	{ Tagfagung: Bünden, Thurgau, Rhein- thal, Spon, Genf, Straßburg.
1632 Jan. 25. (p. 570)	{ Joh. Frischherz, Benner J. H. Willading, Benner	{ Baden	{ Tagfagung: Baden, Bünden, Thur- gau, Rheinthal, Mülhausen.
" März 11. (p. 576)	{ Franz Sud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner	{ Aarau	{ Evang. Konferenz: Mülhausen, Schweden.
" April 6. (p. 579)	{ Fr. Sud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner	{ Aarau	{ Evang. Konferenz: Schweden.
" April 20. (p. 581)	{ Joh. Frischherz, Benner B. Sud. May, des Raths	{ Zofingen	{ Konferenz mit Solothurn: Anstände.
1631 März 7. (p. 593)	{ Fr. Sud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner	{ Aarau	{ 4 evang. Städte-Konferenz: Thurgau, Rheinthal.
" Septbr. 3. (p. 598)	{ Fr. Sud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner	{ Solothurn	{ Neutr. Städte-Konferenz: Thurgau, Rheinthal.
1632 Mai 2. (p. 601)	{ Joh. Frischherz, Benner Joh. Rud. Willading, Benner	{ Baden	{ Tagfagung: Baden, Kathol. Orte, Schweden.
" Juni 2. (p. 607)	{ Daniel Serber, Sekelmeister Felix Schöni, Benner Joh. Frischherz, Benner B. Sud. May, des Raths	{ Fraubrunnen	{ Konferenz mit Solothurn zu Regu- lirung einiger Anstände.

	Ueble Zulagen.
August 18. (p. 630)	<p>Joh. Fritschherz, Benner H. Lud. May, des Rath's Joh. Dubi, des Rath's Hilf. Reichberger, des Rath's</p>
"	Freiburg und Solothurn
Septbr. 15. (p. 637)	Joh. Fritschherz, Benner Joh. R. Willading, Benner
"	Baden
Septbr. 10. (p. 641)	Joh. Fritschherz, Benner Joh. Rud. Willading, Benner
"	Bern
Oktober 13. (p. 642)	Joh. Fritschherz, Benner J. Rud. Willading, Benner
"	Bern
Oktober 26. (p. 643)	Hr. Lud. v. Erlach, Schulktheiß Joh. Fritschherz, Benner J. R. Willading, Benner
"	Baden
1633 Jan. 7. u. 8. (p. 649)	Hr. Lud. v. Erlach, Schulktheiß Joh. Fritschherz, Benner J. R. Willading, Benner
"	Baden
Februar 25. (p. 654)	Joh. Fritschherz, Benner J. R. v. Erlach, Oberst, v. Gastelen
"	4 ev. St.-Konf.: Neutralität, Mülhausen, Solothurn.
März 7. (p. 656)	Hr. Lud. v. Erlach, Schulktheiß Joh. Fritschherz, Benner
"	Tagfakung: Mündten, Mülhausen, Glus, Solothurn.

Datum.	Gesandte.	Versammlungsort.	Erattanden.
1633 Mai 6. (p. 663)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner J. R. Willading, Benner B. Lud. Man, Leugherr	{ Fraubrunnen	Konferenz mit Solothurn: Mülhausen, Gus, Solothurn.
" Juni 20. (Ab. R. p. 6)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner	{ Baden	Jahresrechnung u.
1633 Juli 17. (p. 15)	{ Joh. Frischherz, Benner	{ Schwyz	Tagf.: Schwyz-Glarus, Spanien, kath. Ort, Mailand, kath, Ort-Zürich.
" Septbr. 2. (p. 22)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner	{ Baden	Tagf.: Horn, Stein, Zürich, Milano mit Schweden, Gus-Geschäft u.
" Oktober 9. (p. 30)	{ Fr. Lud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner	{ Baden	Tagfagung: Horn, Stein, Zürich, evang. Ort, Kesselring.
" Oktober 30. (p. 33)	{ Joh. Frischherz, Benner Joh. Rud. Dubi, des Raths	{ Frauenfeld (Nov. 13.)	Tagfagung: Thurg. Streit, Kesselring.
" Novbr. 20. (p. 39)	{ Joh. Frischherz, Benner J. R. Dubi, des Raths	{ Narau (Nov. 22.)	4 ev. St.-Konf.: Thurg. Gesch., Kessel- ring, Mülhausen, Frankreich, Venedig.
" Decbr. 14. (p. 43)	{ Joh. Frischherz, Benner Joh. Lud. v. Erlach v. Gasteien	{ Narau	4 ev. Städte-Konferenz: Thurgau, Kesselring u.

1634 Januar 8.  
(p. 46)

" Februar 11.  
(p. 50)

" März 8.  
(p. 58)

" März 24.  
(p. 60)

" April 17.  
(p. 65)

" Mai 8.  
(p. 72)

" Juni 12.  
(p. 77)

" Juli 17.  
(p. 80)

" Juli 19.  
(p. 85)

Fr. Sub. v. Erlach, Schultheiß  
Joh. Frischherz, Benner  
J. R. Willading, Benner  
J. E. v. Erlach, Generaloberstl., v. Castelen

Joh. Frischherz, Benner  
J. R. Willading, Benner

Joh. Frischherz, Benner  
J. E. v. Erlach v. Castelen

Fr. Sub. v. Erlach, Schultheiß  
Joh. Frischherz, Benner

Fr. Sub. v. Erlach, Schultheiß  
Joh. Frischherz, Benner

Fr. Sub. v. Erlach, Schultheiß  
Joh. Frischherz, Benner

Fr. Sub. v. Erlach, Schultheiß  
Joh. Frischherz, Benner

Fr. Sub. v. Erlach, Schultheiß  
Joh. Frischherz, Benner

Joh. Frischherz, Benner  
Joh. Sub. v. Erlach v. Castelen

Abrißfelden  
(Jan. 12.)

Baden  
(Febr. 16.)

Narau  
(März 10.)

Narau

Narau

Baden  
(Mai 11.)

Baden

Baden

Narau  
(Juli 22.)

Konferenz des geh. Kriegs- u. Standes-  
räthe von Bern und Zürich: Thurgau,  
kath. Orte, Kesselring.

Tagfakung: Zürich, Kesselring,  
Thurgau, kath. Orte.

4 ev. St.-Konf.: Bund mit Schweden,  
Kesselring, Ergau-Reg., Mühlhausen.

4 ev. St.-Konf.: Bund mit Schweden,  
kaiserl. Gesandte, Kesselring.

4 ev. St.-Konf.: Kesselring, Thurgau,  
kath. Ort, span. Volk, Mellingen u.

Tagfakung: Kesselring, Thurgau,  
kaiserl. Erbämigung u.

Tagfakung: kath. Ort, Thurgau,  
Kesselring, St. Gallen, Loggenburg u.

Tagfakung: kath. Ort, Thurgau,  
Kesselring.

4 ev. Städte-Konferenz: kath. Orte,  
Kesselring, Thurgau.

Datum.	Besandte.	Versammlungsort.	Kraftanden.
1634 August 4. (p. 87)	Joh. Frischherz, Benner	St. Gallen	Zum Abt, Toggenburger Beschwerden.
"	Fr. Lud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner J. S. v. Erlach, G.-L., v. Castelen	Narau	4 ev. Städte-Konferenz: Festsitzung.
1635 Januar 9. (p. 99)	Fr. Lud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner J. N. Willading, Benner B. S. Mab, Zeugherr	Fraubrunnen	Konferenz mit Solothurn wegen ver- schiedener Geschäfte.
"	Joh. Frischherz, Benner J. N. Willading, alt-Benner	Erlisbach (im August)	Marchbereinigung mit Solothurn.
1636 Januar 27. (p. 195)	Joh. Frischherz, Benner Jakob Gruser, des Rath's	Nidau	Klagen wider Vogt Schmalz zc.
"	Joh. Frischherz, Benner Joh. Lud. v. Erlach v. Castelen	Narau	4 evang. Städte-Konferenz: Belkin, Religion, Bündten, Jubicatur.
"	Joh. Frischherz, Benner Joh. S. v. Erlach v. Castelen	Baden (11/14. Juni)	Lagsatzung: Dole, franz. Einbruch in Burgund, Spanien, Bund mit kath. Orten.
"	Franz Lud. v. Erlach, Schultheiß Joh. Frischherz, Benner	Baden	Jahresrechnung, Juli 6 - 23.

Septbr. 1. (p. 221)	{ Joh. Frischherz, Sesselmeister Franz Silber, des Rath's	Solothurn	Zahlungserclamation. Sept. 15. u. 16.
1637 Januar 23. (p. 226)	{ Joh. Frischherz, Sesselmeister Daniel Gerber, Benner Felix Schöni, Benner J. R. Willading, alt-Benner	Fraubrunnen	Konferenz mit Solothurn: Bucheggberg, Religionsgeschäft, Kriegsfetten etc. Jan. 25/27.
" März 13/14. (p. 231)	{ Joh. Frischherz, Sesselmeister Joh. Rud. Willading, Benner	Baden	Tagl.: Thurgau, Rheinthal, Rel.=Streit, Schwyz, Glarus, Uznach, Gaster etc. März 19—26.
" April 24. (p. 240)	{ Joh. Frischherz, Sesselmeister J. R. Willading, Benner	Baden	Tagl.: Thurgau, Rheinthal, Rel.=Streit, Schwyz, Glarus, Uznach, Gaster etc. Mai 7—11.
" Novbr. 3. (p. 260)	{ Joh. Frischherz, Sesselmeister Anth. v. Graffenried, Benner	Baden	Tagfagung: kaiserl. Erbvereinigung etc. November 16—18.
1638 März 5. (p. 281)	{ Joh. Frischherz, Sesselmeister Rud. Bucher, Benner	Oberland	Wegen Henschemelje u. andern Sachen. März 6—19.
" August 3. (p. 303)	{ Joh. Frischherz, Sesselmeister Abr. v. Werdt, alt-Vogt	Narau	4 ev. Städte: Scheurer c. Filisfort, evang. Ort, Defensionale etc. 6. u. 7. August a. Kal.
" Oktober 17. (p. 311)	{ Joh. Frischherz, Sesselmeister Nithäm. ad 11. Okt.	Baden	Scheurer contra Filisfort.
1638 Oktober 21. (p. 311)	{ Joh. Frischherz, Sesselmeister Joh. Rud. Willading, Benner	Baden	Tagfagung: burg. Neutralität, eidg. Räfte. November 3—9.
" Dezbr. 8. (p. 317)	{ Joh. Frischherz, Sesselmeister J. R. Willading, Benner	Fraubrunnen	Konf. mit Solothurn: Erzbach=Streit. Dezember 10—14.

Summa 60 Missionen.

## Sekelmeysters Eyd.

Schwert ein Sekelmeyster, der Statt Bern Gült, Ball, Geläß und all Nutzungen, wannen die kommen, oder wie sy genempt, geheiffen oder sin mögen, so im ingeantwurtet werden söllend, gewüßlich inzuziechen, und dero dhein, soverr er die durch sich selbst, oder Rhat, Hilf und Zuthun eins Schultheiffen und der Rhaten, erjagen und inbringen mag, hinderstellig und anstan helyben ze lassen, und darin niemands zu schonen, noch der Statt Gut an dheinen ungewonlichen Enden über ein Pfund, an eins Schultheiffen und Rhats Wüßfen, Urlaub und Bevelch uszugeben, und was er innimpt, in solichem Wärt auch hinzutheilen sover es möglich ist; auch das Tuch, so miner gnedigen Herren Knechten und Amptlüten gehört, zum Besten ze nemen, und wie er das kouft, nit thürer zu verrechnen; und das alles durch sich selbst oder den Sekelschryber, der dann ist oder zu Zytten sin wirt, inschryben zu lassen, und zwüren in dem Jar, des ersten vor den vier Benneren, darnach vor Schultheiffen, Rhaten und Zweyhundertten, zu Zytten und Tagen, als gewonlich ist oder sich höüschen wirt, von Wort zu Wort, ob sy das hören wöllend, getrüwe Rechnung ze gäben, und söliche sin Rechnung also zu ordnen, daß die allwegen dry Tag vorhin, so er die gäben soll, ganz gestellt und beschlossen sye, und die Benner soliche entlichen mogen hören. Und ob min Herrn die Benner, Rhat oder Burger einen, er sye des kleinen oder großen Rhats, zu einem Vogt und Amptman ordnen oder dargäben würden, der dann vorhin ein Ampt gehept, und die Schuld desselben Ampts halb nit bezalt hätte, alldann er bi sinem Eyd schuldig sin ufzustan und zu eroffnen, daß derselb sin Schuld vorgehepts Ampts halb noch nit bezalt habe; alldann soll umb denselben dhein Frag gehept werden; alles nach Inhalt einer Satzung, von minen gnedigen Herren Rhaten und Burgern deßhalb angefechen und vollzogen.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad Frytag 3. April 1640.**

Zedel an M<sup>h</sup>rn. Sekelmeister Teutsch- und Weltchen Landes und Bennere: inen das gutfundene und zum Theil erlüterte Consultum, das Sekelambt betreffend, zuoschicken, und des Sekelmeister-Gidts Uebersech- und Verbesserung halb bevelchen, als im B. B.

**Nr. 9 b.**

**Auszug aus dem ältern Gidbuch, pag. 65.**

**Des Sekelschreibers Ghd.**

Schwert der Sekelschryber dem Sekelmeyster, zu sinem Ampt getrüwlichen zu warten und zu dienen, alles desselben Innemen und Usgaben und der Statt Gut eigentlich und gewüßlich, wie ihm das von ihm ingäben würt, inzuschryben, dem Sekelmeyster ane der Bennern Rhat und Wüßsen dhein Schazung ze thund, und darby in allen Dingen, in dem Ampt der Statt Trüm und Warheit zu leyßen, iren Schaden zu wenden und Nuß zu fürdern, in ganzen guten Trüwen, der Statt Geheimnüß Briefen oder Guts halb niemands ze offnen, an alle Geberd.

Soll alle Jar schweren, so man ihn sezt.

**Nr. 10.**

**Auszug aus dem Frischherz-Altenband I, pag. 87.**

Als bei meinen gnedigen Herren an heut anzogen worden, in was Confusion und Zerrüttung alle die in dem oberen Bennergwelb ligende, des Stands fürnemste und wichtigste Sachen, Schriften und Briefen hin und her zerstreüwt ligend, auch dessen nützit inventiert noch ingeschriben seye, dannenhar dessen, was von einer Zeit zur andern daraus genommen wird, schlechte Rechnung gehalten werden könne; desgleichen, wie wenig gedüts Gemach von desselben schlechten Zustands



wegen einem Gewelb verglichen werden könne, — habend Ir Gnaden hochnotwendig befunden, dem einen und anderen notwendigermaßen remedieren zu lassen. Wie zu sollichem End dann dero Bevelsch an ick, meine hochgeehrte Herren, hiemit gelangt, nit allein thugenlich befindende Personen dahin ze verordnen, daß durch dieselbigen obige Briefen und Schriften ordenlich zusamen in sunderbare Bücher suber ab- und in-geschriben, und Alles in sein Ordnung gestelt und gelegt, desgleichen auch der in selbigem Gemäch ligende schöne Leinwat inventiert und die Verzeichnuß an sein Ort gelegt, derselben nach dann auch allwegen, wann der Leinwat bei begebenden Fällen angegriffen und gebrucht wird, umb denselben Rechenenschaft geforderet werde; sondern auch zu beratschlagen, wie gedüts Gemäch erbuwen, verbesseret und zu einem rechten verwarlichen Gewelb gemacht werden möchte, und volgendß sölich üver Gutachten Ir Gnaden widerzebringen.

Actum 22. May 1639.

Canzley Bern.

Auffschrift: An meine hochgeehrte, gnedige Herren Herrn Sekelmeister Frischherz und meine Herren die Benner.

Nr. 11.

Auszug aus dem Rathsmannual ad 11. April 1639.

Berners ist anzogen worden, wie daß ein Burgerchaft (deren etlich den Anzug ze thun bin Eiden vermant) stark us dem rede, daß in lestem Ufbruch der Herr Ambassador Meliand etlichen minen Herren den Rhäten Hauptmanschaften angetragen, dieselbigen solliche angenommen und nit für sich selbs behalten, sonders anderfahrt mit Vorbehalt einer namhaften Sum hingeben und glychsam hingelichen, dahar volge, daß kein redlicher gemeiner Burger und versuchter Soldat zu küniglichen Diensten gelangen möge, und dahin geschlossen, daß söliches wol einer Pension von frömden Fürsten und Herren verglichen werden möge, neben dem daß hierdurch

Solliche Herren und Rhatsglieder verobligirt und in unglychen Verdacht kommen möchten, als wann sy mehr uf der einen oder anderen Syten in iren Rhatschlegen, die sy sonst zu Gutem des Vaterlands thun und geben, lenken und hängen möchtend. Hierüber ist gerathen:

Jedel an mine Herren die geheimen Rhät: sollen ir Bedenken haben, ob inskünftig solliches zugelassen oder nit, und dann selbiges minen Herren Rhäten und Burgeren, imo Sächzächneren fürbringen.

### Nr. 12.

#### Auszug aus dem Rathsmannual.

Sitzung vom 7. Juli 1639, N. und 200.

Es sind mine gnedige Herren Rhät und Burger us Anlaß mines hochehrenden Hrn. Sekelmehster Frischherzen Rechnung, in Meinung dieselbige anzehören, mit der Bloggen versamlet worden. Vor und ehe man aber in die Burgerstuben trätten, sind m. H. die Rhät in der Rhatsstuben zusammenkommen. By denen hat Jr Gnaden Hr. Schultheiß von Erlach (neben Erzelung, in was Form bis dato in sollichen Occasionen die Anzüg vor R. und B. ze geschehen gepflegt worden) sich Rhats erholt, wie er sich des Orts verhalten solle, sittenmalen sich obanzogner Rechnung halber etwas Anstoßes zutragen welle, indem vermelter Hr. Sekelmehster 1) das Korn, so er von den Amptlütten empfangen und verkauft, 2) die groben Sorten, wie er dieselbigen ingenommen und usgeben, 3) die Stuck Lächer, derenhalben er sich mit dem Waadtman Schnellen verglichen, — nit specifiert. Nachdem nun mine hochehrenden H. Hr. Benner v. Werdt, Hr. Benner Bucher, Hr. Benner Willading und Hr. Sekelmehster Güder, so die Rechnung verhört, Bericht geben, wie sy die beschaffen syn befunden, und weisen Hr. Sekelmehster obiger 3 Puncten halb sich erklärt und versprochen, ist ein Umfrag gehalten und nach vilfeltigen ge-

hepten Bedenken endlich das Mehr worden, daß folgende dry Meinungen M. gn. S. den Burgern fürbracht, und welche sy derselben die beste finden wellind, heimgesetzt werden sölle: namlich 1) ob man sin Rechnung wie sy gestellt, jez oder uf hüt anhören welle; 2) ob er acht Tag söliche zu verbeßeren haben sölle, oder 3) ob die Rechnung zu expütlen und in Sachen, daran man sich stoßen möchte, er Hr. Sekelmehster darüber verhört und M. S. bericht werden solten, für einen Uschutz von Rhäten und Burgern ze schlachen sye. Als nun hieruf R. und B. zusamenträtten, denen auch obige 3 Meinungen fürbracht, ist das Mehr worden, daß ehrengedachtem Hrn. Sekelmehster Frischherzen sine Rechnungen widerum zugestellt werden, und er obanzogner dryer Puncten halb selbs die nothwendige Verbeßerung und Specification thun, volgends M. Hrn. den Venneren söliche ze übersehen fürlegen solle, damit sy von hüt über acht Tag von M. gn. S. Rhät und Burgeren abgehört, bestätigt oder nach befindender Nothurst statuirrt und erkennt werden möge. Bis dahin sind auch M. Hrn. Umbgelter und Böspenniger Rechnungen abzehören ingestellt.

## Nr. 13.

**Auszug aus dem Rathsmanual ad Sonntag 14. Juli 1639.**

Als min guedig Herren Rhät und Burger vermog hüt acht Tag ergangnen Rhatschlags zusamen kommen, mines hochehrenden Herren Schultheiß imo Sekelmehster Frischherzen Rechnung und Verbeßerung derselben in denen hievor ingeschribnen Puncten anzehören, wie dann auch beschehen, und einmal das Innemen von St. Stephanstag 1638 bis uf Johannis 1639 von Item zu Item geläsen, des Usgebens aber allein die Summarien abgehört worden, nach Abzug aber des Usgebens vom Innemen der Hr. der Stadt nügtt heruschuldig verblieben, sonders das ein und ander ufzogen, und nun es pro more umb die Bestätigung ze thun gsin, M. Hrn. ouch in die Rhatsstuben trätten, ist nach gehaltner

Umbfrag durchs M. gn. S. den Rhäten gewahret worden, daß er Hr. Sekelmeister ime anbevolcknermaßen die Rechnung in hievor ingeschribnen Puncten keinswegs verbeheret, fonderß vorige Rechnung, die er hüt acht Tag geben wellen, fürgelegt, und also M. gn. S. R(ath) und B(urger) Befelch nit Statt than, fonderß dieselb umb so vil despectiert; deßwegen ein Umbfrag geschehen und gerhaten worden, daß difere des Hrn. Sekelmeisters Frischherzen Rechnung durch ein Utschuß von M. S. Rhäten und Burgeren revidiert, der Hr. in denen Puncten, da es von nöthen syn wirt, verhört, volgendß, wie das ein und ander gefunden worden, widerum an Ir Gn. Rh. u. B. gebracht werden solle. Nachdem nun difere Meinung M. Hrn. Rh. und Burgern fürbracht worden, habend M. gn. Hrn. söliche mit einhäler Stimm gutgeheißn und dabj befunden, daß uf morndrigen Tags sy widerum mit der Gloggen sollind zusamen berüft werden, umb sich zu behaten, wän man von R. und B. zu obangedeuter Revision verordnen wolle.

Was aber die Quittanz umb Hr. Sekelmeister Frischherzen Rechnung betrifft, ist dieselbe ingestellt . . .

Nr. 14 a.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad 15. Juli 1639.**

R. und 200.

Es sind M. gn. Hrn. Rhät und Burger uf hüt vermog gestrigen Rhatschlags abermalen mit dem Gloggen Schlag zusamen kommen, welche nach beschechner Preparation zuo Verhör und Remedirung Hrn. Sekelmr. Frischherzen Rechnung verordnet: Hrn. Consul Dachselhofer, Hrn. von Wattenwyl, Hrn. Zeender und Hrn. Stürler vom Rhät, demnach Hrn. Jost von Dießbach, Hrn. Geörg Imhoof, Hrn. Schaffner Müller und Umbgelter Zeender.

## Auszug aus dem Polizeibuch der Stadt Bern Nr. 5, pag. 282.

Zedel an meine hochehrende Herren Herrn Schultheiß Dachselhofer, Herrn von Wattenwyl, Herrn Zehnder, Herrn Stürler, Junker Jost von Dießbach, Herrn Vogt Imhof, Herrn alt-Schaffner Müller und Herrn Umbgelter Zehnder:

Nachdem M. gn. H. Rhat und Burger verschinen Sonntag acht Tag Herren Sekelmeister Frischherzen bevolchen, seine Rechnung, wie er dieselbige gestelt und domals geben wollen, in underschidenlichen, fürnemlich aber dreyen Hauptpunkten — als namlich, daß er dasjenige Korn, welches er von underschidenlichen Aempteren und Orten empfangen, oder verkauft, was und wievil desselben gsin seye, auch in was Preis jedes Orts Maß, Sack oder Malter verkauft worden, demnach wie er die Sorten groben Gelds an Silber und Gold ingenommen und usgeben, und dann fürs Dritt, wievil Stück Lächer er von dem Wadmann Schnellen empfangen, wievil Ellen ein jedes Stück inhalte, und wie hoch die Ell bezahlt worden u. s. w. — zu specificiren, und umb sovil zu mehrerer seiner Entschuldigung zu verbessern; disen Bevelch aber nit in sölichen Obacht genommen, dann daß er gestrigen Sonntags, ohne einiche Verbeßerung, Ir Gnaden Rhat und Burgeren abermals sein Rechnung, wie er selbige zu Anfang gestelt, fürgebracht und abläsen lassen: habend hochgenamnt M. gn. H. Rhat und Burger ungeacht sein Hrn. Sekelmeisters wortlichen Entschuldigung an dieselb nit kommen können, sonderß nach gestrigem ihrem Gutfinden nothwendiglich geachtet, sein Rechnung durch einen Uschuß von meinen gn. H. Rhat und Burgeren erpütlen und examinieren ze lassen, ob selbige gestelter Maßen könne und möge ohne Nachtheil ir Gn. Stand-Inkommens gutgeheißen werden. Zu welchem End hin habend mehrhochermelt M. gn. H. Rhat und Burger üch meine hochgeachte gnedige Herren Hrn. Schultheiß Dachselhofer, Hrn. von Wattenwyl, Hrn. Zehnder und Hrn. Stürler von M.

Herren den Rhäten, demnach Jfr. Jost von Dießbach, Hrn. Hans Geörg Imhof, Hrn. alt-Schaffner Müller und Hrn. Umbgelter Zehender von M. S. den Burgeren verordnet, obangedeuter Maßen ehrengemelts Hrn. Sekelmeßrs. Rechnung zu revidieren, und in fürfallenden Sachen, so die Rechnung selbsts berürend, oder anhengig mit undergeloffen sein möchtend, — als da ist der Fürschuß der groben Sorten, ob selbiger ihme oder Fr. Gn. gebüre, — ewer fürsichtig Bedenken ze haben, auch in allem dem, so nothwendig sein mag, den Herrn darob in Verantwortung ze verhören, und wie ihr die Sachen beschaffen sein befinden werdend, söliches widerum an M. gn. S. Rhät und Burger ze bringen, verneren ihren Entschluß zu erwarten.  
Actum 15. Juli 1639.

## Nr. 15.

**Auszug aus den Prozeßakten I, pag. 197.**

Nachdem von Rhäten und Burgeren, als dem höchsten Swalt, us erheblichen Ursachen für nothwendig angesehen worden, daß unserß geliebten Mitrhats und Sekelmeisters tütschen Lands Rechnung umb etwas erduret werde, und under Anderem ouch der Artikel wegen verkauften Getreids u. s. w., so befelchend wir dir hiemit, unsere hierzu Verordneten ohne Verzug zu berichten und ein Specification ze geben, wie vil du jeder Gattung Getreids, sowol in disem als vorgehenden Jahren usgeben und usgemessen, darvon unser Sekelmeister das Gelt empfangen, und was das Getreid jedes Jars golt. In Erwartung nun dises dines fürderlichen Berichts suest Gott bevolchen. Datum 26. Juli 1639.

Auffschriß: Uschryben (des Ausschusses) vom 26. Juli.

## Nr. 16.

**Auszug aus den Prozeßakten I, pag. 329 u. ff.**

Hochgeachte und gnedige Herren und Oberen.

Über Gnaden wird durch dero geliebte Mitträht, Burger und Diener, die zu Revision Herrn Sekelmeister Frischherzen

Rechnung von über Gnaden committierte und verordnete Herren, in aller Gepür fürtragen: Wie beschwerlich ihnen allerseits diese mühselige Commission usgefallen, wie gern sie deren (wann es über Gnaden anders beliebt hette) überhebt sein, oder sich entladen wollen, wann nit die schuldige Pflicht und Eid sie zur Gehorsame angemant hettend, konnind über Gnaden das selbs us Beschaffenheit diß verdrüßigen Geschefts wyllich ermessen. Nun hettind sie gleichwol, us Ursach obstat, disere Commission so weit möglich verrichtet, und gleich zum Intritt befunden, daß der Herr Sekelmeister etliche Punkten seiner Rechnung, sonderlichen das verkaufte Getreid und die erkauften Wahren, auch den Preis der groben Sorten betreffend, darum es fürnemlich ze thun, dergstalten an seine vorige Rechnungen anneriert, daß es unmöglich, ohne Erdurung derselben, diese Punkten zu liquidieren. Deßhalber über Gnaden Committierte ihme Herrn seine zwei nechst vorgehende Rechnungen (die hinder ihme und nit im Gwelb, wie aber hette sein sollen, gelegen), auch abgeforderet, und in Nachschlachung obbemelter Punkten befunden, daß nit allein des lest-verkauften Getreids kein Specification der Quantitet, Qualitet und Prysus vorhanden, sonder daß es auch anderer Punkten und Articlen halber ein ebenmäßige Beschaffenheit und Unordnung habe. Dannenhar sie verursacht worden, desto grundlicher der Sach sich zu erkundigen, under Ir Gnader Herren Schultheißer und Rahts Namen an über Gnaden Amtlüt umb Bericht zu schreiben, zu was Zeiten, was für Personen, in was Prys, in was Qualitet und umb was Sorten sie Getreid usgemessen, darum Herr Sekelmeister die Bezahlung empfangen. Us welche, wiewol langsam ingelangte Berichten hochgedacht über Gnaden Bevelchnete Ursach bekommen, us übrigen und aller Herren Sekelmeisters Rechnungen umb Erfahrung der Conformitet nachgeschlachen, da sie dann underweilen etwas Discrepanz, und dann mit und under disem in anderen Punkten seiner Rechnungen etwas Mißrechnung und sonst Anstoß dergstalten befunden, daß sie ihrem Bevelch, auch Pflicht und Eid gemäß erachtet, die-

Tseligen zu erwegen, dem nachzuforschen, den Herrn Sekelmeister darüber zu vernemen, und demnach zu erduren, ob soliches passierlich sein und gutgeheissen werden möchte? Anstatt aber getruwter, verübter Gebür und Billigkeit, und daß der Herr Sekelmeister sich darüber nit zu beschwären haben sölte, hattend ehrengemelte über Gnaden Committierte mit Beduren vernemen, ja selbs, sowohl in gemein als sonderbar, sechen und hören müssen, daß disere ihre Verrichtung vilgedachtem Herrn Sekelmeister ganz empfindlich usgefallen, und er onderschidenlich gegen denselben in unfrüntliche, ungütliche und ehrririge Wort usgebrochen, indem er erslichen das Haupt diser Commission, über Gnaden geliebten alten Schultheissen, Herren Dachseltzhofer, uf der Rahtstagen mit Worten angerebt und dahin dütet, daß sie, über Gnaden Committierte, über die Schranken ivres Bevelchs schritind; warüber aber ihme wohl geantwortet worden, daß soliches vor hochgedacht über Gnaden, doch nit allein durch ihne, ze versprechen stehe. Hernacher er, Herr Sekelmeister, wider über Gnaden Diener, den alten Herrn Schaffner von Päterlingen und den alten Herrn Bogt von Wangen, mit zimlich räßen Worten herus gefahren, daß sie, die Committierten, über Gnaden Bevelch überschritind; wann da etwas Berichts gemanglet, hette man denselben bei seinen Handbücheren wol finden können, und nit bedürfen, hin und her an die Herren Amtlüt ze schreiben. Und als Herr Müller druf geantwortet, man hette ihre Gnaden in geseßnem Raht darumb consultiert, ware die Widerantwort, auch meine Herren die Raht wären villichter deßen nit mächtig. Als auch durch ihne, Herrn Sekelmeister, der Articul derjenigen 1600  $\mathcal{E}$  angezogen und durch den Herrn Bogt Imhof daruf geantwortet ward, hette er zorniger Weis geredt, daß welcher das reden und erhalten welte, wäre (mit gebürendem Respect vor über Gnaden ze melden) ein Ehrendieb, und so er, Herr Imhof, soliches rede, er auch. Worauf gedachter Herr Imhof dise Injurien mit gleichförmigen Worten, so er Herr Sekelmeister ihne für einen solichen halte, uf denselben retorquiert.



Acht Tag darnach hette er Herr Sekelmeister über Gnaden Mittraht, Herren Zehnder, vor den Gärberern angetroffen und ebenmäßig mit Worten angefallen, under anderen auch vermeldet, über Gnaden Committierte schritind über ihren Bevelch und thühind ihme Unrecht, daß sie vermeinind, er solle ein Sach zweimal verrechnen; wann er über Gnaden Committierte berichten welle, hänke einer den Kopf hie-, der ander dorthin, wie ein Sutu, dem man Wasser in's Ohr geschüttet. Worüber vermeldet ward, so er nit gnugsam verhört, welle man ihn noch verhören. Da antwortet er Herr Sekelmeister aber, er begärte sich vor über Gnaden Committierten nit mehr zu versprechen, sondern vor ouch, meinen gnedigen Herren Rächten und Burgeren. Endlichen demnach vilbemelter Herr Sekelmeister underschidenliche Zedel von hochgedacht über Gnaden Bevelcheten empfangen, si über die darin begriffne Puncten ze berichten, ist er Samstags den 17. Augusti vor denselbigem in ganz großer Ungedult erschinen, veracht-, unfreund- und ungütlich, auch teils ehrwürdige Wort laufen lassen, indem er si, über Gnaden Committierte, beclagt, daß sie wider die Form und Gebür wider ihne handlind, Gefärdbruchind, gefarliches Nachfragen haltind, über ihre Commission schritind, und dergleichen mehr, inmaßen er sich vor denselbigem nit mehr zu beantworten begere, wiewol er zum Beschluß Reden<sup>en</sup> uf etliche Sonderbare und nit in gemein ziehen welle, dann er seine Mißgünstige wol wüsse. Allesamen Sachen, hochgeachte gnedige Herren und Oberen, welche vilbemelten über Gnaden Committierten, theils ihrer Person, sonderlich aber über Gnaden loblichen Stands Ansehens und Authoritet halber zu schmerzlichem Empfinden gereichend, als die ußert deren Bevelch nit vermeinend etwas verrichtet ze haben, dannenhar sie desto ehr über Gnaden Schutz und Schirm sich getröstend. Weilten aber dijere ihre Commission, nach vilfaltiger Mühy und Arbeit, sich dermalen eins bis an die Relation zu End gezogen, und es nun an dem, daß dieselbige vor über Gnaden, wo sie ufgetragen, widrum abgelegt werden solte, über Gnaden Committierte aber oberhörter

Maßen angriffen und gemeint, wyl sie umb die Specification und Preis des verkauften Getreids an die Herren Amtlitt (doch nit ohne Ir Gnaden Vorwürffen) geschriben, und dann etliche Mängel in Nachschlachung grüßer Puncten in anderen feinen Rechnungen entdeckt, ob solten sie ihre Commission überschritten und Geverd gebrucht haben, — habend sie die Ablegung derselben nit thun, noch sich ihres Bevelchs entladen können, vor und ehe disere Beschwerdspuncten derselben repräsentiert, und darüber gehorsamlich deren gnedig Belieben erwartet: ob sie erkennen könnind, daß sie vorbcklagter Maßen exorbitiert, oder sich ihrem Bevelch gemäs verhalten habind; über Gnaden gnedigen Erkantnus soliches Alles heimstellende und dieselbe des Allmechtigen väterlichem Schirm zu glücklicher langwiriger Regierung wol empfelchende.

Auffchrift: Fürtrag.

Nr. 17.

Auszug aus dem Rathsmannual ad Sonntag 18. August 1639.

R. und 200.

Als M. gn. S. R. und Burger mit der Gloggen zusammenberuft worden, in Meinung miner Hrn. zu Revision Hrn. Sekelm. Frischherzen Rechnung, die Ablegung inen ufgetragner Commission anzehören, ermelte Hrn. Verordneten aber m. Hrn. Rhäten und Burgeren einen wylleufigen Fürtrag ingelegt, und durch denselbigen ze verstan geben, us was Ursachen ermelte m. Hrn. die Verordneten sich beschwärt, obangedeute Commission irer Verrichtung abzelegen, so neben denen inen von Hrn. Sekelmeister Frischherzen improprierten Injurien dahin abgangen, als solten si us den Schranken ires Befelchs in Examination seiner Rechnung geschritten syn, und nun M. gn. Hrn. R. und B. us der von ehrengemelten minen Hrn. den Verordneten uf Hrn. Sekelmeisters gethane Inwürf gegebenen Replic abnehmen mögen, wie durchus in disem Gescheft procediert worden, — habend hochgenant M. gn. Hrn.

R. und B. keineswegs finden können, daß si, die Committierten, in einichen Weg iren Befelch überschritten, sonder vil mehr, daß Hr. Sekelmeister ohn Respect und ungeschücht seiner Obrigkeit gegen inen überfahren; darab Ir Gdn. ein sonder Mißfallens habend, deßwegen auch si für gnugsam entschuldiget haltend, und deßwegen inen den Hrn. Verordneten nochmalen befelchlich userlegt, wyles oftermelter Hr. Sekelmeister sich erclagt, daß er der Zinsen halb noch nit gnugsam verhört worden, ine ze verhören und in Vortsetzung ives Befelchs allem dem, was die Nothurst erheuschen wirt, nachzeshlachen und durch Confrontation seiner, wie auch der Amtlütten Rechnungen oder derselben Berichten, das ein und ander zu liquidieren, und die Sachen also befürdern, daß wo müglich bis uf künftigen Donstag oder ehest müglich die ganze Berichtigung m. gn. Hrn. Rhat und Burgern möge fürgebracht werden.

Und diemil Hr. Sekelmeister hin und wider in der Statt ein Burgerchaft dis Geschäfts halben ganz unglhch ze berichten nit underlassen, darus lychtlich under derselbigen Unglegenheit entstahn möchte, da so habend hochgenambt m. gn. Hrn. R. und B. zu Vermhdung derselbigen erkent, daß ime per D. Consulem anzeigt werden sölle, daß er sich in Worten und Werken behutsam halten und ime sin Hus also zum Schirm dienen lassen sölle, daß widrigenfals man nit Ursach habe, ime eine andere Herberg zu zeigen, hieneben aber bi Ir Gdn. Hrn. Schultheißen bekennen und erkennen solle, wie albereit vor Rhat und Burgern geschehen, daß er von m. Hrn. den Committierten nit dann Ehren, Liebs und Guts wüße, und daß er si für ehrliche Lüt halte, und daß sie ire hievor empfangene Commission in Revidierung seiner Rechnung und was daran anhanget, nit überschritten habind.

(Hierauf folgen Zedel an die Betreffenden mit obigen Aufträgen.)

## Nr. 18.

**Auszug aus dem Thurbuch der Stadt Bern vom  
1. August 1638 bis 31. Juli 1641, fol. 35.**

Heinrich Fehler von Zofingen, des gewesenen tütschen  
Sefelmeisters Johans Frischherzen Diener.

Nachdem derselbe us Bevelch miner gnedigen Herren  
und Oberen durch mine hochgeerten Herren Herr Gabriel  
von Wattenwyl, Herr Hans Rudolf Zeender, beid des kleinen,  
Herr Hans Georgen Imhof, Herr David Müller und Herr  
Großweibel von Büren, was er von obgesagten seines ge-  
wesnen Herrn Sachen und Hendlen wüßen möchte, alhie zu  
den Schützen examinirt und befragt worden, hat er den 20.  
und 21. Januarii 1640 sich nachvolgender Gestalten erleuteret:

Erstlichen des Tags, so gesagter sein Herr sich us der  
Stadt gemacht, seye er stracks hinus in sein Matten gangen;  
daselbsten seye Johan Phillip Grobeti, der Silberkrämer, zu  
ihm kommen, der habe lang mit ihm grett, von was Sachen  
aber möge er nit wüßen, allein habe er gehört, daß Grobeti  
versprochen habe, seinen Diener hinüber nach Biel ze schicken  
und ze verschaffen, daß Hr. Daniel Wad, ein Kaufmann, so  
sich zu Biel aufhalte, ihn werde in sein Hus auf- und an-  
nemen.

Worauf gebe Daniel Keller, sin Frischherzen Tochter-  
mann, ihme dem Diener ein verpitschierten Sack mit Gelt und  
sage zu ihm, er sölle denselben einmachen, es seyen 1600  $\text{r}$   
darinnen; ob die verzeert seyen, so werde es wol besser werden.  
Seye also darauf mit disem sinem Herrn noch deselben Abents  
nach Frauobrunnen und morgens früe gan Gottstadt gritten;  
daselbsten seye ihnen der vorgedachte Daniel Wad begegnet,  
der habe si volgentz nach Biel begleitet und in sin Hus  
geführt, da si auch by den 14 Tagen lang verbliben; hernach  
habe sein Herr ein ander Hus bestanden und seye darin  
gezogen.

Wie nun seines gewesnen Herrn Silbergeschir von hinnen  
hinweg gebracht und nach Biel gfürt worden, wüße er anders.

nit, dann daß es also zungen: namlichen, gleich nachdem sein Herr und er hinweg gewesen, seye dasselbe in Johann Philip Grobeti's Hus getragen, durch denselben eingepackt und volgens durch Mr. David Roder, den Metzger alhie, abgeholt worden; der habe solliches noch denselben Aben hinus in sein Roders Matten und morndrigen Tags mit seinen zweyen Pferden und Hilf eines gewüßen Manns, so sich Hans namte, und der sich vor disem by Hrn. Hauptmann Frisching sel. aufgehalten, hinüber nach Biel geführt, im Heimreisen aber seye er, Roder, nit stracks alhie in die Stadt, sondern widerumb in sein Matten gritten, da er seine Pferd eingestellt, sich ufgestiflet und widrumb alhar in sein Hus gungen; es seye aber der obgemelte Hans hernach vil hinüber zu Frischherzen kommen, habe ihme vilerley Sachen, sonderlichen auch seine Gültbriefen zugebracht.

Was dann die Reden, welche Frischherz so wol widermin gnedig Herren, als ouch zu seiner Entschuldigung g'rett und usgoffen haben möchte, habe er, Heinrich, derselben nit vil wahrgenommen, anders dann daß er gleich im Anfang von ihm gehört, daß er grett habe, er seye m. gn. Herren 18,000 ₣ schuldig, und wann es nur umb dieselben ze thun seye, so welle er si wol finden. Item als uf ein Zit Hr. Stiftschryber Schmalz zu Biel gewesen, und mit gesagtem sinem gewesenem Herrn Frischherzen und anderen Burgere von Biel, darby sich ouch Hr. Künzi, Bogt zu St. Johansen, befunden, ein Malzit genoßen, seye er, der Knecht, mit seines Hrn. Frauen, welche er abgeholt, dorten ouch ankommen und alschalden von ihra zu ihrem Herrn geschickt worden, dahin er ouch gungen. Und wyl si zuvor undereinanderen von sein Frischherzen Sachen z'Red worden, wie dann er, der Knecht, wol gehört habe, daß si von dem Stand der Obrigkeit grett und gesagt, dieselbe seye ein Statthaltere Gottes u. s. w., seye sein gewesener Herr vom Tisch ufgestanden, heim in sein Rosament gungen und habe seine Quittangen geholt, dem seye er zwar gevolget und aber nit widerumb mit ihme, seinem Herrn, in das Wirtshus, sondern in Stall

gangen, da er die Pferd abgefattet; und wie er hernach seinen Herren holen wollen, seye der Hr. Stiftschryber schon vor dem Wirtshus bi dem Wirth gestanden und habe mit demselben wegen eines Mästers, so ihm der Wirth genommen, gezanlet, also daß wo inzwüschten etliche Wort weren usgeschlagen worden, könne er dieselben nit wüssen, anders dann daß er wol vilmalen von seinem Herrn gehört, daß derselb geret habe, wann seine Quittanzen nützlich söllint gelten, so seyen die Herren Benner, — als welche jedertwylen seine Rechnungen abgehört, dieselbigen paßiert, und hernach minen gnedigen Herren und Oberen Rätth und Burgeren, daß dieselben recht und gut seyen, widergebracht, dahar ihme dann die Quittanzen zugestellt worden, — eben so große, ja ergere Schelmen dann er. Item vom Herrn Feitknecht von Biel habe er ouch verstanden, als sölte der Herr Stiftschryber Schmalz mit seiner Hand einen Griff uf den teckten Tisch gethan und darzu g'rett haben, wenn man Einen nicken welle, so müsse man also mit ihme machen; es seye aber, wie hieoben ouch angedütet wirt, der Herr Vogt von St. Johansen bi derselbigen Gfellschaft gewesen, der seye ein d'eideter Amtsmann miner gnedigen Herren und Oberen, den sölle man fragen, derselb werde das Ein und Ander gehört haben und hiemit eigentlicher dann er, der Diener, darvon zügen können.

Uf die Frag, so zu ihme gethan worden, ob er nit möge wüssen, wer alles mit seinem gewesnen Herrn die Zyth, als er sich zu Biel ufgehalten, von hierus corespondiert, oder ihme sunsten jedertwylen zugeschriben und was alhie seinethalben vorgangen, geoffenbaret habe, hat er geantwortet, er möge selbiges gar nit wüssen; sunsten seye wol Herr Bernhart von Weert uf einmal bi seinem Herrn in seinem Losament gewesen und sich lang mit demselben ersprachet, von was Sachen aber seye ihm unbekannt.

Welchergstalten si, namlich der gewesne Sefelmeister und diser sin Knecht, von Biel hinweg kommen, seye es also zungen: Des Samstags, als der Herr Landvogt von Nydauw sein Commission vor Rätth und Burgeren zu Biel abgelegt,

seyen alsbalden drei der Rächten, namlichen Hr. Hügi, Hr. Rätner und Hr. Haas, zu seinem Herrn gangen, die habint ihm die ganze Sach angezeigt und zugleich gebeten, er sölle sich fort machen, dann si habint eben von deswegen, daß er sich an andere Ort in die Sicherheit begeben könne, die Sach bis uf den darufolgenden Montag aufgeschoben, dervwegen Daniel Keller, sein Dochtermann (so sich ouch dorten befunden), der Frauen im Hus einen gwüßten Sckel mit Gold, welchen ermelter sein Schwacher ihra vor diesem zu behalten geben hatte, abgeforderet, den si ihme ouch zugestellt, welchen er geöffnet, 100 zwifache Ducaten darus genommen, seinem Schwacher dargezelt, hernach den Sckel widerumb verpitschiert und der Frauen überantwortet. Worauf seye der gewesne Sckelmeister samt ihme, seinem Diener, zu Pferd geseßen und mit zweyen Burgeren von Biel, da der Ein ein Lannhuser zum Geschlecht, der Ander aber ein Wulwäber seye, die ihnen von ihren Herren zugeben worden, zu dem kleinen Thörli aus der Stadt durch das Tällspergerthal hinunder bis nach Basel gritten und zum Wildenmann eingekert, daselbsten si sich vom Zinstag bis uf den folgenden Montag aufgehaltten.

Inzwischen habe sein Herr, der gewesne Sckelmeister, für den Rath zu Basel begert, das seye ihme aber abgeschlagen, und doch 2 Rahtsheren zu ihme verordnet worden, welche ihne empfangen, Gsellschaft gleistet, in seinen Beschwärden, die er ihnen gschriftlich übergeben, angehört und versprochen haben, söliches Alles ihren Herren und Oberen fürzetragen.

Mitlerwyl habe er, der gewesne Sckelmeister Frischherz, vil Gschriften und Briefen Herrn Doctor Burkharten zugestellt, der hab ihm versprochen, seine Versprechungen und hiemit ouch die ganze Sach in ein ordenliche Form uf Papyr ze bringen.

Er habe ouch des vorgemelten Daniel Waaten Bruder, so sich zu Basel ufhalte, 50 zwifach Ducaten ze behalten geben, sunst wüsse er nit wyters. So aber je ein Kistli vollen Gelt (wie ihme durch die Herren Examinatoren fürgehalten worden) nach Basel in Herrn Doctor Burkharts

Hus getragen worden seye, so müße es erst seithero, daß si zu Rhynvelden gfenglich angenommen worden, geschehen sein. Hiervon aber werde Niemants besser als sein Dochtermann Daniel Keller oder der gemelte Daniel Wad zu Biel wüssen; dann, als der gewesne Seckelmeister dorten verriten, hab er sich mit demselben underret, daß, wo er Gelt oder etwas Anders begere, daß er, Wadt, ihme söliches zuschaffen sölle, darbi es ouch domalen verbleiben. Sunsten söllen seithero vil Sachen dem Herrn Zeittknecht ze verwaren anvertrunt, hierumb zwey Inventarien ufgricht, eins dem Zeittknecht und das ander Daniel Keller übergeben worden sein, die mögen nun hierumb befragt werden.

Als nun sein gewesner Herr und er von Basel hinweg gewolt, habe ihnen Herr Burgermeister daselbsten einen Postilion zugeben mit Bevelch, daß er mit ihnen bis nach Zürich ryten sölle, si sehent aber unterwegs bi Reinvelden (wie bewüßt) gfenglich angenommen und volgents alhar geführt worden.

Entlichen als ihme, Heinrichen, ouch fürghalten worden, worumb er seiner Frauwen erst jetzt, da man ihne gfenglich eingesezt, bevolchen habe, daß si minen gnedigen Herren sölle nachgahn und denselbigen anmelden, er, ihr Mann, seye ganz übel an den Füßen, an welchen er in der Gfangenschaft die Pfen gehabt, verwunt, mangle derhalben Wart und Schärer, — hat er daruf geantwortet, er wüsse von diesem Allem nichts, sein Frauw seye ouch seithero niemalen bei ihme gewesen, und so si derhalben etwas dergleichen gethan habe, so kömme es nit von ihm, sonders von ihren selbst, und seye allein darumb von ihra beschehen, daß si ouch gern ihne als ihren Ehemann ledig gemacht hette; pete also, Jr Gnaden wellen ihra söliches, wie zugleich ihme, daß er sich so lang bi sinem gewesnen Herren aufgehalten, (welches er, wie er hoch betüre, nit böß gemeint), zu Argem nit deuten, sonders alles gnediglich verzeichnen.



## Nr. 19.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad Frytag den 23. August 1639.**

Zedel an Hrn. Sekelmeister Frischherz: es wellind M. gn. S. us oberkeitlichem Ansehen noch dißmalen bevelchlich angesummen haben, meinen Herren den verordneten Examinatoren seiner Rechnung über dero an ihne abgebenen specificierlichen Bevelchzedel, sunderlich aber derjenigen Zinsen halb, welche er den Hrn. Amtlütten übergeben ze haben insetz, noch bis uf morn, bei Jr Gdn. Ungnad, mit ouch cathegorischem specificierlichem Bescheid ze begegnen; wo aber solliches nit beschehe, wurde man solliches anderst nit dann ein stillschwigende Bekanntnus und Bestetigung der an ihne beschehnen Frag halten. Desgleichen solle er, bei seinem Eid, alle hinder ihme habende, Jr Gdn. zugehörige Documenta, Rechnungen, Freyheiten, Briefen und Canzleischriften unverzogenlich zu Handen Jr Gdn. an gehörigen Orten, meinen Herren den Venneren ohne einiche Hinderhaltung übergeben.

Zedel an M. Hrn. die Vennere, diese Documenta von ihme Hrn. Sekelmeister zu empfachen.

## Nr. 20.

**Auszug aus dem Rathsmannual.**

Sizung von Donstag 22. August 1639.

Zedel an Hrn. Schultheiß Dachselhofer, Hrn. v. Wattenweil und zuo Hrn. Sekelmeisters Frischherzen Rechnungserbittlung mitverordnete Herren: Dietweil taglich gesehen wirt, daß us Hrn. Sekelmeisters Hus (welicher gestern, nit weiß man wohin, verritten ist) durch 3 Megd vil Sachen in Körben us- und in seines Tochtermanns Daniel Kellers Hus getragen werdind, und dabi zu besorgen, daß auch etliche, hinder dem Herrn ligende, Jr Gdn. gehörige Schriften, Documenta, Gwarfame und andere dergleichen Sachen sich mit den anderen vermischen und esgariert werden möchtind, so sollind sie noch heut durch einen usschuß under ihner

mit Hilf Hrn. Großweibels und Gerichtschreibers, sowol ins Hrn. Sekelmeisters, als seines Tochtermanns Hus begeben, allen Jr Gdn. angehörigen Sachen Nachfrag halten, und alles dasselbige verzeichnen und an sichere Ort zuo Jr Gdn. Handen verschaffen lassen.

Zedel an Hrn. Venner Lerber, Hrn. Venner Bucher und Hrn. Venner von Grafenried: diejenigen 11,000 Krn. und andere Jr Gdn. Statt-Sekel angehörige Gelter, welche hinder Hrn. Sekelmeister Frischherzen ligen und meinen Herren den Venneren übergeben werden sollen, von seinem Tochtermann Keller zu empfangen und an gehörige Ort ze verschaffen.

Nr. 21.

**Auszug aus dem Vennermanual Nr. 10, pag. 1 ;  
vom 22. August 1639.**

Uf hüt hat Hr. Daniel Käller in Namen Hrn. Sekelmeisters Frischherzen, seines Hrn. Schwächers, in Bishyn und Gegentwürrtigkeit M. gn. Hrn. Venner Lerbers, Hrn. Venner Buchers, Hrn. Venner Willadings, Hrn. Venner von Grafenrieds, zu Handen Jr Gdn. und in Derselben Schatzkammer geliferet und gwärt in underschidenlichen groben Gold- und Silberforten 11,000 Krn. 8 Bagen.

Was dann die übrigen Gälder, so Jr Gn. noch manglent, und der Hr. Sekelmeister auch empfangen und noch hinder ihme hat, welche wolermelt M. gn. Hrn. die Venneren dismalen auch geforderet, betrifft, hat Hr. Käller sich gutwillens anerpoten, im Fal des Hrn. seines Schwächers Gut dieselben zu erstatten mit gnugsam were, daß er alldann mit dem Einigen drumb auch Haft und Bürg sein wölle.

Nr. 22.

**Auszug aus dem Vennermanual Nr. 10, pag. 2 ;  
vom 24. August 1639.**

Es sol mit Hrn. Sekelmeister Frischherzen, oder in seinem Abwesen mit der Frauw oder seinem Tochtermann Daniel

Keller dahin geredt werden, alle hinder ihme habende, Ir Gn. und dero Ehrenstand angehörige Documenta, Freiheiten, Rechnungen, Rödel, Canklei- und andere Geschriften, item Schlüssel und was dergleichen mehr, uf heut um die zwei nach Mittag allhar ins Rathhus ze bringen und M. gn. H. den Benneren söliches alles in Treuwen und bei seinem Eid inzehendigen und ze übergeben.

## Nr. 23.

**Auszug aus dem Rathsmニュアル ad 27. August 1639.**

Bedel an Herrn Daniel Keller: Weilen mine Hochgeehrte zuo Erbütllung Herrn Sekelmeisters Frischherzen Rechnung fertig, und Ir Gnaden die Sach uf nechstkünftigen Montag für Rhät und Burger (die mit dem Gloggenschlag versammelt werden werdent) tragen werdend, als habind M. gn. Hrn. ihne dessen nachrichtlich verstendigen und ihme hiebi bevelchen wellen, diejenigen von Hrn. Sekelmeister har Ir Gnaden gehörige Schriften (sahls es noch nit beschehen were) gebürender Orten inzehendigen.

Im Uebrigen ist gerhaten, daß alle von obgedachten Geschefts wegen gefaßte consulta in ein ordenliche specificierliche Form gebracht und uf nechstkünftigen Montag M. gn. Hrn. Rhäten und Burgeren fürgelegt werden söllint.

## Nr. 24.

**Auszug aus dem Frischherz-Altenband II, pag. 49.**

Hochgeachte, gestrenge, edle, ehrenveste, fromme, fürneme, fürsichtige, wyse, insonders hochehrende, gepietende, gnedige mine Herren und Oberen, über Gnaden sye min fründlicher Gruos, underthänige, willige Dienst jeder Zit bevor.

Us einem Bedel, so min gnedig Herren die Rhät an Daniel Keller, minen lieben Tochtermann, abgahn lassen, hab ich verstanden, daß die Herren Committierten mit Examination

und Durchsuchung meiner Rechnungen, das Sekelamt betreffend, so nun zwen Monat gewärt, fertig. Gestalten ihr Befinden von nun an abgangnen Bedels, datiert den 27. diß Monats, wohl für üch, min gnedig Herren und Oberen Räht und Burgere gebracht werden möge, und deßhalb den Tag uf Montag schiereft vorhanden, bestimpt. Wessen Ihr Gnaden ihne, minen Tochtermann, zuo berichten nit underlassen wellen, mit angehenktem Bevelch, die Schriften, so deßhalb an Ihr Gnaden dirigiert und gerichtet, villicht zuo Verantwortung viler Punkten an gepürende Ort zuo liferen; — füegen über Gnaden hierüber ze vernemen, daß zware die Herren Committierten mich zuo dreyen underschidenlichen Malen für sich bescheiden und mir erstlich elf Punkten, min letzte gegebne, noch unpassierte Rechnung betreffend, fürgehalten; die ich volgentß schriftlich verantwortet, welche si in Handen. Das ander Mal haben si zwar durch einen Bedel mir drey Punkten ze verantworten bevolden, so ich gethan; ist aber darbi nit verbliben, sondern anstatt diser dreyen haben si über die fünfzechen mir fürgehalten, sich an meiner Versprechung nit vernüegt, sondern zum dritten Mal ein zimliche Vermehrung gethan, darumb ich nütit wythers schriftlich in die Hand bringen, vil weniger ein Verdank erhalten mögen. Was si nun sit Sontag acht Tag verhandlet und gearbeitet, ist mir unberüßt, weiß auch nit, was für ein Relation by über Gnaden si zuo thun vorhaben.

Wiemohl mir nun nit zwyflet, über Gnaden werdind mir, als dem Beclagten, nach dem Befälch Gottes und der allen Richteren fürgeschribnen Regel, mir ein Ohr offen halten, und hiemit ohne min gethane Verantwortung kein Urtheil über mich sellen, nicht destoweniger hab ich in disem hochwichtigen, mir angelegenlichen, von Gott dem Herrn über mich verhengten schwären Geschest, so verhoffentlich zuo guotem End ablaufen wirt, über Gnaden dessen erinnern, und darbi in Demuth und Underthenigkeit, wie hiemit beschicht, pitten wollen, deßhalb nüt an mich zürnen, als der nit gemeint, dero etwas fürzuoschriben; demnach mir dise Relationspunkten

nit nur communicieren ze lassen, sondern auch etliche Tag nach Ihrer Gnaden Gefallen ze vergonnen, daß ich die schrift- oder mündlich beantworten könne, getröster Hoffnung, über Gnaden werde dardurch so wohl durch Schrift als lebendige Kundschaften min Unschuld gnuogsam und in Wahrheit Grund erfahren und verstahn. Daran geschicht, was sonderlich in dergleichen wichtigen Occasionen dem Rechten gemäs; so mit minem andächtigen Gebät gegen Gott, und allem dem, das er mir verlichen, umb über Gnaden, als mine natürliche, fürgesetzte Oberkeit, ich zuo verdienen begähr. Thut hiemit dieselb Gott dem Allmechtigen in sin Schutz und Schirm wohl befelchen. Datum Biel den letzten Augusti 1639.

Uewer Gnaden kleinfüeger williger Diener  
Hans-Frischerz.

Adresse: Den hochgeachten, gestrengen, edlen, ehrenvesten, frommen, fürnemen, fürsichtigen, ehrfamen und wysen Herren Herrn Schultheiß, Rät und Bürgeren loblicher Statt Bern, minen insonders hochehrenden, gepietenden, gnädigen Herren und Oberen

Bern.

Nr. 25 a.

Auszug aus dem Rathsmannual ad Montag 2. September 1639.

R. und 200.

Als demnach M. gn. S. Rät und Burger Mr. S., so zuo Examination und Erbütung Hr. Sekelmeister Frischerzen Rechnungen verordnet worden, über den ein und anderen Punct gefaßtes Bedenken neben anderen darzuo dienenden Stücken abläsend angehört, habend Ir Gdn. vor endlicher Resolution, auf sein Hr. Frischerzen an wolermelte M. gn. Hr. abgelafenes Schreiben, darin er auf sein weitere Verantwortung und Verhör derselben tringet, gerhaten:

Bedel an ihne: sich auf nechstkünftigen Montag peremptorie vor nachbemelte Hr. zuo selbigem End einzustellen, als im J.-B.

Bedel an Hrn. Daniel Keller: ihme disen Bedel zuzschicken, denselben dem Hrn. sinem Schwächer zuzeschaffen wüße.

Bedel an Hrn. Schultheiß Dachseltöfer, meine Hrn. die Bennerer und mitverordnete Herren: ihne Hrn. Sekelmeister Frischherzen auf bemeldten Tag in siner mündlichen Verantwortung sowol über diejenigen Puncten, darüber er noch zur Zeit wegen siner Austritts nit verhört worden, als die übrigen, wo vonnöten, vernerz anzehören, volgentz ihres Befindens darüber Jr Gdn. ze verstendigen.

An etliche Amtleut: wegen der ihnen hievor einzezüchen übergebenen Binsen Bricht ze geben, als im M. B.

Nr. 25 b.

**Auszug aus dem Frischherz-Aktenband II, pag. 209.**

Wiewol min gnedig Herren Rhat und Burger in hüttiger ihrer Versammlung befunden, daß si Ursach ghan hetten, mit ihrer Resolution und Absprechung über miner Herren der zu Revision üwerer mines Herrn Sekelmeisters Rechnungen Verordneten fürgelegte Berrichtung fürzeshriten, fittenmal üwere Verantwortung über die vor üwerem Abtritt fürgehaltne Puncten bereits darin auch verlibet und begriffen, nit desto weniger habend. Jr Gnaden uf üwer an Dieselb abgangen Schriben us Biel, letzten Augusti nechst verschinen, ihnen die begerte witere Verhör nit entgegen sein lassen wöllen, und thund zu sölichem End üch Tag ernamsen und bestimmen von hüt über acht Tag, so sein wirt der 9. hujus, peremptorie vor minen Herren den Benneren und minen Herren den üch bewüßten Committierten (die bishero in diser Sach gehandelt) selbs in Person zu erschinen, und über die Puncten, derenthalb ihr noch nit verhört, wie auch über die vorgehenden, darumb üwere Antwort bereits vorhanden (wo vonnöten, und ihr etwas witerz inzewenden), üwere Verantwortung mündlich darzethun und fürzbringen. Wirdint üch zu Jr Gnaden anwohnder Justitia sovil verfechen, üch anders nit wider-

fahren werde, dann was billig und recht ist. Solten ihr aber wider Verhoffen uf obbeimeltem Tag nit erschinen, werden alle Puncten als für bekent und consentiert gehalten, und in der Sach, in einen wie in andern Weg, mit der Resolution und Ir Ebn. Rhatßluß fürgeschritten werden.

Actum 2. September 1639.

Canzly Bern.

Auffchrift: An Herrn Sekelmeister Frischherz.

Nr. 26.

Auszug aus dem Aktenband II, pag. 257.

Hochgeachte, gestrenge, edele, ehrenveste, fromme, fürneme, fürsichtige und wyse, insonders großgünstige, hoch-ehrende, gnedige Herren und Obren. Euer Gnaden sete min fründlicher Gruß, gehorsame, geneigtwillige und unbedroßne Diensten jederzeit bereit zuvor.

Was min gnedig Herren und Obren über min an Ihr Gnaden abgangnes Schriben mir antworten laßen, hab ich us einem, mir von minem lieben Tochtermann Daniel Källeren überreichten Zedlen nach Lenge angehört und verstanden, in welchem under anderem vermeldet wirt, daß ich über Puncten, darumb ich nit verhört, sowol, als umb die vorgehenden, mir fürgehalten, min Verantwortung mundlich darthun und fürbringen sölle; welches ich zwar von Herzen gern in aller Gehorsame thun und erstatten wollen, wo nit folgende Ursachen und Puncten mich daran verhindern thäten. Erstlichen daß ich antworten sölle über das, so mir niemalen fürgehalten, vil weniger (ungeacht miner underthänigen flächlichen Pitt) communiciert worden. Für's Ander, daß allerlei Injurien und Schmachreden fast von meniglichen wider mich spargiert und usgespreitet werden umb Sachen, die mir (Gott weis es) niemalen weder in Sinn noch Gedanken kommen, mit allerlei Erdwung, mich an Leib, Ehr und Gut zu strafen, und uf daselbig End mich gefenglich zuo handhaften,

wie ich dessen (hoffen ich) gnugsamen Bericht empfangen, mit angehenkter Warnung, mich bi dieser großen Siz sicherlich zu halten. Wie wol nun, gnedige ihr min Herren, an dero angewonten Justitia ich keinen Zwifel trag, nicht destoweniger hab ich erzelter Ursachen halben mich under den gemeinen Büffel für dißmal nit laßen dürfen, eins Theils, und anders Theils wegen mines gefaßten großen Kummers, welcher minen Sib so beschwecht, daß derselb ganz matt, auch solche Zufahl causiert, daß es mir dißmalen Sibshalb nit wol müglich. So aber Euer Gnaden uf miner mundlichen Antwort beharren wolten, pitt Euer Gnaden ich in aller Underthänigkeit, mir ein Zit, die Euer Gnaden mir (die) bestimmen will, sicher Gleit, Von- und Zugang, in dero Statt und Land gnädigst zu ertheilen, der unzwifentlichen Hoffnung, wann dise hohe Gnad, wie gegen andern Personen (die ich wol zu nambsen wüßte) auch beschehen, mir widerfahren möchte, daß Euer Gnaden ich der wider mich geclagten Puncten halb us minen Rechnungen, Rathsbefelchen, wie auch läbendiger, unpartheischer Kundtschaft so bescheiden und underrichten welte, Alles mit Gottes Hilf, daß Euer Gnaden ein Benügen daran haben und min Unschuld erkennen würde, insonderheit wann was Mißrechnung ufzelegen, daß söliches mehr us Vergäplichkeit, auch Unwüßent, dann aber einichem Forsak beschehen seie. Pitt hiemit in Underthänigkeit mein hierbi geschloßne vernere Verantwortung gnädig anzuhören, das Kind (wie man spricht) nit dem Bad nit usschütten, sondern vilmehr ansehen die vilfaltigen, trüwen Dienst (ohne Rum ze reden), die Ihr Gnaden ich, zwar als ein Geringer, in vilfaltigen fürgesalenen, schwären, wichtigen Geschäften und Gesandtschaften prestiert und geleistet; begeren auch Euer Gnaden gehorsamer Burger und williger Diener zu beliben, so wit mir Gott der Herr Gnad, Kraft und Gab verlichen wirt, bis in den Tod. In Erwartung nun, daß Euer Gnaden nach dero angewonten Wyßheit in Gnaden gegen mir fahren und handeln werde, thun ich dieselb Gottes Obacht zu frydricher, beständiger,



glückhafter Regierung trüwlichst bevelchen. Datum 8. Septembris 1639.

Euer Gnaden gehorsamer williger Diener und Burger  
H. Frischherz.

Nr. 27 a.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad Dienstag den  
10. September 1639.**

N. und 200.

Es sind N. gn. Hrn. Rät und Burger us nachfolgenden drei Ursachen him Eid und mit der Gloggen versamlet worden: 1) daß Herr Sektelmeister Frischherz uf die ihme verschinen Montags gegebne Citation persönlich von seiner Verantwortung wegen über sin Rechnung zu erschinen, söliches aber nit than, sondern ein sicher Bleit begert . . . [2) und 3) betreffen andere Angelegenheiten].

Ist über den ersten Puncten gerathen, daß Hrn. Sektelmeister zum Ueberfluß, damit er sich keiner Ueberylung zu erclagen, alle Puncten nochmalen communiciert und er darüber uf nechst vorstehnden Montag den 16. diß peremptorie citiert werden sölle, sich mundlich oder schriftlich zu beantworten; deßwegen an ihne ein offene Citation als im T. Spr. B.

Biel umb Insinuirung und Notification derselben als im T. M. B.

Nr. 27 b.

**Auszug aus dem N. Leutsch. Spruchbuch QQ, 303.**

Citatio peremptoria.

An Herren Sektelmeister Frischherzen: uf künftigen Montag sich vor dem Uschuß von Räten und Burgeren persönlich zu stellen und zu beantworten, oder über die ihme zu schickende Articul vollkommen und underschriben zu antworten.

Wir Schultheiß, Rät und Burger der Statt Bern empfielen euch Herren Johannis Frischherzen, unserem teutschen Sekelmeister und Mitrath, unseren Gruß, und hiemit zu vernemen, daß diemil Ir euch, uf unseren an euch jüngst den 2. Septembris abgangnen Bevelch und gegebne Citation, vor unseren Venneren und mitverordneten Herren in gemein über die Verwaltung euch bisshar vertrauwten Sekelmeister-Amts, und dann besondere Puncten, die euch theils eröffnet, und andere, so euch verners hetten wurden geoffenbaret werden, Bescheid und Antwort ze geben, nit ingestellt, wie aber wir uns zu ewer schuldigen Gehorsame und selbs rühmenden Unschuld nit unbillich verfechen, den Prätext der Unwüßheit zu vermeiden; da so habend wir zu Befürderung der Justitien (derenhalb Ir an uns kein Zweifel tragen und euch auch anders nit, dann was recht und billig ist, gegen uns verfechen söllend) zum Ueberfluß ouch hiemit öffentlich und peremptorie vor unseren us unseren Mittlen ausgeschosnen und zu disem Geschest committierten Herren, neben unseren vier Venneren, umb obangedeute Beantwortung persönlich zu erschinen, laden und berufen wellen; wie wir euch dann hiemit citierend, ladend und berufend, setzend und bestimmend euch hierzu nechstkünftigen Montag, so sein wirt der 16. dis präctse, über biligende verschlossene Puncten dennzmalen persön- und mund- oder aber im Fal Usbleibens schriftlich ewere satte und cathgorische Beantwortung, die Ir uns mit ewerem Namen und Zunamen unterschriben zuschicken söllend, ze thun. So Ir aber wider Verhoffen weder das ein und ander thun und erstatten werdent, so werdend gleichwohl alle Puncte als für bekant und confessiert gehalten, und in der Sach in den einen und anderen Weg fortgeschritten werden. In Kraft diser unfer Citation, sowie zc. Geben den 10. Septembris 1639.

Auszug aus dem deutschen Missivenbuch Nr. 10, pag. 523.

Biel.

Rogatoires umb Gestattung der Notifikation der an  
Herren Sefelmeister Frischherzen langenden Citation.

Unser u. s. w. Wir habend nach dem Austritt, den unser  
Mitraht und Sefelmeister teutschen Lands, so sich dißmalen  
in eütver Statt befindet, gethan, ihne anmahnen und citieren  
lassen, daß er uns in gemein umb die Verwaltung eines  
getragnen Sefelmeister = Amts und besonders über etliche  
Puncten, die wir ihme durch unseren Ausschuß eröffnen lassen,  
mit sattem und vollkommenem Bescheid und Antwort begegnen  
sollen, darzu wir ihne verschinen Montags, vor unseren  
hierzu Deputierten zu erscheinen, den Tag angefezt, welchen  
aber er nit besuchen wellen ohne vorgehende Bewilligung  
eines sicheren Geleits. Nachdem und aber in denen Fällen,  
da Einer für sich selbst ungenötet einen Abtritt thut, nit  
brüchlich, ein Sichergleit zu ertheilen, als habend auch wir  
ihme des Orts nit willfahren sollen, sittenmalen er sich  
gegen uns keines Anderen, dann was recht und billig ist, zu  
verfechen hat. Sonders damit er sich keiner Ueberhlung zu  
erklagen, als citieren wir ihne nochmalen zum Ueberfluß  
peremptorie uf nechstkommenden Montag den 16. diß, vor  
unseren Benneren und hievor verordnetem Ausschuß eintwederß  
persönlich oder schriftlich seine Beantwortung über beider-  
schlossene Puncten und Artikel cathogorie ze thun; üch  
unsere g. L. E. und P. hiemit freund-nachparlich, auch eid-  
und pundsgnossisch ersuchende, von Oberkeit wegen zu ge-  
statten, daß ihme unsere Citation samt der Bilag unserer  
Klagpuncten durch eütveren beamten Weiblen einen formaliter  
insinuirt, und daß also die Notifikation ordenlich gegen ihme  
verrichtet worden, uns ein Attestation zukommen ze lassen.

Sind wirs gegen euch ze beschulden ohnvergessen, und bevelchen dieselben schließlich in den Schirm Gottes.

Datum 10. Septembris 1639.

Schultheis und Racht der Statt Bern.

Nr. 28.

Auszug aus dem Frischherz-Actenband II, pag. 343.

Hochgeachte, gestrenge, edle, ehrenveste, fromme, fürneme, fürsichtige, ehrsame, wyse, insonders hochehrende, gepietende, gnedige Herren und Oberen, über Gnaden syent mine underthenige Dienst, samt was in minem Vermögen, us schuldiger Gehorsame jederzit bevor.

Gnädige Herren, was über Gnaden Herrn Burgermeister und Racht der Statt Biel, dero Eid- und Puntsgnossen, zugeschriben und darüber früntlich an si begehrt, habent si unverwilt erstattet, mir hiemit die Citation samt bigesfüegten dryßig Klagpunkten wohl überliferet. Gleich wie ich nun obder mir von über Gnaden bescheynen hohen Gnad mich hochlichen ze erfröuwen, als der von über Gnaden nit präcipitiert noch übereilt, sondern noch mit den Augen der Barmherzigkeit angesehen worden, indem si mir erwente Klagpunkten communicieren lassen, und uf das End mir Termin und Bil, welches zwar peremptorie zuo antworten gar kurz, das Gescheft aber wichtig und wytlöufig, bestimpt.

Also thuoan über Gnaden ich umb solches Alles in Underthenigkeit hohen und großen Dank sagen. Woruf mit Gottes Hilf und Bystant ich die Sachen zur Hand genommen und über die anzognen Klegten min Replik und Antwort gestellt, welche über Gnaden hiebi verschloßen ze empfachen. Weil ich nun wohl erachten kann, daß ich hierin villicht mit Worten fürgeschossen, gestalten über Gnaden oder andere Regimentsglieder hierab Verdruß und Unwillen fassen möchten, als pitt Jr Gnaden ich in Underthenigkeit, mir solches zuo Argem nit uszedeuten und uszelegen, sondern vil mehr miner

anerbornen Einfalt, auch dem schwärenummer, so ich nun bald in drei Monat getragen, zuolegen; hiemit min gestellte Antwort mit Gedult anzuhören, auch die Sachen besser zu verstahn, als ich dieselben in d'Fäden bringen und beschriben mögen. Bin hiemit der genzlichen Hoffnung, hoch- wohltermelt über Gnaden werde diser miner Antwort Glauben zuosetzen, oder was zwoyfelhaftig fürfallen möchte, min verneren Bricht darüber begehren, denn ich denselben mit allem Flyß jederzeit zu ertheilen bereit bin; hiemit gegen mir in Gnaden ze handeln, auch als ihren Burger und Diener für anbevolchen syn lassen, als der ich mich jederzeit beflissen (Gott weis es), über Gnaden Nutz zu fördern, nach denen Gaben, wie er der liebe Gott mir die verlichen, zwar in aller Einfalt, aber doch ungespart. Anderst hette ich dero Schatz (ohne Ruhm ze reden) neben den großen Usgaben und Ablosung underschiedlicher Gültbriefen nit so richlich, wie beschehen, vermehren können mit guoten, groben Golt- und Silberforten, die ich dahin gelegt, mehrentheils umb den Prys, wie ich die ingenommen. Allein jüngst verchiner Wienachten habent mine Herren die Bannere mir jede Dublonen umb 97 Bagen, weil ich den mehren Theil darumb empfangen, ja auch umb ein Bagen höher, abgenommen, welches das Höchste gsin; achten aber, über Gnaden habe hierdurch einichen Schaden ze erwarten. Daß aber ich durch Wechsel oder sonsten an den Sorten Gelds vil ustriben und mich dardurch berichet, kann nit syn, in Ansehen ich min Restanz von halben zu halben Jahren binahen uszahlt, wie gemelt, mit Golt und Silber, also daß von über Gnaden wegen mir geringe Mittel in Handen bliben; referier mich deßhalb auch in anderen Punkten uf mine Herren alt und nütz Bannere, als denen dises Alles mit Mehrerm zu wüßen.

Ich habe us einem an minen Dochtermann abgangnen Zedel mit Beduren verstanden, daß über Gnaden ihme hi Tröuwung höchster Ungnad und Straf geboten, etlich Geld, so noch hinder mir ligen sölle, angenz zu überkiferen; welches er zwar gethan hette, wann es in sinen Handen gsin wäre.

Weil nun dasselbig hinder mir, als welle über Gnaden dieses uf min Abrechnung, dann ich im Gegentheil us Ihr Gnaden Bevelch zimliche Summen Gelds usgeben, neben dem, daß man mir von Amtswegen auch noch zimliche Summen schuldig, sparen und verschieben lassen.

Bitten also über Gnaden in Underthenigkeit, sich bessers, dann ein Zit lang beschehen, gegen mir zuo verschen, wie ich denn unzwifentlich hoffen, geschehen werde. Will hiemit diß ganze Gescheft Gott und über Gnaden befehlen, den ich inniglichen pitten, er Alles mit Gnaden leiten welle, sonderlich über Gnaden in guoter, bestendiger, glückhafter Regierung gnediglich erhalten welle. Datum 15. Septembris 1639.

Uewer Gnaden allzit gehorsamer Burger und Diener  
Hans Frischherz.

Auffchrift: Den hochgeachten, gestrengen, edlen, ehrenvesten, frommen, fürnemen, fürsichtigen, ehrfamen und wysen Herren Herrn Niclaus Dachselhofer, Schultheis, minen Herren den Benneren, wie auch übrigen zuo miner Rechnung committierten Herren, minen insonders hoch-ehrenden, gnedigen Herren

Bern.

Nr. 29.

Auszug aus dem Rathsmanual ad 'Dienstag den  
17. September 1639.

Action miner gnedigen Herren Rhat und Burgeren uf Dienstag den 17. Septembris 1639 wegen Sekelmeister Frischherzen geschehen; darzu M. gn. S. bi Eiden, wie auch mit dem Bloggensschlag versamlet worden.

Demnach min gnedig Herren zu Abhörung der Klegten und Mänglen, welche sich in Erburung Johans Frischherzen, gewesnen Sekelmeisters tütschen Lands, Rechnungen von des-selben getragnen Sekelmeister = Amts wegen erdugt, und finer darüber gegebnen und gethanen Verantwortung, zu-

samt der Hrn. Verordneten Replik darüber hi einanderem versamlet gsin, die verfaßten Artikel vom ersten bis zum letzten erduret und wol erwogen, habend hochgenamt M. gn. S. R. und B. an sin Versprechen minsten theils kommen mögen, denn daß si befunden, daß er in Verwaltung fines Amts mit Jr Gdn. Stattgut, zu desselfen merklichem Nachzug, untrüwlich und mit Gefärden umgangen, und desßwegen ihne, vermog der Sakung, von allen burgerlichen Ehren und hiemit fines getragenen Sekelmeister-Amts und des Regiments, ohne daß er darzu niemermehr gelangen möge, entsetzt, von siner Untrüw wegen neben Abtrag und Ersakung dessen, warum er Jr Gdn. Unrecht gethan und an sin Particular-Nuß gehentt, ihnen mit Sib und Gut zubekent, und erkent, daß er ouch Statt und Land (dessen er sich selfs durch genommen Abtritt schuldig gemacht) verwürckt haben solle. Desßwegen:

Zedel an mine Herren die Benner: sollind zween mehr Mr. Hrn. von Rhäten und Burgeren verordnen, welche Nachdencknus habind, wie Jr Gdn. umb ihren Usstand bezalt werden mögind, und uf sölich End hin sin Hab und Gut in Arrest ze legen, volgents alles ordenlich inventarisieren ze lassen.

Zedel an Hrn. Daniel Keller: weil er sich hi und gegen M. Hrn. den Benneren verpflichtet, ouch sin Hab und Gut im Fal Mangels für sinen Schwächer darzugeben, so sölle er vom selbigen, hi Jr Gdn. Ungnad, nüzit verrufen.

Ziel: weil die Sachen sin Sekelmeisters halben also beschaffen, wie obstat, so wellind si ihne uf ein Revers samt dem, was er mit sich gesloft, Jr Gdn. gewarsamlich remittieren, als im L. M. B. (s. Nr. 30 b).

An alle L. Amtlüt: uf den untrewen, entsetzten Sekelmeister Hans Frischherzen ze achten und fals Betretens gefentlich anzenemen, als im Mand.-B. (s. Nr. 30 c).

Nr. 30 a.

**Auszug aus dem Rothen Buch, Revision III.****Wider untreuwe Handlungen mit der Statt Einkommen.**

Welcher Beamteter in- oder ußerhalb der Statt Bern hinfür sich derg'stalt vergessen und vergreifen, daß er uns an unseren jerlichen Gefellen und Einkommen wüßentlich und mit Uferden etwas verschlachen, hinderhalten und in sein eignen Nutz und Genieß verwenden, und also wider sein Eid und Ehr, darmit er uns zugethan, handeln würde, der- und dieselben söllend jeder Zeit nach Gestalt und Wichtigkeit des Fälers abgestraft, und aber nüt desto minder (die Straf seie groß oder klein) ihr Leben lang nimmermehr in unser Regiment berüft werden, sonders aller Ehren, deren si sich gleichwol selbst beraubend, stillgestellt und entsetzt sein und bleiben; jedoch in dem allem ungesarliche, unargwönige Mißrechnungen, so nit fürschlicher Weis besprechen sein möchten befunden und erkent werden, vorbehalten.

Actum 17. Aprilis 1606.

Es möchte aber Einer sich mit unserem gemeinen Gut, Gefellen und Einkommen so untreu- und schwerlich vergreifen, daß wir uns Gewalt vorbehalten, denselben andrist nach Gestalt und Größe des Fälers ze strafen.

Nr. 30 b.

**Auszug aus dem deutschen Mißbüch Nr. 10, pag. 525.**

Ziel:

daß sey Herrn Frischherzen Jr Gnaden gewahrfamlich remittieren.

Unser u. j. w. Als wir uf heut in Anhörung der Klegten, die wider unseren biszar gewesnen Sekelmeistern Johans Frischherz formiert worden, und seiner gestelten Verantwortung bei einanderen versammlet gin, habend wir an soliche sein



Verantwortung durchaus nit kommen können, sonders nach gnugsamer, reifer und grundlicher Erburung der einen und anderen Artiklen vom ersten bis zum letzten befunden, daß er sich wider unseren Stand mit untreuer Verwaltung seines getragnen Amts gefehrlicher Weis schwerlich vertrabt, weßwegen er, vermog der von unseren frommen Regimentsforderen gemachten Sagung, des Regiments und hiemit aller burgerlichen Ehren billich entsetzt sein und hiemit das Vaterland verwürkt. Maßen er sich auch dessen Alles durch seinen selbstseignen Abtritt schuldig gegeben, und wir, wo er bei Handen gfin, uns seiner Person versicheret und durch gebührende Mittel zur Bekantnuß gebracht haben würden. Weilen aber er abwesend ist und dißmals sich bei euch, unseren get. I. C. und B., enthaltet, ohne daß er uf unsere ihme notificierte und insinuirte peremptorische Citation zu erscheinen begert u. s. w., als gelangt und ist an euch unser freund-, eid- und pundsgnoßsichs Ersuchen und Begehren, Ihr geruhen wellind, denselben neben der bei sich habenden und mit sich geflöchten Gelt- und Güteren uns von Oberkeit wegen gegen gebührlichem Revers, wie in dergleichen Fällen gebreuchlich ist, gwaßrsamlich z'remittieren. Geschieht was dem Rechten und der lieben Justitien gemäs ist, uns dabei samtlich Gottes gnediger Bewahrung bevelchende.

Datum 17. Septembris 1639.

Schultheiß, Rächt und Burger  
der Statt Bern.

Nr. 30 c.

**Auszug aus dem Mandatenbuch Nr. 6, pag. 218.**

An alle t. und w. Amtleut, Freiweibel und Ammann,  
auch die 4 Stett im Ergöuw:  
den gewesnen Sekelmeister Frischherz belangend.

Schultheis, Rächt und Burger zc. Nachdem in Erforschung und Revision unßers bisshar gewesnen Sekelmeisters teutschen

Sands Hans Frischherzen Rechnungen sich vilfaltige Mängel eräüigt, und wir nach reifer Erdurung derselben befunden, daß er sich wider unseren Stand in untreuwer Verwaltung unsers Stattguts hochlich vertragen, und deswegen sich vermog von unseren Regimentsforderen wohlgemachter Sakung aller burgerlichen Ehr- und Aemteren=Entsakung schuldig gemacht; darneben auch sich durch sinen selbst freiwilligen, ungeheißnen Abtritt unserer Stett- und Landen priviert, in deren er sich aber villicht ze finden gelusten lassen möchte: da so ist unser oberkeit= ernstlicher Bevelch hiemit an dich (üch), uf ihne fleißig achten, und wo er zu betreten, gwahr- samlich ihne annehmen ze lassen und uns ohnverweilt ze berichten; danebent auch diejenigen ligen den oder fahrenden Güter, so er hinder diner Verwaltung haben möchte, in Arrest und Verpot ze legen; desgleichen<sup>1)</sup> durch einen offnen Auf von Ganzlen von meniglichem bim Eid ze vernemen, wer und wie vil der Ein oder Ander ihme an Hauptgut verzinsse, oder sonst schuldig seie, und dessen uns ein Verzeichnuß unvertweilt ze überschicken; den Schuldneren aber ze gepieten, ihme sürohin weder Zins noch Hauptgut weiters ze entrichten, bei unser Straf und Ungnad; maßen geschechen werde wir uns zu dir versechend.

Datum 17. Septembris 1639.

Nr. 31.

Auszug aus dem Urtenband II, pag. 309—311.

Hochgeacht, gestreng zc.

Als ich Freitags den 6. Septembris von gwüßen meinen Geshesten wegen zuo Biel gewesen, hat mich ungefahr uf der Gassen angetroffen Herr Sekelmeister Frischherz, mit ihme Herr Vogt von St. Johannis=Insul, Herr Burgermeister daselbst, Herr Hauptmann Bippi, Herr Feigknecht und andere, die mich alsobald befragt, was zu Bern von seinen Herrn

<sup>1)</sup> Dieser Puncten ist im w. L. allein an Chillion abgangen.

Früschherzen Rechnungen geredt und gehalten werde; worüber ich geantwortet, daß mir hievon sonders nit bekant, als daß des Herrn Ustritt gemeiner Burgerchaft selkham vorkomme und sein Sach mechtig suspect mache, bette hierumb den Herren, er welle umkehren und sin Unschuld verthätigen, es werde ihme gut Recht gehalten und kein Unbill zuogefügt werden. Hierauf sagt der Herr, es sye nit zu trauwen, er sye von stattlichen Herren gewarnet und sich an Sicherheit zu begeben vermahnt worden, müsse das Waldwasser noch zur Zeit lassen über ihn gahn, soll aber nit zwen Monat anstahn, er welle sein Unschuld durch ein apologiam so klar an Tag bringen als die Sonnen, ich sölle mit ihnen kommen umb ein Abendtrunk, da well er ganz klar das Widerspil dessen, so er beschuldiget werde, durch sine Rechnungen, Rödel und Quittanzen beweisen.

Well nun ich gehoffet, bei den Herren von Biel meiner Gescheften wegen (als die ich ohne das hette berichten müssen) etwas Fruchtbars auszerichten, hab ich mich in ihre Gesellschaft zum weißen Krüz gelassen. Allda der Herr Früschherz von sinen Rechnungen angehebt zu discurieren, dieselben neben anderen Schriften, Rödeln und fünf Quittanzen durch sinen Diener beschickt, etliche Puncten stark disputiert, und endlichen ein Quittanz abgelesen und gesagt, meine Herren die Benner haben seine Rechnung abgehört, passiert, gutgeheißten und deßwegen ihme dise Quittanzen ertheilt. So nun dieselbigen faul und falsch, so syen die Herren Benner (salvo honore) feuler Schelmen als er, wüsse aber ganz wohl, daß ihm aller diser Reid nur von etlichen großen Herren, die er wegen der französischen Ufbrüchen erzürnt, zustande, erlange hiemit von seiner Ufrichtigkeit und patriotischen Gemüts wegen sölchen Dank; habe aber nit zu bedüten, sein Unschuld werde in Kurzem manifest werden.

Ueber welches die Herren von Biel sich mechtig verwunderet, daß man solchergestalten wider ihne procediere, und bezüget, si haben schon zuo underschiedlichen Malen us seinen Schriften und Rödeln sein Unschuld gesehen, und thue

der Herr wohl daran, daß er sich üßere, damit er der Hitz entweiche und nit übereilt werde; es seie andere Mal mehr zuo Bern also ergangen, der Herr Schultheiß von Wattenwyl habe sich in Pantofflen gan Viel salvirt, und wo er das nit gethan hette, were er in der Hitz drufgangen, wenn er 1000 Köpf hette ghan.

Hernach sagte Herr Frischherz, es he ihm der Burgerichafft humor wohl bekannt, man müsse der Hitz weichen; es habe schon ein gwüsser Houptmann gerachten, man solle ihn in finem Hus vermahren, ein Anderer habe geredt, sin Sach were gut am Zinstag fürzenemen, und erzelte vast alle in lestgehaltner Session Meinungen und Rahtschleg, mit Vermelden, si werden ihme von stattlichen Herren communiciert.

Herr Bogt von St. Johannis-Insul redte nit vil darzuo, als daß ihne von Herzen des Herrn Unglück betaura; er finde, daß sich der Herr statlich verantworte, erbare Rechnung geben und hierumb gute autentische Quittanzen ufzelegen habe; vermante hiemit den Herrn zur Gedult, es werde mit der Zeit wol besser werden zc.; zu dem so wüsse man wohl, daß in fo großen Rechnungen bald gefählt und mißrechnet seie.

Welches Alles, insonderheit obige Injurien, so dem ganzen Stand ungütlich zugelegt worden, ich Eids halben Ir Gdn. nit bergen, sonder gehorsamlich (obschon Niemandz, den ich als unparteiisch zur Kundschafft bruchen können, dabi gewesen) eröffnen sollen. Actum 9. Septembris 1639.

E. Gdn. undertheniger Diener

S. Schmalz (Stiftschreiber).

Auffschrift: Eröffnung etlicher Injurien wider ein Stand von Bern.

Nr. 32.

Auszug aus dem Altenband II, pag. 491.

Daß Fürwiser diß den 18. September 1639 ein wolverwartes Schriben von Herren Schultheißen und Rhat hochloblicher Statt Bern, an Burgermeister und Rhat der Statt Biel dirigiert, wol eingeliferet hat, bezüget

Canzlei Biel.

Nr. 33.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad 20. September 1639.**

Biel: uf ihr über empfangnes Ersuchschreiben, den entsetzten Sefelmeister Frischherz, so sich in ihrer Statt befinden soll, Jr Gnaden heruszuliferen, ervolgtes einfaltiges recepisse vermelden, es hettind Jr Gnaden an Statt desselben vilmehr ein düttliche Antwort verhoffet; wellind also nochmalen wertig sein, daß sie Jr Gnaden in den einen oder anderen Weg mit einer fatten Antwort würdigen werdind.

Nr. 34.

**Auszug aus dem Frischherz-Attenband II, pag. 487.**

Unser fründlich willig Dienst zusamt was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen zuvor. Hochgeachte, edle, gestrange, ehrenveste, fromme, fürneme, fürsichtige, weise, insonders günstig Herren, gute Fründ und getreuwe, lieb Eidgnossen.

Was gestalten wir den Herrn Johann Frischhärz, euwer gewesnen Sefelmeister, wegen wider euwern Stand unerschidenlicher Begangenschäften neben bei sich habenden geflochten Gelt- und Gütern euch gegen gebürlichem Revers gewahrfamlich remittiren wollten, dasselbig alles haben wir us euwern sub. datis 17. et 20. hujus ablaufende beide Schreiben mit sonderbarem Bedauern under Anderm mehr dan gnugsam verstanden. Ueber den Ersten hätten wir gärn in puncto ein Antwort erolgen lassen, wo unser Burgermeister und Stattschreiber samt andere Heupter anheimisch gewesen wären, maßen dardurch genötiget worden, den Leuferspott mit einem recepisse allein abzeshaffen. Wätten also E. st. e. W. uns des Uffschubs günstighen für excusiert ze haben zc. Wann nun, hochehrende Herren g. I. E., vermelter Herr Frischhärz allhier in unserer Statt unversehnermohs ohne Begrüßung gleichsam eines ankommenden Gasts sich ufhalten thut, gestalten wir ihme, als der bisdahär sein freien Wandel, namlich durch Mett und Gottstatt euwers

Gepiets gehabt, freigesetzt, sich entweder begärtermaßen in-  
stellen oder sonst seinem Belieben nach fürzunehmen. Diß haben  
E. K. e. W. wir zur Antwort fründlich anfügen und hiemit  
neben Anerpietung unserer willferigen Diensten göttlicher  
Gnadenwaltung treuwlich befehlen wollen.

Datum 21. Septembris anno 1639.

Meyer,  
Statthalter des Burgermeisteramts  
und Racht der Statt Biel.

Nr. 35 a.

**Auszug aus dem Rathsmannual.**

Sizung von Freitag 27. Dezember 1639.

R. und 200.

Es sind M. gn. Hrn. Rhat und Burger uf hüt zusamen-  
berüft worden von deszwegen, ob dieselb namlich nit gut  
finden möchtend, daß diewil ein Statt Biel M. gn. Hrn. uf  
zwei vorgehnde, an si abgangne Schriben, sub datis 10.  
und 17. September, antreffend den usgetretenen Hans Frisch-  
herz, gewesnen Sefelmeister tütschen Lands, denselbigen  
namlich gegen einem Revers Jr Gnaden sampt mit sich ge-  
floctem Gut zu Handen ze stellen zc., ganz schimpf- und spöttlich  
geantwortet, und um so vil die begerte Remission abge-  
schlagen, ihnen retribuirt und Jr Gnaden hohes Empfinden  
neben nochmaligem Begehren, ermelten Frischherz und Gut  
dem Vogt zu Rhdouw uf Herusgab eines ihne zu schickenden  
Reversbriefs zu remittieren, zugeschriben werden. Ist soliches  
ein helig gut befunden, das Schriben berhatschlaget und  
verfertigt worden an

Biel, Burgerm. und Rhat, obiger Sach halben, als  
im T. M. Buch.

Rhdouw: dessen verstandigen und befelchen, daß er  
ihne, Frischherzen, im Fal die von Biel ihne remittieren

werdend, an den Grenzen gewarsamlich empfangen und den Revers herausgeben solle.

Patent und Reversbrief, was gestalt Frischherz uf Begeren von denen von Biel Ir Ebn. zugestellt worden, als im I. Spr. B.

Nr. 35 b.

Auszug aus dem deutschen Missivenbuch Nr. 10, pag. 586.

Biel:

Recharge um remission Hans Frischherzen.

Unser ic. Was wir hievor der us wolgegründten Ursachen, erheb- und billichen Gründen begerter ushergebung halb unsers gewesnen und entsetzten ungetrüwen Sefelmeisters Hans Frischherzen uns mit Lieb und Gut zuercenten Person an ouch fründ-nachbarlich gelangen lassen; was maßen ihr hingegen, us was Willen und Bewegnus ist uns nit bewußt, nit Scheuchens getragen, unseren Leuserspot des ersten mit einem einfaltigen, verachtlichen recepisse, des anderen Mals mit einem sehr schimpf-, spött-, unrymlichen, uncathegorischen Schriben abzufertigen; des Alles werdent ihr, unser getr. E., noch bestermaßen ouch zu erinnern und solches Alles in frischer Gedechtnus haben. Obwol nun uns solich procedere zum Höchsten verwunderlich, frömd und bedursam fürkommen, ihr auch von selbstn unschwer zu ermessen, was lychtlich daraus erwachsen und entspringen möchte, werind wir dennoch in der Hoffnung gegen ouch gestanden, ihr ouch darüber eines Besseren berathen und bedacht, und ouch einer runden, direkten, eidgnössischen, usrichtigen resolution immittlest erklärt haben wurdint. Wann aber bishero ümverseits anders nüt, als ein beharliches Stillschwichen und continuerliche Ufhalt-, Statt- und Platzgebung ervolget, könnend und mögend wir ouch us oberkeitlichem Pfer, christlichem, guten Trib und Billigkeit liebendem Gmüt lenger nit bergen und verhalten, wie daß wir uns niemalen versehen, noch

ingebildet hetten, daß ihr ein solche grobe Unachtsamkeit gegen unserm Stand (dessen Nachbarschaft ihr, ohne Rum gemeldet, bisher mehr genossen dann entgolten) erweisen und erzeigen, uns mit keiner formlichen, cathgorischen, antwortlichen Erklärung würdigen und begegnen, sonder anstatt derselben unser in aller Billigkeit gegründtes Begeren mit einem handgrifflichen Absprung, theils auch mit itelem Fürgeben (als solte obgedachter Frischherz sit seiner vor uns ergangnen condemnation unsern Grund und Boden ungehinderet betreten und bei ouch andrist nit als ein Gast Wohnung, Rum und Platz gehet haben, so wir der Widerlegung, die wir gar wol thun köntend, nit nöthig und würdig achtend, sonderen um Kürze willen an sein Ort gestellt sein lassend) glimpflich abzeleinen und in ein anderen Weg ze wisen understahn solten; alliewil ouch gnugsam bekant und unverborgen, mit was vilfaltiger Untrüw und unserm gemeinen Gut und Einkommen schedlichsten Haushaltung, hingegen mit ungerechter, eigennütziger, sonderbaren Besatzung gemeldter Frischherz wider Ehre und Eid sich vertrabt und vertieft, maßen er aus Ueberzügung seiner verwundten conscienz flüchtigen Fuß geseht, über ordenlich insinuierte Citationen dem Rechten niemalsen begegnen dürfen, und daruf nach gnugsamer Berhör seiner schriftlichen, ungegründten Verantwortung, als ein in unversprechlicher Untrüw gegen seiner hochnatürlichen Oberkeit erfundener, in die verdiente Straf erkennt worden. Wie nun wir nit glauben wellend, ihr eines solchen Menschen Gunst mehr als unsers Stands Ehre und reputation beobachten, und durch vernere Vorenthaltung eines Maleficanten zu widrigen Gedanken, als ob ihr an seinen begangnen actionen und Thaten ein Lust und Wolgefallen, und also an unserer justitia ein ungegründten, lägen Verdacht haben und tragen wellind, nit Ursach und Anlaß geben werdint, als thund wir ouch, unser zc., demnach nochmalen und zum Ueberfluß ermahnen und ersuchen, ihne Frischherzen samt bei ouch angebrachter Parschaft und anderem Gut ohne anders Bedenken unserm Amtsmann zu Ridouw (dem wir hiemit



- schriftlich Bevelch ertheilend) an den Grenzen, oder wo ick gefellig sein mag, gewarjam zu unseren Handen gegen einem formlichen Revers, den er ick in forma probante zustellen wirt, wie in derglichen Fällen in Crafft der Verträgen und Abscheiden zwischen uns, den Eidnoßen, bis har geübt worden und brüchlich gsin, hinausgeben und gefolgen ze lassen. Geschicht dasjenig, worzu E. Vertrag und Abscheid und die Befürderung der Gerechtigkeit ick obligiert und verbindt, auch äben, was zu Vermidung Alteration, Wiltlöufigkeit und anderwertigen Nachdenkens, wie der Sach witerß ze thun sein wurde, gereicht, und wir reciproce gegen ick in begebender occasion in Obacht ze halten geneigt sein wellend. Von denen wir hiemit einer wilferigen an sich selbst billichen remission gemeldts Frischherzen Person und mit sich geflöhten Guts gewertig, thund wir ick in Schirm des Allerhöchsten zu bestendiger Wolfahrt und glücklichem Antritt eines wolgefägneten, guten nütwen Jahrs trüwlich empfelchen. Datum 27. Decembris 1639.

Schultheiß, Rhat und Burger 2c.

Nr. 35 c.

Auszug aus dem II. Spruchbuch QQ, pag. 317.

Revers

gegen Biel, wegen Aushergebung Hans Frischherzen  
Person und Guts.

(27. Dezember 1639.)

Wir Schultheiß, Rhat und Burger u. s. w. Als dann uns unser gewesne und von ungetreuer Verwalt- und Hus- haltung wegen unsers gemeinen Stattguts und Einkommens entsetzte, auch dahero uns mit Urtheil und Recht mit Sib und Gut zuerkannte Seckelmeister Johannis Frischherz Ursach und Anlaß geben, sowohl seiner Person als mitgeföchnetem Gut nachstellen und nachsetzen ze lassen, und nun uf unser freund- nachparlich Begeren durch die frommen, fürsichtigen,

ehrsamen und weisen Burgermeister und Rath der Statt Biel unser g. l. E. derselbig unserem Amtmann zu Nydau zu unseren Händen gewahrhaft remittiert und überliferet worden, daß solliches anderer Gestalt nit, dann zu nachparlicher observation loplichen alten eidgenossischen Bruchs und Herkommens, so bishär in dergleichen Fällen kraft zusammenhabender Bündnuß, Vertrag und Abscheiden, geübt und gebrecht worden, zu Befürderung der justitia und lieben Gerechtigkeit (die allen christlichen oberkeitlichen Stenden so hoch anbevolchen) und also ihnen unseren wohlermelten g. l. E. an habender, Potmäßigkeit und judicatur in allwäg unschädlich, ohne einichen Abbruch und Schmelerung geschehen feie, darumb wir ihnen sonderen Dank wüßend, und uns hingegen zu fründ-nachparlicher eidgenossischer reciprocation-Erweisung uf begebende Fäl anerpietig gemacht haben wüllend. Dessen zu wahren Urkund habend wir disen offnen Revers under unser Statt gewohntem Secret-Insigel verwahrt geben lassen. Fritags 27. Decembris 1639.

Nr. 36.

**Auszug aus dem Aktenband II, pag. 647.**

Unser fründlich, willig Dienst, zusamt was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen zuvor. Hochgeachte, edle, gestränge, ehrenveste, fromme, fürneme, fürsichtige, weise, insonders günstige Herren, gute Freund und getreuw lieb Eidgnossen.

Warumb ihr abermalen erforderlich bewegt und veranlaßet worden, uns sowohl eutwer gewesnen Sekelmeister Johann Frischhärz, als ouch mit sich gebrachter Barschaft und übrigem Gut, an der Grenzen oder sonsten anderswo, unserm Belieben nach, wegen desselbigen begangner Untreuw und eigennütziger Bereicherung von eutwer gemeinen Gut und Einkommen, uf gewissen Revers hinuzugeben, ze ersuchen, das Alles haben wir us eutwer, erst verwichenen Samstag Morgens durch den Herrn Landvogt von Nydau überliefert

Wiederäferungs-Schreiben, neben interlibten gefasten Berdruffes zugesandten schimpflichen Receptiffes, und hieruf erfolgter vermeintlicher uncathegorischer Antwort, usführlich und der Länge nach verstanden. Und obwohln, hochehrend Herren, g. I. E., wir uns gärn allein hierüber in puncto zur Gegenantwort wilsehrige erzeigt, so hat es doch wegen unblühlicher und unversehener Inlangung diß Schribens an demselbigen Morgen, geringer Anzahl und Usblibung der Rätthen, als die um so nach der heiligen Zeit zweifelsohn dessen ungewärtig, ehisten nit sein können, bis erst heutiges Tags, da wir nochmalen nit allein dieselb, sonder auch die Burgern versamlen lassen, und dahin zue mehrer nothwendiger unserer Entschuldigung deliberirt: wie zwar diese Action uns von Grund unsers Herzens sehr leid und bis daher anderst nicht vorgeschwäbt, dann soliches Alles, vermöge sein Frischhärzens selbst jederweilen etlichen unsern Burgern gegebner Vertröstung nach, schon albereit bestermaßen verantwortet, und also uf gutem Ban E. str. e. W. zue vollkommenem, unclagbarlichem Genügen, zumalen auch beliebter Reconciliation in ebenmäßiger Form, wie hievor Ir unser hochehrend Herren g. I. E., mehrmalen gegen den Cunvern, so sich alhier gleichfals usgehalten, ihrer Begangenschaftens Miltierung erzeigt, verhoffentlich gebracht und geleitet wäre worden, und aber zue Nachsätzung begärter Lieferung der Person, zusamt bei sich habender Baarschaft und Gut, haben wir Befelch geben, derselben ze vermelden, sich unserer Statt nit ze entlüseren, sonder bis uf witer Bescheid, namlich heutigen Usschlag unserer gefaster Resolution ze verharren. Und als diß nechst verschinen Samstag verricht werden sollen, uns innertzwischen fürgebracht wirt, wie, söliche beobachtet und in sonderbarer Vermutung gezogen, daß etliche von Andawt sich mit ihre Wehren vor und hinder dem Haus, gleich als wann sie die behäftlich mitnemen wolten, verspüron lassen, ebenmäßig wie bei euch wider ußerst Verhoffen sich wägfertig gemacht haben soll. Gestaltermaßen wir dannenher E. st. e. W. ganz freundlich anfehren und bitten thund,

uns deshalb für excusirt zu haben, und mit angezogener, scharpfer Imagination und haltendem Argwohn, gleichsam als wir zu vielermaßen Frischhärzens Contumacitet und Hartneigkeit, continuirlichen Ufhalt stillgeschwiegen, ja Statt- und Blaggebung admittirt hätten, nach erweislicher unserer Unschuld gütiglich zu verschonen und das Vertrauwen vestiglich zu uns tragen, daß wir nicht anders dann demjånigen, was eidgnössische Verträge inhalten und mitbringen, gefliffentlich nachzukommen begirig sind. Dieselb E. str. e. W. haruf neben hingegen auch derselben von Gott dem Herrn zu aller Wolfart und glückfälliger Regierung erwünschten neuen Jahrs in sein des Allerhöchsten Schutz und Schirm treuwlichst befehlende. Datum den 30. Decembris, anno 1639.

Meyer, Burgermeister,  
Räth und Burger der Stadt Biel.

**Auffchrift:** Denen hochgeachten, edlen, gestrengen, ehren-  
besten, frommen, fürnemen, fürsichtigen, weisen Herren  
Schultheißen, Räth und Burgern der Stadt Bärn, unsern  
insonders guten Freunden und getreuwen lieben Eid-  
genossen.

Nr. 37.

**Auszug aus dem deutschen Mißibenbuch Nr. 10,  
pag. 598—602.**

Biel

über ihre vermeinte Entschuldigung wegen Frischherzen  
Ufenthaltung und erfolgter Whchung refutando antworten.

Unser 2c. Wie ihr üch zu der von uns us rechtmessigem,  
unwiderleglichem Grund gegen authentischem Revers widerholt  
begerten Herauslieferung Hans Frischherzen, unsers gewesnen  
ungetrübten Sckelmeisters, und mit sich gebrachten baren  
Gelts und anderer Sachen, abermalen wilferig, iferig, uf-  
richtig, geneigt, oder vilmehr simuliert erzeigt und erweisen,  
das habend wir aus dem Inhalt üwers vermeinten Ent-

schuldigungs-schreibens, als us der fürseztlichen, unnothwendigen dilation und Verschiebung überer resolution und entzwichen alsbalde fürgegangner Warnung in mehrerem und übergnugsam ermessen und verstanden. Dann über selbsteignen Bekantnuß nach zu Nachsez- und Erstattung angebeuter Eiferung habend ihr Bevelch geben (wie dann auch, wie wir glaubwürdig vernommen, durch einen vom Rhat und einen von Burgeren in puncto und vor Endung überer am Samstag Morgens gehaltenen Versamlung verrichtet worden), dem Frischherzen anzefagen und ze vermelden, sich überer Statt nit ze entüßeren, sondern bis uf den Ußschlag über resolution, so ihr am Montag hernach fassen werdint, ze verharren: was ist und heißt das anders weder ein von begangner criminals wegen in Unsicherheit Sib, Lebens und Guts stehende Person desjenigen, was wider si ingelaget und im Werf seie, zu Suchung ihrer Sicherheit zu präadvertieren und verwarnen? Ist es nit eben dasjenig, so mit überem vorgehenden Schriben gar wol zutrifft und übereinstimt, in welchem ihr üch nit geschochen ze vermelden, daß ihr gemeldetem trüwlosen Frischherzen frei- und heimgesetzt, sich unserem Begeeren nach inzustellen, oder sonst witerß seinem Belieben nach fürzunehmen? Wie es num mit einer Criminal-Person, deren die option und freie Wahl ihres Willens gelassen wird, beschaffen, und ob söliche nit eher zur Flucht als zur Straf disponiert sein werde, kann ein jeder Vernünftiger auch us der Natur selbß unschwer ermessen. So aber bei üch mehr Ernst als simulation und Schimpf vorhanden gewesen, were erforderlich, rymlich und anstendiger gsin, söliches wirklich und in der That durch realische in Arrest und sichere Verwahrung=Kennung und Uebergabung, beides der Person als auch bei sich gehalten Guts und Gelds, zu bezeugen, glaubhaft ze machen und an Tag zu geben. Ist aber so verr, daß vilmehr das heitere Gegenspil verspürt, indem obgesagter Frischherz, als er us über Statt zum kleinen Thörlin aus nacher Bözingen sich fort gemacht, wie uns glaubwürdig und mit sonderem abermaligem Bedauern für-

kommen, von zweien bielschen Burgeren mit Firrohren begleitet worden, gestalten uns nit wenig verwunderet, wie ihr inwenden dörsent, als sölten etliche von Nidaum, so sich mit Wehren vor und hinder dem Haus heigind verespüren lassen, ihne erschrecht und zum Ustritt verursachet haben. Es ist aber nit schwärs noch nümß, die Schuld und Fähler uf Andere, die dessen nit vermögent, zu transferieren.

Daß dann ihr üch, als für das Ander, der langgewärten Statt- und Platzgebung mit dem zu entschuldigen vermeinend, daß gemeldter Frischherz etlichen üweren Burgeren jederwilen seiner reconciliation halb gute Bertröstung und Hoffnung gemacht, könnend wir daran keineswegs kommen; dann was ist das üwerseits anders, als ein itele, ungegründte Imagination, und wie ihr selbs uslegend, Vorschwebung? Was heißt diß anders, als eines unwarhaften, um Criminal verfelten Menschen bloßen, itelen, ungewüßen Fürgeben mehr Glauben zusehen, als unser ernsthaften, ungerenderten und beständigen Erinnerung und Versicherung seiner unwiderrüeflichen condemnation, oder die Gewüßheit und Beständigkeit in unseren Urtheilen in Zweifel ziehen wöllen? Wüßend uns auch keines Exempels, das disem glich und übereinstimmend seie, wie ihr aber zu vermeinter Gleichheit inführend, zu erinnern. Gestalten disere üwere Entschuldigung eben so wenig considerierlich, als die in üwerem vorgehenden Schriben begriffne Gastßbetitlung; dann wie sölich einem bekantten Uebelthäter, wie Frischherz oben describiert ist, gezime und gebühre, wie sölicher in einer Statt, so uns mit Bündnis und Nachbarschaft zugethan und verwandt, ufgenommen, so lang geduldet und mit einem sonderbaren Haus accomodiert werden sölle und möge, oder nit, wöllend wir jedem Rechtverstendigen zu erkennen geben haben.

Und mögend ihr unser G. nun us disem Allem sehen und erlernen, wie ihr üch die wirkliche Wilfahr unsers fründ-billichen Begerens angelegen sein lassen, und wie geneigt desßwegen wir sein könnind, üch in disem sürgangnen G'scheft für entschuldiget ze halten.

Und diewil nun gesagter Frischherz aus fürgelofner  
 Connivenz und Hilf sich aus dem Staub gemacht und  
 geißheret, so habend wir demnach nit wöllen underlassen, üch  
 nochmalen ze ersuchen, alles dasjenig, was er in üwere  
 Statt gebracht und gestöckt, es seie bar Gelt oder ander Gut,  
 desglischen Schriften, Document und G'warfamen, wie das  
 alles Namen haben und hinder üwer Potmeszigkeit zu be-  
 treten sein mag, uf ein Inventarium unsrem Amtsmann  
 zu Nidaaw heraus ze antworten und ze übergeben, diewil  
 es theils entführte und geraubete, theils dann Sachen sind,  
 daran unserem Stand nit wenig gelegen, wie wir uns dann  
 zu üch verfehend; und aber im Uebrigen üch nit verhalten  
 wöllend, daß wir aus ernsthafter Empfindnuß der unsrem  
 Stand erwisnen schimpflichen Handlung, unlidlicher Ver-  
 achtung und Beiseitsetzung alter Brüchen, Gewonheit und  
 Herkommenheit (der gemeinen Rechten und der Dieben halb  
 gemachten sonderbaren alten Verträgen zu geschwigen) be-  
 wegt worden, üch und den Ueweren das freie commercium  
 in victualibus inzustellen und abzesagen, also daß die Unseren  
 üch nützig zuführen, noch die Ueweren hinder uns keine vic-  
 tualia ze kaufen haben söllind. Verstahnd von uns zum  
 Besten und siend damit Gott wol befolchen.

Datum 9. Januarii 1640.

Schultheiß, Rhat und Burger  
 der Statt Bern.

Nr. 38.

Auszug aus dem deutschen Mißivenbuch Nr. 10, pag. 636.

Biel  
 über ze reiterierendes Schreiben zu Aufhebung des Verpots  
 antworten.

Unser 2c. Us euwerem jüngsten Schriben vom 30. nächst  
 verwichnen Monats Januarii habend wir in mehrerem ver-  
 standen, was maßen nit allein unser ausgangen Verpot der

Victualien (wider desselben eigentliche Intention) weiter erstreckt werden wollen, sonder auch ihr unerwartet unser Antwort Anlaß genommen, ein Gegenverpot anzufehen. Wiewohl nun die Ursachen des unfrigen euch, unseren g. l. E., hievor vielfaltig fürgebildet worden, jedoch uf eurer abermaliges fründlich Ersuchen und Begeren, auch uf eurer Declaration, wie ihr eurerseits einich Verpot fürthin fürzunehmen, sonder dasselb ze öffnen und bi den Verträgen ze verbliben gemeint sigind, habend wir uns auch, zu Bezeugung guter Nachbarschaft und daß uns nüt liebers, dann im Friden und bester Einigkeit ze läben, dahin entschlossen, daß uf vorhergehende Inhendigung desjenigen inventorisierten Silberg'schirs und andern Guts, so Hans Frischherzen, unserem gewesnen Sekelmeister, zustendig und hinder eurer Potmesigkeit ze betreten sein mag, darum wir unseren Amtmann zu Nidauw abermalen bevelchet, wir von angedeutem unserem Verpot der Victualien stahn und selbiges hiemit aufgehelt haben wellind, wie wir dann ihme und anderen unseren Amtleuten hierum zuschriben werdend, guter Hoffnung wir sind, ihr, unser g. l. E., werdind eurerem Erpieten gemäs, in der That und im Werk, den Verträgen gemäs, euch die Observation aller guten nachparlichen Correspondenz und also eurerseits Alles widerum in vorigen Stand ze richten angelegen sein, und hiemit auch unseren Zoll an dem Ort, wie man bishero und vor disem Verpot gewohnt gsin, fürter ohne Enderung bezeugen lassen, als wir euch sonderlich zutrauwen, und uns nit minders gegen euch fründ-eidgnossisch erpoten haben wellend; uns hiemit samtlich dem gnedigen Obhalt Gottes bevelchend.

Datum 3. Februarii 1640.

Schultheiß, Rät und Burger  
 der Statt Bern.

Nr. 39.

Auszug aus dem Mandatenbuch Nr. 6, pag. 228 b.

An Interlaken, Frutigen, Wimmis, Zweisimmen, Underseen,  
 Sanen, Brandis, Arberg, Büren, St. Johansen, Buchsee,



Loupen, Burgdorf, Thorberg, Bipp, Fraumbrunnen, Arburg, Schenkenberg, Biberstein, Landshut, Rüngsfelden, Zofingen, Kraut, Brugg, Lenzburg civ., Muri, Biglen, Bellingen, Stettlen, Zouggenried, Gurzelen, Belp, Mühlthurnen, Rotelfingen, Bollingen, und Chillion :

um Bericht Frischherzischer Güteren und Schulden.

### Schultheiß und Rath zc.

Underem dato 17. Septembris diß hinsießenden Jahrs hattend wir dir in Bevelch aufgeben (da wir nit zweiflend, dir unser Schreiben gebürend überreicht und zugestellt sein werde), diejenigen ligenden und fahrenden Güeter, so Hans Frischherz, unser gewesne und entsetzte Sekelmeister teutschen Lands, hinder deiner Verwaltung haben möchte, in Arrest und Berpot ze legen, deßgleichen auch durch einen offnen Ruf von Ganzen von meniglichem bim Eid ze vernemen, wer und wievil der Ein oder Ander an Hauptgut ihme verzinse, oder sonst schuldig sei, und dessen uns ein Verzeichnuß ohnverwillt ze überschicken, den Schuldneren aber ze gepieten, ihme fürhin weder Zins noch Hauptgut witerz zu entrichten, bi unser Straf und Ungnad zc.

Weil es nun an deiner Antwort darüber (deren wir, bis daher gehorsamlich er volgen werde, gewertig gsin), ob und was du des Orts in deiner Verwaltung in Erfahrung bracht haben nächstest, ermanglen will: als ist unser ernstiger Bevelch und Gesinnen hiemit an dich, obigen unseren Willen ohne verneren Verzug also zu erequieren und zu erstatten, daß wir deine ohnverzogenliche Antwort und Bescheid darüber haben mögind, es sei daß etwas des Orts entdeckt und angeben werde oder nit, maßen geschehen werde, wir uns zu deiner schuldigen Gehorsame versehend.

Datum 21. Decembris 1639.

Nr. 40 a.

Auszug aus dem Polizeibuch Nr. 5, pag. 318;  
vom 23. Decembris 1639.

An die Canzel alhier wegen Frischherzen Schulden  
und Gegenschulden.

Nachdem mein gnedig Herren und Oberen ab Hansen Frischherzen, gewesnen Sekelmeister teutschen Lands, verspürten ungetrüwen, dem Stand an gemeinem Gut und Inkommen ganz schädlichen Verwalt- und Haushaltung, und dahar gegebenen unvollkommen, unabnemlichen Rechnung nit unbilllich bewegt worden, Ursach und Anlaß genommen, derenthalb ein gecliffene, nothwendige und erforderliche Erforschung anzustellen; dardurch nun so vilfaltige und schwere Mangel und Fähler sich herfürgethan und befunden, daß seine Sachen ein sölichen Uschlag gewonnen, wie meniglichem bekant und vor Augen ligt, und dahero Ihr Gdn. nit unbillliche Ursach, auch seinem hinderlassnen Gut gebührendermaßen nachzeforschen, sich darob zugefügten Schadens, Nachtheils und Usstands zu erholen und bezahlt zu machen: — so habend hoch- und wolermelt mein gnedig Herren meniglichem ihrer Burgeren und Inwohneren diser Statt, so ermeltem Frischherzen, oder denen hingegen er in den einen oder anderen Weg Zinsbares oder Unzinsbares ze thun und schuldig sein möchte, hiemit öffentlich verkünden lassen und gepieten wellen, sich uf künftigen Montag und Freitag, sein wird der 30. diß und 3. Tag des nechst ingehenden Monats Januarii, bei denjenigen Herren, so von Ihr Gdn. zu beriehrtem Gescheft vom kleinen und großen Rhat verordnet sind, usem Rhathaus gehorsamlich inzustellen, vor denselben sowol die Schulden, so si gemeldetem Frischherzen ze thun, bei schuldiger burgerlicher Pflicht und Meidung Ihr Gdn. höchster Straf und Ungnad, als auch hingegen ihre Ansprachen an ihne bei Verlorst derselben anzegeben und darüber gebührenden Bescheids ze erwarten.

Actum 23. Decembris 1639.

Canzlei Bern.

Nr. 40 b.

**Auszug aus dem Polizeibuch Nr. 5, pag. 316,  
vom 23. Dezember 1639.**

Bedel an Hrn. Vogt Hans Geörg Imhof und Hrn. Schaffner  
David Müller:

Obwol mein gnedig Herren schon zum anderen Mal ihren Amtlütten zugeschriben und bevolchen, daß si die zu Erforschung und Erdurung des gewesnen Sekelmeister Frischherzen Rechnungen verordnete Herren derjenigen Zinsen hülß, so hievor dem Statt-Sekel anhengig, und angedeuteten Amtlütten oder dero Amtsvorfahren, vermog der ihnen domalen überschickten Uszügen und Urbaren, zu bezüchen und darvon absonderliche Rechnung ze halten, nachwerts aber in gemein söliche ze bezüchen, und gleich wie ander des Amts Einkommen ze verrechnen besolchen g'sin, berichten sollen, was und wie vil si oder ihre Vorfahren uf die eine oder andere Wÿß so wol an gereftierten alten als hernacher verfallnen Zinsen empfangen, verrechnet und zur einen und anderen Zeit überliferet u. s. w., — so sind doch die Berichten so unglich und ungrundlich ingelaget, daß bis dato nüt eigentliches noch schließliches hat beratschlaget werden mögen. Damit aber Ihr Gdn. dermalen eines des Orts zum End und gewüsser Erörterung gelangen könnind, so habend M. gn. Hrn. für gut angesehen, ick beiden Herren, Hrn. Hans Geörg Imhof und Hrn. David Müller, als die der Sachen incorporiert und gut Wüssen habend, in Bevelch ufgetragen, daß ihr von Amt zu Amt ritind, und von den Amtlütten durch mundliche Befrag- und Erforschung selbs den eigent- und grundlichen Bericht empfangind und den verordneten Herren widerbringind, nämlich, wie es mit obangeregter Zinsen Bezüch- und Verrechnung bewendit und beschaffen, ob und was für Hauptgüeter bezahlt, und durch wen söliche bezogen worden seien; was von einer Zeit zur anderen si, die Amtlüt, für Species und Gattung Sorten, auch in was Preis und Tax dieselben gerechnet, dem

Frischherzen ingehendiget und gewärt habint; item, wie und bei was Maß das durch ihne jederwilen keuslich hingebne Getreid usgemessen worden seie.

Dannethin söllend ihr üch auch bei diser Gelegenheit bei den Zollneren und Anderen erkundigen, wie etwan durch gemeldten Frischherzen die Zoll hin und wider erhebt worden, wie vil dessen eigentlichen gewesen, desglischen auch was für Umkosten und Ordinarien darüber gangen sein möchten; item üch bei dem Hrn. Vogt zu Froumenbrunnen, als gewesnem Einunger, eigentlichen Berichts erholen, was und wie vil er dem Frischherzen an Inzug- und Einunggelteren entrichtet und geliferet habe, und dann auch bei dem Hrn. Vogt zu Wangen in Erfahrung bringen, was derselbig ihme um den abgekauften Risen-Zehnden für Gelt geben, wo und an was Orten er söliches genommen haben möchte? Item habend ihr bei Gelegenheit diser Reis Gewalt und Bevelch, die Zahlungen bei beiden Kornhendlereu Zimmerli und Frölich um bewüfte 200 Mütt Kernen, 78 Mütt Roggen und 472 Mütt Haber mundlich und mit Ernst zu sollicitieren, bei denselben auch ze fragen, ob die in ihrer gestelten Rechnung bezeichneten 11,216 Arn. 10 $\frac{1}{2}$  Bhn. dem Frischherzen realiter geliferet worden oder nit, weil sich befindet, daß der Frischherz daran nit mehr gewärt, dann daß noch 215 Arn. 17 Bhn. manglen thühe, damit wo si obige Sum nit vollkommenlich zahlt, diser Usstand auch durch üch bei ihnen sollicitiert werde. Nach diesem Allem werdent ihr den verordneten Herren den inbringenden Bericht zu referieren müssen.

Actum 23. Dezember 1639.

Canzlei Bern.

Nr. 41.

**Auszug aus dem Instructionenbuch litt. R, pag. 375.****Instruction**

uf die hochgeachten, ehrenvesten Herren Hrn. Nicolaus Dachselhofer, Altschultheiß, und Hrn. Johann Rudolf Willading, Benner und Zügher, wegen ihrer Abfertigung uf die Arouwische evangelische Conferenz.

. . . . . Schließlichen: dieweil M. gn. Hrn. nit zweiflend, dann daß der usgetretne Sekelmeister Frischherz hin und wider bei den evangelischen Orten sein Sach, so nunmehr landkundig und lutzrecht, glimpflich ze verblümen allen möglichen Fleiß ersuchen und anwenden werde, habend Jr Gdn. nit unthunlich geachtet, üch meinen hochehrenden Herren anzebevelchen, zu Verhütung allerhand ungleicher Impressionen, den Hrn. Ehrengesandten gemeinlich den grund- und eigentlichen Verlauf, die Wichtigkeit seiner erzeugten Untreuw, die Willigkeit wider ihne ergangner Condemnation zc. antwohrender Fürsichtigkeit nach zu eröffnen und fürzebilden, und hiemit seinem ungegründten, unverschamten Erclagen und falschen Fürgeben anmaßender Unschuld ernstlich vorzebiegen, und sonsten in disem und anderem vertraulich zu handeln, wie hochgn. Jr Gdn. sich ohne das zu überem wolbekanten Fleiß versehen thund. Actum 30. December 1639.

Nr. 42.

**Auszug aus dem Frischherz-Aktenband III, pag. 7.****Messieurs**

Peu de temps après mon arrivée en ceste ville ou quelques affaires m'ont amené ces jours passés, j'y ay appris que l'ancien boursier Jean Frischerz avoit malversé dans sa charge, l'avoit exercée au prejudice de l'Estat de Berne et en estoit fugitif pour ce subject. Or comme l'amour que j'ay pour ma patrie est extrême, et que je

ne sçaurois souffrir les méfaits qui l'intéressent, j'ay creu que je ne pouvois en saine conscience laisser évader un personnage qui a si notablement failli, et lequel outre ses manquemens recens, ayant une particulière cognoissance de tout ce qui a esté traicté avec le defunct Roy de Suede et avec le maréchal Horn devant et pendant le siège de Constance, de tout ce qui s'est passé au different de Messieurs de Zurich avec les sept Cantons, et de la mes-intelligence advenue il y a quelques années entre Messieurs de Berne et de Soleure, et qui sçachant precizement les desseins et resolutions qui ont esté prises en toutes ces occurrences-là, ne manqueroit pas maintenant, poussé de la rage du depit et de la honte de ses crimes, d'en reveler tous les secrets et d'en dire ce qu'il en sçait et au-delà. La route qu'il prenoit droict à Baden, ou il alloit faire des plaintes, me confirme dans ceste croyance, et m'a obligé, pour éviter un malheur public, de me saisir de sa personne en particulier, pour le soumettre à la bonne justice des Seigneurs, auxquels il est responsable de ses actions. Il est à Rinfelden depuis hier, et les papiers qu'il avoit n'ont peu encor estre vizités. Je n'ay pas voulu manquer de vous donner promptement advis de cet arrest, afin que vous jugiés de ce qui y est à faire, et preniés les resolutions convenables en un cas semblable. Vous verrés du moins aizément, Messieurs, le zèle que j'ay pour vous, et la grande passion que j'ay de vous faire paroistre que je suis entièrement, Messieurs,

votre très-affectionné serviteur

d'Erlach.

De Basle le 7/17 Janvier 1640.

*Adresse:* Messieurs les Ambassadeurs de la Republique et Canton de Berne présens à la diète à Arau.

## Auszug aus dem Rathsmニュアル ad 9. Januarii 1640.

R. und 200

darzu meine gn. Hrn. die Burgere mit der Gloggen  
versamlet worden.

**Biel:** ihr abermalig schimpflich und mit ungegründtem  
Glimpf angestrichne vermeinte Entschuldigungsschreiben über  
des flüchtigen Frischherzen zuwegen gebrachten Ustritt, grund-  
und ausführlich widerlegen und um Ushergebung gebüts  
Frischherzen geflöchneten Guts u. s. w. anhalten, als im  
L. M. B. (siehe Nr. 37 hievor).

**Nidaum:** diß Schreiben samt einer Copey darvon zu-  
schicken mit Bevelch, dasselbig in Person ze überreichen, sich  
bei Ablefung desselben in ihrer Versammlung finden ze lassen,  
volgends um Ushergebung des Guts, Gelts und Schriften  
anzehalten, dieselbigen gegen Hinderlassung eines Inventarii  
zu empfangen und Ihr Gnaden samt einem gleichförmigen  
Inventario ze überschicken.

**An etliche daselbst nachstgeseßne Amtlüt:** daß M. gn. Hrn.  
durch der Statt Biel in dißem Frischherzischen Geschafft gegen  
dero Ehrenstand gebruchte unnachbarliche, verdrießliche Inci-  
vilitet und Miterstattung punds-meißiger Pflicht verursachet  
worden, ihnen den freien Kauf der Victualien in dero Hand  
abzestrecken u. s. w., als im M. B.

**An Herren Generalmajorn von Erlach, Subernatorn zu  
Breisach, jezund zu Basel:** ihme über sein Schreiben obbe-  
melts flüchtigen Frischherzen verwarlicher Ushalt- und Un-  
pietung desselben fründlich danken, und um weitere Weg-  
leitung seiner Uharzschaffung anhalten, als im L. M. B.  
(Nr. 43 b).

**Lenzburg:** sich zu ihme Herren Generalmajorn u. s. w.  
alsbald ze verfügen, durch ein Besprachung von Mittlen, wie  
er Frischherz sichereft alharzbringen, ze reden und volgends  
dieselbe in Effect ze setzen, als ibidem.

Ihne zu feiner und feines G'leits sicherem Paß und sein Frischherzen ungehinderter Durchfertigung ein Patent und Sieberg'leit, als im I. Spr. B. (siehe Nr. 43 c).

Nr. 43 b.

Auszug aus dem deutschen Mißveubuch Nr. 10, pag. 603.

An Herren Generalmajor von Erlach:  
wegen Sekelmeister Frischherzen Harussendung.

Wolgedel geborner: Us des Herren uns von unseren zu Urauw wesenden Rhatsgesandten zukommnem fründlichem Schriben habend wir an heut verstanden, was maßen der Herr zu Vermidung allgemeinen Uebels und mehrer Ung'legenheit bewegt worden, den gewesnen, von begangner Trüwlosigkeit wegen gewichnen Sekelmeister Hans Frischherz in particulari in Verhaftung ze nemen, der bestgemeinten Intention, ihne der Oberkeit, gegen dero er sich vergriffen und um ein Mißhandlung ze verantworten hat, guten Gerechtigkeit zu remittieren. Wie nun wir eben aus glicher Betrachtung durch unsere Amtlüt uf ihne stellen, auch von unseren Eidgenoßen der Statt Biel (alwo er sich ufgehalten) ihne samt bei sich gehabten Schriften, Gut und Gelt ernsthaftig herausfordern lassen, als thund dem Herren wir für sein beharlich zu unserem Stand tragende sondere Affection und hierin erwisne Befürderung der justitia höchlichsten Dank sagen, und uns hinwidrum alles geneigten guten Willens-Bezeugung anerpieten. Habend hierauf unserem Landvogt uf Sengburg in Befelch uftragen, sich alsbalden zu dem Herren zu verfüegen und mit demselben, wie und durch was sicherste Weg, Mittel und Form gedachter Frischherz samt seinem Diener, Heinrich genant, von Rhynefelden alhar in unser Statt überantwortet, wo si am komlichsten remittiert und empfangen, wie und welcher G'falten si zum Besten convoyert und durchgefertiget werden mögind, sich ze underreden, volgendis des Herrn Anleitung und Gutbefinden nach die Sach fürzenemen und in



effect ze setzen, den Herren fründlich ersuchende, gemelt beide Personen an Ort und End, wie die Nothurst erforderen wird, nit allein zu remittieren, sonderen auch gedachtem unserem Amtsmann alle gute Wägleitung und Befürderung zu ertheilen, damit si uf unseren Costen hin sicher alhar in unser Statt gebracht werden mögind. Darzu den Herren wir nit ungeneigt wüßend, und verblibend demselben hinwidrum zu angenehmer Gefelligkeiten Erzeigung beharlich wol gewogen, uns damit zumalen in den starken Schuß und Schirm des Allerhöchsten trüwlich bevolchen. Datum 9. Januarii 1640.

Schultheiß, Rät und Burger  
der Statt Bern.

Nr. 43 c.

Auszug aus dem II. deutschen Spruchbuch QQ, pag. 318 b.

#### Patent

uf Herrn Landvogt uf Lenzburg um sichere Paßbewilligung Johans Frischherzen gewahrhamen Durchfertigung über eidgenössische Böden, wo es von Nöthen sein würde.

(9. Januar 1640.)

Wir Schultheiß, Rät und Burger thund kund hie mit: Demnach unser gewesner Sefelmeister teutschen Lands, Johans Frischherz, sich mit untrewer Verwaltung solichen ihme anvertrauten hohen und wichtigen Amts und ungerichten Besetzung unsers Guts, wider unseren Stand, zu desselfen merklichem Nachtheil, schwerlich wider Eid und Ehr vertrabt und vergessen, daß dahar und nach rhylicher Verhör- und Erdurung seiner selbst, anfangs muntlichen, nach seinem Austritt aber schriftlichen Entschuldigung und Versprechen, so da ohne Grund g'sin, und wir mit nichten annemen können, er uns mit Eid und Gut zubekent, anjekund aber us selbiger Ursach zu Rynfelden in Verhaftung genommen worden; dannenhar wir ihne durch unseren Rathsvertwanten und Landvogt uf Lenzburg, Herrn Niclaus Riltberger, mit

Hilf deren, die ihme zu- und untergeben sind, gewahrſamlich abzuholen und in unſere Stadt zu begleiten für gut angeſehen: da ſo gelangt und iſt an diejenigen unſere g. l. G. und Ander, über welchere Territorium, Grund und Boden er geführt werden müſte, unſer freund- und dienſtſüßiges Bitten und Erſuchen, die geruhen wellind, ermeltem unſerem Landvogt und ſeinen Begleitere den freien Paß und ermelts Friſchherzen convoi und Durchfertigung ungehinderet ze geſtatten. Sind wirs in Gleichem und Anderem freund-eidgenöſſiſch ze beſchulden erpüetig. Zu Urkund weſſen habend wir gegenwürtige patenta mit unſer Statt Secret-Inſigel verwahrt und geben den 9. Januarii 1640.

## Nr. 44.

**Auszug aus dem Altenband III, pag. 25—26.**

Wolledle, geſtreng, hochehrenveſte, fürſichtige und weiſe, inſonders großgünſtige, hochgeehrte Herren,

Was dieſelbige an mich ſub dato den 8. hujus betreffend Johann Friſchherz, ihren geweſnen Sekelmeiſter, gelangen laſſen, habe ich mit mehrern aus derſelben Schreiben verſtanden. Füge denſelbigen hiemit wiederantwortlich zu vernehmen, daß ich ihrem Begehren gemäß bis uf fernere ihre Verordnung ermelten Friſchherzen in Rheinfelden will verwahren laſſen. Ich hette auch nicht ermangelt, den Herren die hinder ihme geſundene Schriften zu überſchicken, habe aber bei mir nicht finden können rhatſam zu ſein, dieſelbigen einer bloßen Fußpoſt zu vertrauen, auch darvorgehalten, daß den Herren ſo eilig daran nicht gelegen, weil es mehrentheils Generalia ſeind, zu ſeiner Verantwortung dienlich, als Zins- und Reſtantsrödel, wie auch Quittangen über ſeine gegebene Rechnungen. Gleichwol habe ich zugleich nicht underlaſſen wollen, Copiam ſeines Memorialis, welches ich darvor halte mit ſeiner eigenen Hand geſchrieben ſein, zu überſchicken, ſo die Herren und etliche Particularperſonen anſiehet. Gleichwol

will ich darbei hoffen, daß sein Intention anders, als aus den Worten möchte geschlossen werden, gewesen seie, darüber er auch, wan er zur Red gesetzt, wirt zu antworten wissen. Schließlichen, weilen ich verspüre, daß all sein Intent dahin gangen, daß er möchte zu seiner Verantwortung gelangen, auch ihne der Eifer vielleicht amportiert, als bitte ich die Herren, sie wollen alle Sach zum Besten ausdeuten, ihne zu gebührender Verantwortung kommen lassen; dardurch werden sie nicht allein thun, was an sich selbst billich und recht ist, sondern es wirt ihnen auch zu immerwehrendem Lob gereichen. Thue damit die Herren, neben Vermeldung meiner bereitwilligen Diensten und Wünschung eines glückseligen, fried- und freudenreichen neuen Jahrs, göttlicher Protection wol befehlen. Datum Saufenburg den 10. Januarii 1640.

Meiner hochgeehrten Herren bereit- und dienstwilligster  
H. L. v. Erlach.

Auffschriß: Den wolledlen und gestrengen, auch ehrenvesten, fürsichtigen und weisen Herren, Herren Schultheiß und Räten der Statt Bern u. s. w., meinen großgünstigen hochgeehrten Herren.

Bern.

Nr. 45.

Auszug aus dem Rathsmannual.

Sizung vom Montag 13. Januar 1640.

Nachdem uf beschrechnen Anzug von Mittlen geredt worden, wo und wie der erwartende, von Keinsfelden gesencklich alharbringende Hans Frischherz zu losieren, zu verwaren, und wie weiters wider ihne zu procedieren seie, ist zwar Ir Gdn. diß für das Gefelligste und Rahtsamste fürgefallen, daß er in der Insul, in der Herrenstuben, an Ysen gelegt, Tags und Nachts durch 4 ehrliche, mannhafte und fürsichtige Burgere, und einen vom Großen Raht als ihren President

mit gewehrter Hand verwahret, diese Wachten nach dem Gutachten meines gn. Hrn. Schultheißen alternatim ernamset und in ein Handglübt usgenommen; usert denselbigen aber niemandem sich zu dem Gefangnen ze verfügen, sein Weib, Kind. und Verwandte auch gemeint, zugelassen; derselbe us der Insul nach Vermögen des Huses gespeist; der Fr. Insulmeisterin durch Hrn. Marquart Zechender mit dem us dem Frischherzischen gekauften Wein erlösten Gelt die Hand gepotten, der mit der Wacht bruchende Wein us des Weinschenken Keller an ein Beilen genommen, und seine Examinatoren durch M. Hrn. die Bennere verordnet werden sollind. Jedoch damit soliches mit allgemeinem Gutheißen zugehe, habend Fr. Ebn. vor endlichem Entschluß für gut angesehen, solich ihr Gutachten us künftigen Mittwoch für den höchsten Gewalt ze bringen, und inzwüschen, im Fal er, Frischherz, angebracht würde, domino consuli allen Gewalt ze geben, nach seiner Fürsichtigkeit bis dahin die Wachten ze bestellen. — Interim auch:

Zedel an die Frau Insulmeisterin: sobald bemeldter Frischherz angebracht wird, solle sie ihne in die Herrenstuben an Isen legen lassen und weiteren Bevelchs oder Verordnung erwarten.

Zedel an Herrn Schultheißen von Erlach: ihne obigen Habenden Gewalts zu seiner Nachricht kurzlich verstendigen.

Zedel an Herrn Groß: den mit ihme, Frischherzen, anbringenden Diener Heinrich alsbald auch zu empfangen und in die obere Gefangenschaft in ein Casten ze legen, damit er um mit ihme fürnemendes Examen ze finden seie.

Nr. 46.

**Auszug aus dem Rathsmanual.**

Sizung vom Mittwoch 15. Januar 1640.

N. und 200.

Demnach M. gn. Hrn. Rät und Burger us bescheknen Bloggenschlag um zweier Puncten willen zusammenkommen, ist abgerahten und geschlossen worden:

1. Sowol des Hrn. Bogts von Nidauv Berichtung, als der Bielschen schriftlichen Antwort halb, betreffend Hans Frischherzen Silber'schirs-Herausgebung, und Wideraufhebung Verpots der Victualien zc., solle vor allen Dingen und bevordereft in der Canzlei dem durch die Bieler eingeführten Exempel, was maßen Ir Gdn. ihnen die begerte remission eines ihrer Burgeren anno 1598 abgeschlagen habind, nachgeschlagen und ufgesucht; und demnach durch Hrn. Venner Bucher, Hrn. Venner v. Grafenried und Hrn. Lombach, mit Zuthun des Hrn. Statfschreibers, ein Projekt, sowol Bielschen Schreibens Beantwortung als begerten Reverses halb ufgesetzt und Ir Gdn. fürderlicheft widerbracht werden.

Zedel hierum an obgemelte Herren.

2. Um was subjectum die Examination mit gemeltem Frischherzen nach seiner Aharbringung anzustellen? Sölle die hievor albereit wider ihne, uf gñugsame Verhör in Schrift verfaßter Clagpuncten und gethāner Verantwortung, ergangne Urteil weiter unangerührt verbleiben und als usgemacht in Ort gestellt sein, und die Examination allein über das meinen gn. Hrn. zukommene Memorial, darin nit allein schandliche Zulagen wider hochansehnliche Standspersonen, sonderen auch Besterungen wider die hohe natürliche Oberkeit und hiemit öffentliches crimen læsæ majestatis begriffen, verrichtet werden. Darzu sind verordnet: Hr. Gabriel von Wattenweil und Hr. Hs. Zehnder des Kleinen, — Hr. Bogt Zimhof und Hr. Schaffner Müller des Großen Rahts.

Sie dessen per Zedel berichten.

So es aber je zum Ueberfluß dahin kommen, daß er, Frischherz, uf sein Begeren über die vorgehenden Clag=Articul, sonderlich die Restanz der Zinsen betreffend, witer angehört und vernommen werden solte, in sölichem Fal söllind die substanzlichen interrogata durch die gewissen Hrn. Committierten usgezogen und den Herrn Examinatoren neben nothwendigem Bericht überantwortet werden. Hieneben uf beschechnen Anzug, was bei minen gn. Hrn. des täglichen Rahts

feiner Verwahrung halb gut funden worden, fülle er alsbald nach seiner Inlofierung in die Inful an Iſen und Kettenen enthalten werden.

Widauw: bi Beantwortung ſines Schreibens anzefügen: den in Friſchherz' Loſament zu Biel gefundenen, gan Widauw ins Schloß gefertigten Huſrath in das Herbfthaus gan Twann, allwohin er gehörig, uf ein Inventarium ze verſchaffen, und fülle deſſen Hr. Beat Ludwig Stürler zur Abnemung adviſiert werden.

Im Uebrigen ſollind die den Friſchherzen anſehende künftige Verahtschlagungen je pro re, nat(ur)a und Beſchaffenheit der Sach für Raht oder für den höchſten G'walt gebracht, und M. gn. Hrn. die Burger durch das ordenliche Gepot allein und ohne Gloggenſchlag zuſammenberüft werden.

Weliche zum Beſchluß, obgemelts Memorial bim Eid verſchwigen ze halten, durch dominum Conſulem angemahnt worden.

Nr. 47.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad 22. Januar 1640.**

Zedel an Herrn von Wattenweil und übrige zuo des Friſchherzen Examination verordnete Herren, welcher G'ſtalten ſi den Anfang der Examination machen ſollind, bevelchen: namlichen daß ſi ihme Leids Klagen ſollind, daß von nit betterer Verwaltung ſines ihme vertrumten Sekelmeiſter-Amts er M. gn. Hrn. mit Sib und Gut zubekent worden (darbi Jr Gdn. es bewenden laſſen), und aber noch darzu geſchlagen, daß er Jr Gdn. Stand und die Obrigkeit in gemein, als ſolten dieſelbigen meineid, tyranniſch, lügenhaft, untrüw, lichtfertig und unbeſtendig ſyn, usgeſchruwen, ſi ouch dafür halten und meinen thühe; als habind ſi Befelch, ihne hierüber zu examinieren, und wie er ſoliches ze verſprechen geſinnet, anzehören. Im Uebrigen mögend ſi die Herren Examinatoren, nachdem die Umſtand und die Nothurt erforderen werden, nach ihrer Diſcretion in ihren Interrogatis fürſahren und Friſchherzen Antwort gebürender Orten referieren.

**Auszug aus dem Altenband II, pag. 382 und 385.**

Das sogenannte „Memorial“ des Joh. Frischherz.

Bögt von Wangen nement ein Zenden unverrechnet; ist niemalen zum Amt gelegt worden von Jr Gnaden.

100 Duplonen — Schnell; Gaben oder Geschenk nement ist niemanden als den Richterem verpoten, hierin kein richterlich Amt verkauft, wie ufem Märkt golten.

Heilige auch zornig worden, sonderlich Moses, als er die Tafeln der 10 Geport brochen.

Schultheiß von Erlach Schnell usg'wisen.

Als Schultheiß von Erlach den Lapiq Hansen, ein schönen jungen Mann, dem Nachrichten übergäben, wie er zitet!

Lapiq züget, daß Schultheiß ihme 40 Arn. Sidlon hinderhalten; hiemit fines Tods ein Ursach, mit welchem er zalt.

Staden wolbesteltest Regiment, wan Irturn oder geirrt, kan Revision beschehen von allen Standsräten; ist bi uns gemeinen Eidgenossen Gleichheit mit Niderland.

Tyrann von Wattenwyl am Martinsmarkt wider ein Statt Biel und mich usgossen.

Sines, Erlachers, Sohn, Möringen Zehnden.

Holliebi, fines Bruders Sohn.

Was zu Baden fürgangen.

Steigers sel. Rechnung halb.

Herren Dübi's Sach.

Hauptmanschaften oder Pensionen.

Was er mir bi David von Rütli zuentboten.

Wie schalkhaftig er mich g'meint.

Span zwüschen ihm und sinen Twingang'hörigen.

Was er mir Burgensteinischen Spans halb vermelden lassen.

Herrlichkeiten des Jrs. (Junkers?)

Gruners sel. Sachen.

Stieren verkauft, Mandat brochen.

Viel Patenten schreiben heißen, Korn ussem Land ze führen.

Zughafte liechtfertige Oberkeit; ist zu bewisen mit

Salz- und andern Mandaten, item minen Quittanzen.

Anschleg der Amtlüten Getreids, sonderlich Küngsfelden.

Min Rechnung nit abgeläsen worden.

Schwerend, glich Recht z'halten, an mir ein sunderbars g'macht, Meineid.

Was in Herren Schultheiß Dachselhofers zweien Zinsrodeln mir usstendig verbliben, bringt 31,025 Pfd. 16 Sch. 8 D., hieher getragen, thund alle Summen.

Münzwäsen.

NB. Rächnung Ambassadorn.

Rächnungen Willadings.

Rächnungen Venner Lerbers.

Rächnungen des Salzes in allwäg.

Keine Tyranneien verüpt.

Keine heimlich Pactungen mit niemand gehabt, noch die Emolumenten geschwecht.

Kein Eid zum Amt than.

Salzhandel, wie er hergangen mit Wechsel, Bußen ziehen von armen Lüten, was für Mangel man der Landschaft g'lassen, was für Schaden darus ervolgt.

Oberkeit vil Tyrannei zug'lassen den Amtlüten und für sich selb, bezügen Mandat.

Nüßit zum Besten. Ist Alles verthan, ungeacht 50jähriger Fridenzait; sind jeh seit 20 mer Jahren böse Hushalter.

Pulserhandel, anstatt Nuzes Schaden in vilweg; will nit g'statten, daß Underthanen, sonderlich Losanen, mit Krut und Lob sich versehend, ungeacht des Fürstands im Pannergüg.

Salz an keinen Orten thurer als zu Bern, und me Mangel.

Nr. 49.

Auszug aus dem Frischherz-Aktenband III, pag. 179 u. ff.

Examination

Johans Frischherzen, des gewesnen Sckelmeisters teutschen Lands der Stadt Bern, welche angefangen worden in der



Insel den 24. Januarii diß eingehenden 1640 Jahr durch mine hochgeehrten Herren Hrn. Gabriel von Wattenwyl, Hrn. Johans Rudolf Zeender, beid des kleinen, und dann Hrn. Johans Geörgen Imhof und Hrn. David Müller, beid des großen Raths, in Beitzwesen Herren David von Büren's, Großweibels, samt anderen miner hochgeehrten Herren der Zweihundert und funst redlichen g'meinen Burgeren, welche bemelten gewesnen Sekelmeister in diser seiner G'fangenschaft ze verwachten Bevelch hatten.

Des Ersten haben hochgedachte mine geehrten Herren die hierzu Berordneten, vermog des Bevelchs, so ihnen deßwegen von M. gn. Hrn. und Oberen Rätth und Burgeren zugestellt worden, zum Ingang ihme also zugesprochen: ihnen seie leid, daß er Frischherz von untrüwer Verwaltung wegen getragnen Sekelmeister-Amts zc. miner gnedig Herren Rätth und Burger ihnen mit Lieb und Gut zub'kent, und daß es bi sölichem nit verbliben mögen, dann daß noch darzu geschlagen, daß er Frischherz ihr Gnaden Hochehrenstand für meineid, leichtvertig, lügenhaft, unbestendig und tyrannisch usgeschruwen, gescholten, darfür halte und meine u. s. w.; und darauf von ihme ze wüssen begert, ob söliches nit von ihme geschechen seie, und wormit er das Ein und Ander bewysen welle.

Hat er darüber also geantwortet, daß die Herren Berordneten zum Ingang einfürint, daß er von untrüwer Verwaltung wegen getragnen Sekelmeister-Amts u. s. w., dessen seie er nit gestendig; und hat also hierauf einen langen Discours, worinnen er das Widerspil ze bewysen understanden, fürnemen wellen. Weiln aber die Herren Berordneten über dise Sach, als über welche schon hievor von M. gn. Hrn. Rätth und Burgeren abgesprochen und geurteilt worden, ihne witters ze examinieren keinen Bevelch hatten, haben si ihn hierinnen nit anhören wellen; worüber er ihnen geantwortet, es seie ihm von Anfang vor den Herren Committierten auch also ergangen, die habint ihm allemal das Wort im Mund verstickt und ihn niemalen zur Verantwortung kommen wellen

lassen. Wann ihm nun ditzmalen ein Gleiches widerfahren sölte, so welle er für den Richterstul Gottes appellieren, und pette hiemit um Jesu Christi willen, man welle ihn nochmalen lassen zu seiner Versprechung kommen, er welle bewysen, daß ihm in vilen Dingen, sonderlich in den alten verfehnen Zinsen, z'kurz geschehen seie. Derwegen die Herren Berordneten ihne g'fragt, ob er dann begere, daß si söliches minen gnedigen Herren Rätth und Burgeren widerum fürbringen söllen; hat er geantwortet: ja, und zugleich um Gottes willen hierum gebeten. Worauf die Herren Berordneten ihne weiters fürgehalten, worum er aber ufert disem Allen meine gnedige Herren und Oberen, von welchen er von seiner Jugend an wol gemeint, und so fort an von einem Staffel zum anderen, ja bis an das Sekelmeister-Ampt gefürderet worden, so schantliche Wort habe usgahn lassen, als wann dieselbigen ein leichtvertige, lughafte Oberkeit were; item, daß si ihren Amtlütten zulassen, und für sich selbs verüben thühent Tyraneien, si hiemit des Meineids und der Ung'rechtigkeit beschuldiget. Hat erstlichen dergleichen Schmachwort weder schrift- noch muntlich von sich geben ze haben nit gestehen wollen, und deswegen söliches bi Gott hoch beteuuret, es werde sich nimmermehr erfinden. Als ihm aber das Memorial, welches er mit seiner eignen Hand geschriben, und sonderlich der erste Puncten, welcher also lutet: „Ein lichtvertige, lughafte Oberkeit, ist zu erweisen mit Salz- und anderen Mandaten und minen Cuittangen u. s. w.“ vorgelesen worden, hat er sich also darüber verantwortet:

Es seie nit weniger, dann wann er sein Glent, in dem er gesteckt und noch stecke, betrachtet habe, daß er sich hierüber mechtig verstrürt befunden, und habe dann us Ungebuld und Widermut ein Nachdenkens gehabt, was für Sachen zu seiner Zeit, da er auch selbst den Rath alhie besucht und demselbigen bigewont, fürgangen seien. Wann er sich nun über das Ein und Andere bedenkt habe und ihm etwas dergleichen in Sinn gefallen seie, habe er selbiges ufgezeichnet und uf

einen schlechten brouillas geschriben, nit darum, daß er jemalen die Gedanken gehabt, daß er das Ein oder Andere anderstwo klagen oder sunsten wider meine gnedigen Herren und Oberen usspreiten welle; habe auch söliches an keinem Ort gethan.

Als ihm aber die Herren Verordneten hingegen angezeigt, dise seine Geschribten seien ihme doch zu Reinfelden abgenommen und dorten gnugsam usgespreitet worden, antwortete er, es habe dieselbigen Niemants gesehen als der von Castelen, so ihn g'fenglich an- und alle seine Sachen abnehmen lassen, und sei ihm dorten grad gangen, wie alhie in seinem Hus, da dasselbige spoliert worden. Sunsten sei unlängbar, daß vor etlich Jaren, wie meine gnedigen Herren Hrn. Stürlern und Herren von Riggisberg den Salzhandel hinlychen wellen, daß gar vil Lüt darwider g'wesen, also Ir Gnaden hierüber ein offen Mandat usschreiben und darinnen ihren Underthanen versprechen lassen, es werde nur sechs Jaren wären, hernach werde es widrum uf den alten Schrot kommen; darüber sich nun die Einen und Anderen gutwillig ergeben. Wie aber die sechs Jar verschinen waren, sei gleichwol den obgemelten beiden Herren das Termin verlengeret worden.

Inzwüschen habint dieselben eben grad zu der Zeit, da der größte Mangel am Salz in disen Landen g'wesen, etliche Anzal burgundischen Feklinen bis nach Bremgarten führen und zu ihrem höchsten Bortheil dorten verlaufen lassen. Ubert disem so sei er Frischherz von M. gn. Hrn. und Oberen wegen einmalls uf einer G'santschaft zuo Zürich g'wesen, da habe er mit seinen eignen liblichen Augen gesehen, daß disen obgemelten beiden Herren Salzbesteheren gar vil Waß vol teutsches Salz (so doch verboten, aber gleichwol im Fal der Roth zug'lassen g'wesen) dorten ankommen sei, darmit si domalen den Mangel wol hetten ersetzen können; allein um ihres selbst eignen Nutzens willen habint si drüthüsent und etlich hundert Reichsthaler genommen und habint das Salz denen von Zürich überlassen.

Und obwol disen obgemelten beiden Herren der Salz-g'werb benommen, so seie er doch seithero niemalen widrum freig'stelt worden, sondern ein gnedige Oberkeit habe denselben für sich selbstn behalten, wie si dann dessen wol befügt seien, und er für sin Person auch vilmalen selbstn darzu gerachten habe.

Sine Quittanzen belangent, seie meniglich bekant, daß allwegen meine Herren die Benner ihre Zeugnuß geben, daß er ihnen von Jr Gnaden wegen gute ehrbare Rechnung geben und mit der Stadt Gut getrüwlich umgangen seie, woruffhin seien ihme die Quittanzen ervolget. Unangesehen diser Quittanzen nun werden ihme dise seine Rechnungen widersprochen.

Hierauf ist er g'fragt worden, ob er dann us disen Puncten allen welle schließen, meine gnedigen Herren seien ein lügenhafte Oberkeit? — hat er geantwortet: nein, das verbiete ihm Gott, und es habe disen Verstand nit, welle ouch wider disen sinen brouillas heiter protestiert haben. Also hat er zwar die Gründ, die er in seiner Pasquill zu Bemys der einen oder anderen Beschuldigung einfürt, weitkuefig deduciert. Wann aber die Herren Berordneten vermeint, daß er nun d'raus schließen sölle, wie es im Pasquill begriffen, hat er allwegen geantwortet, das seie sin Verstand nit.

2. Den andern Puncten belangent, welcher also lutet: „Schweren, gleich Recht zu halten, mir ein sonderbars g'macht, Meineid“ — hat er also beantwortet:

Es seie in diesem Regiment von jeweltenhar diser loplliche Bruch gewesen, daß wann ein Glib desselben in etwas Puncten fälhaft ze sein befunden worden, daß man ihne alsdann für die Herren Heimlicher (darunder die Herren Benner, welche allen Rechnungen bitwohnen und also Uffecher der allgemeinen oberkeitlichen Hushaltung sin söllen, begriffen sind) beschickt, daselbstn darum zu Red gestelt und sein Verantwortung hierüber angehört habe; das seie aber bei ihme (ungeacht daß meine gnedigen Herren Rätth und Burger einen liblichen Eid zu Gott schweren, dem Armen wie dem Richen Recht ze

halten) underlassen, und anstatt derselben acht sonderbare Herren usgeschossen worden.

Worüber die Herren Verordneten ihme Frischherzen vermeldet, gleich Recht zu halten verstande sich nit von dem Underscheid der Kammeren, sondern allein dahin, daß man dem Armen als dem Reichen, dem Frömden als dem Heimischen, ohne Ansehen der Person, gut Recht administrieren solle, und seien Ir Gnaden wol befügt, dergleichen Sachen, wie die Sinige, für die ein oder andere Kammeren ze schlachen; ob er dann gleichwol daraus schließen welle, daß ein Oberkeit meineid sye? Hat er abermalen geantwortet: nein, wie wol ein Oberkeit pflichtig sye, nach den Ordnungen und Satzungen ze handeln.

3. Drittens ward er befragt, us was Ursachen er ein gnedige Oberkeit der Ung'rechtigkeit beschuldige, in dem er sich onderscheidenlich uf unparteiisch Recht berüfe? — hat er geantwortet:

Er habe keinen andern Richter niemalsen g'sucht, als meine gnedigen Herren und Oberen; daß er sich aber uf unparteiisch Recht berufen, habe er verstanden die Herren Heimlicher, dann die Committierten sich für sein Partei erzeigt, in dem si ein supplication wider ihne vor Råth und Burgeren fürgelegt, darum er si nit zugleich für Richter und Partei halten können.

4. Den vierten Puncten betreffent, so da lutet: „Oberkeit vil Tyranei zugelassen den Amtlütten und für sich selbst, bezügen Mandat“ u. s. w., ward er befragt, durch was für Mandat, oder wie er sunsten dise geclagte Tyranei bewisen welle? Hat er geantwortet:

Ob es nit gar vil und oft beschehe, daß die Amtleut hin und wider us kleinen große, und so es zu ihrem Nutzen diene, us großen (die der Oberkeit einzig zug'horten) kleine, und oftmalen, wo gar keine, doch daraus Bußen machen, und also den armen Landmann hierinnen mechtig übernemen, welches etlichen Amtleuten nit nur nit verspert, sondern vil-

malen zug'lassen werde. Er habe aber diß darum einer gnedigen Oberkeit nit zur Schmach verzeichnet, sondern wann er also in seiner Arbeitseligkeit geseßen, wie er dann zum Anfang ouch angedeutet habe, ein kleinen brouillas gemacht, habe aber darvon keinem Menschen niemalen nichts gesagt, vilweniger im Sinn g'han, etwas hiervon ze offenbaren, sondern habe je und allwegen uf ein sicher G'leit getrungen, uf daß er sich vor seinem ordenlichen Richter dem Rechten gemäß, wie es bishero in der Stadt Bern seie üblich g'wesen, verantworten könne, guter Hoffnung, so ihm söliches vergünstiget werde (wie er dann meine gnedigen Herren und Oberen um Jesu Christi und des jüngsten G'richts willen hierum flächenlichen pete), so welle er der Rechnungen halben (da die letzte doch niemalen vollkommen vor dem höchsten G'walt seie verlesen worden) sein Unschuld an Tag bringen, und sonderlich erweisen, daß der Zinsen halben der jezige Landvogt zu Wislisburg, als domaliger Sefelschreiber, die Schuld trage.

5. Als ihm aber die Herren Verordneten ouch fürgehalten, wie er doch anzeigen könne, daß er sein Oberkeit an keinem Ort verunglimpfet, da doch sein eigen Schriben, so er von Basel us an sein Wib und Kind abgahn lassen, das Gegentheil heiter bezüge, in dem es nachvolgende Formalia begrife:

„Es haben baslische Herren nit wenig Verwunderens ab diser überus strengen Procedur, insonderheit daß si mir sicher G'leit, ouch das von Gott geordnete Recht ihrer Pflicht zuwider abschlagen, aller Völkeren Recht entgegen, wie ouch dem Inhalt der Buntsartiklen, welche ich euch etliche Mal vorgelesen; tragent also ein groß Mißlieden mit mir, redent hiemit zierlich und wol von diesem G'scheft“ u. s. w.

Hieruf antwortete er: Ach daß Gott erbarm! ist denn einem verfolgten Mann, wie ich einer bin, nit zug'lassen, daß er den Einigen etwas zu Trost heimschriben möge? zc. Habe darum sein Oberkeit nit verkleinere. Es wellint aber

meine gnedigen Herren und Oberen, es seie zu Biel oder Basel, nachforschen lassen, ob er jemalen ihrem Stand zuwider oder Nachtheil etwas usgegossen oder g'redt habe, ihne dabi auch dessen lassen genießen, daß er in vilen wichtigen Dingen und sonderlich uf G'santschaften, gar vil über die hundert Mal, seie brucht worden und, sovil ihm in Wüssen, Alles zu Vernügen verrichtet habe.

Nachdem nun volgents den 28. dito dise hievor geschribnen Puncten vor meinen gnedigen Herren Råth und Burgeren abgelesen und angehört worden, haben Jr Gnaden an sein Frischherzen Versprechungen nit kommen mögen, sonders gut und nothwendig befunden, daß in disem Examine durch vorermelte Herren weiters fürgeschritten, er nochmalen zu runder Bekantnuß mit ernstigen Worten und Fürhaltung noch anderer empfindlicher Reden und Puncten, so theils in dem Memorial, theils dann uf ein Frisches in seiner gegebenen Antwort begriffen, bi Betrütung anderer Mitlen angemant und bewegt werde; welches volgents auch morndrigen Tags den 29. diß beschehen. Und nachdem ihm nun der ein und andere der vorgeschribnen Puncten widerum fürgehalten worden, hat er über den ersten, als da ist von der „leichtvertigen, lügenhaften Oberkeit“ u. s. w., eben geantwortet, wie hievor geschriben stat, allein daß er den Salzhandel um etwas Mehrers usgestrichen, und gesagt, meine gnedigen Herren habint ihren Untertanen durch ein offen Mandat versprochen, daß ihnen an Salz nit manglen, item daß der getroffene Contract mit Herrn Stürler und Herrn von Riggisberg nit lenger als sechs Jar wären werde; das seie aber nit geschehn. Wann nun Einer etwas verspreche und nit halte, seie bekant, was denz'malen von demselben gehalten werde.

In seinen Quittangen dann sehint M. gn. Hrn. und Oberen bi ihren wahren Trütwen, daß er ihnen um sein Sekelmeister = Amt zu Vernügen Rechenenschaft gegeben habe u. s. w. Nun aber habint si dieselbigen durch offne Uschreiben im ganzen Land widerworfen, und möge er also bi

disen seinen Quittanzen nit verbliben, sonderlich wann ihm ouch nit sicher G'leit sölte bewilliget werden; ob nit hieraus ein große Reichvertigkeit könnte geschlossen werden? Er glaube aber und seie der getrosten Hoffnung, M. gn. Frn. und Oberen werdint ihm sein Rechnung noch anhören und abnemen, und so er etwas in der einen oder anderen einzustellen und ze verrechnen vergessen habe, wie er dann wol selbstn erachten könne, daß es (von anderen ihme ußerthhalb dem Sekelmeister-Amt usgebundnen vilvaltigen G'schäften wegen) geschächen sein möchte, welle er selbiges in sein Abrechnung bringen, wie dann jedertwilen durch eines jenesenden Sekelmeisters Fürsprech nach gegebner Rechnung dargethan werde, daß im Fal etwas Mangels erschine, oder noch erscheinen möchte, daß er selbiges jederzeit verbessern welle, so er ouch noch diser Stunt thüye.

Es werdint sich Jr Gnaden ouch ze erinneren müssen, daß bi wilen seines Sekelmeisteramts, wann man ihme ußerthhalb demselben andere Commissionen und Gesantschaften ze verrichten uftragen wellen, daß er sich allemal hierüber entschuldiget und die Wichtigkeit seines Amts fürgeworfen; nütdestominder habe er vilmalen die ein und andere Commission uf sich nemen müssen, also daß er oftmalen darwider protestiert und g'rett habe; wann er nun in seinem Sekelmeister-Amt etwas verabsjume oder vergesse, daß er hieran nit welle die Schuld tragen. Worauf dann ihme jedertwilen geantwortet worden, es werdint gleichwol mine Herren die Benner hiezwüsch den ihrigen thun. Wann er aber widrum anheimisch worden, so seien ihme nit nur die alten hinderlahnen Sachen ohnerörteret, sondern noch nütwe Bevelch widerum zug'stellt worden, also daß sich die G'schäft gehüfet und geschwelt; inzwüschn möchte er ja wol onderschidenliche Sachen vergessen haben, welche man ihme jekunder so gar groß und für ein untrüwe Verwaltung (deren er aber nimmermehr gestendig sein werde) achte und deute, darum er ouch Jr Gnaden mit Sib und Gut zub'tent worden, welche Urtheil er aber nit anneme, sondern für den Richterful Gottes



appelliere, dann er begere sich über sein Rechnung ze verantworten, insonderheit aber der spenigen, übergebenen, usstehenden Zinsen halben denjenigen ze stellen, der hierinnen g'fällt habe; pete also um Gottes willen, Ir Gnaden wellint ihm den jezigen Landvogt von Wisflispurg under Augen stellen, er welle ihn dessen underrichten.

Den 2. Puncten des Meineits halben, mit welchem er die Oberkeit beschuldiget, hat er über die hievorgedachte Bersprechung dißmalen noch also ausgelegt: es seien g'wüsse Statuten und Satzungen g'macht, wie das Ein und Andere under diesem Regiment sölle gerichtet und gehalten werden, darzu schwere man Eid; deßwegen so seie es ouch billich, daß man denselbigen in Acht nemen, und Einem wie dem Anderen, also ouch ihme, gleich Recht halten sölle. Wo aber diß nit beschehe, so werde die Sach selbstn am jüngsten G'richt darwider Zügsame geben und den Meineid klagen, sonderlich aber, wann er hierdurch sölte sein Leben lassen, sein Wib und Kinder noch darzu ihren Huswirth und Vater, item ihr Hab und Gut verlieren.

Den 3. Puncten der Ung'rechtigkeit halben, mit deren er die Oberkeit gleichfals beclagt, hat er denselbigen bi seiner vorgehenden Bersprechung verbliben lassen, und darbi hoch zu Gott beteuuret, daß er niemalen keinen anderen Richter als M. gn. Hrn. und Oberen Rätth und Burger gesucht habe, dessen werde ihm die Oberkeit zu Basel Zügsame geben; es söllint doch M. gn. Hrn. dahin schreiben und von ihnen ze wüssen begeren, was er bi ihnen angebracht habe, ob es anders gewesen seie, dann daß er si gebetten, ihme bi M. gn. Hrn. ze verhelpen, daß ihme doch ein sicher G'leit (welches ihme vor diesem abg'schlagen worden) zugestellt werde, uf daß er sein Sach vor seiner ordenlichen Oberkeit Rätth und Burgeren, und nit vor einem frömden Richter versprechen könne. Ein Gleiches habe er ouch zu Zürich und hernach zu Schaffhusen (wo er hette dahin kommen mögen) begeren wellen.

Als er ouch befragt worden, was er darmit gemeint habe, daß er in sein Memorial ouch sehe:

„Staden, wolbestelltes Regiment, wann Irthum oder geirret, kan Revision beschehen von allen Stants-Räthen; ist hi uns g'meinen Eidgnossen Gleichheit mit Niderland,“

ob er nit hierdurch die Herren Eidgnossen zu Richteren begert habe? — hat er geantwortet: nein, dann er habe niemals (wie hie oben ouch angezogen) keinen anderen Richter als M. gn. Hrn. Rāth und Burger begert; allein habe er föliches darum uferzeichnet, daß uf ein Zeit zu Stanz in Underwalden zwüschen den acht alten Orten der Eidgnoschaft ein Vertrag gemacht worden, daß, so in dem einen oder anderen Ort under den Stantspersonen Unrichtigkeiten entstahn sölten, so sölle man von den übrigen Orten ein unparteiisch Recht erwellen; ein Gleiches lasse ouch der g'meinen dreizechen Orten Punt zu. Was dann den 4. und 5. Puncten, darum er hievor ouch befragt worden, anlangen thübe, welle er dieselbigen hi seinen vorgenden Verantwortungen verbliben lassen.

Worüber die Herren Verordneten ihme noch weiters fürgehalten, worum er in seiner vorgenden ersten Examination under Anderem ouch g'rett habe, es seie ihme zu Reinfelden in Abnemung seiner Sachen eben gangen wie alhie, da ihme sin Hus spoliert worden? ob diß nit ein große Verachtung der hohen Oberkeit seie und dieselbe der Räuberei beclage? dann die Herren, welche in seinem Hus gewesen, die seient dessen von Ir Gnaden bevelchnet g'sin, und habint allein dasjenige, was si dorten gefunden, in Bisch Daniel Keller's, seines Doctermanns, inventorisiert und verschlossen. Hat er darüber also geantwortet:

Sein Verstand seie nit g'sin, wie sunsten das Wort an ihm selbstn könnte usg'leit werden, sonders er habe allein seine G'schriften, die ihm gleich wie zu Reinfelden durchsucht worden, und nit andre Sachen g'meint. Er habe ouch, so bald Herr Johans Gedrg Imhof ihne g'fragt, ob man diß Wort ein-

sehen fülle, darwider protestiert; an dise Protestation aber die Herren Verordneten sich nit mehr erinnern können.

Item ob er nit ouch die Oberkeit für parteiisch gehalten? sagte er: nein; allein habint si Marij Schnellen und Herrn Vincenz Dicken Sach an die Hand genommen und in die 30 Clagartikel, so ihm nach Biel übermacht worden, eingesetzt, da er doch ihnen beiden, Herren Dick und Schnellen, als um ein persönliche Ansprach das liebe Recht dargeschlagen.

Dannethin warum er den Bulferhandel und hiemit ouch die Statt Losanna, als wann man ihnen nit gestatten welte, daß si sich mit Krut und Lod gnugsamlich versehen dörfint, anziehe? ob diß nit uf ein Uffstand und Unruw im Land seche? u. s. w. — antwortete er:

Daß es nit ein Zeit dahero, und sit daß Herr Venner Willading den Bulferhandel in Handen, selzam darmit hergangen seie, das könne Niemants läugnen; wievilmal seie darum Rätth und Burger gehalten und gar vilerlei Sachen darvon g'ret worden! Es habe ouch eben der Herr Venner Willading durch Gulbi sel. gar vilen Tonnen Bulfer us den Türnen hinweg genommen und noch niemalen widerum ergenzt.

Und wann er schon das in sein Memorial gesetzt habe, so habe er doch darum kein Mutination wider Jemants anzerichten begert, vilweniger daß er hierdurch weder den Einen oder Anderen verkleinern noch verunglimpfen wellen.

Item, wie er das uslege, daß er in seinem Memorial ouch seze: „Kein Eid zum Amt gethan“ u. s. w., ob er dann nit ouch den allgemeinen Eid am Oster-Men- und Zinstag geschworen? antwortete er: ja; er welle es ouch bi demselbigen verbliben lassen.

Denne ob er nit mit dem, daß er seze „Gaben oder G'schent nemen ist Niemants als den Richteren verboten“ u. s. w., die Jenigen, so Miet und Gaben nemen, vertädigen welle, daraus dann nothwendig müsse volgen, daß er derselben (Gott wüsse uf welches End hin) vil genommen haben werde?

Antwort: es seie zwar nit weniger, dann daß ihme von unterschiedlichen Personen eintweder von geleisteter guter Diensten wegen, oder daß er ihnen dieselbigen erst hernach leisten sollen, us freiem gutem G'müt (ohne daß er weder dem Einen oder Anderen solches angemutet) etliche Stück Silber'schir und andere Sachen mehr angeboten und verehret worden, die er ouch als freiwillige Gaben angenommen. Daß es aber uf ein böß End hin geschehen seie, dessen seie er nit gestendig. Neben dem so seie er nit einziger dergleichen Verehrungen empfangen habe, es seien deren noch gar vil, die ouch genommen haben, und noch in das Künfftige nemen werden.

Wie ihm aber vorgehalten worden, er habe ohne Zweifel alle dise Schmach-, Scheltwort und Besterungen in sein Memorial allein von diser Ursach wegen gesetzt, daß er mit denen M. gn. Hrn. und Oberen bi allen Orten der Eidgnoschaft, und wo er were hinkommen, begert habe ze verunglimpfen, das solle er nun frei bekennen; wo nit, so werde anders mit ihme fürgenommen werden, — hat er sich nach langem und scharpfem Zusprechen hierüber also erleuteret: wann er an die wider ihne verübte strenge Procedur, und daß M. gn. Hrn. und Oberen mit Sib und Gut er zub'tent worden, gedacht habe, so seie er in einen solchen Widermut gefallen, daß er allerdings verwirt worden. Sonderlich wann er zugleich ouch betrachtet habe, wievil deren seien, welche sich ebnermaßen mit der Oberkeit Mitlen und Gut berichet, ja noch darzu mit des ganzen Vaterlants Schaden, gleich wie hievor die Salzbestehet, so allein in einer Rechnung 26,000 Rrn. schuldig verbliben, daran si aber jez 15,000 Rrn. wellen bezahlt haben, so si aber noch zur Zeit nit scheinbar machen könnten, dahar die Sach noch unerörteret stecke, neben Anderen mehr, welche doch nit nur niemalsen darum zu Red gestoßen oder gestraft, sondern vilmehr darbi gehandhabet worden, er aber jez allein und einzig dise schwere Urtheil erliden und usstahn müsse; doch seze er Alles dem lieben Gott heim, der werde zu seiner Zeit noch Alles richten, und welle er für:

fin Person Niemants dardurch verunglimpfen, vilweniger begeren, daß weder der Ein oder Andere deßwegen in Unglück gerahte.

Was ihm nun in diser Schwärmut zu Sinn gefallen, das habe er als fliegende Gedanken uf das Pappyr gebracht, und zwar damalen böse Gedanken g'han und es also g'meint; es seie ihn aber angenß geruwen, habe deßwegen selbiges keinem Menschen niemalen geoffenbaret, und dabi bi dem höchsten Gott bezüget, daß er seitthero söliches weiters auszuspreiten nimmermehr seie bedacht gewesen. Er könne ouch wol erkennen, daß er hierinnen gröblich g'fält habe, pette aber den lieben Gott und M. gn. Hrn. und Oberen um Gnad und Verzeihung, und daß man ihme disers (welches ihme in disem seinem euffersten Elent und höchster Verstürzung entgangen) nit so gar zu Bösem aufneme, halte und deute.

Das drit Examen, beschehen den 3. Februarii 1640.

Erstlichen ist er g'fragt worden, worum er noch alhie in seiner Gefangenschaft mit disen Worten ausgebrochen: „der Herr von Castelen habe ihn schantlicher Wys uf den Fleischbank verkauft“, — ob er nit hierdurch sein natürliche Oberkeit der höchsten Ung'rechtigkeit anlage, gleichsam als wann dieselbe wider Recht und Billigkeit Jemants begerte Zeits zuzefügen?

Hat er darüber geantwortet: daß er dise Wort g'ret habe, dessen wüffe er sich nit ze erinnern, allein möchte es wol sein, daß wann er an sein Verhaftung, welche der Hr. Generalmajor von Erlach, ohne daß er dessen von M. gn. Hrn. bevelchnet g'wesen, an ihme erstatten lassen, und dann wie ihme sein Gelt samt den Pferden und G'schriften abgenommen, ersucht, und er sunsten in allweg übel gehalten worden, gedacht habe, daß er denz'malen wol mit ungedultigen Worten möchte usbrochen sein; allein habe er darum M. gn. Hrn. und Oberen nit gemeint, welle ouch dieselbigen hierinnen ganz und gar nit gemeint, vilweniger einicher Ung'rechtigkeit angeklagt haben. Und ob wol ihme

Frishherzen angedeutet worden, im Fal er diser Worten nit welle gestendig sein, könnte er derselben g'nugsam überweisen werden, hat er sich doch deren ganz nit erinneren wollen.

So begerten auch die Hrn. Verordneten ze wüssen, wie der vilgesagte Frishherz dise Wort welle auslegen, die er in sinem Memorial also sezt: „Nit zum Besten, Alles verthan, sind nun bi den 20 Jaren har böse Hushalter, unangesehen fünfzigjährigen Fridens“ u. s. w.

Daruf gab er dise Antwort: daß es nit die Zeit hero, ehe er niemalen in die Benner-Kammeren kommen und der Hushaltung abwarten söllen, mit dem Wechsel und anderen G'schwindigkeiten eben übel gnug zugegangen seie, das könne Niemants läugnen, dann es habe nit nur er Frishherz, sonders vil andere ehrliche Lüt mehr gar oft und dick von Hrn. Benner Michel sel., welcher gar vil Jar seiner Lebzeit diser Kammeren abgewartet und deswegen gar wol darvon reden konden, gehört, daß er g'ret habe, daß in der (mehertheils der großen) Trucken im G'welb die allerschönsten alten Goldstuck g'wesen, da man aber dißmalen derselben keins mehr, aber wol hingegen der domaligen g'mainen eidgnössischen Dicken, welche zwar das Stuck um 8 Bagen hinin g'leit worden, jekund aber nit mehr als 4 Bgn. gelten, darinnen funden; diß seie gleichwol nit under ihme beschehen, möge auch nit eigentlich wüssen, wie es darmit möchte hergangen sein. Allein wüsse er gar wol, daß man schon ein lange Zeit dahero under M. gn. Hrn. von Rätthen und Burgeren uf ein bessere Hushaltung geschruwen, bezeugen die vilvältigen angestellten Reformationen, us denen doch noch bis dato nütit worden. Sunsten habe er für sein Person bitwilen seines Sekelmeister-Amts nit nur alle Hauptgüter, welche der teutsche Sekelmeister von Jr Gnaden wegen verzinsen müssen, abgelöst, sonders noch darzu eben schön und große Summen in guten groben Gold- und Silberforten in das G'welb geliferet, und hierinnen nütit veruntrüwet, vilweniger söliches ze thun im Sinn g'han. Daß ihme aber jek alle seine Wort, die er in disem sinem Glend und höchster Betrübnuß oftmalen

mit tiefem Seufzen ausgesprochen habe, so selbham usgelegt werden, dessen erklage er sich zum Höchsten, und bezüge darbi bi dem höchsten Gott, daß er alle dise Wort zu Unehren oder Verachtung Mr. gn. Hrn. und Oberen niemalen uszespreiten oder uszgießen begert habe.

Nr. 50.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad Montag 27. Januarii 1640.**

Demnach durch meine hochehrende, zuo Frischherzen Examination verordnete Herren so schrift-, so mündliche Relation gethan, wie weit sie es mit ihme über bewußtes Memorial und Schmachtschrift gebracht, bevordrist aber, was sein Diener und Magd, nach ausgestandenem Examine seines geflöchneten Guts halb vermeldet, — habend Ir Gdn., nach weitläufiger Wiederholung der ihme darus fürgehaltenen Punkten, den g'meinen Stand betreffend, und sein darauf zur Bekrestigung selbiger bösen Schrift gethaner Verantwortung, für gut angesehen: weil er, ohngeacht seiner eigenen Hand und mündlich gethaner Lüterung immerdar ohnschuldig sein wolle, daß es so böß nit g'meint g'sin sye, daß disere Relation Morgens vor dem höchsten G'walt reassumiert und allda fines verneren Examinis Form und Direction halben deliberirt, damit nit allweil an zweien Orten Zeit verschlürzt werde. Im übrigen dann Daniel Keller, Philipp Grobeti, David Rhoder und sein Frauw über die Verschleit- und Einpakung sein Frischherzen Mobilien und Silberg'schirrs durch die Hrn. Verordneten ernstwörtig befragt und examiniert werden söllint.

Zedel bezwegen an M. Hrn. die Committierten: der ein und anderen Verantwortung und Bescheid M. gn. Hrn. A. und B. auf morn auch fürzebringen.

Ueberdiß ist durch M. gn. Hrn. erkent und bevolschen worden, daß in Ablejung des durch Hrn. Gerichtschreiber schriftlich verfaßten Examinis, die wider Hrn. Stürler und

Hrn. von Riggisberg, als gewesene Salzbesteheren ungrundlich (wie selbige in puncto mit hochem Bethüren widersprochen worden) geführte Anklag omittiert und usgelassen werden solle, weil solichs nit den Stand, sonders Privatpersonen (darum es dißmalen nit ze thun sye) ansehen welle. Im Uebrigen findent Jr Gdn., (daß) vor dem höchsten G'walt eigentlich deliberirt werden solle, ob ihme verners Gehör, finem Begeren nach, über die bereits resolvirte Puncten, sine prästhafsten Rechnungen betreffend, gegeben werden möchte oder nit.

Nr. 51 a.

**Auszug aus dem Rathsmannual.**

Sizung von Dienstag 28. Januar 1640.

R. und 200,

darzuo M. gn. Hrn. Rhät und Burger durch das ordenliche Gebot zuosamen berüft worden.

Als bi Jr Gdn. in Verhatschlagung kommen, ob und was g'falten das gegen den Bieleren angefehne Verbot der Victualien auf ihr gethanes Begeren widerum aufgehbt werden solle oder nit, ist mit der mehrern Stimm dahin geschlossen worden, sie sich bevordrist ihres gethanen Gegenverbots halb erklären söllint. Dertwegen

Biel, Burgermeister, Rhät und Burgeren, söliches neben Beantwortung ihres vom 11. hujus zuoschreiben, als im L. M. B.

Aybauw: dessen per copiam verstandigen, entzwichen ob dem Verbot gegen den Bieleren ze halten.

Und als demnach des in der Insul enthaltenen Frischherzen Examination und was derselben anhanget, fürgebracht, ist darüber gerhaten worden:

Bedel an Hrn. Schultheiß Dachselhofer und zum Frischherzischen Rechnungsg'schäft mitverordneten Herren, als im Bedel-Buch.



Zedel an Hrn. von Wattenweil und committirte Herren: Frischherzen weiterer Examination halb bevelchen, als ibidem. Im übrigen ist er fines Begerens, daß man ihne der Pfen und Kettenen überheben und ledig lassen wollte, abgewisen.

Und sollend hieneben M. gn. Hrn. die Rät G'walt haben, gemelts Frischherzen Examination, als lang und mit die noch in ernstigen Worten bestahn wirt, ihrer Fürsichtigkeit nach zu dirigieren und den Hrn. Examinatoren entzwüschen jedermilen, je nach fürfallender Sach, specificirliche Wegleitung zu ertheilen.

Nr. 51 b.

Auszug aus dem Polizeibuch Nr. 5, pag. 325.

Zedel an mine Herren Herrn Schultheiß Dachselhofer, Herrn von Wattenwyl, Herrn Zehnder und Herrn Stürler des Kleinen, und Hr. Jost von Dießbach, Herrn Hans Georg Imhof, Herrn David Müller und Herrn Marquard Zehender, des Großen Raths:

Nachdem mein gnedig Herren und Oberen Rät und Burger in hütiger Versammlung gut befunden, daß nit allein mit dem Examine über bewüßtes Memorial gegen dem gewesnen und von untrewer Verwaltung wegen entsetzten Sekelmeister Frischherzen fortgeschritten, sondern er auch kurz-, substanzlich und zum Ueberfluß noch etwas weiters über diejenigen Punkten, seine prästhafte Rechnungen betreffend, sonderlich der Zinsen halb, verhört und vernommen werden sölle, — habend wohltermelt mein gnedig Herren üch, minen hochehrenden Herren, in Bevelch aufbinden wollen, diejenigen wider ihne geführte Klagepunkten, seine darüber underschidenlich in Schrift spargiert und theils Ir Gnaden selbs zugeschickte apologias und vermeinte Verantwortungen für üch ze nemen, darus ordenliche Interrogata und Fragstück ze formieren, volgens selbige minen hochehrenden, zu siner Examination verordneten Herren, neben anderen nothwendigen Stücken zu

finer ohnzweifelichen völligen Ueberweisung ohnberzogenlich mit der Sach fürzefahren, zukommen und zustellen ze lassen; maßen geschehen werde Ir Gnaden üch sonders wohl vertrauwend.

Actum 28. Januarii 1640.

Nr. 51 c.

Auszug aus dem Polizeibuch Nr. 5, pag. 326—327.

Jedel an Herrn von Wattenwyl, Herrn Zehnder, Herrn Imhof und Herrn Müller:

Es habent zwar mein gnedig Herren Räht und Burger des in der Inzul gwarfam enthaltenden Frischherzen mündliche Verantwortung über underschidenliche, in seinem Injuri- und Schmachmemorial begriffne, ihme fürgehaltene Puncten in mehrerem verstanden, sich aber derselbigen nit vernügen und ersettigen können, diewil die Lesterwort nit allein im gedachten Memorial schriftlich ausgedruckt, dasselb mit seiner eignen Hand geschriben und finer zusammengefaßten vermeinten Entschuldigungschrift anneriert, sonders er auch die Mandat und andere vermeinte Bewisungsgründ weitleufig deduciert, und gleichwohl in der Sach selbs unschuldig sein will u. s. w.; deswegen gut und nothwendig befunden, daß in dijem Examine durch üch, mine hochehrende Herren, weiters fürgeschritten, er nochmalen zu runder Bekantnuß mit ernstigen Worten und Fürhaltung noch anderer empfindlicher Worten und Puncten, so theils in dem Memorial, theils dann uf ein Frischs in seiner gegebenen Antwort begriffen, bi Betrötung anderer Mittlen angemahnt und bewegt, und zu sölichem End, so euch in vernerer Verrichtung etwas bedenklichs fürfiele, bi minen gnedigen Herren des täglichen Rahts (als denen von dem höchsten G'walt bis zu Anwendung anderer nothwendig findenden Mittlen völliger G'walt gegeben), jederweilen ein specificierliche Instruction gerachten und begert werden sölle.

Und diewil dann hieneben hochgenamt mein gnedig Herren in die begerte weitere Verhör über die hievor gestellten Rechnungspuncten, darüber albereit ein ohnenderliche Urtheil ergangen, zum Ueberfluß berg'staltten bewilliget, daß er kurz- und substanzlich über den ein und anderen Puncten, und sonderlich über die usstehenden Zinsen, ob er nit gestendig sein welle, Jr Gnaden darin zu kurz und Unrecht gethan ze haben, befragt, zur Bekantnuß vermahnt, oder auf sein beharlich Verneinen mit der Amtleuten Rechnungen, oder anderen gnugfamen Gründen überweisen und überwunden werden sölle, — als habend hochemelt Jr Gnaden zu sölichem End den hievor committiert gewesnen acht Herren in Bevelch auftragen, gemelts Frischherzen in Schrift verfaßte, underschidenliche apologias gegen einanderen ze halten, die nohtwendige kurz-substanzliche Interrogata und Bewisungsgründ darus ze zeuchen und euch, minen hochehrenden Herren, zuzustellen, vermittlist derselben ewer Examen auch in disem Stück (wellichem das andere, das Injuri-Memorial betreffend, vorgahn soll) ze verrichten wüßsint.

Actum 28. Januarii 1640.

Canzlei Bern.

Nr. 52.

Aus dem Frischherz-Attenband III, pag. 231—236.

(Auszug aus) Frischherzens Verhör in der Insel.

Und wil dannethin der Zinsrechnung halben der gewesne Sekelmeister Frischherz sich allezeit uf die beide Herren Vögt von Arwangen und Wislisburg, Herrn Johans Bundeli und Herrn Geörg Tribolet, berufen, sind dieselben auch alhar beschriben, mit denen auch volgents den 11. Februarii die Rechnung beschlossen worden volgenderg'staltten:

Pfd. Sch. Den.

Erstlichen hat Herr Vogt Bundeli zu Vernügen erzeigt und bewisen, daß er an alten verseßnen Zinsen eingenommen, Rechnung darum gehalten und bezalt habe an Pfenningen

2,477 — —

So habe er mit und neben Herrn Landvogt Tribolet, darus si die g'meinen Usgaben verrichtet und uf Wienachten anno 1636 Rechnung darum gehalten, eingenommen Pfg.

3,653 12 —

Herr Landvogt Tribolet hat einzig eingenommen, die Usgaben dardurch verrichtet, und darum er ouch Rechnung halten sol, Pfg.

3,864 3 3

Er, der gewesne Sekelmeister Frischherz, hat selbs eingenommen erstlichen den Zins von Nüwenburg, thut

7,000 — —

und dannethin in anderen Posten noch

2,367 13 4

Summa an Pfg.

19,362 8 7

Von diser ganzen Summ ist Jr Gnaden nit mehr verrechnet worden und erschossen als

5,131 3 —

Dise von der oberen abgezogen, bleibt übrig, so noch Jr Gnaden ze ersehen gehört, an Pfg.

14,231 5 7

Hierzu g'hört noch ze schlachen die Summ, welche Frischherz, wie er hievornen selbs bekent, von den 11,000 Krn., so Frölich und Zimmermann von Brugg geliferet und die hernach M. gn. Frn. worden, genommen, thut 216 Krn. und an Den 720 Pfd. Item 150 Krn., so er uf den verkauften Haber zu Gottstatt empfangen, thunt an Pfg. 500 Pfd.

Hingegen soll ihm der gewesne Sekelschreiber, Herr Landvogt Tribolet, um sin Verhandlen gebürende Rechenschaft halten, und was er ihm schuldig verbliben wirt, ihme Frischherzen widerum erschießen.

Nach diser Zinsrechnung hat sich der gewesne Sekelmeister Frischherz erklagt: erstlichen, daß er Herrn Landvogt

Tribolet, als domaligem Sekelschreiber, bevolchen, er solle die usstehenden Zinsen, welche er den Amtluten übergeben, zusammenrechnen, uf daß er dieselbigen in sein Usgaben stellen könne; der habe nun dasselbige gethan und grad die Summ der 51,000 und mehr Pfunden befunden, die habe er nun in sein Rechnung gebracht, und nit g'wüßt, daß etliche Summen, welche schon sowol von ihme als dem Sekelschreiber empfangen g'sin (als die voranzognen 3800  $\mathcal{E}$  und der Zins von Nüwenburg, thut 7000  $\mathcal{E}$ , mit noch mehr Posten) nit durchgethan, sondern noch alhie ang'rechnet worden, insonderheit der Zins von Neutwenburg, so sich 7000  $\mathcal{R}$  belauft; welches er, der Sekelschreiber, gar wol g'wüßt, dann er ihme die Münz, so ihme dargegen us dem G'welb zug'stellt worden, grad übergeben, daß er die weiland Herrn Schultheißen Manuel sel. zubringen und damit ein Ablösung thun solle, so ouch geschehen. Gleichwol hab er die im Zinsrodel nit durchgestrichen, welches jez Alles ihme, Frischherzen, zugerechnet werde, dessen er sich dann hochlich ze beschweren habe.

Worauf hat der gewesne Sekelschreiber Herr Sandvogt Tribolet sich also verantwortet: daß er dise Rechnung der Zinsen nit selbs gemacht und in die Rechnung gebracht habe, das könne er nit läugnen, daß er aber g'wüßt habe, was hierinnen hette sollen usg'laffen werden, das sye nit, dann er dasselbige nit verhandlet. Daß er nun ouch nit die 7000  $\mathcal{E}$  Herrn Schultheißen Manueln sel. zugebracht und darmit ein Ablösung gethan habe, das könne er ebenmässig nit ab syn, daß er aber g'wüßt habe, daß dieselbigen von dem Longuevillischen Zins harfließen, dessen sye er nit gestendig, geschehe ihm also hierinnen z'kurz. Neben dem die jerlichen ingenden Zinsen nach altem Bruch oder nüwen Ordnung zu verrechnen, seie zu des Sekelmeisters, als billich, und nit des Sekelschreibers Belieben oder G'fallen gestanden, also daß selbige Zinsrechnung nach sinem des Sekelmeisters G'fallen geschehen, und er, Tribolet, daran nit anders g'schriben noch verhandlet, dann was er ihme bevolchen, und daß er hier, wie zugleich anderstworinnen, nit den Herren, sondern den Diener agiert; dann wann er,

Frischherz, die Rechnungen in anderer Form hette haben, und er selbiges nit thun wöllen, hette er ihn gar wol dahin vermögen können. Was er dann sowol diser Zinsen, als anderen g'meinen Innemens wegen in des Sekelmeisters Namen verhandlet und verwaltet, dessen seie er ihme uf sin Begeren hin, jedertwilen Rechnung ze halten, erpietig g'sin; also daß David von Rütli der Weibel züget, daß er ihme einiche Rechnung ze besitzen abgeschlagen noch versagt, wie dann neben dem, daß er ihme sine Hand- und Haupttrüdel in seinem Hus ein Zitlang allewil gelassen, und daß man noch Doppel seiner Rechnungen hinder ihme gefunden, söliches Alles bewisent und wahr machent.

Nachdem nun volgents den 18. Februarii der vilanzogue Herr Geörg Tribolet, gewesne Sekelschriber und dißmalen Landvogt zu Wislisburg, ihme Frischherzen seiner Verhandlung halben Rechenschaft gegeben, durch welche er ihme 2797 Pfd. 9 Sch. 4 D. schuldig verbliben, haben us Bevelch Jr Gnaden die hierzu verordneten Herren den 19. diß ihne Frischherzen gefragt, ob er nun derselben Rechnung in allweg z'riden seie oder nit? Hat er darauf also geantwortet:

Er seie zwar derselbigen z'riden, allein seien ihme die nit zu rechter Zeit, wie der Sekelschriber billich von halben zu halben Jaren hette thun söllen, abgelegt worden; dann wo söliches beschehen were, hette er seine Rechnungen auch desto besser darnach stellen können, und were die begangne Mißrechnung vermiten bliben; jedoch welle er zwüschen ihme und Herrn Landvogt Tribolet jederzeit Mißrechnung vorbehalten haben.

Woruf haben vorgedachte verordnete Herren ihne, Frischherzen, noch weiters g'fragt, worum er dann die 500  $\bar{w}$ , welche gesagter Herr Tribolet us dem Gelt, so domalen der Herr Landvogt uf Lenzburg uf Abschlag seiner Restanz geliferet, davon er das Gold, der gewesne Sekelschriber aber etliche Silbercronen eingenommen, dem Zügwart zugestellt, uf ein Seiten gestelt und nit habe wellen anrechnen lassen, da gleichwol er, der gewesne Sekelschriber, dasselbige usgeseklet,

der Sekelmeister aber dasselbige in sein Usgeben gebracht?  
Antwort:

Ueber diesen Puncten hat er vil Bedenkens gehabt, und denselbigen von Anfang nit verstehen wollen. Nachdem ihm aber das Ein und Ander bestermaßen vorgehalten und durch das Statbuch erweisen worden, hat er sich entlichen dahin erklärt, daß diese Summ der 500 Pfunden M. gn. Hrn. ze ersehen g'hören, Herr Landvogt Tribolet aber, welcher Anfangs g'meint, daß ihm dieselbigen zustendig seien, sich deren entzeuchen solle.

Daß er so vilfaltig fürgeben, daß er (im Fal ihme were die Zit darzu gelassen worden) alle seine Rechnungen hette durchschauwen, und was er für Mängel darinnen erfunden, verbessern wollen; ob er nit durch Mittel der großen Summen Gelds, die ihm in Händen bliben, diesen Mangel g'spürt, und gedacht, woher doch dieses Alles kommen möchte, und worum er nit dem Einen und Anderen desto fleißiger nachgeschlagen habe? —

Antwort:

Er habe sich doch vor diesem jedermilen erläuteret, daß er ja ein Revision seiner Rechnungen hette thun, und was für Mängel er darinnen gefunden hette, verbessern wollen; daß er aber darum mit einichen Gefärden umgangen sye, dessen seie er nit gestendig, aber wol dessen, daß er, als zugleich, der gewesne Sekelschreiber Tribolet, indem er vil Zinsen empfangen und nit durchgestrichen habe, vil vergessen und also hierdurch geirret habint, erscheine us dem, daß eben er, Herr Landvogt Tribolet, selbst bekent, er seie kein Engel und könne ouch fälen.

Endlichen ward ihme ouch fürgehalten, daß ein Zedel von seiner eignen Hand (so zum Theil ein summarischer Uszug seiner ersten Rechnung, zum Theil ein Memorial, wie er in derselbigen bestahn möge) heiter bezüge, daß wann er gleich alles Geld, so er doz'malen in Händen g'han, Ir Gnaden an Bezalung seiner Restanz geliferet hette, ouch abzogen alle Erstanzgen in Zinsbücheren und sonst, doch söliches

Alles nit gnugsam g'sin were, selbige sein Restanz zu bezalen, in Jarßfrist darnach aber, namlichen in einem gleichen Zedel von seiner dritten Rechnung vermelde er: „min Restanz hievorgeschriben, so da thut 5208  $\text{R}$ , hieran abgezogen, blibt mir in Handen und ist das Min 20,827  $\text{R}$ “. Wie diß zungangen, daß innert einem Jar ein so großer Fürschlag zuwegen bracht worden, und ob er nit darus lychtlich hette sollen schließen, daß, so dem also, es nit recht hergangen, und in seinen Rechnungen Iren Gnaden zu kurz geschrecken sein müßte?

Antwort:

Diß seient nun schlechte Klüter-Zedeli, daruf weder zu sechen noch zu setzen, habe dieselben etwan ung'ferter Wis daher geschriben, halte selbs nüt druf und seien deren in einichen Weg nit ze achten.

Woruf und nachdem ihme dise hievorgeschribnen Posten alle nacheinanderen vorg'lesen worden, haben die Herren Berordneten ihne, den gewesnen Sekelmeister, g'fragt, ob er etwas witerß darzu reden oder die also gelten lassen welle? Hat er geantwortet: anders nüt, dann daß er Jr Gnaden in aller Undertenigkeit pette, die wellen ihme bewilligen, daß er noch hierüber mit eigner Hand ein undertenige Supplication an Jr Gnaden stellen und schreiben, dardurch seine Beschwerden, sonderlichen aber des gewesnen Sekelschreiber Triboloets Unfleiß, daß derselb an diser seiner Mißrechnung eines Theils die Schuld trage, so er auch seines Crachtens gnugsam erweisen oder noch durch Mittel seiner Rechnungen, Handbüchereu, Rößlen und G'schriften erweisen welle, offenbaren möge, darum er dann heiter protestiere. Welche Protestation aber in Abwesen des alten Sekelschreibers, Herrn Landvogt Triboloets, nachdem derselbe sin Rechnung schon beschloffen hatte und verreiset g'wesen, beschrecken.

Actum den 20. Februarii 1640. Jarß.

Hans Frischherz.



## Auszug aus dem Rathsmニュアル ad 22. Februar 1640.

Auf hüt ist das durch die Herren Verordneten mit dem in der Insul in Banden ligenden gewesnen Sekelmeister Hans Frischherz gehaltene, auß's Papyr gebrachte Examen, um zu sehen, ob Mr. gn. Hrn. R. und B. Bevelch gebürlich erstattet worden, item ob sein Versprechung, in welcheren er durch kein Vorsehlichkeit oder Untreuw, sonder nur us Nachlässigkeit und Vergeß gefält haben will, anzenemen, oder was weiters mit ihme fürzenemen seie, — durch die H. Examinatoren fürgebracht, abgelesen und angehört, aber wegen Mr. gn. Hrn. hernach vast gemeinlich Ustreten nüt sonders darüber gerachten, und bevolchen worden, daß uf künftigen Montag bei Eiden gepotten und darüber vorberahtschlaget, dasselbig auch volgendts in die große Stuben gebracht werden sölle. Inmittlest aber

Zedel an Hrn. Landvogt Manuel: dieweil diejenigen zwei Gültbriefen, 800 und 400 Sonnenkrn. inhaltend, welche bemelter Frischherz uf Abschlag finer Amtrestanz empfangen, auch dagegen alsbald realiter für usgeben dargelegt ze haben in seiner Rechnung meldet, — dise Briefen aber noch hinder ihme oder seinen Miterben ligind, als sölle er ihme angelegen sein lassen, dieselbigen schuldigermaßen domino Quäst. Verber inzehendigen.

Zedel an Hrn. t. Quäst. Verber: dise Briefen im Fal Anpietens zu empfangen, uf den Fal Summuß aber ihme darum zu sollicitieren, oder meinen gn. Hrn. den Mangel fürzebringen.

Zedel an M. Hrn. die Wennere: es habind M. gn. Hrn. bemelts Frischherzen über den 21. Clagpuncten, daß er von denjenigen 10,000  $\bar{w}$ , welche der weltche dem teutschen Sekel jerlich ze liferen gewont ist, und durch Hrn. Quäst. Güder vollkommen für usgeben verrechnet worden, nit mehr dann 7118  $\bar{w}$  verrechnet, also gegebne Verantwortung, daß er allein das, was er empfangen, verrechnet, und Herr Wein-

schent Eggli oder Hr. Quäst. Güder die übrigen 2882  $\text{ƒ}$  noch schuldig seie, zwar angenommen, doch also, daß bevorderezt liquidiert werde, ob und durch was Mittel dieselbigen durch ehrengemelten Hrn. Sekelmeister gut gemacht werden wellind. Sollind deßhalben bemelte beide Herren in ihrer Lüterung vernemen und volgendß die Sach zu einer Liquidation bringen. Mag volgendß dieselbe angebüten Puncten, ehe derselbe vor A. und B. verlesen werde, Lüterungsweis angehenkt, oder derselbe gar durchgestrichen werden.

Nr. 54.

**Auszug aus dem Rathsmannaal ad 24. Februar 1640.**

Bedel an M. Hrn. Committirten, imo (?)

Nachdem M. Hrn. die Committirten ihre gegen dem verhaftten Frischherzen verrichteten und usgeführten mundlichen Examination, die si Ir Gdn. in Schrift verfaßt, fürgelegt, habend Ir Gdn. derselben halb einmal ein Vernügen tregt und gerhaten:

Bedel an M. Hrn. die Committirten: ihnen bevelchen, daß si us der Examination (mit Uslassung etlicher durch den Frischherzen anzogner Herren Namen, und sonderlich des 21. Articuls, betreffend die 10,000  $\text{ƒ}$ , so der weltlich dem tütschen Hrn. Quäst. liferet, weil derselb nummehr liquidiert) ein ordenlichß substanzlichß Criminal-Prozeß, mit Zuothun des Hrn. G'richtschreibers, formierind und uszeichind, volgendß fürderlichst immer möglich M. gn. Hrn. obgenant fürbringind, uf daß es demnach witer an gebürende Ort gebracht und ein Resolution gefasset werde.

Leuzburg: sölle unverzogen- und fürderlichst M. gn. Hrn. die Rechnung des mit Usherforderung des gewesnen Frischherzen us Reinfelden und Allharbegleitung desselben usgelüfnen Costens, usert des Frischherzen Roß und baren Gelts, so abzüzüchen und dem Hrn. Generalmajoren von Erlach an seinem Costen inzebehalten, stellen und dieselbe M. gn. Hrn. überschicken.

Zedel an Hrn. t. Quäst.: solle vermog ihme überschickenden Berichts diejenigen von Hans Frischherzen nit, Hrn. Quäst. Güder aber verrechneten 855 Krn. 15 Bzn. von Hrn. Quäst. Güder empfachen und verrechnen, als im P. B.

Zedel an Hrn. Winschenk: an obgedachte Summ der 855 Krn. 15 Bzn. 275 Krn. 15 Bzn. Herrn Quäst. selber ze entrichten.

Zedel an M. Hrn. die Committirten: ihnen Hrn. Casplan Fischers Schreiben, darin er sich ab dem in Banden ligenden Frischherzen um 100 Krn. erklagt, zuschicken, mit Bevelch, bi Gelegenheit ihne drüber ze befragen.

Zedel an M. Hrn. die Geistlichen: wilen Frischherz noch kein poenitenz, Kün noch runde Bekanntnuß thun welle, als sollind si sich zu ihme verfügen und ihne in omnem eventum zu Bekanntnuß begangner Fäleren dispo- nieren und bewegen.

Nr. 55.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad 25. Februar 1640.**

Zedel an Hrn. Langhans und Hrn. Gerig: daß Ir Gdn. Intention in gestrigem Bevelch dahin abgangen, nit daß sie über die Examinationspuncten mit dem-verhafteten Frischherz specialiter discurieren oder contestieren, sonder ihne allein vom Zeit- und Welt- zum Geistlichen, von seiner itelen Inbildung vermeinter und fürgebender Unschuld zu warer Erkantnuß und Berümwung seiner unlougbaren, sowol mit untrüwer und liederlicher Inkommens-Verwaltung, als mit bewüßtem bösem Willen und darus verzeichneten schandlichen Schmachtschrift begangner, eben hoher und wichtiger Fäleren, anstatt er sich nochmalen ohne Grund den Hochmut und zumessende Inno- cenz vergebenlich kuglen und ushalten laßt, und also zu recht- g'schaffner Präparation uf den ungewüßten Uschlag Gottes des Herren und der hohen Oberkeit Urteil in den (einen) oder andern Weg, es sye zum Tod oder Leben, zur Gnad oder Abstrafung, us Gottes Wort nach ihrer Fürsichtigkeit dispo-

nieren, bewegen und verleiten, zugleich auch in sinem Unglück und Banden consolieren und trösten, hieneben zu desto besserer Nachricht sich in den fürnemsten Puncten der verrichteten und volzogogen Examinacion (die der Hr. von Wattenwyl ihnen in sinem Huß communicieren werde) erfeschen söllind und mögint, und des Ervolgs Jr Gdn. jederwilen berichten.

Zedel an M. Hrn. die Geistlichen: fals Hr. Gerig hütigs Tags mit anheimisch würde, ein Andern an sin Statt ze verordnen, damit morn mit diser Commission möge fürgeschritten werden.

Nr. 56.

Auszug aus dem Rathsmannual ad 27. Februar 1640.

Nachdem mine zuo Frischherzen Examinacion verordnete Herren das ihnen anbevolchne substanzliche Criminalprozeß Jr Gdn. daselbig fürgelegt und verläsen worden, habend M. gn. Hrn. darüber erkent, daß selbiges mit der gethanen Correction und anbevolchner Mutation, sowol mit Uslaffung als Insetzung etlicher Puncten, uf morn für den höchsten G'walt getragen, was verners des Frischherzen halb fürzenemen und ze thun, wilers deliberiert werden sölle. Es ist ouch durch das Mehr dahin geschlossen, daß allein das formierte Prozeß verlesen werden sölle.

Zedel an Hrn. Rütimeyer und Hrn. Gerig: uf Hrn. Großen gegebenen Bericht, daß der g'fangne gewesne Sekelmeister Frischherz gestrigs Tags, uf Erscheinen Hrn. Langhanssen und Hrn. Benners und ihren verrichteten Bevelch an ihne, sich continuiertlich unschuldig darstellen und ihnen in ihrem trostlichen Fürbringen kein Gehör geben, ihren aber begeren thühe, bevelchen: söllind sich noch hüt zuo ihme begeben, ihme seine itelen Inbildungen fürgebender Unschuld fürhalten und zuo wahrer Räu mobieren, in Conformitet Jr Gdn. vorgenden Willen, und Jr Gdn. noch hüt ihres Berrichtens berichten.

Nr. 57.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad 28. Februar 1640.**

R. und 200.

Wiewol M. gn. Hrn. und Oberen um Berhatschlagung, was witerß der Frischherzischen Sach halb fürzenemen, zesamen getreten, wil jedoch der mehre Theil Mr. Hrn. der Rhäten sich absentiert, ist das G'scheft bis uf den morndrigen Tag verschoben und darbi erachtet worden, daß welche sich über widerholtes Eidgebot (usgenommen die, so Fründschaft halb abtreten müßend) von Rhäten nit instellen würdint, dieselben sich vor dem höchsten G'walt der Ursachen ze versprechen haben söllind.

Nr. 58.

**Auszug aus dem Rathsmannual.**

Sizung vom Samstag 29. Februar 1640.

R. und 200.

Nach durch das Mehr geschloßner und daruf verrichteter Ableßung des ganzen Frischherzischen Examens und darus gezognen substanzlichen Criminalprozesses, ward erkennt: wiewol M. gn. Hrn. des verhaften Frischherzen Verantwort- und vermeinte Entschuldigung, dahin lendeude, wüßent- und vorsehlich einiche Untrüw und Gesehd (nit) verübt ze haben, witleufig verstanden, so könnind doch Jr Gdn. an dasselbig nit kommen, sittenmal die Umstend und heitere Uebermüßung, sonderlich ein mit eigener Hand über sein 3. Rechnung geschribner Bedel (den er ganz läuw und ungnugsam versprochen) das Widerspil bezügend, derhalben zu diesem Mittel geschritten, daß, diewil er sich zu runder Bekantnuß der offenbaren und selbst redenden Warheit nit stellen und ergeben, sonder bi seiner Hartneckigkeit verbliben wil, die verordnete Hrn. Examinatoren ihme sowol sein dritte Rechnung, als auch obangedüeten darüber gestellten Supputations-

Zedel für Dugen legen, ihne dardurch zu Bekannnuß wüßentlicher Untrüw und Gesehrlichkeit, bi Betreuung der Marter in Byßin der Hrn. Geistlichen anmahnen und convincieren; dieselben dann, namlich Hr. Rüttimeyer und Hr. Gering, ihme us Grund Gottes des Herren Worts sin Frisch- oder Pharaonisch steinig Herz darüber berühren und volgentz ihres Usbringens Jr Gdn. verstendigen söllint. Zedel darum an sie.

Nr. 59.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad 2. März 1640.**

Auf meiner hochehrenden zuo Frischherzischem Examine verordneten Herren Relation, was auf vorgestrigen Bevelsch si mit ihme ausgericht, daß namlich er, ohngeacht an ihne gewentes starkes, der geistlichen Herren und ihres ganz bewegliches, auch Marter- betreumliches Zusprechen, in sinem verstockten Herzen und Sinn beharrlich der gleichwol mehr dann gnugsam wider ihne erwisner Untrüw halb unschuldig sein welle, — habend Jr Gdn. gerhaten, daß deswegen auf den mornndrigen Tag abermalen M. gn. Hrn. R. und B. zuzammeng gehalten und delibertit werden sölle, was maßen weiters mit ihme procedirt werden sölle.

Nr. 60.

**Auszug aus dem Rathsmannual ad 3. März 1640.**

R. und 200.

Es sind M. gn. Hrn. und Oberen uf hüt abermalen zusammen thomen um Verhatschlagung, was Frischherzischer Sachen halb, und über die ihme sowol durch die Hrn. Examinatoren, als auch die beide Hrn. Geistlichen, Hrn. Rüttimeyer und Hrn. Gering, vermog des verschinen Samstags ergangnen Rhatshlags geschechene Erinnerung, und sin Frischherzen beständige Opiniatritet, daß er zwar gefällt, aber ohne Gesehd, u. s. w., fürzenemen. Nachdem nun M. gn. Hrn. R. und

Burger us Relation mines hochgeehrten Herrn von Wattenwyl's und mitverordneten Examinatoren verstanden, daß er zu keiner runden und heitren Bekantnus begangner Untrüts in Verwaltung Jr Gdn. Guts zu bewegen; sonders daß er einfaltig bi seiner leßt underschribnen Verantwortung der an ihne getruften Interrogata verbliben welle u. s. w., habend min gnedig Herren Rhat und Burger us beweglichen Ursachen, und in Betrachtung, es allein der Oberkeit, und also dem Richter gebüren und zustahn welle zu urtheilen, ob er gefält oder nit, sich resolvirt, daß nechstkünftigen Donstag den 5. diß sin Frischherzen Sach und Prozeß M. gn. Hrn. R. und B. widerum fürbracht und zu einer Endurtheil geschritten, entzwichen, als hüt und morn, durch mine Herren die Geistlichen er Frischherz consolirt und daß er sich zu Gott präparieren welle vermant, darneben ihne obige Resolution verkündet werden.

Bedel deswegen an Herrn Rütimeyer und Hrn. Gering.

Und nachdem Jr Gdn. Herr Schultheiß von Erlach bi M. gn. Hrn. ein Frag than, ob denz'malen der Richterstuhl geöffnet werden sölle, ist daselbig einhelig gut funden worden.

Hieneben ihne Frischherzen ist begertermaßen verwilliget, eine Supplication ze stellen und Jr Gdn. dem höchsten G'walt fürtragen ze lassen (siehe Nr. 62).

Nr. 61.

**Auszug aus dem alten Eidbuch, pag. 4.**

Der Zweihundertten Eid (d. h. der Eid, so die Rhat und Burger, uf dem hohen Donstag zu dem großen Rhat erwelt, am Ostermontag thund).

Schwerend die Zweihundert all g'meinlich, wenn man an die Gloggen schlecht, oder mit der Schällen, in der Lütlichen ob dem Lättner hangend, lütet und si das hörend, oder ihnen sonst zusamen gebütet, daß si alldan gemeinlich und jeder insonders, der in der Statt gegenwürtig ist und solich

Gepot weiß oder hört, fürderlichen gangen an die Statt, dahin man ihnen gebüet, doch ihnen allen und jeglichem vorbehept rechte Unnuß, ob die Jemands irte; also daß er nit von Mutwillen daußen belibe, noch sich von Verlässigkeit wegen hinderziech, noch d'hein Miet oder Schenke nit empfach, weder durch sich selbs noch ander, von Jemands der vor Rhät oder Gericht zu schaffen hat; dann allein vorbehalten Bißch, Wildprät, äßsig Spys und derglichen unargwänig zimlich Schenkungen und Vereerung; wölich auch zu dem Gericht geseht werden, daß die Gerechtigkeit der Gerichten füren, dem Armen als dem Reichen, der Statt Rödel und Sazung, wie die nunz'mal wisen, oder harnach gelütert werden, und als die Jeglichen bindet, stät haben, und auch hälen was gepoten wirt, oder ein Jeglichen selbs dunckt zu hälen.

## Nr. 62.

**Auszug aus dem Frischherz-Attenband III, pag. 313 u. f.**

Hochgeachte u. f. w.

Ich armer, gebühdner Gefangener, nun in neun Wochen lang, lasse über Gdn. durch dero Bewilligung, wie ich vom Hrn. Großweibel verstanden, in höchster, ja ußerster Bekümmernuß in aller Einfalt fürtragen:

Glich wie Gott der Herr barmherzig, indem er zu unserer Versüenung sinen eingebornen Sohn in Tod geben, also soll auch ein hohe Oberkeit, als desselben Statthaltere, ihme, sowil Menschen möglich, glich syn, sich im Strafen zwar nach der Gerechtigkeit richten, aber doch die strafbaren Personen mit den Augen der Barmherzigkeit anschawen, und in ihrer Urtheil mehr Barmherzigkeit dann Stränge erzeigen, wie wir dessen sonderbare Vermahnungen in Gottes Wort empfangen, wie über Gnaden, als den Hochverstandigen, denen ich hiemit nüzit fürschröben will, söliches Alles mit Mehrern zuo wüssen, welche min gn. liebe hohe Oberkeit auch söliches



jederzeit mit größtem Lob und Ruohm observiert, wie dann ich dessen selbst ein Züg bin.

Ist mir derowegen nichts leiders, dann daß ich in dero Ungnad gefallen, weiß also, nach Gott, kein ander Mittel, mich darum uszufüenen, als bi derselbigen, u. s. w.

Bitten deßhalb bevoreest zum Underthenigsten, so ich den einen oder anderen under minen gnedigen Herren und Oberen, es sye in Regimentsfachen oder ußert denselben, offendiert und beleidiget, mir solches nach der Vermahnung unsers Herren Jesu Christi zuo verzüchen, und mich (wie ich dann hoff) desselben nit entgelten zuo lassen. Bezügen hieruf, daß ich im Gegentheil auch menglichem verzigen und vergaben haben will.

Danken hiemit Ihr Gdn. mir in vil Weg bewisner Gnaden, großen Ehr und Guottaten, die si mir vilfaltig bewisen und erzeigt, es sye sowohl mit Ehrenämteren, als vilen ansehnlichen stattlichen Gesandtschaften, deren halb ich zwar keine Klegten gehört, mag aber darbi, weil min Verstand gering, lychtlich erachten, daß hierin viel versumt worden, warum ich dann in Underthenigkeit um Verzigung pitten. Die Gesandtschaften belangend, sonderlich die mir innert dreien Jahren, bi Weil mines Sekelmeister-Amtes, uftragen worden, deren ich mich doch jederwilen uss Höchste geweigeret (wie zwifelsohn Ihr Gdn. sich dessen ze erinnernen wüssen wirt), habe aber niemals erlassen werden mögen, mit Vertröstung, ich dessen, wann in minen Amtsgeschäften was Fählern geschossen würden, nütit entgelten solle u. s. w., sind die größten und nechsten Ursachen, daß underschidenliche Fähler in minen Rächnungen leider geschossen worden, under welchen Fählern die Zinsrechnung der größte ist, weil in den beiden Köbden, deren der eine mir von minem gn. Herren Schultheiß Dachselthofer, der andere aber vom g'wesnen Hrn. Sekelschreiber Tribolet ingehendiget worden, die Zinsen, so er Tribolet und ich empfangen, nit ordenlich durchgestrichen, und hiemit an dem Summarium oder miner Restanz, nach nütigemachter Ordnung miner gnedigen Herren, nit abzogen

worden, als der Zins von Künwenburg, thuoet 7000  $\mathfrak{z}$ , deß-  
 glichen die Zinsen, so Hr. Vogt Knecht und noch etliche andere  
 Hrn. Amtlüt in erster Rächung gewährt, ungeacht in minen  
 Handbüchereu (die ich hiemit zuo Zügen anruefe) söliches  
 ordenlich, dieselbigen durchzestrichen, verzeichnet worden.

Von erster Rechnung bis zur anderen hat gewesner Hr.  
 Sefelschreiber über 3000 und etlich hundert Pfund Den. an Zinsen  
 ingenommen, deren er keinen in min andere Rechnung gebracht,  
 ungeacht ich 30  $\mathfrak{z}$ , so Herr Vogt Walthart empfangen, in  
 min Handbuch und dem ordenlichen Titul inverlipt; ge-  
 stalten er die Sinen auch nachsetzen oder usz Wenigste im  
 Zinsrodel durchstrychen söllen. Weil das aber nit beschehen,  
 sind mine vorermelte beide Rödel verbliben, wie si sind, in-  
 maßen ich ihnen vollkommen Glouben zuogesezt, unzit in  
 gegenwärtiger miner trüebfeligsten Gefangenschaft, als mit  
 Hr. Tribolet ich gerechnet, allwo die Fähler vorerzeltermaßen  
 befunden worden, Alles durch Fahrleßigkeit des Schribers,  
 auch minen selbst, welche beide nützlich der Ginte zum Sefel-  
 meister, der Andere aber zum Schreiber erwelt worden, deren  
 jeder auch sin sonderbar Innemen und Usgeben gehept; us  
 welchem lychtlich abzunemen, daß bi so beschaffnen Dingen  
 große Fähler können geschossen werden, wie dann sonderlich  
 hierin sich erschant, u. s. w.

Was aber demnach andere Punkten belanget, als 2000  $\mathfrak{z}$ ,  
 die Hr. Hans Jacob Buocher mir gewährt, deßglichen wi-  
 lund Hr. Schultheis Bizius sel. 3000  $\mathfrak{z}$ , item 20 Rrn. gegen  
 Hrn. Burtart von Erlach, 23 Rrn. wegen des Hofes Zimmer-  
 wald, 1600  $\mathfrak{z}$  gegen Hrn. Sefelmeister Güder, so von Anfang  
 gar verwirt g'sin, item 2800  $\mathfrak{z}$  wegen des weltlichen Sefels,  
 so mir auch noch unbezahlt, 776  $\mathfrak{z}$  13 Sch. 4 D. Rittern  
 von Andlow belangend, deßglichen 720  $\mathfrak{z}$  wegen bruggischer  
 Kornhändler, 100 Rrn. gegen Hrn. Winschenk Stettler,  
 denne gegen beiden Hrn. Winschenken 300  $\mathfrak{z}$ , Rüngsfälben  
 1200  $\mathfrak{z}$ , Hrn. Fruotig 400  $\mathfrak{z}$ , Brandis 400  $\mathfrak{z}$ , Kinderlehr-  
 Pfg., Tischliwierer und derglichen bi 1000 Rrn., wegen Hrn.  
 Dicken 2000  $\mathfrak{z}$ , item Hrn. Zehnders sel. Restanz 6200  $\mathfrak{z}$ ,

so Alles zuosamen bringt ohngefahr, usgenommen Hrn. Dicken und Hrn. Zehnders sel. Sum, desglischen Tischlivierer: — 14,893 ₰ 6 Sch. 8 D., und mit der Zinsenrechnung bi 30,000 ₰, so zwar einen großen Namen, dardurch ich auch großer Untriuw beschuldiget worden. Wann aber das Ginte vom Anderen separiert und onderscheiden wirt, ist die Gestalt und Beschaffenheit andrest, indem ich die, item usert der Zinsrechnung, mehrentheils für bekannt angenommen und derowegen dieselben zu bezahlen mich jederzeit erbotten (an welchen Summen mir noch bi den 5000 ₰ usstat), desglischen auch die Zinsrestanz, als ich deren in Gebür underrichtet worden, uf welches End die Minen Alles, so noch von minem Guot vorhanden g'sin, Ihr Gdn. inantworten lassen.

Bekenne also hieruf, daß zwar vorerzeltermaßen vil Fähler geschossen worden, pitten derowegen in aller Demuoth und Underthenigkeit über Gdn. um Verzigung, insonderheit daß ich dieselb mit minem Ustritt erzürnt, fürnemlich aber in dem, daß (weiß Gott) us großer Bekümmernus und daraus entstandener Schwärmüetigkeit ich uf ein amnützig, schlecht Papyr etliche Wort geschriben, darzuo mir Ursach geben, daß uf min letzte apologiam und instendiges Pitten ich bi Ihr Gdn. kein G'leit erlangen mögen; underbeß auch Ihr Gdn. mit den Arresten miner Güeteren us Kraft ergangner Urtheil fürgefahren, welche allenthalben uf Canzeln verläsen, darin ich gar, ja uss überste, geschmecht worden, mir auch allerlei Wort und Briefen zuokommen u. s. w., deren Worten ich mich billich überheben sollen, habe auch than, was ich underlassen sollen; sind aber nur Gedanken, so mich angentz geruwen, die ich keinem Menschen geoffenbaret, vil weniger damit etwas Arges oder Böses anzuosachen begehrt. Gestalten wann dieselben mir nit mit G'walt weren genommen worden, würde kein Mensch deren niemalen gedacht haben, u. s. w.

Wann nun dieses alles Sachen, so menschlichen Schwachheiten zuozemessen, theils auch us Vergeßligkeit, Fahrleßigkeit, Siederliche und was derglischen Namen hierzuo ze gebrochen, beschehen: als ist min flächenliche, underdienstliche Pitt an

Ihr Gdn., die wellend mich mit den Augen der Barmherzigkeit in Gnaden anschouwen, mir mine wider dieselb erscheinen den großen Mängel und Fähler gnedig verziehen, in Ansehen, ich deren nit einzig schuldig, weil die Innam der Zinsen und Houptgüeteren nit in minen, sondern in des Schribers Händen g'sin, uf welich End er Urbar, Zinsrödel, auch Briefen hinder ihme gehebt. Item daß von voranzogner und anderer im Land verrichteter G'sandtschaften wegen ich vilmal lang von Hus gebliben und entzwichen die Verwaltung mines gehepten. Unts Anderen vertruwen müessen; mich hiemit auch miner vilfaltigen, mit großer Müeh, in Rügen und Wind, mit Hindansetzung miner eignen G'schesten, verrichteter G'sandtschaften genädig g'nießen ze lassen, auch an mine nun in nün Wochen gewährte schwere Gefangenschaft, erstlich zuo Rheinfelden, da mir mine Roß, so mir in die 300 Thaler gelten wellen, neben minem Gelt und allen anderen Sachen, die ich bi mir gehept, abgenommen worden, von darus ich überus große Schand und Schmach usstahn und liben müessen, da ich von Tag zuo Tag von 10 Uhren an etwan von 60 oder mehr Musquetirern von Dorf zuo Dorf, allwo sich vast alles Volk im ganzen Land versamlet, deren Fingerzeig ich leider syn müessen, bis hiehar g'fenglich geführet und begleitet worden, gedenken, als die sich um alle ihre erclagende Ansprachen us minem Hab und Guot nach ihrem Belieben und G'fallen selbstn bezahlen kann.

Wirf und übergib mich hiemit Ihr Gdn. in allwägen, die wellend mich nit strafen nach minem Verdienen, sondern min, miner lieben Ehefrau, Kind und Kindskinderen Pitt gnedig erhören, als der uhert disem sich jederzit beflissen, Ihr Gdn. Nutz ze fürderen. Pitten nochmalen den lieben Gott, er Ihr Gdn. in guter G'sundheit, glücklicher Regierung und langwirigem Friden und Wohlstand gnediglich erhalten welle.

Auffchrift: Frischherzliche Supplication bi seiner Endurteil und Condemnation zum Schwert, so geschעה und erequiert worden 5. Martii 1640.

**Verzeichniß der Mitglieder des Kleinen und des Großen Rathes  
von Ostern 1639 bis Ostern 1640.**

**Kleiner Rath:**

1. von Erlach, Franz Ludwig, Schultheiß.
2. Dachseltöfer, Nikolaus, Alt-Schultheiß.
3. Frischherz, Johann, Sekelmeister deutschen Landes.
4. Güder, Franz, Sekelmeister welschen Landes.
5. von Werdt, Peter, Venner.
6. Bucher, Hans Rudolf, Venner.
7. Wilading, Hans Rudolf, Venner.
8. von Graffenried, Anthoni, Venner.
9. Stürler, Vincenz, Alt-Venner.
10. Kerber, Daniel, Alt-Venner.
11. Schöni, Felix, Alt-Venner.
12. Freudenreich, Samuel.
13. Fischer, Burkhard.
14. Gerber, Daniel.
15. Haller, Johann.
16. Lombach, Nikolaus.
17. Hirz, Wilhelm.
18. Haas, Samuel.
19. v. Werdt, Abraham.
20. Gruser, Jakob.
21. Koch, Jakob.
22. Behnder, Hans Rudolf.
23. Bizius, Ulrich.
24. Steiger, Hans Rudolf.
25. v. Wattenwyl, Gabriel.
26. Behender, Marquard, der älteste.
27. Sando, Hans Rudolf.

## Großer Rath:

## Pfistern=Viertel:

- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. v. Erlach, Franz Ludwig.   | 34. v. Wattenwyl, Jost.       |
| 2. v. Mülinen, Wolfgang.      | 35. Walther, Abraham.         |
| 3. Stürler, Vincenz.          | 36. Fischer, Niklaus.         |
| 4. Stuber, Jakob.             | 37. Reinhardt, Hans.          |
| 5. Tribolet, Hans Rudolf.     | 38. Gerber, Daniel.           |
| 6. Walther, Matthys.          | 39. Käber, Peter.             |
| 7. Zehnder, Michel.           | 40. Wyß, Jakob.               |
| 8. Koler, Abraham.            | 41. Huber, Hans Jakob.        |
| 9. Freudenreich, Samuel.      | 42. Imhof, Hans Georg.        |
| 10. Baumgartner, Niklaus.     | 43. Lentulus, Cäsar.          |
| 11. Rohr, Hans Rudolf.        | 44. Oßwald, Hans Ulrich.      |
| 12. Wagner, Michel.           | 45. Schmalz, Samuel.          |
| 13. Haller, David.            | 46. Sulzer, Niklaus.          |
| 14. Fischer, Burkhard.        | 47. Blepp, Joseph.            |
| 15. Wyß, Daniel.              | 48. Lerber, Daniel.           |
| 16. Schwyzler, Jakob.         | 49. Tribolet, Georg, jun.     |
| 17. Wurtembergger, Abraham.   | 50. Gruner, Jeremias.         |
| 18. Eschiffeli, Hans Jakob.   | 51. Sando, Anthoni.           |
| 19. Kilchberger, Hans Rudolf. | 52. Haller, Daniel.           |
| 20. v. Dießbach, Jost.        | 53. Haller, Hr. Johann.       |
| 21. v. Dießbach, Wilhelm.     | 54. v. Büren, David.          |
| 22. Schürmeister, Jakob.      | 55. Schürmeister, Hans Melch. |
| 23. Fischer, Samuel.          | 56. Gravijet, Jakob.          |
| 24. Gürtler, Jakob.           | 57. Zehender, Samuel.         |
| 25. Wyß, Peter.               | 58. Tillier, Jakob.           |
| 26. Fels, Marti.              | 59. v. Erlach, Hans Rudolf.   |
| 27. Wurtembergger, Anthoni.   | 60. v. Werdt, Peter.          |
| 28. Frank, Daniel.            | 61. Bizius, Hans.             |
| 29. Frutig, Peter, der Ält.   | 62. Jenner, Samuel.           |
| 30. v. Werdt, Alexander.      | 63. Fuser, Hieronimus.        |
| 31. Bollinger, Hans.          | 64. Knecht, Bartlome.         |
| 32. Ranz, Niklaus.            | 65. Michel, David.            |
| 33. Koler, Samuel.            | 66. Perjet, Wilhelm.          |

- |                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 67. Müssli, Anthoni.          | 74. Güder, Hans Wilhelm.    |
| 68. Perret, Hans.             | 75. Imhaag, Daniel.         |
| 69. Rymann, Hans Jakob.       | 76. Kronysen, Andres.       |
| 70. Wurstemberger, Sulpitius. | 77. Stäli, Hans.            |
| 71. v. Luternau, Hans Franz.  | 78. Wächinger, Hans Cunrad. |
| 72. Lando, Hans Rudolf.       | 79. Lombach, Niklaus, jun.  |
| 73. Koch, Hans Anthoni.       | 80. Jenner, Niklaus.        |

## Schmieden-Viertel:

- |                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| 1. Wyttenbach, Hans Cunrad.     | 27. Marti, Bendicht.            |
| 2. Wyttenbach, Ulrich.          | 28. Gruser, Hr. Jakob.          |
| 3. Monnier, Jakob.              | 29. Koch, Hr. Jakob.            |
| 4. Lombach, Niklaus.            | 30. Archer, Anthoni.            |
| 5. Koler, Peter.                | 31. Hackbrett, Vincenz.         |
| 6. Weck, Hans Rudolf.           | 32. Bucher, Hans Jakob.         |
| 7. Morlot, Daniel.              | 33. v. Greherz, Jakob.          |
| 8. Verber, Hans Rudolf, sen.    | 34. Bundeli, Hans Ulrich.       |
| 9. Hüser, Samuel.               | 35. Tillier, Josue.             |
| 10. Tribolet, Georg, sen.       | 36. Horn, Christian.            |
| 11. Gruner, Samuel.             | 37. Ernst, Hans Jakob.          |
| 12. Imhaag, David.              | 38. Archer, Bendicht.           |
| 13. Müller, Hans, der Blaser.   | 39. Kopoltdt, Simon.            |
| 14. Zehender, Marq., der elter. | 40. Rohr, Hans, der jünger.     |
| 15. Zehender, Hans Ulrich.      | 41. Herport, Beat.              |
| 16. Nöttinger, Samuel.          | 42. Zehender, Caspar.           |
| 17. Zuber, Hieronimus.          | 43. Bucher, Peter, der alt.     |
| 18. v. Graffenried, Hieronim.   | 44. Nuttach, Daniel.            |
| 19. Cottier, Andres.            | 45. Rohr, Hans, der elter.      |
| 20. Imhof, Abraham.             | 46. Gering, Hans.               |
| 21. Hirz, Wilhelm.              | 47. Nöttinger, Simon.           |
| 22. Haas, Samuel.               | 48. Perret, Steffan.            |
| 23. v. Werdt, Abraham.          | 49. Jenner, Hans Rudolf.        |
| 24. v. Werdt, D., der elter.    | 50. Fruting, Peter, der jünger. |
| 25. v. Wattenwyl, Hans Fr.      | 51. Wyttenbach, Samuel.         |
| 26. Wurstemberger, Hans Rud.    | 52. Müller, Rudolf.             |

- |                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 53. Fischer, Burthard, jun.   | 79. Wyttenbach, Stephan.       |
| 54. v. Werdt, Hans Ludwig.    | 80. vom Stein, Hans.           |
| 55. v. Rigerz, Hans Jakob.    | 81. Ruhn, Jakob.               |
| 56. Baumgartner, Adrian.      | 82. Hermann, Andres.           |
| 57. Lienhardt, Abraham.       | 83. Kilchberger, Philipp.      |
| 58. Walthardt, Hans Jakob.    | 84. Koler, Caspar.             |
| 59. Güder, Franz.             | 85. Dübelbeiß, Hans Jakob.     |
| 60. v. Werdt, Bernhard.       | 86. Gerber, Jakob.             |
| 61. Zehnder, Hans Rudolf.     | 87. Bucher, Peter, der jünger. |
| 62. Gut, Abraham.             | 88. Lerber, Samuel.            |
| 63. Dubi, Hans Rudolf.        | 89. Thormann, Abraham.         |
| 64. Auggspurger, Christophel. | 90. Lerber, H. K., der jünger. |
| 65. Morlot, Theodor.          | 91. Schnell, Niklaus.          |
| 66. Käller, Daniel.           | 92. v. Römerstal, Georg.       |
| 67. Kilchberger, Niklaus.     | 93. Brunner, Abraham.          |
| 68. Zurfinden, Samuel.        | 94. Hugi, Hans.                |
| 69. Rychener, Hans Sebastian. | 95. Thüring, Christen.         |
| 70. Tillier, Abraham.         | 96. Gerber, Abraham.           |
| 71. Stürler, Johann.          | 97. Imhaag, Abraham.           |
| 72. Koch, Georg.              | 98. Koler, Niklaus.            |
| 73. Gatschet, Niklaus.        | 99. Lüum, Barthlome.           |
| 74. Bucher, Hans Rudolf.      | 100. Sybold, Abraham.          |
| 75. Hackbrett, Christophel.   | 101. Bundeli, Hans.            |
| 76. Sinner, Abraham.          | 102. Zehnder, David.           |
| 77. Zellenberg, Christophel.  | 103. Spättig, Abraham.         |
| 78. Rünzi, Ulrich.            | 104. Koler, Hans Rudolf.       |

### Mezgeren=Viertel.

- |                             |                               |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Kling, Simon.            | 8. v. Graffenried, Christoph. |
| 2. Ytt, Hans, der Alt.      | 9. v. Müllinen, Josue.        |
| 3. Manuel, Hans Jakob.      | 10. Spengler, Abraham.        |
| 4. v. Graffenried, Anthoni. | 11. Stettler, Anthoni.        |
| 5. Knecht, Adrian.          | 12. Müller, David.            |
| 6. Zehender, Hans Rudolf.   | 13. Frischherz, Johann.       |
| 7. Schöni, Felix.           | 14. Diä, Vincenz.             |



- |                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| 15. Wunderlich, Samuel.       | 24. Gering, Hieronimus.   |
| 16. Wilading, Hans Rudolf.    | 25. Gryf, Heinrich.       |
| 17. Wagner, Franz Ludwig.     | 26. Zigerli, Hans Rudolf. |
| 18. Zechender, Marquard, jun. | 27. Gruner, Josue.        |
| 19. Fridrich, Valentin.       | 28. Binder, Hans Jakob.   |
| 20. Bachmann, Niklaus.        | 29. Huber, Vincenz.       |
| 21. Etter, Hartmann.          | 30. Burenkling, Beat.     |
| 22. Amport, Abraham.          | 31. Rodt, Niklaus.        |
| 23. Müller, Marti.            | 32. Kerber, Hans Ludwig.  |

## Gerberen=Viertel.

- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. In der Rüti, Anthoni.      | 25. v. Bonstetten, Carolus.   |
| 2. Eggli, Daniel.             | 26. Steiger, Johann.          |
| 3. v. Graffenried, Fr. Ludw.  | 27. v. Wattenwyl, Sigmund.    |
| 4. v. Graffenried, Beat Ludw. | 28. Tschärner, Hans Rudolf.   |
| 5. v. Wattenwyl, Obr., jun.   | 29. v. Graffenried, Hieronim. |
| 6. v. Wattenwyl, Bernhard.    | 30. v. Dießbach, Ludwig.      |
| 7. v. Muralt, Jost.           | 31. Augsburger, Hans Anth.    |
| 8. Zechender, M., d. mittler. | 32. Dachselhofer, Niklaus.    |
| 9. Stettler, Samuel.          | 33. v. Bonstetten, Andres.    |
| 10. Bizius, Ulrich.           | 34. Thormann, Georg.          |
| 11. Stettler, Michel.         | 35. Manuel, Albrecht.         |
| 12. Stettler, Hieronimus.     | 36. Tillier, Hans Anthoni.    |
| 13. Schmidt, Daniel.          | 37. v. Werdt, Daniel, jun.    |
| 14. Zehnder, Andres.          | 38. Steiger, Albrecht.        |
| 15. Schär, Abraham.           | 39. v. Luternau, Hans Rud.    |
| 16. Rahgor, Daniel.           | 40. v. Graffenried, Niklaus.  |
| 17. Rohr, Bartlome.           | 41. v. Erlach, Heinrich.      |
| 18. Ytt, Hans, jun.           | 42. v. Erlach, Franz Ludwig.  |
| 19. v. Weingarten, Wolfgang.  | 43. v. Erlach, Albrecht.      |
| 20. Steiger, Hans Rudolf.     | 44. v. Bonstetten, Franz.     |
| 21. Steiger, Emanuel.         | 45. v. Erlach, Hans Anthoni.  |
| 22. Dingnautver, David.       | 46. Frisching, Samuel.        |
| 23. Gatschet, Daniel.         | 47. v. Wattenwyl, Obr., sen.  |
| 24. Wagner, Vincenz.          | 48. Binder, Anthoni.          |

49. Schellhammer, Jakob.      51. Dingnautwer, Daniel.  
 50. Lutforf, Wolfgang.      52. Kuml, Caspar.

Total: 268 Mitglieder, wovon während des Jahres 1639/40  
 14 gestorben und zwei infolge Resignation ausgetreten sind.

Nr. 64.

**Auszug aus dem Thurbuch der Stadt Bern, aus den  
 Jahren 1638—1641, fol. 46—50.**

Johans Frischherzen, des gewesnen Sekelmeisters teutschen  
 Lands der Statt Bern, Prozeß.

Als dann Hans Frischhärz, der gewäfne Sekelmeister  
 tütschen Lands diser Statt Bern, sein sechste halbe Jahrs=  
 rechnung, darinnen er alles das, was er in Jr Gdn. Namen  
 bis uf Johannis des 1639. Jars mit Innemen und Usgeben  
 verhandlet, begriffen sye, und daß er hochgeacht Jr Gdn.  
 vollentlich usbezahlt habe, vermeldet, nechst verschinen Summer,  
 erstlichen uf Donstag den 4. Julii meinen hochehrenden Herren  
 den Berneren, und demnach nechst darauf volgenden Sontags  
 meinen gn. Herren und Oberen Herren Schultheis, Råth und  
 Burgeren fürgelegt, derselbigen Abhörung, Ratification und  
 vormfliche Quitanz darüber begerende, — während hochgedacht  
 Jr Gdn. etliche darin begriffne Puncten bedenklich fürgefallen,  
 also daß si sich derselbigen nit durchus vernügen können,  
 sonderen hattend ihme Sekelmeister bevolchen, dreier Artikul  
 halber sonderlich, namlichen der Specification des verkouften  
 Getreits und der darum erhebtter Losung; item der inkauften  
 Tücheren, dritens des Prises grober Gold- und Silberforten  
 mehrere, bessere und specificierlichere Süterung innert den  
 nechsten acht Tagen ze thun; sich keines anders dann so williger  
 als pflichtiger Gehorsame gegen ihme versächende. Dem aber  
 entgegen wäre gedachter domaliger Sekelmeister mit selbiger  
 seiner noch unpaffierter, auch unverbenderter und unverbessereter  
 Rechnung uf bestimt Termin widerum vor hochgedacht Jr  
 Gdn. erschinen, heiter und mit hoch inträbenden Worten

protestierend, daß er in diser seiner Rechnung nützlich überall zu verenderen wüßte noch könne, auch hoch beschützend, so gute, erbare, ufrechte und redliche Rechnung gegeben ze haben, als jemalen von den Herren seinen Amtsvorfahren beschehen. Welche sein hochmüthige Antwort und vorseckliche erzeugte Ung'horfame bi so billichmäßigem Anmuten Iren Gdn. ganz empfindlich, zum Theil dann ouch suspect und verdächtlich fürgefallen. Deswegen es denen beliebt, zu andren Mittlen ze schreiten, und zu eigentlicher Erforschung Beschaffenheit der Sach acht verordneten Herren us Ir Gdn. Mittlen von Rätthen und Burgeren nit allein die Liquidation gedachter dreier Puncten, sunderen die Revision der ganzen Rechnung zu committieren und anzubevelchen. Welche Commission si die Herren Verordneten alsobald angeträten, und so si in dem einen oder andren Puncten etwas Anstosses gewunnen, oder funsten etwas dunkels und das der Erlüterung notwendig g'funden, ihne Frischhärhen jederswilen, so schrift- so mundlich, so lang er sich vor ihnen ze verantworten begert, angehört und vernommen. Es wäre aber disere sein seckste Rechnung an die vorgende, und denn allwegen ze eine an die andere berg'staltten annergiert und damit verwigget g'sin, daß ohne Durchschauung der vorgenden us diser secksten kein rechter noch fater Grund nit hette mögen verfasst werden. Deshalber die Herren ouch dieselben vorgenden, us Ir Gdn. sonderbarem Bevelch, für die Hand genommen. Als solches nun er, Frischhärz, gespürt und erfahren, hette er sich derselben best seines Vermögens opponiert, und us Kraft seiner in Handen habender Quitanken dahin ringen und tringen wellen, daß selbige sein vorgende Rechnungen als ein ratificierte, approbierte, deswegen usgemachte und erörterete Sach allencklichen unberürt verbliben sollind, und uf sölich End hin und sonderlichen auch daß die committierten Herren ihme zur Partei gemacht, und also von der Commission abgestan getrungen würdent, hatte er si mit sölichen ungütlichen, ungegründten Worten gemeint und angriffen, daß dannenhar si verursacht worden, söliches vor Ablegung der Commission hochgedacht Ir Gdn. klagweis fürzetragen und um gnädigen Schutz und Schirm ze pitten.

Worüber denen beliebt, der Berrichtung halb ein gn. Vernügen ze fassen, und si auch ihrer Ehren halb wol verwart syen zu erkennen, darneben aber, dergleichen Ungebur fürzkommen, ihme Frischherzen ze bevelchen, sich in seinem Hus und Heim zu enthalten, dasselbig ihme zum Schatten und Schärmen dienen ze lassen, unzit Jr Gdn. seiner an andren Orten bedürftig syen werdind. Unangesehen aber difers oberkeitlichen Bevelchs wäre er, Frischhärz, nach Art seines gefasseten Hochmuts und eigenrichtiger fürgefetzter Ungehorsame, alsobald hin und här in der Statt spaciert, sich dis Bepott ganz nützig abhalten lassen, sunderen jehunder in der That wahr sein erzeigt, was er zuvor mit Worten usgesprochen, namlichen daß er uffert Gott dem Herren keinen Obren in diser Wält erkenne. Gleichwol hette er bi sich selbst ermässen können, daß difer gegen seiner hohen Oberkeit erzeugter Traß endlichen nit nach sinem Wunsch uffschlachen möchte, zu dem unzwifentlich sein Gewüssen ihme seiner Untriuw überzüget, also daß er ihme selbst nit mehr trüwen dörfen, hette deswegen am vierten Tag nach disem Bepott, wiewol von Niemandes bevelchnet, gezwungen noch getrungen, difere Statt und Land verlassen, sich selbstander gan Viel retiriert, also flüchtigen Fuß gesetzt und landrünig worden. Nachdem hochgedacht Jr Gdn. difers seines Abtritts verg'wüffert worden, hettend si denselbigen onderscheidenlich citieren lassen, sich über die wider ihme gestelte Klappuncten zu justificieren; da er aber ohne verwilligetes sicher G'leit zu erschinen sich geweigeret, unangesehen Jr Gdn. ihme ustruckenlichen vermeldet, daß ihme wider Recht und Billigkeit nützig widerfahren sölle, im Fal er aber je nit bedacht, sich persönlich zu stellen, wellind Jr Gdn. sein Verantwortung gern schriftlich anhören; uf welsch End hin dann ihme die Klappuncten übersendit worden. Als nun sein weitläufige Apologie darüber ingelangt, wäre dieselbige vor hochgedacht M. gn. Hrn. Rätth und Burgeren uf 17. Septembris 1639 von Puncten zu Puncten abgehört, fleißig examiniert, erduret, erwogen, und endlich darüber erkent worden: daß unangesehen seiner vilwörtigen

Verprechung er Frischherz in Verwaltung des Sekelamts zu großem Nachtheil Jr Ebn. und seiner selbstseignen Verichung in vielen unterschiedlichen Punkten Untriu und Gebärd verübt, und also wider Eid und Ehr gehandelt; dethalber er mit Sib und Gut Jr Ebn. zuerkent sein solle.

Nach diser ergangnen Urtheil hättend Jr Ebn. zwar difere sein Frischherzen verübte Untriu menglichen Jr Ebn. Underthanen von Canzlen notificieren, seinem Hab und Gut nachforschen, auch sein Hus alhie in der Statt durchsuchen, und alle Mobilia darinnen in Wisein der Sinigen inventieren lassen; wäre aber (uffert einlif thufend Kronen, die er Frischhartz, unangesehen seines gethanen hohen Vermeinen von den Bruggischen Kornhendlern empfangen g'han, welche Hr. Keller, sein Doctermann, siderhar Jr Ebn. geliferet) alle andre Barschaften, und darmit auch in die achtthufend fünfhundert Pfund, so die Herren Amtlüt jüngst geliferet, item alle Kleinoter, Silberg'schir, Gültbriefen, Zinsrödel, G'warfame, was ihme sunst beliebt, allbereit geflöchnet und an andre Ort transponiert und verschaffet g'sin. Als nun er Frischhartz verspüren mögen, daß er ouch in der Statt Biel, da er sich ufgehalten, uf Jr Ebn. ernstige Nachsetzung kein vernere Sicherheit haben würde, hätte er sich mit seinen Rechnungen, Schriften und Röblen heimlicherwis von dörten nacher Basel begeben, allda, wie ouch zuvor zu Biel beschehen, er mit Usstrichung seiner erdichteten Unschuld, Verunglimpf- und höchster Verkleinerung seiner natürlichen hohen Oberkeit, jovil zuwegen bracht, daß er ihme lut seines eignen Schribens nit allein etwas Glimpfs, sonderen ouch Intercessionen und Handbietung inbilden dürfen. Uf gliches End hin hette er sich ouch an andre Ort der Eidgnoschaft, sumderlich nacher Zürich verfügen und den Wäg durch das Friedthal hinuf nemen wellen; wäre aber us Anschickung und Verhencknus Gottes zu Rinsfäden ufgehalten, seines Arrests Jr Ebn. alsobald berichtet, er auch uf beschehenes Begären, mit allen bi sich habenden Schriften, güttlichen herus geben und g'warfsamlich alhar beleitet und in oberkeitliche Band überantwortet worden.

Es habe sich aber befunden, daß vilgedachter Frischherz, nachdem er sich einmal durch das schändde Laster des Gizes innemen und dardurch in Uebung vilfaltiger wüffenthafter Untrüw reizen und tringen lassen, er sich darmit nit vernügt, also daß er etwas zu Erkantnus diser großen und schwären Fähleren, ouch Müw und Leid darüber bracht worden wäre, sunder wäre leider dahin gerathen, daß nachdem ein gnedige hohe Oberkeit vilberürte Untrüw anfangen spüren, ouch billicherwys derselben nachforschen und die strafen söllen, er sein G'müt und Härz dahin gewänt, wie er mit Verkleinerung, Verlümd- und Verlesterung hochgedacht Jr Gdn. sein Sach gut machen, und vor der Welt beschönnen möge; dann under andren seinen hargeschickten Schriften auch ein Papyr, von seiner eignen Hand geschriben, gefunden worden, in welchem er Frischhärz hindan gesetzt alle natürliche Pflicht gegen seiner hohen Oberkeit, und vergäffen aller Gutthaten, so er von derselbigen von Jugend an mit Befürdrung an Ehren-Nemteren, von einer Staffel bis zur andren, unthit bis nach an den höchsten Grad empfangen, sich so wit vertrabt, daß er dieselbige sein hohe Oberkeit der Lügen, der Lichtfertigkeit, des Meineids, der Tyrannei, der Ung'rechtigkeit und der bösen Huzhaltung beschuldiget, und in selbigem seinem Schmach-Memorial etliche Gründ inführt und namset, durch welche er dise ehrverleßliche Zulagen zu erweisen vermeint, — alles zusamen Sachen, die da anders nit als crimen læsæ majestatis betitlet werden mögen. Deswegen hochgedacht Jr Gdn. Herrn Schulktheissen, Rätthen und Burgeren disers loblichen Stands, uf vernomme so grusame, wider derselbigen uf Papyr gebrachte Schmach- und Lesterwort beliebt und gefallen, den edlen, ehrenvesten, frommen, fürnemen, fürsichtigen und wisen Herren Gabriel von Wattenwyl, Hrn. Hans Rudolf Zender, heid des Kleinen, Hrn. Hans Gebrg Imhof und Hrn. David Müllern, des Großen Raths, anzebevelchen, über dis schmächliche Memorial und wie er dasselbige g'meint, alles Ernst(s) zu examinieren, und Jr Gdn. seine Bekantnus widerzubringen. Uf welchen Bevelch wolgedachte Herrn Verordnete den 24. Januarii dis

1640. Jars bis anbedolchne Examen angeträten, hernath den 28. dito continuirt, und uf verneren Bevelch den 3. Febr. beschloffen. Da dann wolermelte Herren alle obbemelte Puncten, je einer nach dem andren, in Bisin und Gegenwürtigkeit Hrn. David von Büren, Grosweibels, und andrer wolgedachter, von Jren Gdn. zu sein Früschhärzen Bewährung verordneter Herren und Burgeren ihme ernstwortig, hernacher aber auch mit Betröbung Anwendung noch ströngeren Mittlen vorgehalten. Hette daruf vilberürter Hans Früschhärz vil Difficulteten g'macht, zur Warheit sich zu stellen, und difere seine G'schrift ein brouillas und nützwardige Schrift, — die er in Widerwertigkeit und daß man ihme sein Hus alhie, gleich wie ihne zu Rinwälden spoliert, geschriben, — g'heiffen, uf mehreres Anhalten aber bekent, daß Ja, als er wägen difers seines Unfalls in so großer Betrübnuß und Schwärmut gestächet, wann ihme derglichen fliegende Gedanken fürkommen, hette er dieselbe diser Form und G'staltten uf's Papyr gebracht, und siend domalen seine Gedanken leider böß g'sin; habe es zu derselben Zeit, wie er es geschriben, auch also g'meint, sye ihne aber alsbald g'rüwen, und keineswegs des Vorhabens g'sin, söliches weiter ze bringen, päte Gott und ein gn. Oberkeit um Verzeichung. Und wyl er binebens vor- und wolermelte verordnete Hrn. um Gottes willen gebeten, daß man ihne doch über seine gegebenen Rechnungen noch verners anhören und zu seiner Versprechung kommen lassen wölle, ist söliches ouch (us abermaligem Bevelch Nr. gn. Herrn und Oberen Rätth und Burgeren) beschehen.

Und nachdem er nun über die einen und andren uf ihne geflagten Artikel fleißig angehört und vernommen worden, hat sich doch endlichen durch dieselbigen heiter erfunden, daß er etliche ansehnliche Summen (ussert denen underschidenlichen Puncten, die ihm zwar nit für Geferd gehalten worden, die er aber gleichwol meinen gn. Herren und Oberen ze ersetzen schuldig ist) von Jr Gdn. wegen empfangen, und aber söliche eintwäders ganz, oder doch ein Theil darvon in seinen Rechnungen usg'lassen, und also nit vollkommen, wie er sunsten Eid- und

Amts halben hette thun sollen, für Innemen verrechnet, als da sind:

1. Erstklichen ein Obligation, welche uf Jr fürstl. Gdn. von Wirtenberg lutet und 2222  $\mathcal{E}$  Hauptgut inhaltet, die ihme mit noch dreien andren von Hrn. Abraham Lillier, dem gewesnen Obervogt uf Schendenberg, zugestellt worden, darvon er zwar die drei letzten in sein Rechnung gebracht, die vierte aber usgelassen.

2. Dannathin rechnete er an, daß er von Hrn. Anthoni Stetler, dem domaligen tütschen Winschend, empfangen habe 1007 Arn. 16 Bgn., setzte aber in das Innemen an Pf. nit mehr als 3025  $\mathcal{E}$  9 Sch. 4 Den., und also 100 Arn. minder, welche ohne dise Revision Jr Gdn. weren dahin bliben.

3. Item anstat 320 Arn., die ihme durch die Herren Salzdirectoren wegen gewechsleter 800 Krüzdicken zug'stelt worden, rechnete er nit mehr an als 300, und also 20 Arn. zu wenig.

4. Wegen etwas Getreits, so er von Mr. gn. Hrn. wegen ab dem Gut Zimmerwald verkauft, auch minder als er aber erlöst, 23 Arn.

5. Berners von dem Getreit, so er ebnermaßen von Mr. gn. Hrn. wegen dem Ritter von Andlau verkauft, minder als er aber erlöst, 760  $\mathcal{E}$ .

6. Gleichfals von dem Haber, welchen die Wirtin zum Grüz zu Sangenthal us dem Kornhus zu Arwangen erhoben, und ihme Früscherzen bezalt, 10 Doblolen minder weder er aber empfangen.

7. Ebnermaßen verrechnete er, daß ihme durch den Hrn. Landvogt uf Lengzburg, uf Abschlag seiner Restanz anno 1638 seie geliferet worden 3867  $\mathcal{E}$  6 Sch. 8 Den., erfndt sich aber in desselben Rechnung heiter, daß es vollkommen 4000  $\mathcal{E}$  gewesen, hiemit minder weder er empfangen 142  $\mathcal{E}$  13 Sch. 4 Den.

8. In einem andren Posten, auch von dem Gelt, so der Hr. Landvogt uf Lengzburg, doch in einer andren Zeit, geliferet, noch 500  $\mathcal{E}$ .



9. So hat er von Hrn. Hans Jacob Bucher, in Namen Hrn. Urs Lerwers, seines Vorfahren sel. Kinden, zu Usbezahlung desselben Restanz vom Amt Trachselwald har, empfangen und ganz nit darvon Ir Ebn. für Innemen angerechnet, namlichen an den 2000 ₰.

10. Item wegen 30 Mütten Weizen, welche der Statt Straßburg Anwälden noch zu den andren Früchten, so si schon empfangen haben, uf ein müß us dem Schloß Aidautw bewilliget, und ihme Frischhärzen bezalt worden, 216 Rrn.

11. Dannothin die Bezahlung um den Wyn, welcher anno 1638 sowol Mn. gn. Hrn. den Rächten, ihme selbs und Privatspersonen um den Schlag worden, da er doch denselbigen M. gn. Hrn. den Rächten an ihren Rathsbefoldungen wol gewüßt abzejüchen, und gleichwol in dem Innemen seiner Rechnung usg'lassen, belauft sich lut Anschlags 1800 ₰.

12. Von Herren Abraham Bizio sel., dem gewäßen Schultheissen zu Burgdorf, hat er auch zu ingendem Höwmonat anno 1638 an Bezahlung seiner Umgelter-Restanz, darüber er gute werchaste Zinsbriefen hinderlegt und mit barem Gelt widrum hinzugelöst, und doch Frischherz nit in sein Innemen gestellt hatte, empfangen 3000 ₰.

13. Desglichen von Herren Abraham Amport, Vogt zu Brandis, in gleichem Jahr, uf Abschlag seiner Amts-Restanz 400 ₰.

14. Ebnermaßen von Hrn. Peter Frutig, Alt-Spitalmeister des obren Spitals, zu Usbezahlung Hr. Schaffner Guts, seines Vorfahren sel., Restanz 400 ₰.

15. Item von Hrn. Andresen Gottier, dem jezigen Vogt von Buchsi, und domaligen Ammann des Rathuses, als Vogt Hrn. Abraham Steiger's sel. Erben, ein Ablösung von 300 ₰ Hauptgut, so si in das Kloster Dorberg ze verzinßen schuldig gewäßen, die er auch niemalen an gebürenden Orten verrechnet, 300 ₰.

16. Desselben glichen von Hrn. Daniel Schmit, dem alten Schaffner des Frientisperger Huses, auch ein Ablösung um 276 ₰ 13 Sch. 4 Den.

17. So hette er auch in seiner Rechnung in das Innemen bringen sollen dasjenige Geld, welches Hr. Wirscherth Rymann, us seinem des gewäsnen Sefelmeisters eigenem Bevelch, dem alten Sefelschriber Hrn. Görg Tribolet zugestellt, in Bedenken, daß ihme dasselbige hingegen im Usgeben erschossen, so er aber auch underlassen; thut an Pf. 600  $\bar{c}$ .

18. Und wilten auch der alten verseßnen Zinsen halben ein großer Mangel gespürt worden, den aber er Frischherz begangen ze haben vor diesem niemalen bekantlich sein wollen, sunders sich allwegen uf die beide Herren Sefelschribere, als mit Namen Hrn. Johans Bundeli, Vogt zu Arwangen, und Hrn. Görg Tribolet, Landvogt zu Wislißpurg, berufen, sind dieselben auch deswegen alhar, um ihre Verhandlungen gebührende Rechenschaft ze geben, beschriben worden, welche auch erschienen. Und nachdem si nun deßhalben in Wysein vor- und wolermelter Hrn. Examinatoren vor ihme Frischherzen gebührende Rechenschaft gegeben, hat sich endlichen erfunden, daß sowol durch si die beide Hrn. alte Sefelschribere (darum si aber ihme Frischherzen jedervilen gute Rechnung gehalten und uffert etwas, so Herr Landvogt Tribolet in diser seiner letzten Rechnung schuldig verbliben, bezalt) als ihne den gewäsnen Sefelmeister selbstn überal empfangen, und niemalen verrechnet worden, wie aber billich hette sein sollen, an Pf. 14,231  $\bar{c}$  5 Sch. 7 Den.

19. Hierzu geschlagen die übermäßigen Trinckgeld und Verehrungen, welche er Frischhärz sowohl von den beiden Kornhendlern Hans Jacob Zimmermann und David Trölich von Brugg, wie zugleich von Mariß Schnellen, dem Waadmann alhie, als von den ersten beiden 100 Dublonen ( $\bar{c}$  1280) und von dem letzten ein güldene Ketti (so sich samt andren Gaben, die den Einigen beschehen, in die 438 Arn. beloffen) empfangen; dardurch er dann heiter an Tag geben, daß er nit meiner gn. Hrn. und Oberen, wie er aber Eid- und Amthalber hette thun sollen, sonders vilmehr seinen eignen Nutz gesucht und begert habe.

20. Hingegen hat er Frischherz etliche Summen in sein Usgeben g'stelt, welche aber niemalen darin gehört hetten, vil weniger daß M. gn. Hrn. und Obren dieselbigen schuldig g'sin seien, als da sind: 3000 fl. oder 1600 ₰, welche er von Hrn. Jacob Gerwer, alten Gubernatoren zu Bonnmund, under dem Titel „was der weltlich dem tütschen Hrn. Sefelmeister jerlich liferet“ empfangen, also daß dieselbigen keineswegs in das Usgeben g'hört hetten, so doch gleichwohl von ihme beschehen, 1600 ₰.

21. Item verrecknet er, daß er Hans Wilden, dem Waadmann alhie, wegen bi ihme zu Jr Gdn. Handen erkaufften Bücheren bezahlt habe 1400 ₰; erfindt sich aber dismalen nit mehr als 1200 ₰, und hiemit zu vil 200 ₰.

22. Desselben gleichen hat er M. gn. Hrn. und Obren verrecknet, daß er dem jezigen Hrn. Hofmeister von Künigsvölden gleich nach seinem Ufritt zu Inkaufung etlicher Stücken Fuchs in barem Gelt dargeschossen habe 1200 ₰; erfindt sich aber durch Mittel der Obligation, welche der Hofmeister domalen von sich geben, daß es nit mehr g'wäsen als 900 ₰, welche er doch angenz im Jar darnach, das ist im 1637. Jar, ihme Frischherzen widrum in barem Gelt zugestellt und die Obligation an sich gelöst; gleichwohl hat er soliches niemalen in seine seithero zu underschiedenlichen Malen gegebenen Rechnungen für empfangen ingebracht, sonders usg'lassen, ist also Jr Gdn. z'kurz beschehen um 1200 ₰.

23. Ußert disen hievor geschribnen Posten allen hat er Frischhärz gleichwohl vor M. gn. Hrn. und Obren Rätth und Burgeren vor disem fräsenlich erhalten wellen, und darum er auch etliche Mal den lieben Gott im Himmel zu einem heiligen Zügen angerüft, und soliches bi desselben hohen Namen bethüret, daß er Mn. gn. Hrn. und Obren so gute, erbare, ufrechte und redliche Rechnung gegeben habe, als jemalen von den Hrn. seinen Amtsvorfahren beschehen, und was noch mehr ist, daß er Jr Gdn. auch vollkommen usbezahlt habe und denen nit mehr schuldig sye, da er doch schon

albereit noch bi den 30,000 Pfunden unverrechnet domalen in seinen Händen behalten; welches Geld nach seinem Austritt M. gn. Hrn. den Benneren zu Ir Gdn. Händen durch Daniel Keller, seinen Dochtermann, überliferet worden.

Worüber hat er Frischhärz sich dismalen also entschuldiget: er müsse zwar bekennen, daß er in diesem seinem ufgetragnen Sefelmeister-Amt etlicher G'staltten fahrlässig g'sin seie und übel geirrt habe; es setend aber dis mehreren Theils die Ursachen: namlichen daß M. gn. Hrn. und Obren ihm noch zu diesem seinem getragnen Amt vilerlei andre Geschefte, und sonderlich vil Gesandtschaften ufgebunden; wann er dann dieselbigen verrichtet habe und widrum anheimsch worden sye, habe er inzwüschten vil vergäffen und nit mehr daran gedacht, sye also durch dis Mittel bald eins bald ein anders inzeschriben usgelassen worden; welches aber nit beschehen were, so er auch nur allein dem Sefelmeister-Amt, wie andre seine Hrn. Vorsahren, hette abwarten können. Neben dem so habe er, dise sein letzte noch unpassierte Rechnung ze stellen, nit mehr als fünf Tage lang Zil gehabt, habe also nit durchus in allen seinen G'schriften, Zinsrödden, Handbüchereu und Rechnungen nachschlachen können, was noch in die Rechnung inzeverleben oder usz'laffen g'hört hette, sonders habe die einmalen zum End bringen müssen. Wann er aber sein Amt hette usdienen sollen, so hette er auch vor seiner letzten Rechnung alle seine vorgehenden Rechnungen, G'schriften, Zins- und Handbücher zuvor flissig durchsucht, und was er dennz'malen geirrt befunden hette, in sein Abrechnung gebracht, were also eben in eins kommen, und hettind M. gn. Hrn. gleichwohl nit verloren. Daß er aber die voranzognen 30,000  $\text{£}$  nit in dise sein letzte Rechnung gebracht, sye die Ursach g'wäsen, daß dis Geld von den domalen noch nit beschloßnen Kornrechnungen har geflossen, welche erst nach Johanni, nachdem die Herren Amtlüt ihre Rechnungen abg'leit würdent haben, hette können volnzogen werden; also daß dis Geld nit in die St. Johannisrechnung, sunders in die daruf folgende Wienachtrechnung gehört hette; neben dem daß er auch gar

wohl g'wüßt, was mercklicher und vilerlei Ausgaben er hette bis dahin verrichten müssen, dertwegen er auch desto mehr bar Gelt hinderhalten, mit daß er söliches in seinen sonderbaren Nutz zu verwenden begärt, vilweniger weder in den einen oder andren Weg einiche Geverd ze üben gedacht habe, bezüge er bi seinem höchsten Gott im Himmel; bete deswegen M. gn. Hrn. und Obren demütiglich, die wessen ihme dis alles nit zu Argem dütten, sunders gnedigest verzychen; er wesse doch das ein und ander, was er Jr Gdn. schuldig verbleibe, gern und mit gutem Willen ersetzen.

Was aber uf sölicher seiner zu lestz gesetzten Entschuldigung und ungründlich anmassender Unschuld, einiche Untrüw und Geverd verübt ze haben, ze halten sye, ist us dem abzunehmen und ze schließen, daß ein g'wüßer Zedel, von seiner eignen Hand geschriben, so ein summarischer Ußzug und supputation ist über sein erste Rechnung, heiter bezüget und zu erkennen gibt, daß wann er glich alles doz'malen in Händen gehabtes Gelt Jr Gdn. an Bezahlung seiner Restanz geliferet, auch alle Erstanzgen in Zinsbüchereu und funften abzogen hette, doch söliches alles nit gnugsam g'sin were, selbige sein Restanz zu bezahlen; darnach aber in einem glichen Zedel von seiner eignen Hand über sein dritte Rechnung verzeichnet, alles von einandren abgezogen, blibe ihme in Händen und seie das Sein: 20,827 £.

Uf söliche seine, des gesagten Frischhärzen, wider sein natürliche Oberkeit uf Papiir gebrachte Beschrungen, untrüw Verwaltung seines ihme anvertruwten Sekelmeister-Amtes und dahar begangner hoher und schwerer Mishandlungen, — haben hochdacht mein gnedig Herren und Oberen, Herr Schultheis, Rät und Burger diser freien und loplichen Statt Bern, uf ihren Eid zu Recht erkent und gesprochen, daß man ihne dem Nachrichter bevelchen, der ihme, Anderen zu einem Exempel, alhie uf dem Platz vor dem Rathhus mit dem Schwärt das Haupt abschlachen, und also mit demselbigen,

nach dem keiserlichen Rechten, vom Leben zum Tod hinrichten solle.

Diese Urtheil ist an ihme erstattet worden uf Donstag den 5. Tag Merzen bis laufenden 1640. Jars.

Nr. 65.

**Auszug aus dem Rathsmannual.**

Sitzung vom Donstag 20. August 1640.

R. und 200,

darzu M. gn. Hrn. durch den ordenlichen Glockenschlag besamlet worden.

Demnach M. gn. Hrn. Räten und Burgeren Ablezung beschehen der durch M. Hrn. Committierte gestelten Verzeichnuß und Beschreibung, wie und welcher Gestalt Ir Gdn. sich um dero Forderung, Ansprach und Usstand am Frischherzischen Gut zum Nutzlichsten bezalt machen mögint, habend Ir Gdn. ihnen söliche slyßige, mühsame Verrichtung belieben und gefallen lassen, gutgeheißen und bestätigt, also daß es darbi verbliben, und die Abschaffung sölicher gemäß und volgender Gestalt fürgenommen werden solle:

1. Sölle die Usbezal- und Vervollkommnung Mr. Gdn. Ansprach der 71,105  $\text{R}$  17 Sch. 8 Den., nach Abzug der daran ab- und angerechneter Posten, beschehen in denen 7 Briefen und bigesehten Mittlen, wie die Verzeichnuß uswist, und zwar die Briefen oder (so es dem Stand nutz- und thunlicher befunden würde) das darus züchende bare Gelt samt der vorhandenen Barschaft der 3398  $\text{R}$  8 Sch. 8 Den. in den Schatz gelegt werden.

2. Sölle die Restanz, so dem Gottshus der Insel wegen getragner Obervogty gehört und sich 2291  $\text{R}$  4 Sch. 8 Den. belauft, demselben Hus übergeben und herus geantwortet werden in denen vier darzu gelegten und gewidmeten Zinsbriefen und darvon verfallnen Zinsen, wie die 2. Verzeichnuß ustruckt.

3. Die Recompens und etwelche Belohnung derjenigen Herrn und Burgeren, so dem Frischherz sel. in der Insel gewachet, wie auch anderer Personen, so fines Handels halb extraordinari Müß gehabt, betreffend, sölle und möge Jedem derselbigen, so es begeren und anzenemen gemeint sind, anstatt eines Trintg'schirrs 15 oder 18 Cronen usgerichtet und söliches us dem Frischherzischen Gut genommen werden; neben dem Dinkel und Haber, so noch Etlichen sonderbar erschießen sol.

4. Was dann die Confiscation belanget, die M. gn. Hr. eintweders vollkommen oder doch zum vierten und hiemit einem Fündstheil in und von allem überblibenden Gut ze nemen Zug, Recht und G'walt g'han hetten, jedoch diewil dieselben in derglichen leidigen und trurigen Fällen jedermilen mehr zur Gnad als Strenge Rechtens geneigt, auch in Consideration anderer Umständen sölle Jr Gdn. Präntention in diesem Stuck überal und für Alles uf 6000  $\text{R}$  gesetzt syn und dieselben us des Frischherzen Gut in wertschaften Gültbriefen genommen, und auch in das G'welß gelegt werden.

5. Vermittlist dessen sölle das übrig noch restierende Gut alles, es sye Gültbriefen, laufende Schulden, Hus und Heim alhie samt beiden Matten; desglichen und insonderheit alles Silberg'schirr, so sich in 184 Mark belauft, und der Husrhat, welicher zwifelsohn mit gering, der Frauwen und ihren Kinden (doch mit Vorusnennung ihres zubrachten Guts) verbliben, gefolgen und zugestellt werden. Daraus si dann auch die Ansprecher und Gläubiger abfertigen und ihnen begebenen söllend, ohne Jr Gdn. Entgeltluß.

Zedel an M. Hr. T. Quästor und Bemmer: sie diser Resolution verstendigen mit Ueberschickung beider Verzeichnussen und Bevelch, diesem nach nun das G'schäft vollkommenlich zum End ze züchen.

Den gewesnen Herren Committierten Hr. Br. Zehnder, Hr. Stürler, Hr. von Werdt, Hr. Müller, Hr. Imhof und Hr. Zehender: um Abnem- und Guttheißung ihrer Commission, so sie es begeren thund, einen Schyn.

